

VIERTELJAHRSSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

HERAUSGEGEBEN VON HANS ROTHFELS
UND THEODOR ESCHENBURG

AUS DEM INHALT

HANS ROTHFELS

Zum 150. Geburtstag Bismarcks

GERHARD STOLTENBERG

Legislative und Finanzverfassung 1954/55

DIETRICH ORLOW

Die Adolf-Hitler-Schulen

DOKUMENTATION

Zum nationalsozialistischen Kunstraub in Frankreich

Goerdeler und die Deportation der Leipziger Juden

NOTIZEN / BIBLIOGRAPHIE

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München herausgegeben

von

HANS ROTHFELS und THEODOR ESCHENBURG

in Verbindung mit Franz Schnabel, Theodor Schieder, Werner Conze,
Karl Dietrich Erdmann und Paul Kluge

Schriftleitung:

DR. HELMUT KRAUSNICK

München 27, Möhlstraße 26

INHALTSVERZEICHNIS

AUFSÄTZE

<i>Hans Rothfels</i>	Zum 150. Geburtstag Bismarcks	225
<i>Gerhard Stoltenberg</i>	Legislative und Finanzverfassung 1954/55	236
<i>Dietrich Orlow</i>	Die Adolf-Hitler-Schulen	272

DOKUMENTATION

Zum nationalsozialistischen Kunstraub in Frankreich (<i>Wilhelm Treue</i>)	285
Goerdeler und die Deportation der Leipziger Juden (<i>Helmut Krausnick</i>)	338

NOTIZEN

Das Comité d'histoire de la Deuxième Guerre Mondiale	340
--	-----

BIBLIOGRAPHIE	33
-------------------------	----

Verlag: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH., Stuttgart O, Neckarstr. 121, Tel. 433651.
Preis des Einzelheftes DM 7.— = sfr. 8.05; die Bezugsgebühren für das Jahresabonnement (4 Hefte) DM 24.— = sfr. 26.40 zuzüglich Zustellgebühr. Für Studenten im Abonnement jährlich DM 19.—. Erscheinungsweise: Vierteljährlich. Für Abonnenten, die auch die „Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“ im Abonnement beziehen (2 Bände im Jahr), beträgt der Abonnementspreis im Jahr DM 58.—; für Studenten DM 33.— (zuzüglich Versandkosten). Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag entgegen.

Geschäftliche Mitteilungen sind nur an den Verlag zu richten.

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Das Fotokopieren aus VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet. Sie gilt als erteilt, wenn jedes Fotokopierblatt mit einer 10-Pf-Wertmarke versehen wird, die von der Inkassostelle für Fotokopiergebühren, Frankfurt/M., Großer Hirschgraben 17/19, zu beziehen ist. Sonstige Möglichkeiten ergeben sich aus dem Rahmenabkommen zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der Deutschen Industrie vom 14. 6. 1958. — Mit der Einsendung von Beiträgen überträgt der Verfasser dem Verlag auch das Recht, die Genehmigung zum Fotokopieren gemäß diesem Rahmenabkommen zu erteilen.

Diesem Heft liegen ein Prospekt des Bernard & Graefe Verlags, Frankfurt, ein Prospekt des Verlags Gebr. Hermes KG, Bonn, und ein Prospekt des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, bei.

Druck: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH., Stuttgart

Jahrgang 13 (1965), Heft 3

Inhaltsverzeichnis: <http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html>

URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_3.pdf

VfZ-Recherche: <http://vfz.ifz-muenchen.de>

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

13. Jahrgang 1965

3. Heft/Juli

HANS ROTHFELS

ZUM 150. GEBURTSTAG BISMARCKS

Vorbemerkung des Herausgebers

Am 1. April 1965 veranstaltete die Bundesregierung aus Anlaß der 150. Wiederkehr des Geburtstags von Otto v. Bismarck eine Gedenkfeier im Plenarsaal des Bundestags. Die dort gehaltene Festrede ist stark verkürzt in der Ausgabe der „Zeit“ vom 2. April (Nr. 14 d. 20. Jahrg.) wiedergegeben worden. Der Abdruck im „Bulletin der Bundesregierung“ und die danach veranstaltete Sonderausgabe beruhen auf einer Fassung, die später für den mündlichen Vortrag noch durch Zusätze erheblich ausgestaltet worden ist. Der hier vorgelegte Text entspricht genau dem Wortlaut der Rede, wie sie tatsächlich und selbstverständlich unter ausschließlicher Verantwortung des Redners gehalten worden ist.

An sich scheint das Thema aus dem in diesen Spalten vertretenen Arbeitsgebiet herauszufallen. Jedoch gehört es insofern offenbar zur Zeitgeschichte, als seine Behandlung gerade bei diesem Anlaß am symptomatischen Punkt ein Stück der Entwicklung historisch-politischen Denkens in der Nachkriegszeit repräsentiert.

H. R.

Am 23. März 1895 wurde dem Präsidenten des deutschen Reichstags die Ermächtigung versagt, dem Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstag die Glückwünsche des Parlaments zu übermitteln. Es ist das ein Vorgang, der noch heute einige Wellen schlägt und der im geschichtlichen Rückblick sehr unterschiedliche Beurteilung erfahren hat und erfahren kann. Erich Eyck, dessen dreibändige Biographie aus den frühen 40er Jahren Bismarcks Person und seinem Werk äußerst kritisch gegenübersteht, findet es bezeichnend für den „Tiefstand“ – allerdings einen vom Altkanzler mitverschuldeten Tiefstand – „der politischen Kultur“ in Deutschland, daß die gegnerischen Parteien sich nicht so weit überwinden konnten, in Bismarck nicht den Feind aus tausend Kämpfen, sondern nur den „Vollender der deutschen Einigung“ zu sehen. Umgekehrt spricht eine im ganzen sehr viel positiver gestimmte und populärer gehaltene Bismarck-Biographie der frühen 60er Jahre von einem „Akt der Ehrlichkeit“, der im Grunde dem „Wirklichkeitssinn“ des Gestürzten nicht ungemäß sei.

Wenn heute die Bundesregierung im Einverständnis mit dem Herrn Bundestagspräsidenten aus Anlaß der 150. Wiederkehr des 1. April 1815 zu einer Gedenkfeier einlädt, so wird niemand wünschen, der „Ehrlichkeit“ und dem „Wirklichkeitssinn“ zu entsagen, d.h. den Zwiespalt und die Belastungen leicht zu nehmen,

die sich vor 70 Jahren so verletzend kundtaten und insbesondere gerade das Verhältnis Bismarcks zum Parlament betreffen. Aber man wird auch – um an das andere Zitat anzuknüpfen – zugleich von der Überwindung eines „Tiefstandes“ sprechen dürfen, von einem größeren Maß historischer Gerechtigkeit, das sich nach starken Pendelschlägen eingestellt hat und unserem Verhältnis zur eigenen Geschichte einen starken positiven Akzent zu geben vermag. Im zeitlichen Abstand und im Blick auf die dazwischenliegenden Katastrophen hat das Bild Bismarcks Konturen gewonnen, die ihn nicht nur als einen großen Gestalter des deutschen politischen Lebens in seiner Zeit charakterisieren, sondern ihn hinausgreifen lassen über das nationalstaatliche Jahrhundert wie über dessen Ende in Weltkrieg und Weltrevolution. Seine Figur hebt sich damit ab von jeder klischeehaften Monumentalisierung, von der banalen Legende des „eisernen Kanzlers“, aber auch von der eifertigen Herstellung angeblicher Kausalketten, als ob 1862 oder 1866 oder 1878 durch ihn entschieden worden sei, was 1914 oder 1918 oder – schlimmer noch – 1933 geschah. Mit besonderer Energie hat sich gegen eine solche Isolierung an sich gewiß immer diskutabler Verbindungslinien zwischen Anfang und Ende der schwäbische Demokrat Theodor Heuss gewandt. So u. a. gegen die Auffassung, die in der Zerstörung Preußens eine „Sühne“ für Bismarcks Annexionen in Norddeutschland sehen will. Das sei eine Position, so schreibt er, „vollkommen willkürlich gewählt und im letzten unsinnig, auch wenn sie sich weltanschaulicher Begründungen bedient... Denn sie unterschiebt Torheit, Unbildung, Wahn einem Manne, der sehr klug, sehr gebildet, sehr nüchtern war und in aller Kühnheit der Phantasie und Verwegenheit der Mittel sich unter dem Gesetz des Maßes wußte.“

Es sei diesem Hinweis auf die Persönlichkeit Bismarcks, auf ihr Herausragen aus jeder auch nur entfernt möglichen Analogie mit einem späteren „Führer“, so sehr ihn dieser gelegentlich zu „annektieren“ versucht hat, zunächst in Kürze nachgegangen. Den besten Zugang zu solcher Würdigung wird man immer noch aus der unmittelbaren Bekundung seines Wesens, aus den originalen Dokumenten gewinnen. Etwa aus den Reden sehr eigener Prägung, mit denen der junge Abgeordnete am äußersten Flügel der Reaktion in die Ideenkämpfe und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen der Jahre 1847–1850 eingriff: als Parlamentarier hat er ja seine politische Karriere begonnen. Oder aus den großen Berichten der Botschafterzeit mit ihrem Gedankenreichtum und der stilistischen Präzision, die Bismarck später als Amtschef dem diplomatischen Schriftverkehr in ständiger Kritik alles Phrasenhaften aufzuprägen nicht müde geworden ist. Insbesondere aber aus den Briefen an Braut und Gattin. Die in sie eingestreuten Landschaftsschilderungen werden mit Recht unter „die bezwingendsten in deutscher Sprache“ gerechnet. Vor allem aber enthüllen die Briefe mit der ungewöhnlichen Meisterschaft des Wortes und einer souveränen Verfügung über die Bildung seiner Zeit zugleich eine ebenso ungewöhnliche Anschaulichkeit des Denkens und eine überraschende Tiefe des Gefühls. Gewiß wurde das alles mit den Jahren kühler und sachlicher, so sehr auch durch die späteren Staatsschriften noch der große Atem weht. Bismarck selbst hat im Alter wohl gemeint, die Politik habe alle anderen Fische in seinem Karpfen-

teich totgebissen. Auch für die Bitterkeit der Vereinsamung finden sich Zeugnisse genug. „In meinem Beruf erwirbt man keine Freunde“, so heißt es schon in den frühen 70er Jahren in einem Brief.

Es klingt wie ein Echo darauf, wenn man die zahllosen abträglichen oder feindseligen Urteile sich vergegenwärtigt, die in der Zeit selbst und von außen über ihn abgegeben wurden, Worte des Hasses zumal, wie denn Bismarck ohne Frage selbst ein guter Hasser war. Die Kritik stammt nicht nur aus dem Lager der beiden Parteien, die er direkt oder indirekt mit Ausnahmegesetzen bekämpft hat, sondern aus allen Lagern. Den Konservativen war er der Abtrünnige, der Mann ohne Prinzipien, bereit, mit der Revolution zu paktieren oder legitime Fürsten zu entthronen. Den Liberalen war er der Autor der Press-Ordonnanz, der Verletzer des geschriebenen Verfassungsrechts und der selbstherrliche Junker. Aber auch unter den Männern des Regierungsapparats oder des Auswärtigen Dienstes gab es nur wenige, die sich nicht gelegentlich oder oft in scharfen Worten über ihren Herrn und Meister ergingen. Nicht immer beruhten solche Urteile, wie etwa die des Geheimen Rats von Holstein, auf Ressentiments, verletzter Ichbezogenheit und abstrusem Besserwissenwollen. Oft sind sie ein Zeugnis tiefer patriotischer und menschlicher Sorge. So etwa wenn ein mitlebender Historiker, der selbst an der Prinzipienreiterei seiner liberalen Parteifreunde scharfe Kritik geübt hat, den Satz niederschrieb: „Der große Mann wird uns eine große Not hinterlassen.“

Worauf diese sorgenvolle Bemerkung hinweist, ist nicht nur die selbstverständliche Tatsache, daß staatsmännische Größe außerordentlicher Art sich nicht vererben läßt, sondern auch ein bestimmtes Verlustsaldo. Zu ihm gehören die Wunden, die Bismarcks Kampfwille aufriß, und die nur schwer vernarben, gehört – um noch einmal Heuss zu zitieren – die „Denaturierung der Parteien, die im Vorhof der Macht festgehalten wurden“, gehört die Erhöhung des Anscheins monarchischer Vollgewalt, gehört das Beugen von Charakteren und der Verschleiß von Talenten. Gewiß waren das zumeist zweiseitige Prozesse, die nicht Bismarck allein zur Last liegen, aber daß seine überlegene Führerschaft und seine dominierende Art keine festgegründete Überlieferung der Staatsleitung und der auswärtigen Politik entstehen ließen, ja daß er selbst zu vielen Mißverständnissen, ja zu gröblicher Verkennung Anlaß gab, wird allerdings zur „Not“ der nächsten Generation gehören, so sehr sie ihn zumeist bewunderte bis zur Dogmatisierung einer angeblich prinzipienlosen Politik hin.

Im heutigen Abstand lassen sich die Mißverständnisse, denen manche Epigonen anheim fielen, klären und läßt sich, im Persönlichen zunächst, die angedeutete Bilanz nach der durchaus entgegengesetzten Seite berichtigen. Gewiß hat Bismarck von sich selbst gesagt: „Wenn ich mit Grundsätzen durchs Leben gehen soll, so komme ich mir vor, als wenn ich durch einen engen Waldweg gehen sollte und müßte eine lange Stange im Mund halten.“ Das Treffende des Bildes erlaubt indessen nicht den Schluß, daß das Grundsätzliche in Bismarcks Politik sich nur darauf beschränkt habe, keine Grundsätze haben zu dürfen. Das Eigentliche der Aussage liegt ja gerade nicht in der Behauptung souveräner Wahlfreiheit, sondern

in der ihrer Beschränktheit wegen der „Enge“ des Weges. In der Tat trifft es einfach nicht zu, daß Bismarck nur der wendige Opportunist, mit allen Winden segelnd, war, nur der große Taktiker, oder daß er sachliche Entscheidungen vornehmlich danach traf, ob sie seiner Stellung nützten. Je elementarer sein Kraftbewußtsein war, je mehr er dazu neigte, sich selbst mit dem Staat gleichzusetzen, mit dem preußischen Staat, dessen richtig verstandene Interessen er mit denen Deutschlands identisch fand, um so bedeutsamer und ergreifender ist die Zurückweisung jedes Gedankens, die Geschichte mit Willkür manipulieren zu können, ist die Bindung – wieder in seinen Worten – „an feste, tiefe Geleise“, die Unterordnung unter den Auftrag der Wirklichkeit. Oder anders ausgedrückt: die Bändigung des Subjektiven zum Objektiven, die allein aus dem großen Könnern den wirklichen Staatsmann macht.

Im Biographischen führt diese Linie von der Bekehrung, die ein echter religiöser Vorgang war, über den Bruch mit den konservativen Freunden und ihrem Dogma, der ihn doch nicht zum freischwebenden, ideenlosen, sogenannten „Realpolitiker“ gemacht hat, – sie führt hin zu jener Einfühlung und Einpassung in den Zusammenhang des Gewordenen mit dem Werdenden, der ihn den Staat und seine Einrichtungen in allem Wechsel als „permanent identische Persönlichkeit“ sehen ließ. Das ist ein Wort, das trotz seines romantischen Klangs für uns gerade mit der Betonung des unaufhebbar Kontinuierlichen, mit der Überwölbung des Abgrunds der Zeiten, eine sehr reale Bedeutung haben mag. Für Bismarck jedenfalls bezeichnete es den konkreten Boden, auf dem größte persönliche Entschlossenheit und die scheinbar damit schwer verträgliche Auffassung, „Diener“ einer überpersönlichen Individualität zu sein, zu ständig fruchtbarem und immer erneut zu vollziehendem Austrag kamen. Leichten Harmonisierungen solcher Widersprüche mißtraute er ohnehin. Auch dem Konflikt von Politik und Moral hat er in seiner vollen Schwere standgehalten. „Wer mich gewissenlos schilt“, schrieb er einem besorgten Freund, „soll sein Gewissen auf diesem Kampfplatz erst einmal versuchen.“ Das war die Haltung einer „Verantwortungsethik“, die der Tatsache des Kreatürlich-Bösen nicht auswich. Weder das deutsche Volk noch sein eigenes Werk hat Bismarck optimistisch überhöht zu einem „es ist erreicht“ oder einem Wilhelminischen Scheinbild „herrlicher Zeiten“. Es war eine stets wache, aber vorbauende Sorge, die ihn nach innen wie nach außen zum Handeln trieb und in allen Baugedanken des Reiches lebte.

Indem in dieser Erinnerungsstunde solche Züge der Staatsanschauung herausgehoben werden, wissen wir, daß ihre Substrate, die deutschen wie die europäischen, weitgehend überwalzt worden sind, daß die globale Weltsituation und die pluralistische Massengesellschaft außerhalb aller Bismarckschen Perspektiven lagen. Weder irgendein Inhalt seiner Politik noch seine Figur können direkt hinübergenommen werden in unsere Zeit. Aber sie rühren an Grundsätzliches und haben etwas Forderndes behalten oder erst wieder für uns gewonnen. Sie liegen fernab von jeder Arroganz, die der Vorsehung in die Karten zu greifen sich anmaßt oder das Paradies auf Erden verheißt, fernab von jeder selbstgemachten Ideologie.

Bismarck tradiert damit eine Auffassung des politischen Berufs, die – frei von weltanschaulichen Sympathien oder Antipathien – mit den Gegebenheiten nüchtern rechnet, ohne auf ihre sinnvolle Gestaltung zu verzichten, die sich bewußt ist, den Strom der Zeit nicht schaffen, sondern nur auf ihm steuern zu können. Ebenso bescheiden wie anspruchsvoll hat er das Bild des religiös gebundenen, aber auf die eigene sittliche Verantwortung gestellten Staatsmannes in dem oft zitierten Satze beschrieben, er könne nichts Besseres tun, als aufhören und einen Zipfel zu ergreifen suchen, wenn er den „Mantel Gottes“ durch die Ereignisse rauschen höre.

Wendet man sich von der vielschichtigen, ebenso vitalen wie sensiblen und immer wieder faszinierenden Persönlichkeit zum Werk, so steht in vorderster Linie der umstrittenen Fragen die der Gründung des Reiches, des deutschen nationalen Staats. War nicht das schon ein Irrweg, den Bismarck mit gewaltsamen Mitteln einer anders angelegten Wirklichkeit aufgeprägt hat? War nicht Deutschland ein „Vaterland der Vaterländer“ und hätte es bleiben sollen? Nun, wenn es ein Irrweg war, so war es einer des 19. und frühen 20. Jahrhunderts bei vielen noch nicht staatlich geeinten Völkern Mittel- und Ostmitteleuropas und ist es heute für ganze Kontinente. Liberale und Sozialisten insbesondere stimmten in Deutschland um 1860 weithin im Ziel großräumiger nationaler Zusammenfassung überein, die der partikularistischen Enge ein Ende setzen und die Lücke in der Mitte des Kontinents ausfüllen sollte. Bismarck entnahm dieses Ziel aus dem Strom der Zeit, um es dann, freilich in sehr eigener Weise, zu verwirklichen.

Das ist ja nun ein weiterer, oft gehörter Einwand: Das Reich war, nachdem die Revolution von 1848 gescheitert war – übrigens nicht zum wenigsten an ihren völkisch weit ausgreifenden Zielen –, es war nicht das Ergebnis populärer Bewegungen, sondern ein Geschenk von oben, mit den Mitteln der Diplomatie und der Waffen herbeigeführt. An dieser Ansicht ist gewiß manches richtig, wenn auch dabei der Alleingang Bismarcks weit überschätzt und der Anteil des Liberalismus an Vorbereitung und Ausbau des Reiches weit unterschätzt wird. Vollends was die gewaltsamen Mittel betrifft, so bezeichnete das so oft zitierte Wort von „Eisen und Blut“ – dies übrigens die ursprüngliche Reihenfolge – die Absage an Wunschdenken und damit denjenigen Grenzfall, der auch sonst in den nationalen Einheitsbewegungen der Zeit nicht vermieden worden ist, weder in Italien noch in den Vereinigten Staaten. Jedenfalls gehört die Vorstellung zum alten Eisen, daß Bismarck einen Nationalkrieg gegen Dänemark um nationaler Ziele willen gewollt, daß er von langher das antihabsburgische Messer gewetzt und durch diplomatische Hinterlist Napoleon zum Angriff genötigt oder gar den deutsch-französischen Krieg als Mittel zur Einheit planmäßig herbeigeführt habe. Bismarcks Politik der Einigung und der Einigungskriege war, kurz gesagt, keine Einbahnstraße. Es gab Etappen und Ausweichstellen, mit denen er sich abgefunden hätte, um das Weitere der geschichtlichen Entwicklung zu überlassen, von deren Notwendigkeit er allerdings überzeugt war. „Wir können die Uhren vorstellen, die Zeit geht aber deshalb nicht rascher“, so schrieb er 1869, als die nationale Bewegung zu stocken schien. Die Fähigkeit zu warten, während die Verhältnisse sich entwickeln, sei eine Vorbedin-

gung praktischer Politik: Bei alledem war weder nach innen noch nach außen der Nationalstaat, geschweige denn die „nation une et indivisible“ für ihn ein höchster und ausschließender Wert.

Eben dies dürfte für eine zutreffende Einordnung des ersten Kanzlers und für das, was er uns heute bedeutet, besonders hervorzuheben sein: Die Einigung im Reich war zwiegesichtig, d. h., sie war Erfüllung und zugleich Begrenzung. Was das Innere betrifft, so hat Bismarck in einprägsamen Worten davor gewarnt, man solle nicht fragen: „wie weit kann der große Mund des Gemeinwesens hineinbeißen in den Apfel, sondern nur, was muß unbedingt gemeinsam sein“. So wurde das neue Reich nur diplomatisch wie militärisch und in den modernen Zweigen der Wirtschaft einheitlich verfaßt, selbst da mit abgestuften Ausnahmen und Reservationen. Es lag gewiß viel Taktisches in diesem Maßhalten auf dem Weg nationaler Einheit, in der kunstvollen Ausbalancierung der preußischen Hegemonie mit dem Reichstag des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes und dem Bundesrat als föderativem Organ. Aber es lag darin auch grundsätzlich eine Bejahung der Vielfalt und der Autonomie, eine Abwehr des Zentralismus und Unitarismus. Anders und schärfer ausgedrückt: Bismarck war Junker genug, hatte genug vom traditionellen Widerstand gegen den „Racker“ Staat in sich, um nie in Gefahr einer Neigung zum totalitären Denken oder Handeln zu stehen. Schließlich hingen auch die anti-demokratischen Züge der Verfassung, wie namentlich die Ablehnung eines parlamentarisch verantwortlichen Reichsministeriums, bei Bismarck nicht nur mit preußischen Traditionen und der persönlichen Machtfrage, sondern unverkennbar mit der Rücksicht auf die Gliedstaaten und der immer wiederholten Zurückweisung straff unitarischer Tendenzen zusammen.

Wie nach innen, so blieb der Bismarcksche Nationalstaat bekanntlich auch nach außen unvollständig und begrenzt. Bezeichnend ist daher für das Bismarck-Reich die strikte Distanzhaltung gegenüber den auslandsdeutschen Gruppen wie vor allem der Ausschluß der Deutsch-Österreicher. Bei diesem weithin, besonders in Süddeutschland, als schmerzlich empfundenen Schnitt, wie bei der immer wiederholten Ablehnung jeder Tendenz zum „Anschluß“, spielten gewiß taktische Rücksichten mit, preußische und konfessionelle; aber auch hier wird das grundsätzlich Bedeutsame, das Konstruktive in der Begrenzung nicht zu verkennen sein: Wie Bismarck kein Zentralist war, so war er auch kein Nationalist. Er dachte in staatlich-geschichtlichen, nicht in ethnisch-naturhaften oder gar biologischen Zusammenhängen, er war sich der für Mittel- und Ostmitteleuropa verhängnisvollen Sprengkraft der Absolutsetzung eines völkischen und erst recht eines rassischen Prinzips bewußt. So fielen für ihn die Abwehr des Panslawismus und die des Pangermanismus, des Alldeutschtums, zusammen. Beide Panbewegungen lagen für ihn in der gleichen revolutionär-destruktiven Front.

Damit führt die Charakterisierung der Reichsgründung als eines bewußt unvollständig bleibenden Nationalstaats auf das Gebiet der Nationalitätenprobleme. Wie das neue Reich viele Deutsche draußen ließ, so schloß es ja auch zahlreiche nicht-deutsche Staatsbürger ein, insbesondere Polen in den östlichen Provinzen Preußens.

Bismarck hat zeitweise an einen preussisch-polnischen Föderativstaat gedacht. Es könne dann im Nordosten etwas Ähnliches entstehen wie Österreich-Ungarn im Südosten. Jedenfalls hatten für ihn als Ostdeutschen vielnationale Lebensformen nichts im Prinzip Befremdliches, auch hier stand er für Mannigfaltigkeit, nicht für Einerleiheit, ja, indem er sich in dem gewagten Bilde des Verhältnisses von Mann und Frau in der Ehe erging, glaubte er feststellen zu können, daß nur im Beieinanderwohnen von Deutschen und Slawen eine großräumige Staatsbildung überhaupt möglich sei. Sehr zur Verblüffung des Kronprinzen hat er diesen einmal ermahnt, seinen Sohn, den späteren Wilhelm II., polnisch lernen zu lassen. Es waren die Liberalen, insbesondere der Kreis um den Kronprinzen und dieser selbst, die für das neue Deutschland eine staatliche sowohl wie eine nationale und sprachliche Uniformierung erstrebten. Von ihnen, nicht von Bismarck, ging die germanisierende Tendenz der Schulpolitik und vor allem dann der Ansiedlungsgesetzgebung aus, nebenbei bemerkt auch das eigentlich „nationale“ Motiv beim Rückerwerb Elsaß-Lothringens. Den Polen gegenüber war Bismarck – von der etwaigen Not-situation eines Krieges mit Rußland abgesehen – gewiß ein scharfer Gegner ihrer staatlichen Wiedererstehung, zur Wahrung des territorialen status quo fest entschlossen. So bekämpfte er die national-polnischen Bestrebungen des Adels und der Geistlichkeit, aber ob die Bauern und Landarbeiter der Ostprovinzen polnisch oder deutsch sprachen, galt ihm gleich. Das war ein Standpunkt von altertümlich-patriarchalischer Farbe, und doch wird das Prinzip der zwischenvölkischen Toleranz, um das es hier im Grunde ging, nachdem die nationale „Ko-Existenz“ im Osten aufs gewaltsamste zerrissen ist und die verhängnisvollen Folgen dieser Operation für Deutsche und Westslawen gleichermaßen deutlich geworden sind, uns heute als vorwärtsweisend ansprechen, – im Gegensatz zu dem, was um 1890 im Zeichen des „Hakatismus“ modern war, von den Exzessen der nationalsozialistischen Volkstums- und Polenpolitik ganz zu schweigen.

In der Bismarck-Zeit war die polnische Frage in besonderer Weise eine Brücke zwischen Innen- und Außenpolitik. Diplomatisch stellte sie im Regelfall einen der Hebelpunkte dar, um die drei Ostmächte, die Monarchien, die „Komplizen“ der polnischen Teilungen, zusammenzuhalten. Der Kanzler hat dies taktische Motiv, wie überhaupt das der legitimistischen Solidarität, nach Kräften ausgespielt, und es einer Bündnispolitik dienstbar gemacht, die in der Drei-Kaiser-Kombination ihr erwünschtes, freilich nur zeitweise erreichtes Ziel hatte. Es ging dabei nicht um die Wiederbelebung einer monarchischen „Internationale“ im Stil der Heiligen Allianz, aber ein konservatives, ein nach Möglichkeit bewahrendes Prinzip, lag dieser Politik allerdings zu Grunde. Bismarck hat, wie kein anderer erfolgreicher Staatsmann, den Versuchungen neu errungener Macht zu widerstehen gewußt, wie er ja auch im Siege Maß zu halten wünschte und die Idee eines Straffriedens ausdrücklich verwarf. Im Wesen seiner Diplomatie und Staatsauffassung lag zudem die Absage wie an nationalistisch-alldeutsche so an wirtschaftlich-imperialistische Ziele. Politische Konsequenzen etwa aus den Unternehmungen der Deutschen Bank in Richtung Naher Osten zu ziehen, hat er entschieden abgelehnt. Auch seine Kolonial-

politik, beschränkt im Ausmaß und praktisch auf ein Jahr zusammengedrängt, fällt nicht grundsätzlich aus diesem Rahmen heraus. Es ist die große Leistung der Bismarckschen Außenpolitik gewesen, daß sie gegen alles anfängliche Mißtrauen die „Saturiertheit“ des neuen Reiches als europäischen Aktivposten zur Anerkennung gebracht hat.

Auch das war für Bismarck Auftrag aus der Realität. Sie besagte, daß ein vitales Interesse bestand an der Erhaltung Österreich-Ungarns, weil sonst die Pandora-Büchse nationaler und pseudonationaler Revolutionen sich öffnete. Daher der im Zweibund übernommene Schutz der Doppelmonarchie. Aber die Verteidigungspflicht gegen russischen oder panslawistischen Angriff schloß nicht die Deckung österreichischer Expansion am Balkan ein. So hielt Bismarck für die orientalischen Fragen aufs strengste am Standpunkt deutschen Desinteresses fest. Damit, d. h. gerade durch die Selbstbeschränkung, ergab sich die Möglichkeit regulierender Einwirkung auf die anderen Mächte; zunächst auf Rußland, das durch das Gegenbündnis, und, vielleicht wirksamer noch, durch den Appell an seine eigenen rationalen Interessen, vom Angriff gegen den Westen abzuhalten war, während ihm der Weg in den weiteren Osten, ja auch nach Konstantinopel offen blieb, soweit es dabei um Berlin ging. Je deutlicher es wurde, daß sich Deutschland nicht im englischen Interesse an der orientalischen Front verschieben ließ, um so sicherer mußte das Inselreich – in Bismarck-Worten – „sein Stück europäischer Verantwortung“ übernehmen. Das geschah in der Balkan- und Mittelmeer-Entente mit Österreich und Italien. Damit vollends wurde Frankreich kontinentalpolitisch isoliert, zugleich aber erschloß sich ihm mit deutscher diplomatischer Unterstützung ein neuer kolonialer Lebensraum.

So die Grundzüge eines sehr kunstvollen, vielfältig verschlungenen Systems. Es hatte seine Schwierigkeiten und Krisen, insbesondere im Verhältnis zu Rußland. Auch für Bismarck hing schon eine dunkle Wolke im Osten, die in revolutionären Formen sich entladen mochte. Von der Gefahr eines „anarchischen Hexenkessels“ schrieb sein Sohn Herbert in einem erst kürzlich bekannt gewordenen Brief. Nur als eine „Hilfskonstruktion“ konnte demgegenüber der Rückversicherungsvertrag gelten. Immerhin verklammerte er in bezeichnender Weise die Glieder einer Gesamtpolitik, die der Stabilisierung Europas diene, indem sie den Expansionsbestrebungen anderer Mächte nach der Peripherie Raum gab, um des Friedens auf dem Kontinent willen. In einer Reihe konkreter Fälle war es zudem Bismarck ganz wesentlich, der den bewaffneten Konflikt zwischen Frankreich und England, zwischen Rußland und Österreich, zwischen Rußland und England verhinderte oder ausglich, einen Konflikt, der, wie er sorgenvoll sah, immer auf Mitteleuropa zurückzuschlagen konnte. Es gelang ihm das nicht im Wege Napoleonischer Hegemonie oder einer traditionellen Gleichgewichtspolitik, sondern durch elastisches Eingehen auf die Dynamik des Staatensystems, wie vor allem durch eigene Zurückhaltung, durch das Verbleiben in der Hinterhand. Er brachte immer wieder zur Anerkennung, daß keine der großen Mächte auf deutsche bewaffnete Unterstützung rechnen könne, wenn sie nicht klärlich in ihrer Existenz angegriffen sei, daß

aber mit dem Bestand jeder einzelnen auch der Bestand Deutschlands auf dem Spiele stehe.

Man wird mit alledem Bismarck ganz gewiß nicht nach heutigen Begriffen oder Problemstellungen umstilisieren wollen. Über Europa hat er wohl einmal gesagt, er finde das Wort immer im Munde derjenigen Politiker, die von anderen Mächten etwas verlangten, was sie im eigenen Namen nicht zu fordern wagten. Aber trotz dieser skeptischen Abwehr einer Europa-Ideologie war die Bismarcksche Außenpolitik, insbesondere die der Spätzeit, in eminentem Sinne „europäisch“, indem sie über die Verfolgung deutscher Sonderinteressen weit hinausging. Sie band die gegebenen Ausdehnungstendenzen der anderen Mächte durch das Ethos einer sich selbst beschränkenden Macht zusammen. Darin lag ein Ordnungsprinzip, das Deutschland zum Garanten der europäischen Staatengesellschaft machte, – in Bismarcks eigener, noch im Alter unverändert bildkräftiger Sprache zum „Bleigewicht am Stehaufmännchen Europa“.

Dieses Ordnungssystem hatte seine sozialpolitische Parallele. Ja, bei aller Betonung des Primats der äußeren vor der inneren Politik durch Bismarck selbst, läßt sich nicht verkennen, daß beide in entscheidenden Zügen gleichgerichtet waren. Das Reich sollte mit seiner eigenen „Erhaltung“ den Frieden und die soziale Ordnung erhalten, es sollte die Atomisierung Europas wie die Atomisierung der Gesellschaft verhindern. Es war zunächst gewiß Taktik, wenn der Kanzler den innenpolitischen Konservatismus für diplomatische Zwecke ausspielte im Sinn der monarchischen Solidarität. Insoweit war das Sozialistengesetz von 1878 auch an die Adresse des Zaren gerichtet, gewissermaßen als ein Korrelat des Rückversicherungsvertrages. Aber das ist doch nur die eine Seite. Daneben kann kein Zweifel sein, daß es für Bismarcks Politik auch um primär gesellschaftspolitische Ziele ging. Schon bei seinem Versuch von 1871, die Mächte zu einer Solidaraktion gegen die Internationale zu bewegen, sprach er von positiven Maßnahmen als der notwendigen Ergänzung der repressiven. Im Herbst des gleichen Jahres schrieb er an den preußischen Handelsminister, es sei notwendig, das zu verwirklichen, was berechtigt an den Forderungen der Sozialisten sei und innerhalb der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden könne. Er nannte Maximalarbeitszeit, Minimallohn, bessere Wohnbedingungen als besonders brennende Fragen. Aber im Zeichen des Bündnisses mit den Liberalen konnte hierin wenig Fortschritt erzielt werden.

Statt dessen kam es in den 70er Jahren zum Ausbau der bürgerlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung in einem freiheitlichen Geiste, der manche Sünden kleinstaatlicher Vergangenheit gutgemacht hat. Das gleiche Bündnis war dann freilich auch beteiligt an dem verhängnisvollen Konflikt, der als Kulturkampf in die Geschichte eingegangen ist. Dabei stand Bismarck im Grunde den freidenkerischen Motiven seiner Bundesgenossen sehr fern, er betrieb die Kampfpolitik aus gewissen, wohl überbetonten Anlässen der Außenpolitik und im Bewußtsein eines universalgeschichtlichen Gegensatzes zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Er ging ein Stück mit auf den Wegen liberaler Schul- und Familienpolitik und hat doch

den Kampf zugleich mit sehr illiberalen Mitteln geführt, mit Aufhebung der preußischen Grundrechte und mit polizeilicher Verfolgung. Sie mußten gegenüber geistig-geistlichem Widerstand versagen.

Bismarck hat den Kampf abgebrochen und die Streitfragen des Zwischengebiets zwischen Kirche und Staat mit einem Kompromiß beendet, als sich die Möglichkeit dazu bot. Das hing mit Wendungen der auswärtigen Politik zusammen, insbesondere aber mit einer innerpolitischen Wendung grundsätzlicher Art. Das liberale System schien sich in dem Krach erschöpft zu haben, der auf die Gründerjahre folgte. Die Notwendigkeit einer neuen Wirtschafts- und Sozialpolitik zeichnete sich ab, für die auch das Zentrum seinen wesentlichen Anschauungen nach zu haben sein würde.

So kam es zum Umschwung im Zeichen des Schutzzolls und der sozialen Intervention. Das hat eine Fülle von keineswegs nur positiven Nebenwirkungen gehabt. Die materiellen Interessen wurden nicht nur gefördert, sondern geradezu angereizt. Im Grundsätzlichen hingegen ist der große Zug nicht zu verkennen, es ging um ein ordnendes Hineinwirken des Staates in die Spannungsverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, wie es gleichermaßen vorbeugend auch gegenüber den Spannungen in der europäischen Staatengesellschaft geschah. So waren die drei Versicherungsgesetze gedacht, die Bismarck gegen starke Widerstände durchgebracht hat, und die von Staats wegen dem Arbeiter die schlimmsten Gefahren einer proletarischen Existenz abnehmen sollten. Darüber hinaus hat Bismarck auch dem Gedanken der Arbeitslosenversicherung sich schon genähert. Daraus wurde freilich nichts. Erst recht blieb sein letztes Ziel im Ansatz stecken, das auf eine Umbildung der bürgerlichen Gesellschaft durch Föderation und Assoziation gerichtet war.

Immerhin, mit der sozialen Botschaft von 1881 und der sozialen Gesetzgebung wurde ein neues bedeutsames Feld staatlicher Tätigkeit erschlossen, das aus dem Bild modernen Lebens nicht mehr wegzudenken ist und das als eines der wenigen Stücke der Bismarckschen Erbschaft ganz unmittelbar über alle Umbrüche hinweg Bestand gehabt hat. Auch wenn er sonst nichts getan hätte, so würde dies allein genügen, ihm den Ruf eines konstruktiven Staatsmannes zu sichern, so ist noch kürzlich von einem keineswegs deutsch-freundlichen englischen Historiker geurteilt worden.

Man wird darüber gewiß auch hier die Schatten im Bilde nicht übersehen wollen. Wichtige Teile der Sozialreform wurden mit fast manchesterlichen Argumenten bei Seite geschoben. Vor allem aber war ja die positive mit der repressiven Gesetzgebung eng verkoppelt und wurde damit ihrer integrierenden Wirkungsmöglichkeit beraubt. Die Ausnahmemassnahmen gegen die Sozialdemokratie folgten auf die beiden Attentate auf den alten Kaiser, die zweifellos mit der sozialistischen Partei nichts zu tun hatten. Aber obwohl auch hier taktische Nebenabsichten sich einmischten, hat Bismarck ebenso unzweifelhaft Staat und Gesellschaft bedroht geglaubt. Er sah die sozialistische Bewegung, der Karl Marx von London aus schon damals eher einen Mangel an revolutionärem Elan vorwarf, im Bilde der Pariser Kommune und des russischen Anarcho-Nihilismus. Das Ausnahmegesetz, mit dem er die Gefahr bekämpfen zu müssen glaubte, hat viel menschliche Not geschaffen

und viel Erbitterung hinterlassen. Im Ergebnis ist es jedoch der sozialdemokratischen Partei, indem sie von anarchistischen Beimischungen sich reinigte und in Opferwillen und Hingabe starke moralische Antriebe erfuhr, nur von Nutzen gewesen. Im Kampf mit Überzeugungen versagte auch hier der polizeiliche Druck.

An diesem Fehlschlag, der die Krise vom März 1890 mitheraufführt, ist nicht zu deuteln, und man wird Bismarck kaum den Fernblick zutrauen dürfen, daß der Totalstaat unter der Diktatur des Proletariats, auf den die Begründung des Ausnahmegesetzes immerhin schon anspielt, drei Jahrzehnte später östliche Wirklichkeit sein wird. Seine Sorgen um das Reich, die den Zusammenstoß mit Wilhelm II. über das Persönliche hinausheben, und die nach der Entlassung noch düsterer werden, richten sich auf nähere Perspektiven der Kriegs- und Revolutionsgefahr. Aber auch sie zeigen an, daß Bismarck nicht nur der letzte in der Reihe der großen Kabinettspolitiker war, sondern in der politischen Sicht über seine Zeit, über jede bloße nationale oder klassenmäßige Befangenheit, hinausgriff. Er hatte „das Komende in allen Gliedern“, wie Jacob Burckhardt damals von sich schrieb, nur daß es ihn nicht, wie den Basler Geschichtsdenkler, resignieren ließ. So rang er um eine Ordnung Europas, in der die Mitte einen festen Platz haben würde – als eine Art Stabilisator – und im gleichen Sinn um eine standfeste Sozialordnung, für die auch ein mittlerer Verfassungstypus genossenschaftlicher Art, also einer zwischen Absolutismus und Parlamentarismus, als Stabilisator gedacht war.

Was immer diese Konzeptionen im einzelnen wie in ihrer Zeitbedingtheit bedeuteten, – wir haben gewiß allen Anlaß, nach der Zerstörung so vieler geschichtlicher Strukturen und nach dem vollen Ausbruch des Unmenschlichen mit dankbarer Bejahung des durch Bismarck in seiner Zeit Erreichten zu gedenken, einer nationalen Gemeinschaftsform, frei von Hybris und Arroganz, die entgegen seiner eigenen Sorge den Sturz der Dynastien überlebt hat und in aller Bedrohung durch ideologischen Zwiespalt und machtpolitisches Diktat als unabdingbare Forderung unter uns lebt. Ebenso aber auch des Gewollten und Unvollendeten, das, als Doppelaufgabe von einem vorausschauenden Staatsmann ergriffen, unter verwandeltem Vorzeichen und in einer durchaus verwandelten Welt, Teil seiner Hinterlassenschaft bleibt, indem es eine für uns nur noch dringlicher gewordene Forderung sich selbstbehauptender, aber solidarischer Gestaltung im internationalen wie im sozialen Bereich in sich schließt. Nicht von einem restaurativen Wunschbild her, sondern in nüchterner Begegnung mit unserer eigenen Wirklichkeit, mögen uns die Worte wie auf diesen Tag bezogen ergreifen, die ein zeitgenössischer Historiker, der nicht Bismarckianer war, an einen ausgesprochenen Bismarck-Gegner schrieb: „Man spürt ein Rauschen überm Haupt und ein Wehen an der Wange hin, so oft seine Gestalt den Gedanken vorübergeht.“

GERHARD STOLTENBERG

LEGISLATIVE UND FINANZVERFASSUNG 1954/55

Parlamentarische Willensbildung in Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuß

Für jeden modernen Verfassungsstaat ist die Regelung der legislativen Zuständigkeiten eine Schlüsselfrage. In der westlichen Welt hat sich seit dem 19. Jahrhundert überwiegend das Zweikammersystem durchgesetzt. Neben der aus allgemeinen Wahlen gebildeten Volksvertretung steht meistens eine erste Kammer, die oft ständische oder (im föderativen System) regionale Momente verkörpert.

Die drei Verfassungen Deutschlands nach 1870 haben die Gewichte zwischen den beiden legislativen Körperschaften in aufschlußreicher Weise unterschiedlich verteilt. Stets vertrat der Bundesrat (oder Reichsrat) das einzelstaatliche, föderalistische Prinzip. Nach 1871 war er im Bismarckreich so konstruiert und mit derart wirkungsvollen Rechten ausgestattet, daß er sowohl die preußische Hegemonie sichern wie auch die konservativ-monarchischen Elemente des Verfassungswerks gegenüber allen demokratischen und unitarischen Tendenzen des Reichstages bewahren konnte¹. In der Weimarer Republik traten demgegenüber diese unitarischen und demokratischen Züge stark in den Vordergrund. Die bundesstaatliche Ordnung blieb bestehen. Aber das Schwergewicht der Kompetenzen verlagerte sich auf das Reich. So wurde die Funktion der Länderkammer, des Reichsrats, gegenüber den Institutionen der Zentralgewalt, Reichstag, Reichspräsidenten und Reichsregierung, schwächer. Sie besaß keine annähernd gleichwertige legislative Kompetenz mehr, sondern nur noch ein aufschiebendes Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen der Volksvertretung, das überstimmt werden konnte.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik haben sich die Akzente erneut verschoben. Wesentliche Teile der Bundesgesetzgebung bedürfen der Zustimmung der Länderkammer, des Bundesrates². Dazu kommt die Mitwirkung des Bundesrates an dem Erlass von Rechtsverordnungen und anderen Maßnahmen der Bundesexekutive, soweit sie die Verwaltung der Länder berühren. So ist den unitarischen Tendenzen der Zentralgewalt und unter bestimmten Voraussetzungen auch dem politischen Willen der Bundesregierung und der Mehrheitsparteien des Parlaments ein starkes Korrektiv entgegengesetzt.

Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die politische Wirklichkeit dem Verfassungstext und dem formalen Nebeneinander der Institutionen entspricht. Werner Weber hat erstmals 1951 in seiner Schrift „Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem“³ die stark beachtete These aufgestellt, daß es eine wir-

¹ Siehe hierzu Max Lenz, Geschichte Bismarcks, Leipzig 1902, S. 359: „Es war eine Verfassung, welche der parlamentarischen Theorie keinen Raum gab; nirgends eine Lücke, durch die der parlamentarische Machtwille in den geschlossenen Kreis dieses Bundesrats hätte eindringen mögen...“.

² Einen detaillierten Überblick auf seine verfassungsmäßige Stellung und die wichtigste Literatur gibt Hans Schäfer, Der Bundesrat, Köln 1955.

³ 2. erweiterte Auflage Stuttgart 1958, besonders S. 22 ff., S. 26 f., S. 49. „In allen ent-

kungsvolle Gewaltenteilung nicht mehr gebe. Bundestag und Bundesrat, Legislative und Exekutive würden von denselben parteipolitischen Kräften bestimmt; es existiere praktisch nur eine Gewalt, die der politischen Parteien, von denen das Volk mediatisiert werde. Webers Urteil hat Zustimmung und Widerspruch gefunden⁴. Aber so aufschlußreich die Ergebnisse dieser Diskussion sind, sie bedürfen der Ergänzung und Überprüfung durch detaillierte historische Untersuchungen des Gesetzgebungsvorganges selbst, am Beispiel besonders bezeichnender Vorlagen. Nur so wird man allgemeine Kategorien und gedankliche Modelle am geschichtlichen Material prüfen, verfeinern und abwandeln können und zugleich das Geflecht der verschiedenen wirkenden Momente institutioneller, gruppenmäßiger und individueller Art genauer erfassen.

Es geht also um die Frage, inwieweit die legislative Zusammenarbeit von Bundestag und Bundesrat durch ein spezifisch institutionelles Verständnis der beiden Körperschaften bestimmt wird, wie die Wirkungen und Grenzen übergreifender parteipolitischer Loyalitäten sind und welche andere Möglichkeiten der Kompromißfindung bestehen⁵.

scheidenden Fragen bilden die Länderminister, die im Bundesrat auftreten, den Bundeswillen nach ihrer parteipolitischen Herkunft, so sind also auch die Bundesratsvertreter mehr Sprecher der politischen Parteien, als des Landes selbst.“

⁴ Wir können aus der umfangreichen Literatur nur einige Beispiele zitieren:

Hans Schneider bekräftigt Webers Auffassung, wenn er meint, die Länder laufen Gefahr „in die Funktion der Hausmächte entweder der Regierungskoalition oder der Bundesopposition zu geraten“. („Fünf Jahre Grundgesetz“ in: Neue Juristische Wochenschrift, 7. Jahrgang 1954, S. 940.)

Otto Koellreutter, Deutsches Staatsrecht, Stuttgart und Köln 1953, S. 194, meint, der Bundesrat sei keine echte zweite Kammer. Auch er werde „heute von dem alles durchdringenden Parteizentralismus des Parteienstaates erfaßt“. Sein föderativer Charakter trete angesichts dieser Tatsache in den Hintergrund.

Rudolf Wildenmann, Macht und Konsens als Problem der Innen- und Außenpolitik, Frankfurt 1963, S. 86ff., unterscheidet deutlicher zwischen der eigenständigen Wahrnehmung politischer und administrativer Länderinteressen im Bundesrat und seiner allgemeinen legislativen Funktion für die Bundespolitik. Aber auch er betont für wichtige Gesetzesvorhaben die Wirkungen einer zentralen „Parteidisziplinierung“ und „Harmonisierung“ der Länderkabinette stark.

Theodor Eschenburg, Staat und Gesellschaft in Deutschland, Stuttgart 1956, S. 627ff., grenzt demgegenüber den Bereich der Gesetze, bei denen die parteipolitische „Verzahnung“ zwischen Bund und Ländern im Bundesrat wirksam wird, sehr ein. „Die Orientierung der Bundesratsstimmen an den rivalisierenden Gruppen im Bund erscheint eigentlich nur bei den großen politischen Entscheidungen, z. B. bei den internationalen Verträgen über die Wiederaufrüstung. Bei einer großen Zahl von Beschlüssen hat die Parteigegebenheit der Mitglieder keine oder kaum eine Rolle gespielt.“

⁵ Von einer ähnlichen Fragestellung ist ein kurzer Exkurs der materialreichen Studie von Karlheinz Neunreither, Der Bundesrat zwischen Politik und Verwaltung, Heidelberg 1958, bestimmt. Neunreither versucht anhand von drei Gesetzgebungswerken bestimmte Typen der politischen Meinungsbildung im Bundesrat herauszuarbeiten: „vorherrschende Parteeinflüsse“ (Deutschlandvertrag und EVG), „die Länder gegenüber dem Bund“ (das Finanzverfassungsgesetz), „frei von Länder- und Parteiinteressen“ (das Freiwilligengesetz).

Es gibt eine ungeschriebene Verfassungsnorm für die obersten Bundesorgane, loyal zusammenzuarbeiten, sich nach Möglichkeit in ihren Entscheidungen einander anzugleichen⁶. Das Bundesverfassungsgericht hat von dieser „verfassungsrechtlichen Pflicht“ gesprochen, daß „die Glieder des Bundes sowohl einander als auch dem größeren Ganzen und der Bund den Gliedern die Treue halten und sich verständigen“⁷. Dieses allgemeine Postulat hat eine ganz besondere politische Bedeutung für das Verhältnis der legislativen Organe zueinander, deren ausdrückliche Übereinstimmung in weiten Bereichen Voraussetzung dafür ist, daß überhaupt Gesetze beschlossen, Entscheidungen getroffen werden können. In der Weimarer Verfassung konnte man noch davon ausgehen, daß der Reichstag wesentliche Lösungen notfalls auch gegen den Einspruch des Reichsrates verwirklichen werde. Die beträchtliche Stärkung der ersten Kammer im Grundgesetz rückte demgegenüber die Frage des Ausgleichs, der Verständigung gebieterisch in den Vordergrund.

So kam es erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte zur organisatorischen Regelung eines Vermittlungsverfahrens zwischen den beiden legislativen Organen. Art. 77 schuf hierfür ein gemeinsames Gremium aus Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat, den sogenannten Vermittlungsausschuß⁸. Die „Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Art. 77 des Grundgesetzes“⁹ legte im Frühjahr 1950 seine Funktion und Arbeitsweise im Detail fest.

Er besteht aus zehn Mitgliedern beider Kammern. Jedes Land (einschließlich Berlin) hat einen Vertreter¹⁰. Die Mitglieder des Bundestages werden anteilig von den Fraktionen benannt. Je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates wechseln sich vierteljährlich im Vorsitz ab und vertreten einander.

Ausschüsse sind im staatsrechtlichen Sinn Organe des Plenums¹¹. Der Vermittlungsausschuß ist demgegenüber ein Gremium besonderer Art. Er hat zwar kein scheidensrichterliches Entscheidungsrecht, sondern lediglich eine vermittelnde Funk-

⁶ Paul Pieper, Die staatsrechtliche Bedeutung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 des GG, Mainzer jurist. Dissertation 1954, S. 2 ff. (mit zahlreichen Literaturhinweisen).

⁷ BVG-Urteil vom 21. 5. 1952, II BvH II/52. Hubert Görg, Die gegenseitige Treuepflicht des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Finanzwesens, in: Festgabe für Heinrich Herrfahrdt zum 70. Geburtstag, Marburg 1961.

⁸ Aus der Literatur über den Vermittlungsausschuß verdienen besondere Erwähnung: Franz Wessel, Der Vermittlungsausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes, in: Archiv des öffentl. Rechts (AÖR), Bd. 77 (1952).

Wolff v. d. Heide, Der Vermittlungsausschuß, Praxis und Bewährung, in: Die öffentliche Verwaltung, Jg. 6 (1953), S. 129 ff.

Über die entsprechenden Beratungen im parlamentarischen Rat berichtet Paul Pieper, a. a. O., S. 6 f.

⁹ Sie wurde vom Bundestag in seiner 52. Sitzung am 27. 3. 1950 beschlossen. Der Bundesrat stimmte ihr in seiner 18. Vollversammlung vom 14. April 1950 zu. Ihre endgültige Fassung erhielt sie im April 1951 (Bundesgesetzblatt 1951, II, S. 104).

¹⁰ Die Zahl 10 wurde im Mai 1952 vereinbart, nachdem sich die Zahl der westdeutschen Bundesländer auf 9 vermindert hatte.

¹¹ Bruno Dechamps, Macht und Arbeit der Ausschüsse, Meisenheim 1954.

tion. Aber da seine Empfehlungen nur unverändert angenommen oder verworfen werden können¹², haben seine Vorlagen in gewissem Umfange eine rechtliche, präjudizierende Wirkung. Der Vermittlungsausschuß kann vom Bundesrat angerufen werden, bei zustimmungspflichtigen Gesetzen auch vom Bundestag und der Bundesregierung, wenn die Länderkammer den Beschluß des Bundestages nicht bestätigt oder falls eine solche Ablehnung zu erwarten ist¹³.

Wenn der Ausschuß seine Ausgleichsfunktion erfolgreich ausüben soll, müssen seine Mitglieder von vorher gefaßten Beschlüssen der beiden legislativen Organe, der Kabinette und Fraktionen unabhängig sein. Sonst würden die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses von keiner genügend großen Mehrheit beschlossen werden, die Aussichten auf eine Zustimmung von Bundestag und Bundesrat eröffnet. Aus diesem Grunde legt Art. 77 ausdrücklich fest, daß die Mitglieder des Bundesrates im Vermittlungsausschuß nicht an Weisungen ihrer Regierungen gebunden sind.

So ist der Vermittlungsausschuß eine Clearingstelle für schwierige, zwischen Bund und Ländern kontroverse Gesetzgebungsvorhaben. Eine Analyse seiner Arbeitsweise und des Zustandekommens wichtiger sachlicher Ergebnisse wird deshalb besonders aufschlußreiche Einblicke in den Prozeß der legislativen Willensbildung vermitteln können. Trifft Werner Webers These zu, daß die Parteien als einzige reale Macht die Institutionen und damit den bundesstaatlichen Charakter unserer Verfassung ihres Gehaltes entleeren? Oder zeigt sich im Gang der Gesetzgebung ein kräftigeres Eigenbewußtsein der einzelnen Organe, ein vielfältigeres und flexibleres Bild auch der parteipolitischen Konstellationen, als das generalisierende Urteil annimmt? Wir wollen diese Untersuchung an den Auseinandersetzungen über die Finanzverfassung in den Jahren 1954/55 und damit einer der wichtigsten innenpolitischen Gesetzgebungswerke der ersten beiden Wahlperioden des Bundestages vornehmen. Diese Verhandlungen sind für unser Thema aus mehreren Gründen besonders aufschlußreich. Die Artikel 106 und 107 GG hatten für die Aufteilung der Steuern auf Bund und Länder eine vorläufige Regelung getroffen und bestimmt, daß die endgültige Entscheidung bis zum 31. Dezember 1952 durch ein einfaches Bundesgesetz erfolgen sollte, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. In diesem verfassungsrechtlich ungewöhnlichen Provisorium spiegelten sich vor allem Auffassungsunterschiede zwischen dem Parlamentarischen Rat und den alliierten Militärgouverneuren, aber auch gewisse Differenzen innerhalb der deut-

¹² Gemeinsame Geschäftsordnung § 10 Abs. 2. Auf ausländische Vorbilder weisen Karl Wilhelm Geck, Die Conference Committees im Kongreß der Vereinigten Staaten, Ihr Verfahren und ihre Bedeutung, in Band 14 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (1951/52), und Paul Pieper, a. a. O., S. 52ff., hin.

¹³ Einzelheiten über das Vermittlungsverfahren finden sich bei Pieper, a. a. O., S. 14 bis 46. In der ersten Wahlperiode des Bundestages wurde der Vermittlungsausschuß bei 44 Zustimmungsgesetzen angerufen, in 42 Fällen vom Bundesrat, in zwei vom Bundestag und in drei von der Bundesregierung. Bei einigen Gesetzen wurde also mehrfach ein Vermittlungsverfahren eingeleitet.

schen Parteien wider¹⁴. Neben den Landesregierungen traten Teile des Parlamentarischen Rates (vor allem CSU, DP und einige Abgeordnete der CDU) für eine beträchtliche Stärkung der Länderrechte gegenüber den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung ein.

Die parlamentarischen Verhandlungen der Jahre 1954/55 wurden mit besonderer Leidenschaft und Gründlichkeit unter starker Anteilnahme der Staats- und Finanzwissenschaft sowie der qualifizierten Publizistik geführt. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung ging nicht weniger als dreimal in den Vermittlungsausschuß. So ist es in ganz besonderer Weise geeignet, Aufschlüsse für unsere Fragestellung zu geben. Diese lang andauernden Kämpfe bestätigen die Grunderkenntnis der Wissenschaft über den hervorragenden Rang der Finanzverfassung, die „erst den sicheren Rechtsboden schafft, auf dem das ganze Wirtschafts- und Sozialgefüge ruht“ und „Entscheidungen der Staatsverfassung über das Zusammenwirken von Bund und Ländern in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung erst vollziehbar und lebensfähig macht“¹⁵. Ein kurzer Rückblick auf die deutsche Finanzgeschichte soll uns die verschiedenen sachlichen Erwägungen für eine Neuordnung und damit den Spielraum der politischen Verhandlungen und Abstimmungen verdeutlichen.

Die finanz- und steuerpolitischen Fragen wurden in den neuen, im 19. Jahrhundert entstehenden Verfassungen in der Regel nur in wenigen Sätzen behandelt¹⁶. Entscheidend war die Verwirklichung des liberalen Postulats, daß Steuern, Abgaben und andere Staatseinkünfte nur auf Grund eines Gesetzes, also unter verantwortlicher Mitwirkung der Kammern vereinnahmt werden konnten. Dazu kamen bestimmte Normen für das Haushaltsrecht und die Rechnungsprüfung.

Schwierigere konstitutionelle Fragen erwachsen im Bundesstaat, wo die Verteilung der Einkünfte auf Bund und Länder eine Verfassungs- und Machtfrage ersten Ranges wird. Nach der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 erfolgte die Deckung der Reichsausgaben aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, dazu den Überschüssen der Reichspost und Matrikularbeiträgen der Länder. Auf Grund von Art. 70 konnte das Reich an sich auch direkte Steuern erheben, doch blieben diese bis zur Einführung der Vermögensabgabe für die Rüstung und der Besitzzuwachssteuer im Jahre 1913 faktisch den Ländern vorbehalten. Diesem System, das für die Zentralgewalt zunehmend als unzureichend empfunden wurde, folgte 1919 eine betont unitarische Lösung. Art. 8 der Weimarer Verfassung räumte dem Reich die

¹⁴ Über die entsprechenden Beratungen des Parlamentarischen Rates und die Interventionen der Alliierten orientieren H. Höpker-Aschoff, *Das Finanz- und Steuersystem des Bonner Grundgesetzes*, in: AÖR Bd. 75 (1950), S. 506 bis 531. John F. Golay, *The Founding of the Federal Republic of Germany*, Chicago 1958, besonders S. 74 bis 112.

¹⁵ Karl M. Hettlage, *Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatslehrer*, Berlin 1956, S. 3 und 32.

¹⁶ Zur Entwicklung der deutschen Finanzverfassung siehe: H. Höpker-Aschoff, a. a. O., S. 309ff. G. Wacke, *Das Finanzwesen der Bundesrepublik*, Tübingen 1950. W. Gerloff, *Die öffentliche Finanzwissenschaft*, Band II, Frankfurt 1950. H. Dieckmann, Johannes Popitz, *Entwicklung und Wirksamkeit in der Zeit der Weimarer Republik*, Berlin 1961.

Gesetzgebung über alle Abgaben und sonstigen Einnahmen ein, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen wurden, also auch für direkte Steuern. Art. 83 schuf für die Zölle und Verbrauchssteuern erstmalig eine Reichsfinanzverwaltung, die durch ein einfaches Reichsgesetz nach Art. 14 auf alle Reichssteuern ausgedehnt wurde. In der folgenden Gesetzgebung bis zum Reichsteuergesetz vom 10. August 1925 baute das Reich die Verbrauchssteuern aus. Es führte als neue Steuer dieser Art die Umsatzsteuer ein und verstärkte das System der Verkehrssteuern. Es zog die direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen und die Erbschaftssteuer an sich. Die Länder verfügten nur noch über die Realsteuern, einige Verkehrssteuern, die neue Hypothekengewinnabgabe, erhielten aber vom Reich 75 Prozent der Einkommen und Körperschaftssteuer, 30 Prozent der Umsatzsteuer, 96 Prozent der Kraftfahrzeugsteuer und die Erträge einiger kleinerer Steuern überwiesen.

Diese weitgehende Zentralisation war nach der Überzeugung der verantwortlichen Politiker, von denen Matthias Erzberger besonders nachdrücklich für das neue System eintrat, eine notwendige Folge des verlorenen Krieges und der gewaltigen Neubelastung des Reiches durch Schulden, Reparationen und soziale Verpflichtungen. Das Dritte Reich führte dann bis 1945 die Zusammenfassung der Finanzgewalt stufenweise fort, bis die Länder schließlich nur noch zentrale Zuweisungen ohne Rechtstitel nach ihrem Bedarf erhielten. Die westlichen Militärregierungen erließen nach dem Mai 1945 in ihren Besatzungszonen Übergangsvorschriften, die etwas von einander abwichen. In der Regel wurden die Reichssteuern auf die Länder übertragen, während die Kommunen die Realsteuern erhielten¹⁷. Die Anfang 1948 durch eine amerikanisch-englische Proklamation geschaffene Wirtschaftsverwaltung der „Bizone“ finanzierte sich aus Abführungen von Bahn und Post. Nach den alliierten Direktiven sollte sie auch das Recht haben, Zölle und Verbrauchssteuern sowie einen Anteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer für sich in Anspruch zu nehmen. Von dieser Ermächtigung machte sie während ihrer kurzen Lebensdauer keinen Gebrauch.

Wir nannten schon kurz die Gründe, die in den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu einer provisorischen Regelung der wichtigsten Finanzfragen führten. Das Grundgesetz sah hier im wesentlichen vor: Gegenüber den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung wurde die volle Selbstverwaltung von Bund und Ländern für ihre Haushaltswirtschaft in den Vordergrund gestellt (Art. 109). Deshalb nahm die Verfassung eine Aufteilung der Steuerquellen vor, die nicht mehr ohne Zustimmung der Länderkammer durch Bundesgesetz zu Ungunsten der Länder geändert werden konnte (Art. 106). Andererseits sicherte Art. 105 die Einheit des Wirtschaftsgebietes und Steuersystems durch die Gesetzgebungskompetenz des

¹⁷ Höpker-Aschoff, a. a. O., S. 513f. Über die finanzpolitische Entwicklung nach 1945 orientiert in einer knappen Zusammenfassung und mit den wichtigsten Zahlenangaben von Schmiedeberg, Geschichte und Entwicklung der Haushaltspolitik des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1954, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn 1962.

Bundes für alle wesentlichen Steuerfragen. Bei der Bemessung der Landes- und Kommunalsteuern war die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Unterschiede zwischen den steuerstarken und -schwachen Ländern sollten durch einen Finanzausgleich zwischen den Ländern und direkte Zuwendungen des Bundes gemildert werden. Der Umfang dieses Ausgleichs war jährlich durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen (Art. 108). Der Widerstand der Besatzungsmächte und eines Teils der Länder verhinderten die Absicht des Parlamentarischen Rates, eine einheitliche Bundesfinanzverwaltung nach dem Vorbild der Erzberger'schen Reform zu schaffen. So entstand hier ein Nebeneinander von Bundes- und Landesbehörden. Art. 108 gab dem Bund allerdings das Recht, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Normen für den Aufbau der Landesfinanzbehörden und ihr Verwaltungsverfahren festzulegen. Provisorisch war nach Art. 107 die in Art. 106 vorgenommene Aufteilung der Steuerquellen. Die endgültige Regelung sollte, wie schon erwähnt, bis zum 31. Dezember 1952 durch ein einfaches Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Die Verfassungsgebende Versammlung beschloß also ein für drei Jahre befristetes Provisorium. An seine Stelle trat dann durch einfache gesetzliche Regelung ein Definitivum, das uneingeschränkt Verfassungsrecht wurde. In diesem ziemlich paradoxen Verfahren spiegeln sich die großen sachlichen und politischen Schwierigkeiten der Materie wider.

Die Mehrheit der Abgeordneten des Parlamentarischen Rates konzipierte diese Bestimmungen nur unter Bedenken, um das Verfassungswerk nach den schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Beauftragten der Besatzungsmächte nicht an deren Einspruch scheitern zu lassen. Daß die Alliierten ihre Vorbehalte gegen eine zu starke Stellung der Zentralgewalt vor allem bei den Finanzartikeln des Grundgesetzes geltend machten, unterstreicht die Bedeutung, die diesen Bestimmungen auch nach ihrer Ansicht für das künftige Staatsleben der Bundesrepublik zukam.

Am 7. September 1949 trat der erste gewählte Bundestag zusammen. Am 20. September wurde das Kabinett Dr. Adenauer vor dem Bundestag vereidigt. Die Organe des Bundes nahmen ihre Arbeit auf. Zunächst stützte sich ihre Haushaltsführung auf den in Frankfurt vom Zweizonen-Wirtschaftsrat beschlossenen Etat des „Verinigten Wirtschaftsgebietes“ und eine Reihe von Übergangsbestimmungen¹⁸. Der Haushalt 1950 wurde dann der erste ganzjährige und in sich geschlossene Etat der Bundesrepublik. Er war vor allem durch den Übergang der Besatzungskosten, Kriegsfolgelasten und Zuschüsse zur Sozialversicherung nach den Bestimmungen des Grundgesetzes auf die Zentralgewalt gekennzeichnet. Diese Ausgaben in Höhe von rund 10 Mrd. DM wurden durch die Übertragung wichtiger Steuern (nach Art. 106, vor allem der Umsatzsteuer, Beförderungssteuern, Verbrauchssteuern und Monopole) von den Ländern auf den Bund gedeckt. Insgesamt belief sich dieser erste Haushalt an Einnahmen und Ausgaben auf 16,3 Mrd. DM.

Während der Vollzug dieses Etats keine nennenswerten Schwierigkeiten be-

¹⁸ Die gesetzgeberische und administrative Form der Überleitung beschreibt von Schmiedeburg, a. a. O., S. 48 ff.

reitete¹⁹, führte die 1950 einsetzende Bundesgesetzgebung zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der nächsten Jahre. Mit der Steigerung der allgemeinen Wirtschaftskraft und der politischen Festigung der Bundesorgane wuchsen schnell die nachdrücklichen Forderungen auf eine großzügige Regelung der gewaltigen Kriegsfolge- und Sozialprobleme und nachhaltige staatliche Hilfen für den Wiederaufbau. So wurde 1950 vom Bundestag u. a. das erste Bundesversorgungsgesetz für die Kriegsoffer, das erste Wohnungsbaugesetz, ein vorläufiges Bundesbeamten-gesetz, das Heimkehrer- und Unterhaltshilfegesetz beschlossen.

Die Reichsstraßen und Autobahnen gingen in die Kompetenz des Bundes über. Der Wiederaufbau der Handelsflotte begann mit Staatsdarlehen und Steuererleichterungen²⁰. 1951 folgten u. a. Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufssoldaten und nicht wieder eingegliederten Beamten nach Art. 131 GG, zur Erhöhung der Sozialrenten und der Gehälter im öffentlichen Dienst. 1952 brachte die Gesetze über den Lastenausgleich, die Verbesserung der Kriegsofferversorgung und die Verstärkung des Wohnungsbaues.

Diese Ausweitung der staatlichen Tätigkeit des Bundes, die Neuordnung wichtiger Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens war im Prinzip zwingend geboten. In sehr vielen Fällen wetteiferten Bundestag und Bundesrat geradezu um schnelle und großzügige Lösungen; vor allem die finanzschwachen, von Kriegsschäden und der Überbevölkerung durch Heimatvertriebene bedrückten Länder forderten dringend die Hilfe der Zentralgewalt²¹. So stieg das Etatvolumen schnell an, von 21,1 im Jahr 1951 auf 23,4 1952 und 27,8 Mrd. 1953²². Während der Etat des „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ 1949 nur 6,8 Prozent aller öffentlichen Haushalte Westdeutschlands betrug, umfaßte der Bundeshaushalt 1950 bereits 42,4 Prozent und überschritt seit 1952 die 50 Prozent. Der Länderanteil (ohne Zuweisung an die Kommunen) ging in der gleichen Zeit von 67,6 auf 29,2 Prozent²³ zurück.

Diese Entwicklung ließ die Frage des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und darüber hinaus einer Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern, die Art. 106 des Grundgesetzes ohnehin gestellt hatte, bald in den Vordergrund fachlicher und politischer Erörterungen treten. 1950 hatte man als Übergangslösung eine Interessenquote der Länder von 10 bis 25 Prozent an den bisher von ihnen wahrgenommenen, jetzt an den Bund übergehenden gesetzlichen Aufgaben eingeführt. Sie behielten dafür noch das gesamte Aufkommen

¹⁹ Die geschätzten Einnahmen wurden im ordentlichen Haushalt um 450 Mill., die veranschlagten Ausgaben um 139 Mill. DM unterschritten. Der Ausgleich erfolgte teilweise im außerordentlichen Haushalt; zum Jahresabschluß war ein Defizit von 200 Mill. DM zu verzeichnen.

²⁰ Gesetz zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950.

²¹ Über die Entwicklung des Länderfinanzausgleichs und der direkten Hilfen des Bundes für finanzschwache Länder berichtet von Schmiedeberg, a. a. O., S. 40, 70 und 87.

²² Die nicht sehr erheblichen Änderungen durch Nachtragshaushalte sind in diesen Zahlen unberücksichtigt geblieben.

²³ Nach einer Aufstellung in der Bundestagsdrucksache 480 vom 29. April 1954.

der Einkommen- und Körperschaftssteuer. Für 1951 hatte die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vom 15. Mai²⁴ einen Bundesanteil von 31,3 Prozent verlangt. Während der Bundestag diesen Vorschlag im wesentlichen übernahm, rief der Bundesrat am 20. Juli 1951 den Vermittlungsausschuß an. Dieser schlug am 28. September einen Bundesanteil von 27 Prozent vor. Bundestag und Bundesrat stimmten der Empfehlung im Oktober zu²⁵. Für das folgende Jahr forderte das Bundeskabinett unter Berufung auf die starke Steigerung der gesetzlich festgelegten Aufgaben in einem Gesetzentwurf vom 8. März 1952 einen Anteil von 40 Prozent. Nach längeren Kontroversen sprach sich der Vermittlungsausschuß schließlich für einen Satz von 37 Prozent aus. Dieses Votum fand im Juli im Bundestag und Bundesrat eine Majorität²⁶.

Die Auseinandersetzungen des Jahres 1953 wurden zusätzlich durch die parallel laufenden Verhandlungen über eine generelle Senkung des Einkommen- und Körperschaftssteuertarifs kompliziert²⁷. In diesem Jahre hatte die Bundesregierung in einem Gesetzentwurf vom 16. Januar eine Erhöhung des Bundesanteils auf 44 Prozent gefordert. Damit wäre innerhalb von vier Jahren fast die Hälfte des Aufkommens der wichtigsten Steuer, die nach dem Wortlaut des Grundgesetzes zunächst (und 1950 noch faktisch uneingeschränkt) den Ländern zukam, auf den Bund übergegangen. Der Widerstand der Länderkabinette versteifte sich gegenüber dieser Forderung. Sie drängten auf eine Verbindung der Beratungen der Steueränderungs- und Beteiligungsgesetze. Der Bundestag stimmte diesem Verfahren zu und beschloß am 6. Mai 1953 einen Bundesanteil von 40 Prozent. Aber auch dieser reduzierte Satz fand nicht die Zustimmung der Länder. Der Bundesrat rief am 22. Mai den Vermittlungsausschuß an, der sich für einen Bundesanteil von 38 Prozent (also nur ein Prozent mehr als für 1952 beschlossen war) aussprach. Dieser Vorschlag befriedigte die Bundesregierung nicht. Doch fand er im Bundestag und Bundesrat unmittelbar vor dem Ende der ersten Wahlperiode im Juni eine Mehrheit²⁸.

Die Bundestagswahl 1953 erbrachte in der gesamtpolitischen Konstellation keine wesentliche Veränderung. Die Regierungserklärung des zweiten Kabinetts Dr. Adenauers stellte die Aufgabe einer Finanzreform in Zusammenhang mit der bisher nicht in Angriff genommenen endgültigen Formulierung des Art. 106²⁹ in

²⁴ Bundestagsdrucksache Nr. 2245.

²⁵ Die Ergebnisse dieser Beratungen finden sich in den Drucksachen des Bundestages Nr. 2391 vom 21. 6. 1951, des Bundesrates Nr. 566/51 und 694/51 und des Vermittlungsausschusses Nr. 2628 vom 28. 9. 1951.

²⁶ Siehe hierzu im einzelnen die Drucksachen des Bundestages Nr. 3168 und 3245, des Bundesrates Nr. 176/52 und 286/52 und des Vermittlungsausschusses Nr. 3547.

²⁷ Diese Steuersenkung erfolgte in dem Gesetz vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 413). Sie führte bei einem geschätzten Gesamtaufkommen der Einkommen- und Körperschaftssteuer von 11,45 Mrd. DM zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen um 880 Mill.

²⁸ Siehe hierzu im einzelnen die Drucksachen des Bundestages Nr. 4066, 4092, 4294 und des Bundesrates Nr. 199/53 und 265/53 und des Vermittlungsausschusses 4406.

²⁹ Der Bundestag hatte in seinem Gesetzentwurf vom 16. Oktober 1952 eine Verschiebung des Termins für die Neufassung von Artikel 106 um drei Jahre auf den 31. Dezember 1955 vorgeschlagen. Dies begegnete starker Kritik im Bundesrat. Doch stimmten die Länder schließ-

den Vordergrund der innenpolitischen Probleme. In den jährlichen Auseinandersetzungen der vorhergehenden Jahre um die Einkommensteuer waren bereits die wichtigsten Positionen und Argumente der verschiedenen Beteiligten erkennbar geworden. Die stärksten Impulse für die dynamische Ausweitung des Bundesanteils und eine definitive Kräftigung seiner finanziellen und damit zugleich politischen Stellung kamen aus dem Bundesfinanzministerium. Hier hatte sich der bayerische CSU-Politiker und anerkannte Verwaltungsfachmann Dr. Fritz Schäffer, beraten durch eine Gruppe fähiger Beamten aus der früheren Reichsfinanzverwaltung, aus der Einsicht in bestimmte Sachzusammenhänge vom betonten Föderalisten zum wichtigsten Sprecher der Belange des Bundes entwickelt. Schäffer erkannte, mit welcher unabwiesbaren Macht in dem zerstörten, überbevölkerten Westdeutschland die schweren Lasten der Kriegsfolgen und wichtige Aufgaben des Wiederaufbaus auf die Zentralgewalt zukamen, wie notwendig bei der Größe dieser Probleme ihre ordnende und inspirierende Tätigkeit über die Ländergrenzen hinweg war. Er sah die Ergebnisse der mühsamen parlamentarischen Beratungen in der ersten Wahlperiode deshalb als unbefriedigend an. Der Bundesfinanzminister konnte darauf verweisen, daß der Bund schon 1951 eine von der Wirtschaft kritisierte Tarifierhöhung der Umsatzsteuer – seiner wichtigsten Einnahmequelle – von 3 auf 4 Prozent beschließen mußte, um ein drohendes Defizit zu verhindern. Im Bundestag fand Schäffer in den ersten Jahren stets eine Mehrheit für seine Beteiligungssätze. Der Bundesrat widersetzte sich regelmäßig, so daß erst durch den Vermittlungsausschuß die Kompromißlösung gefunden werden konnte. 1953 zeichneten sich allerdings auch im Parlament schon gewisse Widerstände ab, als bereits im ersten Durchgang der von der Regierung vorgesehene Satz reduziert wurde. Die Bundestagsabgeordneten der Koalitionsparteien CDU, FDP und DP waren bereit, dem Finanzminister zu folgen. Aber innerhalb der SPD, die im Parlamentarischen Rat entschiedener als CSU, DP und ein Teil der CDU für die finanzielle Stärkung der Zentralgewalt eingetreten war, wurden aus der kritischen Distanz der Opposition zunehmend gewisse Bedenken geäußert, ob Schäffers expansive Vorschläge nicht zu einer Aushöhlung der politischen Stellung der Länder und Kommunen führen würden. Hier wirkten die Widerstände der sozialdemokratisch bestimmten Länderkabinette und großen Kommunen, in denen die Parteiführung begreiflicherweise wichtige Positionen für eine Durchsetzung ihrer politischen Bestrebungen sah, auf die Bundestagsfraktion ein. Deutlich kamen diese Widerstände erstmals bei der zweiten und dritten Lesung des Inanspruchnahmegesetzes für 1952 zum Ausdruck, als der SPD-Abgeordnete Dr. Koch für seine Fraktion die Forderung des Bundesfinanzministers als überhöht und den Belangen der Länder und Kommunen abträglich bezeichnete³⁰. Ernsteren Schwierigkeiten begegnete Schäffer auch innerhalb seiner eigenen Partei, obwohl er als Vorsitzender der Bayerischen Volkspartei vor 1933, erster bayerischer Nachkriegsministerpräsident und wichtigstes Kabinettsmitglied der CSU im

lich einer Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 1954 zu, da sie die beträchtlichen politischen und sachlichen Schwierigkeiten für eine Neuregelung nicht verkennen konnten.

³⁰ Protokoll der 206. Sitzung des Bundestages vom 24. April 1952.

Bund über eine beträchtliche Hausmacht verfügte. Die Münchener Landesregierung, in der CSU und SPD lange Jahre unter dem Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Ehard zusammenarbeiteten, nahm im Bundesrat bald wieder die traditionelle Stellung Bayerns als Hüter der föderalistischen Prinzipien ein, behutsam, aber in der Sache nachdrücklich. Dies hatte auf die Landesgruppe der CSU im Bundestag gewisse Wirkungen, deren Abgeordnete sich in ihren Wahlkreisen zudem noch einer scharfen Konkurrenz der mit populären „Anti-Bonn“-Parolen werbenden partikularistischen Bayernpartei ausgesetzt sahen³¹. So gab es in der CSU einen sehr weiten Spannungsbogen der Auffassungen, der stark durch die besonders exponierten Funktionen ihrer führenden Mitglieder in Bonn und München bestimmt wurde.

Innerhalb der Länder wurden bei den Auseinandersetzungen dieser ersten Jahre keine beträchtlichen Unterschiede sichtbar. Sie waren in der Frage des Bundesanteils durchweg geneigt, ihren eigenen Besitzstand möglichst zu behaupten und den Forderungen und Berechnungen des Bundes mit eigenen verfassungs- und finanzpolitischen Argumenten zu begegnen. Einige finanzschwache Länder bekundeten allerdings gelegentlich ihre Bereitschaft, die überregionale Ausgleichsfunktion des Bundes auch in den Steuerverhandlungen stärker zu würdigen und ihm deshalb in einem gewissen Umfang entgegenzukommen. Dies galt vor allem für Berlin und Schleswig-Holstein, beides Länder, die neben den Mitteln des Länderfinanzausgleichs und den generellen Dotationen aus Bonn seit 1951 beträchtliche Sonderzuweisungen des Bundes erhielten, um einer drohenden Zahlungsunfähigkeit zu entgehen. Wir werden diese politische Verbindung zwischen den Fragen der Finanzverfassung und des Länderfinanzausgleichs auch in den grundlegenden Erörterungen der Jahre 1954 und 1955 verzeichnen.

Diese Verhandlungen um die Finanzreform wurden durch eine Reihe von politischen Erklärungen, wissenschaftlichen Gutachten und Denkschriften sowie zahlreichen Veröffentlichungen der Publizistik vorbereitet. Bund und Länder bemühten sich gleichermaßen, aus dem Arsenal des Verfassungsrechts und der Finanzwissenschaften möglichst überzeugende Begründungen für ihre entgegengesetzten Standpunkte zu finden. Mehrere dieser Publikationen hoben sich allerdings schon durch das Format ihrer Verfasser aus der Sphäre der zweckbedingten Argumentation heraus und erhielten dadurch einen besonderen Rang. Erwähnung verdienen vor allem eine auf Veranlassung der Länderfinanzminister von Karl Maria Hettlage ausgearbeitete Denkschrift³², die Berichte einer vom Bundesfinanzminister berufenen Studienkommission unter Leitung von Ministerialdirigent Herbert Fischer-Menshausen und einer von den Länderfinanzministern eingesetzten Kommission unter

³¹ Der Bundestagsabgeordnete und langjährige Vorsitzende der Bayernpartei, Dr. Besold, warf dem Bundesfinanzminister am 24. April 1952 im Bundestag vor, ein bayerischer Ministerpräsident Schäffer werde die von ihm jetzt vorgebrachten Argumente für einen höheren Bundesanteil nicht anerkennen können.

³² Finanzarchiv Band 14 (1953), Heft 3.

Vorsitz des Bremer Finanzsenators Dr. Nolting-Hauff³³, sowie Georg Strickrodt's Studie über die Finanzverfassung des Bundes als politisches Problem³⁴.

Am 11. März 1954 erläuterte Bundesminister Schäffer vor dem Bundestag in einer großangelegten Rede die drei Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Finanzreform³⁵ und mehrere Vorschläge für eine Steuersenkung, die in den folgenden Tagen dem Bundesrat zugeleitet wurden.

Schäffer bezeichnete die Vorlagen als „Gesetzgebungswerke von wahrhaft geschichtlicher Bedeutung . . . nicht nur in volks- und finanzwirtschaftlicher Hinsicht, sondern wohl auch für die Verfassungsentwicklung der Deutschen Bundesrepublik“. Als leitenden Gedanken der neuen Regelung stellte der Minister die Gleichberechtigung von Bund und Länder in der Wahrnehmung ihrer staatlichen Aufgaben heraus. Der Bund müsse dabei jedoch ein festes, gesichertes Fundament als bisher gewinnen, weil sich seine Verpflichtungen mit der steigenden Last der Kriegsfolgesetze überdurchschnittlich erhöht hätten und er auch in Zukunft das Schwerkgewicht neuer Aufgaben zu tragen habe. Deshalb benötigte der Bund „Bewegungsfreiheit in weitaus größerem Maß als die Länder“, deren Belange durch die neuen Verfassungsbestimmungen durchaus gewahrt werden sollten.

Mit diesem Argument begründete Schäffer vor allem die drei für den Bund wichtigsten Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes, des Kernstücks der Finanzreform.

Die ertragreichste Steuer vom Einkommen war in dem neuen Art. 106b nicht mehr als Ländersteuer bezeichnet, von der bisher unter ganz bestimmten Voraussetzungen der Bund mit Zustimmung des Bundesrates jährlich einen Prozentsatz in Anspruch nehmen konnte. Sie wurde vielmehr jetzt bei einem im übrigen unveränderten Katalog der Bundes- und Landessteuern in Art. 106c des Entwurfs als gemeinsame Bundes- und Landessteuer aufgeführt, von der 40 Prozent dem Bund und 60 Prozent den Ländern zukommen sollte. Der Bund erhielt ferner nach Art. 106a das Recht, durch Bundesgesetze (ohne Zustimmungspflicht des Bundesrates) eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu erheben, die ausschließlich ihm zukam. Schäffer kündigte in seiner Rede und dem Entwurf der Steuergesetze an, daß er hiervon bereits für 1955 im Umfang von 2,5 Prozent Gebrauch zu machen gedenke.

Schließlich führte Art. 106e je eine Revisions- und Sicherungsklausel ein. Die erstere entsprang einem Wunsche des Bundes. Sie sah bei einer unterschiedlichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern und einem daraus entstehenden erheblichen Fehlbedarf für einen der Partner vor, daß durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates der Bundes- und Länderanteil an

³³ Beide finden sich in der Bundestagsdrucksache 480. Die glänzend formulierte amtliche Begründung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu den Entwürfen des Finanzverfassungs-, Finanzanpassungs- und Länderfinanzausgleichsgesetzes in der gleichen Drucksache stammt ebenfalls aus der Feder von Fischer-Menshausen und von Ministerialrat Dr. Paul Hüchting.

³⁴ Band VI der Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Tübingen 1951.

³⁵ Protokoll der 18. Sitzung des Zweiten Bundestages vom 11. März 1954.

der Einkommen- und Körperschaftssteuer neu festgesetzt werden sollte. Falls den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Aufgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen wurden, hatten sie nach der von ihnen geforderten Sicherungsklausel einen Anspruch auf Änderung des Anteils zu ihren Gunsten, wenn der Tatbestand der vorhergehenden Revisionsklausel gegeben war.

Die zweite Vorlage, das Finanzanpassungsgesetz, bemühte sich im Anschluß an die sogenannten „Überleitungsgesetze“ um die Regulierung bestimmter Kompetenzprobleme auf der Ausgabe- und Einnahmenseite. Bei den Verwaltungskosten sollten Bund und Länder künftig (von wenigen Ausnahmen der Auftragsverwaltung abgesehen) für die in ihrem Bereich anfallenden Ausgaben allein aufkommen, ohne Rücksicht darauf, ob auch der andere Teil an der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen interessiert war. Damit entfiel künftig ein kompliziertes System des Ersatzes von Kosten, Verrechnungen und Überweisungen. Ferner vereinheitlichte die Vorlage die Interessenquoten der Länder an bestimmten Kriegsfolgelasten, für die der Bund finanziell zuständig, bei denen den Länderbehörden aber ein beträchtlicher Ermessensspielraum in der Auslegung gegeben war, auf 25 Prozent.

Größere finanzpolitische Bedeutung kam dem dritten Entwurf, dem Länderfinanzausgleichsgesetz, zu. Die Bundesregierung schlug eine erhebliche Intensivierung der Überweisungen vor und damit eine Verminderung der beträchtlichen Unterschiede in der regionalen Finanzkraft zwischen „reichen“ und „armen“ Ländern. Von 1951 bis 1954 hatte sich das Gesamtvolumen des Ausgleichsbetrages nur von 170 auf 237 Mill. DM erhöht. Während das Land Nordrhein-Westfalen (einschließlich der Kommunen) 1955 mit Einnahmen von 315,85 DM pro Kopf der Bevölkerung 116 Prozent des Bundesdurchschnitts veranschlagt hatte, lag Schleswig-Holstein mit 161,91 DM bei nur 62,7 Prozent. Der geltende Finanzausgleich hatte diese Differenz für 1954 auf 113 Prozent für Nordrhein-Westfalen und (mit Hilfe eines Sonderansatzes) 85,9 Prozent für Schleswig-Holstein vermindert³⁶. Die Bundesregierung wünschte jedoch eine noch stärkere Vereinheitlichung, um in den entscheidenden Jahren des Wiederaufbaus eine unterschiedliche Entwicklung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet mit schwerwiegenden Folgen für die Wirtschaftsstruktur, Raumordnung und Bevölkerungsbewegung zu vermeiden. Ihr Vorschlag zielte nahezu auf eine Verdoppelung des Volumens des Länderfinanzausgleichs von 237 Mill. im Jahre 1954 auf fast 430 Mill. im Jahre 1955. Dies sollte zu einer Reduzierung der Differenz von Schleswig-Holstein (mit jetzt 89,4 Prozent Finanzkraft des Bundesdurchschnitts) zu Nordrhein-Westfalen (mit 110,5 Prozent) führen.

In einem engen, sachlichen und politischen Zusammenhang mit der beabsichtigten Finanzreform standen die Vorschläge der Bundesregierung zur Steuerneuordnung³⁷. Ihr Kernpunkt war eine beträchtliche Senkung der Einkommen- und Körperschaftssteuer um etwa 20 Prozent.

Schäffer kündigte an, daß die Steuerpflichtigen hierdurch um rund 2,5 Mrd. DM

³⁶ Bundestagsdrucksache 480, S. 92ff.

³⁷ Einzelheiten finden sich in den Bundestagsdrucksachen 481, 482, 483 und 484.

jährlich entlastet werden sollten³⁸. Auch die Erbschaftssteuer sollte gesenkt werden, während bei der Umsatzsteuer eine Erhöhung des Satzes in der Großhandelsstufe von 1 auf 1,5 Prozent vorgesehen war. Die Steuerreform sollte also ebenfalls einer Veränderung des Gesamtvolumens zu Gunsten des Bundes dienen. Die Entlastungen verminderten vorwiegend die Einnahmen der Länder. Der Bund beabsichtigte, durch die Erhöhung seines Anteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer auf 40 Prozent, eine Steigerung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer und vor allem durch die Erhebung der Ergänzungsabgabe auf der Basis eines reduzierten Steuertarifs vom Einkommen seine Position erheblich zu verstärken.

Die große Mehrheit des Bundestages und die meisten Stimmen in der öffentlichen Diskussion standen dieser Grundkonzeption der Bundesregierung positiv gegenüber. Viele sahen den Entwurf des Kabinetts sogar noch als zu vorsichtig an³⁹. Eine wesentliche finanzielle und damit auch politische Kräftigung der Zentralgewalt gegenüber den Ländern wurde weithin als eine sinnvolle Konsequenz der gewaltigen Vermehrung des Bereichs staatlicher Tätigkeit in den Jahren seit 1949 bejaht, vor allem auch als eine notwendige Korrektur des Eingriffs der Alliierten in die ursprünglichen finanzpolitischen Absichten des Parlamentarischen Rats, einer Intervention, die aus sachfremden Erwägungen den Bund geschwächt hatte.

In besonders sachkundiger Weise kamen diese Erwägungen z. B. in dem schon erwähnten Gutachten von Karl Maria Hettlage zum Ausdruck, das – im Auftrag der Länderfinanzenminister erstellt – dennoch die Nachteile der geltenden Regelung deutlich betonte. Hettlage sprach sich u. a. für eine bundeseinheitliche Finanzverwaltung, eine Verbesserung des Länderfinanzausgleichs und die uneingeschränkte Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für alle Steuerarten, auch solche mit örtlichem Wirkungsbereich, aus. Er plädierte für die Aufgabe des sogenannten „Trennsystems“, d. h. der strengen Scheidung aller Steuerarten in Bundes- und Landessteuern. Eine zehnprozentige Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer sei geeignet, regionale Unterschiede zu verringern und vor allem den schwachen Ländern ein stabileres Fundament zu geben, als es die besonders konjunkturrempfindliche Steuer vom Einkommen vermöge. Doch müsse der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer bei einer solchen Lösung entsprechend erhöht werden.

Die wissenschaftliche Gutachterkommission des Bundesfinanzministeriums hatte demgegenüber die Übertragung mehrerer Landessteuern (für Erbschaft, Kapitalverkehr, Wechsel und Versicherungen und gegebenenfalls auch für Kraftverkehr)

³⁸ Protokoll der 18. Sitzung des Zweiten Bundestages vom 11. März 1954, S. 641. Das Gesamtaufkommen der Einkommen- und Körperschaftssteuer war für 1955 auf 11 Mrd. DM veranschlagt worden.

³⁹ Dies kam während der ersten Lesung der Finanzreformgesetze am 20. Mai 1954 vor allem in den Reden der Abgeordneten Dr. August Dresbach (CDU), Professor Wilhelm Gülich (SPD) und Dr. Hans Wellhausen (FDP) klar zum Ausdruck (Protokoll der 29. Sitzung vom 20. Mai 1954). Alle drei Sprecher kündigten dabei an, daß sie bei der Aufteilung der Steuern eine noch weitergehende Stärkung der Stellung des Bundes wünschten. Hiergegen meldete der Abgeordnete Höcherl für die CSU Bedenken an.

auf den Bund vorgeschlagen, bei einer entsprechenden Reduzierung seines Anteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Dieser Vorschlag entsprach den Absichten der Bundestagsmehrheit. Der Steuer- und Finanzausschuß unterbreitete dem Plenum am 9. November 1954 seine Vorschläge⁴⁰. Sie sahen vor allem die Aufnahme der erwähnten bisherigen Ländersteuern in den Katalog der Bundessteuern vor. Für den Einnahmeverlust von rund 1,1 Mrd. DM sollten die Länder durch einen um 10 Prozent höheren Anteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer entschädigt werden. Doch regte der Ausschuß im Gegensatz zur Regierungsvorlage an, von der Fixierung eines festen Prozentsatzes in Art. 106 abzusehen und stattdessen die Einkommen- und Körperschaftssteuer lediglich als gemeinsame Steuer zu deklarieren, deren Aufteilung durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates nach allgemeinen Kriterien und dem „Bedarfsverhältnis“ beider Teile erfolgen sollte. Bei den beiden anderen Vorlagen sahen geringfügige Änderungen eine noch etwas weitergehende Intensivierung des Länderfinanzausgleichs vor.

Der Bundestag schloß sich in der zweiten und dritten Lesung am 16. und 19. November den Empfehlungen des Ausschusses zu allen drei Gesetzen mit großer Mehrheit an⁴¹. Vergebens beantragte der Abgeordnete Höcherl für eine Gruppe von CSU-Mitgliedern die Wiederherstellung der Regierungsvorlage für die Verteilung der Steuerarten auf Bund und Länder. Höcherl erklärte, die Gespräche des Steuerausschusses mit den Länderfinanzministern hätten ergeben, daß der Bundesrat unter gar keinen Umständen der geplanten Lösung zustimmen werde. Sie bedeute, daß die Länder „finanzpolitisch völlig ausgehöhlt und entmachtet“ würden. Das sei mit dem Geist des Grundgesetzes unvereinbar.

Höcherls Initiative ging auf die Beschlüsse einer Klausurtagung der CSU in München zurück, in der man versucht hatte, die unterschiedlichen Standpunkte der Bundestags- und Landtagsabgeordneten und damit die Differenzen zwischen ihren exponierten Mitgliedern in der Bonner und Münchener Regierung zu überbrücken⁴². Der Verlauf der Plenardebatte machte freilich klar, daß der Bundesfinanzminister und seine Berater persönlich den Vorstellungen der Bundestagsmehrheit den Vorzug vor der eigenen Regierungsvorlage gaben. Der FDP-Abgeordnete und Vorsitzende des Finanzausschusses, Dr. Wellhausen, zitierte eine Äußerung Schäffers aus einer „denkwürdigen“ Besprechung: „Was Sie in Ihrem Finanz- und Steuerausschuß vorhaben, Herr Wellhausen, ist eine staatspolitische Tat.“⁴³ Diesen Satz

⁴⁰ Ausschußdrucksache 930 vom 9. November 1954.

⁴¹ Protokolle der 55. und 57. Sitzung des zweiten Bundestages.

⁴² Süddeutsche Zeitung vom 1. Juli 1954. Das Fehlen der CSU-Bundesminister wurde von mehreren Teilnehmern der Tagung kritisiert.

⁴³ In der Tat setzten sich namhafte Mitarbeiter Schäffers auch publizistisch für diese Beschlüsse des Bundestages ein. Ministerialrat Hüchting schrieb in der *Öffentlichen Verwaltung* Jg. 7 (1954), Heft 10, die Übertragung der kleineren Steuern auf den Bund sei richtig, da sie nicht regional aufteilbar („radizierbar“) seien. Dies entsprach auch dem Votum der von Herbert Fischer-Menshausen geleiteten Sachverständigenkommission des Bundesfinanzministeriums.

hielt er Höcherls Kritik an der „Entmachtung“ und „Aushöhlung“ der Länderrechte entgegen. Trotz der sehr entschiedenen Stellungnahme des SPD-Abgeordneten Professor Gülich für die Ausschlußfassung gab es aber auch in der SPD-Fraktion bei der Schlußabstimmung eine Reihe von Enthaltungen. Hier waren vor allem Bedenken gegen die Ermächtigung zur Einführung der Ergänzungsabgabe durch den Bund und eine ungenügende Berücksichtigung der kommunalen Wünsche laut geworden⁴⁴.

Die Mehrheit des Bundestages konnte kaum damit rechnen, daß der Bundesrat ihrem Beschluß zustimmen werde. Dr. Dresbach prophezeite am 19. November, daß die Partieschließung in dem „Mensurlokal“ Vermittlungsausschuß ausgetragen werde, der „camera obscura“, wie er schon am 20. Mai bemerkt hatte⁴⁵, dem „wahrhaftigen Parlament“, das sich mittlerweile zu einem „Überparlament“ entwickelt habe.

Diese Vorhersage erwies sich als richtig. Der Bundesrat hatte zwar numerisch eine Mehrheit von Länderregierungen, die – parteipolitisch gesehen – auf dem Boden der Bonner Koalition entstanden oder zumindest nicht oppositionellen Charakter hatten. Aber schon die ersten Abstimmungen der Länderkammer machten deutlich, daß dieser Aspekt nicht ausschlaggebend war. Dem Bonner Koalitionsschema (CDU/CSU, FDP, DP, BHE) entsprachen im Sommer 1954 die Regierungen von Berlin (CDU, FDP) mit dem Regierenden Bürgermeister Walter Schreiber (CDU), Hamburg (CDU, FDP, DP) mit Bürgermeister Kurt Sieveking (CDU), Nordrhein-Westfalen (CDU, FDP, Zentrum) unter Leitung von Karl Arnold, Rheinland-Pfalz (CDU, FDP) unter Peter Altmeier (CDU), und Schleswig-Holstein (CDU, FDP, BHE) unter Friedrich-Wilhelm Lübke (CDU). Eine Allparteienregierung bestand in Baden-Württemberg unter Gebhard Müller (CDU), eine Große Koalition in Bayern unter Hans Ehard (CSU). Die SPD hatte die Führung in den Kabinetten von Bremen (mit CDU und FDP) unter Wilhelm Kaisen, von Hessen (ab Januar 1955 mit dem BHE) unter Georg August Zinn und Niedersachsen (mit dem BHE) unter Hinrich Wilhelm Kopf. Bis zum Ende des Jahres 1955 ergaben sich in Bayern, Berlin und Niedersachsen wesentliche politische Veränderungen. In Bayern wurde die CSU Ende 1954 in die Opposition abgedrängt; an die Spitze eines Vier-Parteien-Kabinetts (SPD, Bayernpartei, FDP, BHE) trat am 14. Dezember 1954 Wilhelm Hoegner (SPD). In Berlin wurde am 23. Januar 1955 die große Koalition aus SPD und CDU unter dem Regierenden Bürgermeister Otto Suhr (SPD) wieder hergestellt. In Niedersachsen löste am 26. Mai 1955 eine Koalition nach Bonner Vorbild (CDU, DP, FDP, BHE) unter Ministerpräsident Hinrich Hellwege (DP) die Regierung Kopf ab.

Als erstes Organ des Bundesrates erörterte sein Finanzausschuß am 1. April 1954 die Regierungsvorlagen⁴⁶. Die Mehrheit der Ländervertreter lehnte den Entwurf

⁴⁴ Bereits bei der ersten Lesung der Finanzreformgesetze am 20. Mai hatte der SPD Abgeordnete Tenhagen im Unterschied zu dem uneingeschränkt positiven Votum seines Fraktionskollegen Professor Gülich diese Vorbehalte angemeldet.

⁴⁵ Protokoll der 29. Sitzung des Bundestages, S. 1323.

⁴⁶ Niederschrift über die 114. Sitzung des Finanzausschusses vom 1. April 1954, Bundesrat, Sekretariat des Finanzausschusses.

des Finanzverfassungsgesetzes ab und sprach sich stattdessen für einen von den Finanzreferenten der Länder ausgearbeiteten Alternativvorschlag aus. Eine Minderheit – Berlin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein – plädierte für die Vorlage der Regierung. Auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wurde allerdings mit fünf zu vier Stimmen beschlossen, das im Entwurf der Finanzreferenten vorgesehene Zuschlagsrecht der Länder zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu streichen⁴⁷. Daraufhin fand sich bei einem Abstimmungsverhältnis von 5:5 auch keine Mehrheit für die Ermächtigung an den Bund, eine Ergänzungsabgabe zu erheben. Der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer sollte nach Ansicht der Majorität des Ausschusses 35 statt der geforderten 40 Prozent betragen. Die Ländervertreter wünschten in ihren Gegenvorschlägen, daß die Einkommen- und Körperschaftssteuer weiterhin als Ländersteuer bezeichnet werde. Der Bund sollte von ihr wie bisher nur befristet und unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Bundesrates einen Anteil in Anspruch nehmen können. Sie sprachen sich gegen eine allgemeine Revisionsklausel aus, wie die Bundesregierung sie vorgeschlagen hatte, sondern wünschten stattdessen eine weitergehendere Fassung der Sicherungsklausel für die Länder und Kommunen.

Erheblichen Einwendungen begegnete auch der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes. Die Mehrheit des Ausschusses schlug ein anderes System vor, das die geplante Verstärkung des Ausgleichs etwa halbiert hätte. Eine weitergehende Nivellierung bezeichnete sie als nicht vertretbar, weil sie zu „unzumutbaren Anforderungen“ an die gebenden Länder führen werde. In diesen Beratungen sprachen sich vier Länder für die Vorschläge der Bundesregierung aus, neben Berlin, Schleswig-Holstein und Niedersachsen auch Rheinland-Pfalz. Es zeichnete sich also eine Frontstellung der „armen“ Länder gegen die „reichen“ ab. Die ersteren hatten, wie wir sahen, mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz auch in der Frage der Finanzverfassung die Bundesregierung unterstützt. Allerdings schloß sich Bayern aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen den anderen „nehmenden“ Ländern nicht an. Der Münchener Finanzminister Friedrich Zietsch (SPD) und sein Staatssekretär Dr. Ringelmann erwiesen sich schon in diesem frühen Stadium als besonders militante Verfechter der Länderrechte⁴⁸.

So ergab sich sehr bald ein vielschichtiges politisches Bild. Neben Schleswig-Holstein und Berlin unterstützte das sozialdemokratisch regierte Niedersachsen die Konzeption der Bundesregierung⁴⁹. Dies geschah sicher auch aus der Interessenlage

⁴⁷ Die Finanzreferenten hatten damit einen Vorschlag aufgenommen, der von der wissenschaftlichen Kommission der Länderfinanzminister erörtert und befürwortet worden war.

⁴⁸ Zietsch trat in diesen Monaten wiederholt als besonders scharfer Kritiker der Bundesregierung auf. Siehe unter anderem *Münchener Merkur* vom 9. Juni 1954 („Massive Vorwürfe gegen den Bund“), *Die Welt* vom 30. September 1954 („Schäffer bekommt neuen Ärger“).

⁴⁹ Die Gründe hierfür legte Finanzminister Alfred Kubel (SPD) am 22. Mai 1954 in einem Interview mit dem *Mannheimer Morgen* ausführlich dar. Deutschland sei zu klein, um starke regionale Unterschiede in der Wirtschaftskraft zu ertragen. Die Folgen seien in Schleswig-Holstein und Niedersachsen schon sichtbar geworden, u. a. im radikalisierten Rechtskurs der SRP, im Zurückbleiben der Zonenrandgebiete, in der Abwanderung der Menschen, usw.

eines finanzschwachen Landes. Aber die CDU/FDP-Regierung von Rheinland-Pfalz, das in der gleichen Situation war, opponierte gegen das Finanzverfassungsgesetz und Bayern lehnte beide Vorlagen aus prinzipiellen Erwägungen ab.

Das Ergebnis dieser Beratung alarmierte die Bundesregierung. Bundeskanzler Dr. Adenauer empfing am 15. April die der CDU angehörenden Ministerpräsidenten; Finanzminister Schäffer verhandelte am 26. April in München; der Vorstand der CDU/CSU-Bundestagfraktion beriet mit dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Arnold und seinem Finanzminister Dr. Flecken⁵⁰. Alle diese Bemühungen hatten aber keinen wesentlichen Einfluß auf die Beratungsergebnisse des Bundesrates, wenn auch einzelne Länder ihre Haltung gegenüber den Verhandlungen im Finanzausschuß etwas modifizierten. Das Plenum des Bundesrates folgte in fast allen wichtigen Punkten den Empfehlungen des Ausschusses⁵¹. Es stimmte darüber hinaus einem Antrag von Bremen zu, nach dem sowohl der Bund wie die Länder das Recht erhalten sollten, Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu erheben. Die Anträge der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz auf eine Bestätigung der Grundzüge des Finanzausgleichsgesetzes blieben erfolglos.

Im zweiten Durchgang beriet der Bundesrat Ende November über die Beschlüsse des Bundestages, besonders eingehend über das Kernproblem der Finanzverfassung. In den Protokollen dieser Sitzungen wird erkennbar, daß der Reformwille und Elan einer großen Parlamentsmehrheit, unterstützt von namhaften Stimmen der Wissenschaft und Publizistik, auch auf die Länderkabinette eine gewisse Wirkung ausgeübt hatte. Die weitgreifenden Absichten des Parlaments mußten bei den Ländern Widerstände und teilweise Verärgerung wecken; aber es war doch Unsicherheit spürbar, wie weit ein Entgegenkommen geboten erschien, was als wirklich unverzichtbar zu gelten hatte. So ergab sich bei der vorbereitenden Sitzung des Finanzausschusses am 25. November die eigentümliche Situation, daß sich bei Stimmengleichheit weder eine Mehrheit für die Ablehnung der Beschlüsse des Bundestages noch für eine Zustimmung oder die Anrufung des Vermittlungsausschusses fand⁵². Der niedersächsische Finanzminister Kubel sprach sich ausdrücklich für die Annahme der Beschlüsse des Bundestages aus, erklärte sich aber bereit, auch für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens zu stimmen.

Während der Plenarsitzung des Bundesrates vom 3. Dezember wurden diese unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Länder deutlich erkennbar. Doch versteifte sich die Haltung der meisten Kabinette erneut⁵³. Während Kubel seine Bereitschaft bestätigte, den Absichten des Bundestages grundsätzlich zu entsprechen und auch der hessische Finanzminister Dr. Troeger (SPD) Kompromißmöglich-

⁵⁰ Einzelheiten finden sich in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 5. April, der Süddeutschen Zeitung vom 7. April und in der Zeit vom 15. April 1954.

⁵¹ Sitzungsberichte der 121. Sitzung des Bundesrates vom 9. April 1954.

⁵² Niederschrift über die 124. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 25. November 1954, Bundesrat, Sekretariat des Finanzausschusses.

⁵³ Sitzungsbericht der 132. Sitzung des Bundesrates vom 3. Dezember 1954.

keiten erörterte, bezeichnete der bayerische Staatssekretär Dr. Ringelmann die Absichten des Parlaments als „schlechthin unannehmbar“. Ringelmann und der Berichterstatter des Finanzausschusses, der Bremer Finanzsenator Dr. Nolting-Hauff (FDP) erklärten, sie seien eine Gefährdung der finanziellen Eigenständigkeit der Länder und damit letztlich ihrer staatlichen Existenz. In der Schlußabstimmung sprachen sich alle Länder bis auf Berlin, Niedersachsen und Hessen (das sich der Stimme enthielt) gegen die vom Bundestag beschlossene Fassung aus. Ein hessischer und bayerischer Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses war zuvor ebenfalls verworfen worden. Dagegen faßte die Mehrheit des Bundesrates einen entsprechenden Beschluß für das Finanzanpassungs- und Finanzausgleichsgesetz.

Damit sah sich die Bundesregierung genötigt, ihrerseits unverzüglich ein Vermittlungsverfahren für das Finanzverfassungsgesetz in Gang zu bringen, um den Entwurf nicht völlig scheitern zu lassen. Die Fraktionen des Bundestages und die interessierte Öffentlichkeit reagierten auf diese Entwicklung mit starken Äußerungen des Unmuts und der Kritik⁵⁴. In diese Betrachtungen wurde allerdings teilweise auch Bundesminister Schäffer einbezogen, der wenige Wochen vor den entscheidenden Beratungen in der vergleichsweise sekundären Frage der Steuerverwaltungskostenanteile einen heftigen Strauß mit den Ländern geführt und damit das politische Klima verschlechtert hatte. Als aus diesem Anlaß der Bundesrat am 29. Oktober entgegen vorher getroffenen mündlichen Absprachen die Beratungen über den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1954 aussetzte, verließ Schäffer unter Protest die Sitzung⁵⁵. Erst im April 1955 stimmten die Länder einem Bundesanteil von 38 Prozent für das vorhergehende Jahr zu. Wohl hatte eine Mehrheit des Bundesrates am 3. Dezember die Steuergesetze in der Fassung des Bundestages (und damit eine beträchtliche Senkung des Einkommensteuertarifs) bis auf die Vorschläge über die umstrittene Ergänzungsabgabe gebilligt und so das Inkrafttreten dieser Bestimmungen ermöglicht. Aber dies versöhnte das Parlament nicht. Seine große Mehrheit lehnte am 8. Dezember den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Frage der Verwaltungskosten demonstrativ ab. Die Debatte zeigte klar, wie groß die Enttäuschung und Verärgerung über die Haltung des Bundesrats zur Reform der Finanzverfassung war⁵⁶. So hatten die Beziehungen der beiden legislativen Organe zum Jahresende einen Tiefpunkt erreicht.

Der Vermittlungsausschuß erörterte die neu entstandene Situation und das bevorstehende Verfahren erstmals am 14. Dezember⁵⁷. Es wurde vereinbart, die Beratungen möglichst so abzuschließen, daß die drei Gesetze bis zum 30. Juni 1955 verabschiedet werden könnten⁵⁸. Dabei war man sich aber darüber klar, daß eine

⁵⁴ Süddeutsche Zeitung vom 27. November („Die Finanzreform droht zu scheitern“) und vom 4. Dezember 1954 („Grimmiger Finanzstreit zwischen Bund und Ländern“).

⁵⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. Oktober 1954 („Kindergeld und höhere Renten, Spannungen mit Schäffer“).

⁵⁶ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Dezember 1954 („Wirrwarr um die Steuerverwaltung, verschärfter Konflikt zwischen Bund und Ländern“).

⁵⁷ Kurzprotokoll der 7. Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 14. Dezember 1954.

⁵⁸ Aufgrund eines Initiativentwurfs aus der Mitte des Bundestages wurde die in Artikel 107

sehr sorgfältige gemeinsame Vorarbeit von Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates notwendig sein werde, um die tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken und eine Lösung zu finden. Ein Vorschlag des baden-württembergischen Finanzministers Dr. Frank (FDP), hierfür ein kleines Gremium aus beiden gesetzgebenden Körperschaften zu bilden, wurde deshalb positiv aufgenommen.

Dieser Unterausschuß wurde in der nächsten Sitzung am 14. Januar 1955 gebildet⁵⁹. Ihm gehörten vom Bundesrat die Finanzminister Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen, CDU), Dr. Frank (Baden-Württemberg, FDP), Dr. Troeger (Hessen, SPD) und Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein, BHE), vom Bundestag die Abgeordneten Dr. Hellwig (CDU), Seidl (CSU), Dr. Greve (SPD) und Dr. Wellhausen (FDP) an. Jedes Mitglied sollte einen Sachverständigen zu den Beratungen hinzuziehen können.

Der Vermittlungsausschuß bestand gegenüber der Bundesregierung und den Länderkabinetten sehr entschieden auf der Bestimmung seiner Geschäftsordnung, daß neben den gewählten Mitgliedern nur die Bundesminister selbst an den Beratungen teilnehmen konnten. Über die Hinzuziehung von Staatssekretären und leitenden Beamten der Bundesressorts zu seinen Sitzungen mußte von Fall zu Fall beschlossen werden; mehrfach wurde sie abgelehnt. Für den Unterausschuß wurde dagegen das übliche Verfahren abgewandelt. Dieses Gremium tagte unter Vorsitz von Dr. Troeger zunächst dreimal⁶⁰, von den Finanzreferenten der Länder, den Sachverständigen der Bundesregierung und den Mitgliedern des Finanz- und Steuerausschusses des Bundestages mit reichlichem Material versehen. Seine Empfehlungen wurden am 11. März⁶¹ im Plenum des Vermittlungsausschusses eingehend beraten und mit teilweise wechselnden Mehrheiten gebilligt. Gegenüber den Beschlüssen des Bundestages kamen sie in mehreren Punkten den Wünschen der Länder entgegen. Dennoch übernahmen sie in der besonders kontroversen Frage der Verteilung der Steuerarten und der Ergänzungsabgabe überwiegend die Vorstellungen der Parlamentsmehrheit. Die Kapitalverkehrs-, Wechsel- und Versicherungssteuern sowie die Kraftfahrzeugsteuer sollten auf den Bund übertragen werden. Hierfür fand sich eine Mehrheit von 13 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung, bei der Kraftfahrzeugsteuer von 14 zu 6. Auch die Einführung der Ergänzungsabgabe als ausschließliche Bundessteuer wurde mit 14 zu 6 Stimmen bejaht. Dagegen sollten im Gegensatz zu den Beschlüssen des Bundestages die Vermögens- und die Erbschaftssteuer den Ländern verbleiben. Die Einkommen- und Körperschaftssteuer wurde – entsprechend der Auffassung der Bundesregierung und des Bundestages – als gemeinsame Steuer deklariert. Sie sollte, wie der Bundestag abweichend

vorgesehene Frist für die definitive Regelung der Finanzverfassung von Bundestag und Bundesrat kurzfristig um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1955 verlängert.

⁵⁹ Kurzprotokoll der 8. Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 14. Januar 1955.

⁶⁰ Am 29./30. Januar, 15. und 28. Februar 1955.

⁶¹ Kurzprotokoll der 9. Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 11. März 1955. Das Beratungsergebnis ist in der Bundestagsdrucksache Nr. 1254 zusammengefaßt.

von der Regierungsvorlage vorgesehen hatte, ohne verfassungskräftige Festlegung des Beteiligungsverhältnisses nach dem sogenannten Bedarfsprinzip durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates aufgeteilt werden.

Bei den Revisions- und Sicherungsklauseln hatte sich der Unterausschuß um vermittelnde Formulierungen bemüht, die von einer Mehrheit des Vermittlungsausschusses angenommen wurden. Doch stimmte eine knappe Majorität von elf zu sieben Stimmen bei zwei Enthaltungen einem Antrag des Abgeordneten Dr. Greve zu, der die Mindestfrist für eine Veränderung der Anteile aufgrund der Revisionsklausel von drei auf zwei Jahre herabsetzte. Auf eine Rahmenbestimmung über die Zuweisung neuer Steuern wurde entsprechend dem Votum des Bundesrates verzichtet. Der Vermittlungsausschuß beschloß gemäß § 10 seiner Geschäftsordnung, daß über seine Vorschläge im Bundestag nur gemeinsam abgestimmt werden konnte.

In der gleichen Sitzung kamen auch die Beratungen über das Finanzanpassungs- und Länderfinanzausgleichsgesetz zu einem Abschluß. Die Vorschläge der Bundesregierung für eine beträchtliche Intensivierung des Ausgleichs zwischen den starken und schwachen Ländern wurden entgegen dem ersten Votum des Bundesrates mit nur wenigen Änderungen gebilligt. Das vom Bundestag zugrunde gelegte Volumen von 456 Mill. verminderte sich aufgrund der geringfügig abgewandelten Bemessungsgrundlage lediglich auf 434 Mill. DM, lag also immer noch über den Zahlen der Regierungsvorlage. Doch setzte sich der Standpunkt der Länderkammer in einem anderen bedeutsamen Punkt durch. Dem horizontalen Ausgleich zwischen den Ländern sollte nur in Ausnahmefällen ein vertikaler durch Bundeszuschüsse zur Seite treten. Die Bundesregierung hatte diese zweite Methode zur Förderung der finanzschwachen Länder gleichberechtigt verankern wollen.

Für den Bundesfinanzminister und die Fraktionen des Bundestages war dies ein recht befriedigendes sachliches Ergebnis. Freilich konnten sie sich nicht verhehlen, wie ungewiß das endgültige Schicksal dieser Kompromißlösung im Bundesrat war. Bei den meisten wichtigen Abstimmungen hatten mindestens sechs von zehn Ländervertretern opponiert, unter ihnen die Minister der großen, einflußreichen Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern⁶². Fast ebenso alarmierend für Minister Schäffer war es, daß sich nun auch im Bundestag stärkere Widerstände gegen ein Kernstück seiner Konzeption regten. Der einflußreiche Abgeordnete Dr. Wellhausen hatte dem Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, die vom Finanzausschuß des Bundestages gebilligte Ermächtigung zur Erhebung einer Ergänzungsabgabe durch den Bund zu streichen. In dieser Initiative spiegelte sich die veränderte finanzpolitische Situation des Bundes wider. Während 1953 noch rund 1 Mrd. DM aus Anleihenmitteln zur Deckung des ordentlichen Etats vorgesehen waren, konnten 1954 aufgrund des verstärkten Konjunkturaufschwunges 1,3 Mrd. Steuereinnahmen aus dem

⁶² Aus den Protokollen des Vermittlungsausschusses geht die Einzelabgabe der Stimmen nicht hervor. Doch zeigt der Verlauf der Debatten und vor allem die folgende Abstimmung im Bundesrat, daß in der Regel Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Berlin im Vermittlungsausschuß für die Vorschläge des Unterausschusses gestimmt haben, dazu vereinzelt auch Baden-Württemberg.

ordentlichen Etat zur Finanzierung der Ausgaben des außerordentlichen Etats Verwendung finden⁶³. Vor allem stiegen aber die Rücklagen des Bundes für Verteidigungsausgaben und Besatzungskosten auf über 4 Mrd. DM an. Schäffer war hier in gewissem Umfang ein Opfer der großen Politik. Das Scheitern der Europäischen Verteidigungs-Gemeinschaft im Sommer 1954 brachte alle zeitlichen Planungen für den Aufbau der deutschen Streitkräfte und ihre Finanzierung in Unordnung. Die Besatzungsmächte hielten ihre hohen Forderungen an den Bundesetat aufrecht, ohne die Mittel völlig abzurufen. Diese Entwicklung zu den vollen Kassen hin, auf die der Finanzminister wahrscheinlich nicht elastisch genug reagierte, versteifte den Widerstand der Länder und rief auch im Bundestag und in der Öffentlichkeit Kritik an der Finanzpolitik des Bundes hervor⁶⁴. Schäffer wies demgegenüber mit Nachdruck darauf hin, daß langfristige Entscheidungen über die Finanzverfassung die künftigen hohen Rüstungslasten des Bundes voll einkalkulieren müßten.

Der Bundestag stimmte am 24. März dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu allen drei Gesetzen ohne Aussprache nahezu einstimmig zu. In kurzen Erklärungen hatten Dr. Hellwig für die CDU/CSU und Prof. Dr. Gülich für die SPD die gefundene Lösung für die Finanzverfassung bejaht, nicht ohne einige Vorbehalte gegen die jüngsten Veränderungen anzumelden. Gülich meinte, sie ließen es bereits als sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Bund wirklich jene stabile Grundlage seiner Finanzen gewinne, die er für seine künftigen politischen Aufgaben benötige.

Der Bundesrat verwarf den Vorschlag am 1. April mit 29 zu 9 Stimmen⁶⁵. Lediglich Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmten dafür, alle anderen Länder dagegen. Die Debatte verlief nicht ohne gereizte Töne. Minister Schäffer verwarfte sich mit Schärfe gegen den Vorwurf, das Bundeskabinett wolle die Finanzhoheit der Länder aushöhlen und ihre politische Stellung herabdrücken. Er sagte: „Wenn der gute Wille, den die Bundesregierung in der Regierungsvorlage vom 11. März bewiesen hat, ein Echo auch bei den Ländern gefunden hätte, dann wären viele Schwierigkeiten, die für die Bundesrepublik gefährlich werden können, wahrscheinlich vermieden worden. Man soll einem Bundesfinanzminister und einer Bundesregierung nicht von vornherein unterstellen, daß sie die Länder und die Länderrechte nicht respektieren und daß alle ihre Vorschläge, die sie machen, gegen die Länder gerichtet wären.“ Diese Kritik Schäffers wies Dr. Troeger nachdrücklich zurück. Troeger sagte, daß er ursprünglich bereit gewesen sei, seinem Kabinett die Zustimmung zu den Vorschlägen der Kommission des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Doch habe er seine Haltung aufgrund mehrerer Tatbestände revidiert. Für ihn und die anderen Finanzminister, die überhaupt bereit gewesen seien, die Grundgedanken des vorliegenden Entwurfs zu akzeptieren, erscheine vor allem eine Verkürzung der Mindestfrist für ein Revisionsverfahren auf zwei Jahre unannehmbar. Außerdem habe er Zweifel, ob der Bund wirklich bereit sei, bei der

⁶³ Siehe hierzu von Schmiedeberg, a. a. O., S. 118 und 136.

⁶⁴ Siehe hierzu die zusammenfassende Darstellung bei Hans Herbert Götz, *Weil alle besser leben wollen*, Porträt der deutschen Wirtschaftspolitik, Düsseldorf 1963, S. 197 bis 202.

⁶⁵ Sitzungsbericht der 139. Sitzung des Bundesrates vom 1. April 1955.

Handhabung von Artikel 106 die Belange der Länder voll zu berücksichtigen. In der gleichen Sitzung verabschiedete der Bundesrat einstimmig das Länderfinanzausgleichsgesetz und mit großer Mehrheit (gegen Bayern und bei Stimmenthaltung von Rheinland-Pfalz) das Finanzanpassungsgesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung.

Dieser zweite Fehlschlag im Ringen der Legislative um die Finanzverfassung löste weithin Pessimismus und Resignation aus. Nach Ansicht vieler Beobachter hatten die gesetzgebenden Körperschaften ihr Unvermögen bewiesen, über die Grenzen der eigenen Auffassungen und Interessen hinweg zu einer wirklichen Reform zu kommen. Vor allem an den Ländern wurde herbe Kritik geübt. Es schien nicht einmal möglich zu sein, jene Bestimmungen des Grundgesetzes zugunsten der Zentralgewalt zu revidieren, die 1949 nur aufgrund des Eingriffs der Alliierten gegen den ursprünglichen Willen des Parlamentarischen Rats beschlossen waren, von neuen, zukunftsweisenden Lösungen ganz zu schweigen.

Die Verabschiedung des Finanzanpassungs- und Länderfinanzausgleichsgesetzes wurde aus diesem Gefühl der Enttäuschung kaum als nennenswerter Fortschritt gewertet. Dieses Urteil ist durch die spätere Entwicklung revidiert worden. Das Finanzanpassungsgesetz war für eine weitere Öffentlichkeit uninteressant, wenn auch seine finanztechnischen und administrativen Regelungen durch wesentliche Vereinfachungen im Verrechnungs- und Überweisungsverkehr von Bund, Länder und Gemeinden einen der wenigen ernsthaften Beiträge der fünfziger Jahre zu der vielberedeten Verwaltungsreform bildeten. Das Länderfinanzausgleichsgesetz hat dagegen seine eminente politische und ökonomische Bedeutung für den regionalen Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Gebieten und damit die Fragen der Raumordnung, Bevölkerungsbewegung und politischen Stabilisierung in den Notstands- und Zonengrenzgebieten erst später voll erwiesen. Der zwischen den „reichen“ Ländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen und seit 1955 auch Hessen einerseits und den „armen“ Ländern Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern andererseits bewegte Ausgleichsbetrag stieg aufgrund des neuen Gesetzes (und durch die starke wirtschaftliche Expansion begünstigt) von weniger als 250 Mill. DM im Jahre 1954 auf 1 Mrd. DM im Jahre 1959 und 1,6 Mrd. DM im Jahre 1962⁶⁶.

Trotz der persönlichen Enttäuschung über das Votum des Bundesrates gaben Minister Schäffer und seine Mitarbeiter das Ringen um eine für den Bund optimale Lösung der Finanzverfassung nicht auf. Vor allem Ministerialdirigent Fischer-Menshausen und Ministerialrat Dr. Hüchting traten in grundlegenden Veröffentlichungen der Ansicht entgegen, die Reform sei auf eine unbestimmte Zukunft vertagt⁶⁷. Beide betonten, daß die noch bestehenden Gegensätze zwischen Bundestag

⁶⁶ Hans Herbert Götz, a. a. O., S. 181. Seit 1961 ist auch das Saarland in den Länderfinanzausgleich als „nehmendes“ Land einbezogen worden.

⁶⁷ Herbert Fischer-Menshausen, Die staatswirtschaftliche Bedeutung des neuen Finanzausgleichs, in: Die Öffentliche Verwaltung Jg. 8 (1955), Heft 9/10. Paul Hüchting, Muß die Finanzreform scheitern?, in: Die Öffentliche Verwaltung Jg. 8 (1955), Heft 2.

und Bundesrat nicht so tiefgreifend und unüberbrückbar seien, wie in der Öffentlichkeit angenommen werde. Dabei waren sie bestrebt, auch jene Beschlüsse des Bundestages nochmals sachlich zu rechtfertigen, die über die Regierungsvorlage hinausgingen und durch den Bundesrat erneut abgelehnt waren.

Der Ankündigung des Bundesrates, er werde von sich aus einen Initiativentwurf vorlegen, begegnete der Bundestag am 27. April mit dem einstimmigen Beschluß, den Vermittlungsausschuß anzurufen, mit dem Ziel, die Annahme des Gesetzes in der von ihm beschlossenen Fassung zu erwirken⁶⁸. Dieses zweite Vermittlungsverfahren begann am 26. Mai 1955 mit einer Ausschußsitzung⁶⁹. Es wurde einstimmig beschlossen, die Beratungen zunächst erneut dem im Januar gebildeten Unterausschuß zu übertragen. Zu seinen acht Mitgliedern traten der bayerische Finanzminister Zietsch und der Abgeordnete Kunze (CDU) hinzu. Anstelle von Minister Flecken nahm der Hamburger Finanzsenator Dr. Schulze-Schlutius (CDU) an den Beratungen teil.

Diese Kommission tagte unter dem Vorsitz von Minister Troeger und in Anwesenheit von Bundesminister Schäffer insgesamt dreimal, am 1. Juli in Bad Ems, am 19. September und 14. Oktober in Bonn⁷⁰. Bei der ersten Sitzung wurde vor allem ein neuer Vorschlag des nordrhein-westfälischen Ministerialdirigenten Tapolski erörtert, der nicht das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftssteuer sondern die Steuer selbst auf Bund und Länder aufteilen wollte. Damit hätte der Bund die Möglichkeit erhalten, den Tarif für seinen Steueranteil zu ändern, ohne daß die Ländereinnahmen berührt wurden. Die ziemlich positive Reaktion Schäffers machte deutlich, daß er über diesen Gedanken schon vorher Gespräche mit der Düsseldorfer Landesregierung geführt hatte. Aber die anderen Kommissionsmitglieder wünschten eingehendere Vorberatungen in einem besonderen Kreis beamteter Sachverständiger. Deren Erörterungen brachten dann die Klärung einiger finanztechnischer und rechtlicher Fragen, ohne die politischen Auffassungsunterschiede mildern zu können⁷¹.

Die zweite Sitzung des Unterausschusses führte am 16. September nur zu ge-

⁶⁸ Bundestagsdrucksache 1352.

⁶⁹ Kurzprotokoll der 11. Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 26. Mai 1955.

⁷⁰ Die Niederschriften über diese drei Sitzungen wurden vom Sekretariat des Vermittlungsausschusses erstellt und finden sich mit den Materialien des Bundesfinanzministeriums und der Finanzreferenten der Länder als Anlage zur Einladung der 16. Sitzung des Ausschusses vom 26. Okt. 1955.

⁷¹ Ein bezeichnendes Dokument für die Ergebnisse, Arbeitsmöglichkeiten und Grenzen dieser Sachverständigenbesprechungen ist die Niederschrift über eine Sitzung im Bundesfinanzministerium vom 10. September 1955, an der sieben Referenten der Länder, zwölf Vertreter des Bundesfinanzministeriums und je ein Vertreter des Bundesinnenministeriums und Bundesjustizministeriums teilnahmen. Über die administrativen Probleme wurde überwiegend, über die (politisch relevanten) Rechtsfragen teilweise eine Einigung erzielt. Fast immer wurde aber bei den wichtigsten kontroversen Themen auf politische Vorbehalte hingewiesen. So dienten die sehr breit angelegten gründlichen Erörterungen der beamteten Experten wohl der Klärung einiger sachlicher Voraussetzungen. Zur Lösung der politischen Gegensätze vermochten sie kaum etwas beizutragen.

ringen Fortschritten. Die Abgeordneten des Bundestages und Minister Troeger stimmten einem Formulierungsvorschlag des Bundesfinanzministeriums zu, der von einer Aufteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer in je eine Bundes- und Ländersteuer ausging und die Festlegung des Tarifs für den Bund nicht von der Genehmigung durch den Bundesrat abhängig machte. Aber die vier Finanzminister Frank, Zietsch, Schaefer und Schulze-Schlutius erklärten, daß sie gegenüber diesem System eine Rückkehr zu der ursprünglichen Regierungsvorlage vorziehen würden. Damit war für die neuen Erwägungen nicht mehr mit einer Mehrheit im Bundesrat zu rechnen. Zur kontroversen Frage der Aufteilung der kleineren Steuern kam überhaupt keine Empfehlung zustande.

Die dritte Sitzung vom 14. Oktober führte nochmals zu einer eingehenden Erörterung aller Aspekte der vorgeschlagenen neuen Lösung, für die sich trotz einiger rechtlicher Bedenken neben den Abgeordneten des Bundestages erneut Minister Troeger aussprach. Doch hatte inzwischen Senator Schulze-Schlutius im Einvernehmen mit den Ministern Frank und Zietsch einen Gegenentwurf vorgelegt, der weitgehend auf der ursprünglichen Regierungsvorlage beruhte. Er sah allerdings nur einen Bundesanteil von 33,3 Prozent (statt der geforderten 40 Prozent), ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zur Ergänzungsabgabe, die bis zu einem Satz von 5 Prozent gleichzeitig mit der Verabschiedung des Finanzverfassungsgesetzes gebilligt werden sollte, und eine verschärfte Fassung der Sicherungsklausel entsprechend den Wünschen der Länder vor. Bei Minister Schäffer waren in dieser Sitzung erstmals Zeichen der Resignation erkennbar. Er erklärte, daß er die Anregung einiger Länder, zur ersten Regierungsvorlage zurückzukehren, nur dann für annehmbar halte, wenn dieser Entwurf – von dem prozentualen Anteilen an der gemeinsamen Steuer abgesehen – unverändert bleibe und eine Einigung über das Anteilsverhältnis erzielt werden könne. Dies bedeutete nicht weniger, als daß der Bundesfinanzminister angesichts der kompromißlosen Haltung maßgeblicher Ländervertreter aus den Reihen von CDU/CSU und FDP alle weit über den Kabinettsentwurf hinausgehenden Reformpläne des Bundestages, seines eigenen Hauses und der Finanzwissenschaft aufzugeben begann und fast nur noch kämpfte, um eine schwerwiegende Verschlechterung der ursprünglichen Konzeption, wie sie der Entwurf Schulze-Schlutius an drei wichtigen Punkten bringen würde, zu verhindern.

Diese veränderte politische Konstellation zeigte sich deutlich in den Beratungen des Vermittlungsausschusses am 26. Oktober⁷⁵. Neben dem ausführlichen und von Minister Troeger mündlich ergänzten Bericht über die Arbeit des Unterausschusses lagen ihnen der Vorschlag Schulze-Schlutius und eine weitere Alternativlösung des schleswig-holsteinischen Finanzministers Schaefer zugrunde. Wieder machten die Beratungen und Abstimmungen aber deutlich, daß es zu einer wirklichen Verständigung noch nicht gekommen war. In der Frage der Übertragung von Ländersteuern auf den Bund gaben die Vertreter des Bundestages ihre bisherigen Forderungen größtenteils auf. Nur um die wichtige Kraftfahrzeugsteuer kämpften sie noch. Dr. Hellwig wies auf den engen sachlichen Zusammenhang zwischen der

⁷⁵ Kurzprotokoll der 16. Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 26. Oktober 1955.

Mineralölsteuer, die Bundessteuer war, und den anderen Belastungen des Kraftverkehrs hin. Deshalb sei es unbedingt erforderlich, die verschiedenen Abgaben aus dem Verkehrsbereich einheitlich dem Bund zuzuweisen, um ihre dringend notwendige Reform ohne Auswirkungen auf das Bund-Länderverhältnis sachgerecht verwirklichen zu können. Auch Minister Schaefer, dessen Vorschlag in einigen Punkten zugunsten der Auffassung des Bundes von dem Antrag Schulze-Schlutius abwich, erklärte sich mit einer solchen Übertragung einverstanden. Doch wurde sie mit einem Abstimmungsverhältnis von neun zu neun abgelehnt. Senator Schulze-Schlutius bekräftigte in dieser Debatte erneut die Entschlossenheit der meisten Länder, keiner Übertragung von Ländersteuern auf den Bund zuzustimmen.

Die kritischere, distanziertere Haltung der SPD-Bundestagsfraktion gegenüber den Forderungen des Bundesfinanzministers brachte vor allem der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Erwin Schoettle, zum Ausdruck. Er bezeichnete den Entwurf Schulze-Schlutius als brauchbare Grundlage für eine Einigung. In der Tat gelang es den Bundestagsabgeordneten – vornehmlich von den Ministern Troeger und Schaefer unterstützt – nur noch in wenigen Punkten eine für den Bund günstigere Lösung durchzusetzen. Mit elf zu sieben Stimmen sprach sich der Vermittlungsausschuß auf Antrag des Abgeordneten Dr. Hellwig für die Festlegung eines Bundesanteils von 35 Prozent in Artikel 106 aus. Zuvor waren in zwei Abstimmungen Vorschläge von Minister Frank und des Abgeordneten Kunze, den Bundesanteil auf 33,3 bzw. 36 Prozent festzusetzen, mit neun zu acht Stimmen abgelehnt worden. Minister Schäffer hatte zuvor 36 Prozent als das Minimum für die Erfordernisse des Bundes bezeichnet.

Auch in der besonders kontroversen Frage der Ergänzungsabgabe kam es zu langen Debatten und einer knappen Mehrheitsentscheidung. Mit neun zu acht Stimmen bei einer Enthaltung sprach sich der Vermittlungsausschuß dafür aus, den Bund zur Einführung dieser Abgabe ohne Begrenzung im Umfang und ohne Zustimmung des Bundesrates zu ermächtigen. Für die Revisions- und Sicherungsklauseln wurde eine Kompromißformulierung auf der Grundlage der Schaefer'schen Vorschläge vereinbart. Eine Veränderung der Anteile sollte frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich sein, wenn die in Artikel 106 fixierten Voraussetzungen für eine Revision gegeben waren⁷³.

Damit war die Bundesregierung endgültig in die Defensive gedrängt; die Gewichte hatten sich gegenüber dem Vorjahr und dem Jahresanfang beträchtlich verändert. Der Bundestag stimmte am 11. November 1955⁷⁴ dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses mit Mehrheit zu. In den kurzen Erklärungen der FDP und SPD kam die gedrückte, resignierende Stimmung des Hauses über das Scheitern aller weitergehenden Reformideen zum Ausdruck. Dr. Schneider (Lollar) sagte für die FDP, die Mehrheit seiner Fraktion werde den Vorschlag ablehnen. Es sei besser, die Frist nach Artikel 107 um drei weitere Jahre zu verlängern, als eine völlig un-

⁷³ Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses sind der Bundestagsdrucksache Nr. 1819 zusammengefaßt.

⁷⁴ Protokoll der 112. Sitzung des Bundestages vom 11. November 1955.

befriedigende Regelung unter Zeitdruck zu akzeptieren. Es sei nicht vertretbar, „lediglich die bisherige, bereits vom Parlamentarischen Rat offensichtlich als revisionsbedürftig empfundene Aufteilung zu bestätigen“. Für die SPD sagte Professor Dr. Gülich, die Ermächtigung zur Einführung der Ergänzungsabgabe als reine Bundessteuer sei zweifellos ein wichtiger Fortschritt gegenüber dem bisherigen System, das den Bund auf die indirekten Steuern verweise. Dennoch sei seine Fraktion über das Gesamtergebnis enttäuscht und stimme der Lösung nur zu, damit dem „zermürbenden und unfruchtbaren Streit zwischen Bund und Ländern, der dem Ansehen des demokratischen Staates abträglich ist, ein Ende gesetzt werde“.

Die Erwartung, der Bundesrat werde nach so langem Ringen wenige Wochen vor Ablauf der verfassungsmäßigen Frist auch seinerseits einlenken, trog. Obwohl die Kommentare namhafter Zeitungen in Übereinstimmung mit dem Bundestag das Ergebnis als mager und für den Bund unbefriedigend bezeichneten⁷⁵, entschloß sich der Bundesrat am 2. Dezember⁷⁶ zur Einleitung eines dritten Vermittlungsverfahrens. Besprechungen der Ministerpräsidenten und Finanzminister hatten zu einem entsprechenden Antrag aller Länder (außer Berlin) geführt, der auf die Änderung der vier am stärksten kontroversen Beschlüsse abzielte. Der Bundesanteil sollte nach Ansicht des Bundesrates auf 33,3 Prozent (statt 35 Prozent) reduziert werden, die Revisionsklausel neu formuliert werden, ein Revisionsverfahren frühestens nach drei Jahren (statt zwei) möglich sein und die Ergänzungsabgabe verfassungskräftig auf maximal 5 Prozent des Einkommen- und Körperschaftsteuersatzes begrenzt und dann ohne besondere Zustimmung des Bundesrates eingeführt werden können.

Die Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 8. Dezember machte freilich deutlich, daß die Abgeordneten aller Bundestagsfraktionen und der Bundesfinanzminister nicht mehr zu nennenswerten Konzessionen bereit waren und gegebenenfalls ein Scheitern des ganzen Gesetzgebungswerkes in Kauf nehmen würden⁷⁷. Noch einmal wurden die entgegengesetzten Auffassungen eingehend erörtert.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses, Ministerpräsident Dr. Zinn, gelang es schließlich, einen zusammenfassenden Vermittlungsvorschlag für die verschiedenen Punkte aufzuzeigen, der mit einer großen Mehrheit von 16 gegen 2 Stimmen (Altmeier und Flecken) angenommen wurde. Danach sollte die Ergänzungsabgabe in unbeschränkter Höhe ohne Zustimmung des Bundesrates eingeführt werden können. In diesem wichtigsten Punkt wurde also die Forderung von Bundesregierung und Bundestag zugrunde gelegt. Der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sollte bis zum 1. April 1958 33,3, von dort an 35 Prozent betragen. Auch

⁷⁵ Hans Herbert Götz, a. a. O.; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. November 1955 („Eine Reform, die keine ist“); Handelsblatt, 14. November 1955 („Finanzreformmüdigkeit in Bonn“).

Professor Werner Flume hatte bereits am 13. Mai 1955 im Handelsblatt („Keine wirkliche Finanzreform“) kritisiert, daß die leitenden Gedanken einer Neuordnung gegenüber dem Streit um Anteile und Formulierungen zurückgetreten seien.

⁷⁶ Sitzungsbericht der 115. Sitzung des Bundesrates vom 2. Dezember 1955.

⁷⁷ Kurzprotokoll der 17. Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 8. Dezember 1955.

die Revisionsklausel sollte erstmals am 1. April 1958 Anwendung finden können, nach diesem Termin jedoch im Abstand von zwei Jahren. Für die Fassung der Voraussetzungen eines Revisionsverfahrens in Artikel 106 Absatz 4 einigte man sich auf einen neuen, kürzeren Text, der mehr den Vorstellungen des Bundestages entsprach.

Damit war der Versuch des Bundesrates, weitere wesentliche Änderungen zugunsten der Länder zu erzielen, gescheitert. Zwar war die Form eines Kompromisses durch die Einzelvorschläge des Vermittlungsausschusses gewahrt, aber mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung blieb es bei den im zweiten Vermittlungsverfahren vorgesehenen Klauseln, Anteilen und Fristen.

Die große Majorität, von der die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses beschlossen waren, bestimmte auch die abschließenden Voten im Bundestag und Bundesrat.

Am 15. Dezember übernahm das Parlament die Vorlage ohne Einzelaussprache⁷⁸. In den kurzen Erklärungen der FDP und SPD kam das zwiespältige Gefühl der Erleichterung und Enttäuschung, das die Abgeordneten bewegte, klar zum Ausdruck. Dr. Wellhausen, der die ablehnende Haltung der FDP begründete, stellte mit einiger Bitterkeit das ganze Verfahren der letzten 20 Monate unter den Satz: „Difficile est satiram non scribere“. Professor Dr. Gülich wiederholte die schon bekannten Bedenken der SPD, gab diesmal aber dem Bundesfinanzminister einen wesentlichen Teil der Schuld an dem unbefriedigenden Ergebnis: „Er hat die Länder von Jahr zu Jahr durch seine Steuerschätzungen, durch seine überhöhten Forderungen in Bezug auf den Anteil an der Einkommensteuer, durch seine Haushaltspolitik der Thesaurierung, der Verwendung laufender Steuereinnahmen für die Deckung des außerordentlichen Haushalts und dergleichen steigend strapaziert und verärgert.“

Der Bundesrat nahm am 21. Dezember zu dem Vermittlungsvorschlag Stellung⁷⁹. Die Minister Zietsch und Flecken sprachen sich für den Vermittlungsvorschlag aus, nicht ohne ihre Vorbehalte nochmals zu präzisieren. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen beharrte demgegenüber ausdrücklich auf ihrer ablehnenden Haltung. Minister Flecken sagte in einer kurzen Erklärung, die Möglichkeit einer unbegrenzten Ergänzungsabgabe für den Bund ohne Zustimmung des Bundesrates begegne stärksten verfassungs- und steuerpolitischen Bedenken. Eine solche Regelung beeinträchtige die vom Grundgesetz gewollte bundesstaatliche Ordnung und rufe die Gefahr einer zusätzlichen Belastung des Steuerzahlers hervor. In der Schlußabstimmung versagte neben Nordrhein-Westfalen nur noch Rheinland-Pfalz dem Gesetz seine Zustimmung. Damit wurde es endgültig mit einer großen Mehrheit von 29 zu 9 Stimmen verabschiedet.

Von den mannigfachen Würdigungen dieses Ergebnisses verdient ein Beitrag von Herbert Fischer-Menshausen besondere Beachtung⁸⁰. Angesichts mancher

⁷⁸ Protokoll der 120. Sitzung des Bundestages vom 15. Dezember 1955.

⁷⁹ Sitzungsbericht der 151. Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 1955.

⁸⁰ Herbert Fischer-Menshausen, Das Finanzverfassungsgesetz, in: Die Öffentliche Verwaltung, Jg. 9 (1956) Heft 6, S. 161–171.

herber Kritik an der Dauer der Verhandlungen und den Unvollkommenheiten der schließlich erreichten Lösung hob er die eminenten sachlichen und politischen Schwierigkeiten hervor, denen sich die gesetzgebenden Körperschaften gegenübersehen. Sie bestätigten, so schrieb Fischer-Menshausen, „die verfassungsgeschichtliche Erfahrung, daß Fragen des Finanzausgleichs in Deutschland stets einen empfindlichen Nerv des staatlichen Gemeinschaftslebens berühren. Die dem Bundesstaat eigentümliche Spannung zwischen unitarischen und föderativen Gestaltungstendenzen, die natürlichen Interessengegensätze zwischen Bund und Ländern und unter den einzelnen Ländern finden im Finanzausgleich einen besonders deutlichen Ausdruck . . .“. Eine durchgreifende Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sei nicht erreicht worden, wohl aber eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen System.

Als wichtige Errungenschaft für die Zentralgewalt wertete Fischer-Menshausen mit Recht, daß dem Bund künftig ohne den jährlichen Streit um das „Inanspruchnahmegesetz“ ein fester Satz an der Einkommen- und Körperschaftssteuer zustand. Diese war damit faktisch von einer Ländersteuer zu einer gemeinsamen Bund-Ländersteuer geworden, wie immer man den Streit um Worte und Formeln bewertete. Die lange umstrittene Fassung der Revisionsklausel gab dem sonst so starren System der Steuerverteilung das notwendige Mindestmaß an Elastizität und dem Bund zudem die Chance, in künftigen Jahren unter Berufung auf die steigenden Leistungen für die Landesverteidigung und die Kriegsfolgengesetze seinen Anteil über 35 Prozent hinaus zu erhöhen. Hierbei konnte die unbegrenzte Ermächtigung zur Einführung der Ergänzungsabgabe als wirkungsvolles Druckmittel benutzt werden. Wenn sich die Länder einem Revisionsbegehren des Bundes verschlossen, drohte ihnen der Vorwurf, daß sie die Ergänzungsabgabe und damit eine Steuererhöhung verursacht hätten. Schließlich erwies sich, wie schon dargestellt, das Länderfinanzausgleichsgesetz gegenüber einer ursprünglich zurückhaltenden Beurteilung bald als ein sehr wirkungsvolles Instrumentarium von überregionaler staatspolitischer Bedeutung. Der Bund konnte im Etatjahr 1955 aufgrund der neuen Bestimmungen immerhin 61,5 Prozent des Gesamtsteueraufkommens für sich verbuchen, gegenüber 26,8 Prozent für die Länder und Stadtstaaten und 12,2 Prozent für die Gemeinden. Auf diese Zahlen und Zusammenhänge wiesen die Vorkämpfer der Länderbelange – Politiker wie Zietsch, Franken, Altmeier und Nolting-Hauff – immer wieder sorgenvoll hin.

Andererseits hatten die Länder gegenüber den zunächst sehr nachdrücklichen, von der Öffentlichkeit überwiegend unterstützten Bestrebungen des Bundestages und des Bundesfinanzministeriums doch ihren verfassungsrechtlichen Besitzstand an Steuern und Finanzkompetenzen, mit Ausnahme der neuen Bestimmungen über die Einkommen- und Körperschaftssteuer, behauptet. Im ersten Stadium der Auseinandersetzungen schien es so, daß ihre Mehrheit nicht abgeneigt war, die Übertragung mehrerer Steuern an den Bund hinzunehmen. Dies wurde besonders an der Abstimmung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 25. November 1954 deutlich, als die Gesetzesfassung des Bundestages nur mit Stimmengleichheit ab-

gelehnt wurde. Eine Annahme hätte zweifellos eine beträchtliche Verschiebung der Gewichte zur Zentralgewalt hin mit sichtbaren Folgen für die gesamte Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik gebracht.

Aber nur dieses eine Mal war eine so weitreichende Lösung am Horizont sichtbar. Seit dem Herbst 1954 veränderte sich das politische Kräftefeld allmählich zu Ungunsten des Bundes, wie die Folge der Verhandlungen und einzelnen Lösungsvorschläge deutlich machte. Wir haben die wichtigsten Gründe bereits genannt. Die Ungewißheit über den Zeitpunkt und die Modalitäten der grundsätzlich beschlossenen Wiederbewaffnung und die Höhe der künftigen Besatzungskosten brachte die Finanzplanung des Bundes in Unordnung und führte zur Thesaurierung von Milliarden. Zudem überschritt die ständige Expansion der Wirtschaft immer wieder alle Prognosen des Bundesfinanzministers und bescherte ihm unerwartete zusätzliche Einnahmen. So wurde Schäffers Argumentation, die vom Bundestag 1954 noch fast vorbehaltlos unterstützt worden war, 1955 zunehmend scharf kritisiert. Bei der SPD verstärkte die prinzipielle Ablehnung des Verteidigungsbeitrages die Vorbehalte gegen eine Rücklagenbildung von Milliarden für die Rüstung zu einem Zeitpunkt, in dem die internationalen Verträge nicht rechtskräftig und die deutschen Wehrgesetze noch nicht verabschiedet waren. Zweifellos hat Schäffer durch zugespitzte Erklärungen und mangelnde Kompromißbereitschaft in sekundären Fragen selbst manches zur Verhärtung des Bund-Länderverhältnisses beigetragen. Er erkannte zu spät, wie sehr sich der Widerstand der Länder unter den neuen politischen und psychologischen Gegebenheiten versteifte und mußte schließlich froh sein, zu der ursprünglichen Kabinettsvorlage zurückkehren zu können und ihre Billigung ohne wesentliche Abstriche zu erreichen. Andererseits ist auch unübersehbar, wie sehr Schäffers Zähigkeit und profunde Sachkenntnis den Fortgang der Beratungen beeinflußt hat und zur Überwindung scheinbar auswegloser Situationen beitrug.

Die Länder waren Ende 1955 auf dem Hintergrund der vorher erwogenen Lösungen überwiegend mit dem Erreichten einverstanden, so wenig sie in ihrer Mehrheit aus den genannten Gründen von den Bestimmungen über die Einkommen- und Körperschaftssteuer und die Ergänzungsabgabe befriedigt waren. Die finanzielle Entwicklung der Folgezeit verlief für sie durchaus günstig, wenn auch der Bund seit 1960 im zähen Ringen mit Teilerfolgen eine Revision der Steueranteile betrieb. Die konjunkturabhängigen Ländersteuern brachten ihnen im Zeichen des schnellen weiteren Aufschwunges der Wirtschaft eine Steigerung ihrer Einnahmen von 1955 bis 1961 um 130 Prozent gegenüber einem Mehr von 68 Prozent für den Bund und 90 Prozent für die Kommunen. So bewährte sich für ihre Eigeninteressen das zähe Festhalten am Besitzstand der Steuerarten vorerst in einer kaum geahnten Weise.

Der verschlungene, komplizierte Weg bis zur Verabschiedung des Finanzverfassungsgesetzes, dessen wichtigste Stationen wir verfolgten, erlaubt sehr aufschlußreiche Einblicke in die Vielfalt politischer Auffassungen im Bundesrat und Bundestag, in ihre Motivationen und Abwandlungen. Damit stellt sich die Ausgangsfrage, ob parteipolitische Loyalitäten für die Entscheidungen der Länderkabinette bestimmend waren, welche anderen Gesichtspunkte wirksam wurden und inwieweit

der Vermittlungsausschuß seine Funktion als Clearingstelle zwischen den gesetzgebenden Körperschaften auszuüben vermochte. In der verwirrenden Fülle der Anträge, Einzelabstimmungen und Kompromißformeln sind bestimmte Konstanten deutlich erkennbar.

Die parteipolitische Zusammensetzung der Kabinette hatte für die Haltung der Ländervertreter im Bundesrat und Vermittlungsausschuß eine unerwartet geringe Bedeutung. Es fehlte nicht an zahlreichen Bemühungen der Bundesregierung, der Regierungsfractionen und ihrer Parteivorstände, auf die ihnen politisch verbundenen Länderminister einzuwirken. Wir haben auf einige dieser Verhandlungen verwiesen; viele andere entziehen sich noch unserer Kenntnisnahme. Aber die entscheidenden Debatten und Abstimmungen ergaben ein ganz anderes Bild. Nur zwei Länder, in denen die Bonner Koalitionsparteien 1954 regierten, haben die Auffassungen der Bundesregierung und des Bundestages in der Regel unterstützt oder durch Kompromißvorschläge gewürdigt, die ihren Wünschen entgegenkamen. Es waren dies Schleswig-Holstein und Berlin, beides besonders finanzschwache Länder, die auf eine direkte Bundeshilfe angewiesen waren. Die Haltung Berlins änderte sich nicht im geringsten, als im Januar 1955 die CDU/FDP-Koalition durch eine SPD/CDU-Regierung abgelöst wurde. Bei Schleswig-Holstein wirkten sicher auch die engen politischen und persönlichen Beziehungen der Ministerpräsidenten Lübke und von Hassel zu maßgebenden Mitgliedern der Bundesregierung mit. Als drittes finanzschwaches Land setzte sich Niedersachsen besonders für eine bundesfreundliche Lösung ein, bis zum Mai 1955 unter einer SPD/BHE-Regierung. Auch hier waren zweifellos die Interessen eines armen Landes an einem großzügigen Länderfinanzausgleich und zusätzlichen Hilfen durch einen starken Bund mitbestimmend. Dennoch berührt es erstaunlich, daß der sozialdemokratische Finanzminister Kubel diese Linie in Bonn im Vermittlungsausschuß und Finanzausschuß des Bundesrates wesentlich entschiedener verfocht, als die Mitglieder der folgenden Regierung Hellwege, die sich in den umstrittenen Fragen kaum noch exponierten.

Der Gegensatz zwischen „Reichen“ und „Armen“, an den Bundesfinanzminister Schäffer beträchtliche taktische Hoffnungen knüpfte, bestimmte die Beratung des Länderfinanzausgleichsgesetzes naturgemäß stark. Aber die Abstimmungen über das Finanzverfassungsgesetz wurden nur sehr bedingt von dieser Frontstellung beeinflusst. Bayern und Rheinland-Pfalz, die zu den finanzschwachen Ländern gehörten, bildeten mit Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen den Kern der entschiedenen Opposition gegen die Vorschläge der Bundesregierung und die noch weitergehenden Beschlüsse des Bundestages. Bis auf Bremen hatten alle diese Länder Regierungschefs der CDU/CSU (Bayern bis zum November 1954), außer Bayern Finanzminister der CDU oder FDP. Aber die Minister Zietsch (SPD), Flecken (CDU) und der Finanzsenator Nolting-Hauff (FDP) wetteiferten um die Rolle des unnachgiebigsten Gegenspielers des Bundesfinanzministers; Senator Schulze-Schlutius (CDU) näherte sich zeitweise der etwas kompromißbereiteren Haltung des baden-württembergischen Finanzministers Frank (FDP). Beide stimmten aber meistens mit den großen Ländern Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Ministerpräsident Altmeier, der sein Land bei den wichtigsten Verhandlungen selbst im Bundesrat und Vermittlungsausschuß vertrat, schloß sich dieser Linie nachdrücklich an. Der Regierungswechsel in München von Ehard zu Hoegner hatte überhaupt keine Wirkungen auf die bayerische Haltung. Minister Zietsch und Staatssekretär Ringelmann widersprachen der Auffassung Schleswig-Holsteins, Niedersachsens und Berlins mehrfach, daß die finanzschwachen Länder an einer finanziellen Stärkung des Bundes interessiert seien. Sie würden vielmehr durch den Verlust jedes Prozents an Einkommen- und Körperschaftssteuer, die Preisgabe auch der kleinsten Landessteuer in ihrer ohnehin prekären Finanzlage am schwersten getroffen. Der Hinweis auf gezielte Hilfen und die überregionale Ausgleichsfunktion des Bundes begegnete hier prinzipiellen Einwänden einer ganz betont föderalistischen Verfassungsinterpretation.

Am meisten enttäuschte die Haltung des größten Bundeslandes, Nordrhein-Westfalen, die Bundesregierung und die Bundestagsfraktionen der Koalition. Eine Düsseldorfer Initiative, die den Wünschen Bonns teilweise entgegengekommen wäre, hätte mit Sicherheit den Ausschlag im Bundesrat gegeben und schon wesentlich früher zu einem für den Bund günstigeren Ergebnis geführt. Aber die nordrhein-westfälische Landesregierung begann bereits in jenen Jahren ein betontes Selbstbewußtsein zu entfalten, trotz des Fehlens jeder Landestradiation stolz auf die Größe und die wirtschaftliche Kraft des eigenen Territoriums. Nur einmal wurde in einem Vorschlag Nordrhein-Westfalens die vorherige zweiseitige politische Fühlungnahme mit der Bundesregierung erkennbar. Es war der Entwurf des Düsseldorfer Ministerialdirigenten Tapolski für eine Teilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer in eine selbstständige Bundes- und Landessteuer. Doch begegnete er trotz der grundsätzlich positiven Bewertung durch Minister Schäffer so schwerwiegenden sachlichen und rechtlichen Bedenken, daß er ersatzlos aufgegeben wurde. In den letzten Wochen bis zur Schlußabstimmung nahm die Landesregierung wieder ihre völlig ablehnende Haltung gegenüber den noch umstrittenen Punkten der Regierungsvorlage ein.

In dieser Konstellation wurde der sozialdemokratische hessische Finanzminister Troeger neben seinen schleswig-holsteinischen, Berliner und niedersächsischen Kollegen der verständnisvollste Verhandlungspartner der Bundesregierung und der Abgeordneten des Bundestages. Troeger besaß aufgrund seiner hervorragenden Sachkenntnis ein großes Ansehen unter seinen Kollegen. Er war besonders geneigt, auf allgemeine finanzwissenschaftliche und -politische Argumente einzugehen, ohne sie sofort nach der bloßen Opportunität für die Länderseite zu bewerten. So zeigte er sich bei dem ersten Vermittlungsverfahren als Vorsitzender des Unterausschusses bereit, der Übertragung mehrerer Landessteuern auf den Bund zuzustimmen, weil sie nach vorherrschender Meinung der Wissenschaftler und Verwaltungsleute von übergeordneter Wirkung und regional nicht genau „radizierbar“ waren⁸¹. Hierin erblickten seine meisten Kollegen ein Sakrileg, die Preisgabe einer

⁸¹ Siehe hierzu Troegers Ausführungen vor dem Bundesrat am 1. April 1955, in denen er seine Ablehnung des Vermittlungsvorschlages politisch begründet.

unverzichtbaren Position der Länder. Auch seine eigene hessische Regierung folgte ihm nicht, wie die Bundesratsabstimmung am 1. April 1955 deutlich machte. Aber auch während des zweiten Vermittlungsverfahrens und bei den Schlußberatungen trat Troeger erneut mit Anträgen und Äußerungen hervor, die den Auffassungen von Bundesregierung und Bundestag entgegenkamen. In welcher Weise der hessische Ministerpräsident Zinn als Vorsitzender des Vermittlungsausschusses zu der schließlich angenommenen Einigungsformel beitrug, haben wir schon dargestellt⁸².

Die Fraktionen des Bundestages und ihre Vertreter im Vermittlungsausschuß erschienen demgegenüber vergleichsweise homogen. Es ist allerdings deutlich geworden, welche beträchtlichen Differenzierungen auch hier bestanden. Dies galt besonders für die CSU, verursacht durch die Polarität von Bonn und München, Schäffer und Ehard. Aber auch die sehr entschiedene unitarische Haltung der SPD-Fraktion war von Anfang an nicht unumstritten. Es gab, wie wir sahen, schon in den ersten Beratungen bei einer Reihe von Abgeordneten Bedenken, ob es vom Standpunkt der Opposition aus richtig sei, der Bundesregierung mit der Ergänzungsabgabe und den kleinen Ländersteuern zusätzliche finanzielle und politische Macht auf Kosten der Länder und Kommunen zu übertragen. Diese Vorbehalte wuchsen, als die Entwicklung der Bundeseinnahmen und die Reservebildung die allgemeine Kritik an der Schäfferschen Argumentation und Finanzpolitik lauter werden ließen. Die zunehmende Verflechtung der Haushalts-, Finanz- und Verfassungsfragen mit dem Thema der Rüstungsfinanzierung trug zu dieser kritischen Distanzierung der SPD bei. So waren ihre Abgeordneten im zweiten Vermittlungsverfahren sehr schnell geneigt, auf die Vorschläge der Länder in der Fassung Schulze-Schlutius einzugehen. Bei der Schlußberatung im Plenum stand erstmals der Bundesfinanzminister im Mittelpunkt der Kritik der SPD, die ihm in den vorhergehenden Stadien des mühsamen Weges meistens loyal gefolgt war.

Die CDU-Abgeordneten stimmten im Plenum in allen Fragen geschlossen für die Linie Schäffers. Bei der FDP bestand von Anfang an eine Abneigung gegen die Ergänzungsabgabe, die im Verlauf des Jahres 1955 immer deutlicher ausgesprochen

⁸² Das Ergebnis dieser Analyse weicht erheblich von Neunreithers Urteil (a. a. O., S. 170) ab: „Die Haltung des Bundesrates wurde nämlich – dies wurde spätestens in der Plenarsitzung vom 9. April [1954] offensichtlich – durch das Bündnis der finanzstarken mit den sozialistisch regierten Ländern bestimmt. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen verteidigten ihre finanziellen Interessen, während Hessen und Niedersachsen aus Opposition zur Bundesregierung mit Nein stimmten. Anders herum gesagt: Die Einheit der Länder war vor allem durch die finanzschwachen Glieder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gefährdet, die sich von einem stärker vom Bund beeinflussten Finanzausgleich Vorteile versprachen, ohne durch Parteieinflüsse – wie Hessen und Niedersachsen – daran gehindert zu sein, das eigene Wohl zu verfolgen.“

Diese Darstellung trifft weder für das Jahr 1954 noch die Schlußphase der Beratungen zu. Vor allem Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz und später auch Hessen verhielten sich genau entgegengesetzt, wie hier aufgrund bestimmter a priori zugrunde gelegter parteipolitischer und finanzökonomischer Kategorien angenommen wird. Neunreither standen die erst 1962 freigegebenen Protokolle des Vermittlungsausschusses und die Niederschriften des Bundesratsfinanzausschusses noch nicht zur Verfügung.

wurde. Im übrigen versuchte sie aber eine optimale Lösung für den Bund zu erreichen.

Der Bundestag ging, wie wir sahen, in seinen Stellungnahmen und Beschlüssen beträchtlich über die Regierungsvorlage hinaus. Die im Finanz- und Steuerausschuß entwickelte Konzeption des Parlaments stützte sich stark auf das wissenschaftliche Gutachten der vom Bundesfinanzminister eingesetzten Kommission unter Leitung von Herbert Fischer-Menshausen. Das Bundeskabinett hatte aus Gründen der politischen Opportunität, einer vorsichtigeren Einschätzung des Erreichbaren, diese Vorschläge des Ressorts nur teilweise übernommen. Das Parlament versuchte dann vor allem durch die Überführung von Ländersteuern auf den Bund eine umfassendere Reform im Sinne der Zentralgewalt durchzusetzen. Dabei vertrat der Finanzminister mit seinen Mitarbeitern formell die Regierungsvorlage. Faktisch ermutigte er aber die Fraktionen zu ihrem Vorgehen und gab dies auch gegenüber den Ländern und der Öffentlichkeit deutlich zu verstehen. Wir erwähnten schon, wie nachdrücklich die maßgebenden Beamten des Bundesfinanzministeriums noch im Frühjahr 1955 in Veröffentlichungen die Beschlüsse des Bundestages mit wissenschaftlichen Argumenten unterstützten. Dieser Unterschied zwischen Kabinettsvorlage und Ressortauffassung in seinen beträchtlichen Auswirkungen auf die Meinungsbildung im Bundestag verstärkte naturgemäß die Spannungen zwischen den Ländern und dem Bundesfinanzminister.

In den Erörterungen des Vermittlungsausschusses zeigten die Vertreter des Bundestages bei der Diskussion der Detailfragen, Fristen, Tarife und Formulierungen ein beträchtliches Maß an Individualität und Kompromißbereitschaft, wenn sie auch in großen Zügen von der Linie der Plenarbeschlüsse ausgingen. Da sie in der Mehrzahl keine ausgesprochenen Finanz- und Steuerexperten waren, brachte die Exklusivität der Beratungen, das Fehlen beamteter Sachverständiger einige Schwierigkeiten mit sich. So war die Einsetzung eines Unterausschusses ein auch bei anderen komplizierten Materien bewährter Weg, Experten aus dem Bundestag und den Ministerien zusätzlich an den Erörterungen zu beteiligen. Aber selbst hier erwies sich eine abschließende Prüfung aller Sach- und Rechtsfragen als unmöglich. Es kam deshalb zu einer weiteren Delegation von Einzelproblemen an die beamteten Sachverständigen aus Bund und Ländern, die wechselweise gemeinsam und getrennt konferierten.

Ohne den eingehenden Meinungsaustausch im vertraulichen, institutionell und personell klar umrissenen Rahmen des Vermittlungsausschusses wären die kontroversen Standpunkte der beiden gesetzgebenden Körperschaften schwerlich auf einen Nenner zu bringen gewesen. Bei dem Finanzanpassungs- und Länderfinanzausgleichsgesetz erwies sich seine integrierende Kraft besonders. Der zweimalige Fehlschlag seiner Bemühungen beim Finanzverfassungsgesetz machte allerdings bestimmte Grenzen seines Wirkens deutlich. Die Mehrheitsbeschlüsse des Vermittlungsausschusses blieben in der Regel solange ergebnislos, wie ihnen nicht auch eine Majorität der Vertreter aus beiden legislativen Organen zugestimmt hatte. Erst dann bestand die Wahrscheinlichkeit, daß Bundesrat und Bundestag den

Empfehlungen folgten. So konnten die Beratungen des Vermittlungsausschusses einen politischen Konsens fördern und bestätigen, doch nur im Zusammenhang mit der Meinungsbildung aller für die legislativen Entscheidungen politisch relevanten Kräfte. Ein wichtiges Instrumentarium für seine integrierende Funktion war die oft wahrgenommene Ermächtigung, Bundesrat und Bundestag eine en bloc-Abstimmung über seine Empfehlungen zu verschiedenen Streitfragen eines Gesetzes aufzuerlegen. Damit hatten die gesetzgebenden Körperschaften nur noch die Alternative der Annahme oder Verwerfung des ganzen „Pakets“, es sei denn, sie entschlossen sich zur Einleitung eines neuen Vermittlungsverfahrens.

In der Schlußsitzung des Bundesrates stimmten nur noch Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gegen diese mühsam gefundene Lösung, das finanzstärkste und nach Schleswig-Holstein das finanzschwächste Land, beide von einer CDU/FDP-Regierung repräsentiert. So wurde in diesem letzten Votum nochmals ganz deutlich, wie wenig die parteipolitischen und vom Eigeninteresse bedingten finanzwirtschaftlichen Kategorien, mit denen die Abstimmungen des Bundesrates häufig gemessen werden, hier zutrafen. Dies erschwert jede systematische Zusammenfassung, zu der die wissenschaftliche Analyse begreiflicherweise tendiert. Es stimmt auch nicht mit der Frontenstellung bei anderen großen Gesetzgebungswerken dieser Jahre überein. Die erbitterten Auseinandersetzungen über die ersten europäischen und atlantischen Verträge, die Wehrgesetze und ihre Folgemaßnahmen ließen in der Regel auch im Bundesrat die Gegensätze von Bonner Koalitions- und Oppositionsparteien mit voller Schärfe aufeinander prallen. Sie belasteten den Zusammenhalt einiger Länderkoalitionen schwer und zogen Landtagswahlen und landespolitische Debatten stark in ihren Bann. Viele generalisierende Urteile über die legislative Arbeit des Bundesrates sind aber zu einseitig von diesem beherrschenden Eindruck der großen außen- und wehrpolitischen Auseinandersetzungen der fünfziger Jahre beeinflusst, die bereits heute als ein wahrscheinlich singuläres Phänomen der jüngsten Vergangenheit angesehen werden können.

Sicher wird es auch in der Innenpolitik immer wieder bestimmte legislative Entscheidungen geben, bei denen die grundsätzlichen parteipolitischen Gegensätze im Bundesrat relevant sind. So werden die leitenden Politiker der Bundesregierung und der Bundestagsfraktionen stets ein unmittelbares Interesse an Landtagswahlen und Koalitionsverhandlungen in den Ländern haben. Daneben steht der für jeden Bundesstaat natürliche Antagonismus zwischen der Zentralgewalt und den Ländern.

Aber unsere Untersuchung hat doch verdeutlicht, daß es auch in großen Gesetzgebungsfragen im Bundesrat neben den Koordinatensystemen parteipolitischer Orientierung und föderalistischer Interessenpolitik der Länder einen sehr weiten Spielraum individuellen, teilweise „atypischen“ Verhaltens gibt. Die Möglichkeiten der politischen „Disziplinierung“ oder auch nur „Harmonisierung“ der Länderkabinette durch die Zentralen der Parteien und die Bundesregierung sind also erheblich begrenzter, als in vielen Urteilen angenommen wird. Dies sind im Grunde ermutigende Feststellungen. Die langwierigen, oft von taktischen Schwankungen und engen partikularen Gesichtspunkten mitbestimmten Verhandlungen über das

Finanzverfassungsgesetz können wohl den Zweifel verstärken, ob unsere Verfassung eine gute Grundlage für wirklich große, weitgreifende Reformen darstellt, ob unsere Gegenwart überhaupt den Beruf zu ihnen hat. Aber sie zeigen andererseits auch, wie auf mühsamen Wegen zwischen sehr konträren Ansichten und Interessen politische Kompromisse erreichbar sind, denen der Glanz einer großen schöpferischen Lösung abgeht, die aber doch eine zureichende Basis für das wirtschaftliche Geschehen und die staatliche Ordnung in Bund und Ländern geben.

DIETRICH ORLOW

DIE ADOLF-HITLER-SCHULEN

Wie andere totalitäre Herrschaftssysteme des 20. Jahrhunderts war der Nationalsozialismus bestrebt, seine Macht nicht nur räumlich auszudehnen, sondern auch zeitlich zu sichern. Die politische, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Leitung Deutschlands und Europas sollte auf Generationen hinaus einem nationalsozialistisch geschulten und geprägten Führerkorps zufallen.

Alle nationalsozialistischen Planungen auf diesem Gebiet gingen von dem Grundsatz aus, daß der Partei als „Trägerin der Idee“ die Hauptrolle bei der Schulung dieser zukünftigen Großraumführer und -verwalter gebühre und daß die Heranbildung eines der Partei in bedingungslosem Gehorsam und fanatischer Treue ergebenden Führerkorps der Hauptzweck ihrer Erziehungsarbeit sein müsse. So begann die Partei sehr bald nach der Machtübernahme mit der Errichtung eines völlig parteieigenen, und zwar dreiteiligen Schulsystems. Schon 1933 konnten die ersten Ordensburgen ihrer Aufgabe übergeben werden¹, 1937 folgten die Adolf-Hitler-Schulen (AHS), und vier Jahre später nahm ein Teil der „Hohen Schule“ seine Arbeit in Frankfurt a. M. auf^{1a}.

Die Hohe Schule befand sich vorwiegend noch im Stadium von Plänen und Entwürfen, wenngleich diese schon weitgehend feststanden und Hitlers Genehmigung erhalten hatten. Die Ordensburgen bildeten erwachsene und vermeintlich ausgereifte Menschen zur künftigen Partei-Elite heran. Die AHS schließlich stellten den in mancher Hinsicht interessantesten Teil des Erziehungssystems dar. Sie befaßten sich mit Jungen von 12–18 Jahren, also einer Altersstufe, deren Charakter und Denkweise relativ am leichtesten von der Partei geprägt oder beeinflußt werden konnten. Zweifellos beruhte gerade hierauf Hitlers persönliches Interesse an den Schulen: er verfügte anläßlich ihrer Gründung nicht nur, daß sie seinen Namen

¹ Die ebenfalls 1933 gegründeten Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (Napolas), obgleich auch nationalsozialistische Schulungsinstitute für Knaben (im Alter von 10–18 Jahren), hatten, vom Parteistandpunkt aus gesehen, den Nachteil, daß sie unter der Verwaltungsaufsicht des Reichserziehungsministeriums standen. Eine interessante Beschreibung des Alltagslebens auf einer Napola gibt G. A. Rowan-Robinson, *Training of the Nazi Leaders of the Future*, in: *International Affairs* 17 (1938) S. 233–51. Vgl. auch Rolf Eilers, *Die nationalsozialistische Schulpolitik*, Köln 1963, S. 41–46.

^{1a} Die Hohe Schule war als höchste Parteischulungsstätte geplant; sie unterstand dem Amt des Reichsleiters Rosenberg. Das Kriegsende verhinderte eine Verwirklichung der weitgehenden Pläne Rosenbergs, und nur das der Hohen Schule angegliederte Institut zur Erforschung der Judenfrage leistete praktische Arbeit während des Dritten Reiches. Eine unlängst fertiggestellte Dissertation von Herbert P. Rothfeder, *A Study of Alfred Rosenberg's Organization*, Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, Ann Arbor, Michigan 1963, unterzieht die Tätigkeit Rosenbergs als weltanschaulicher Leiter der NSDAP einer eingehenden Untersuchung.

führen sollten, sondern bezeugte auch noch während des Krieges seine lebhafteste Anteilnahme an ihrer Entwicklung und ihrem Gedeihen².

Im Dezember 1936 waren die Pläne für die „Führer-Nachwuchs-Schulen“ so weit fertiggestellt, daß sie innerhalb der Partei einem größeren Kreis höherer Funktionäre bekanntgegeben werden konnten. Das Hauptschulungsamt richtete damals an die Gauschulungsämter ein Schreiben über „Die Aufbauschulen der Partei“. Diese parteiinterne Informationsschrift unterstrich den Charakter der neuen Schulen als ausschließlicher Parteischulen, außerdem ließ sie den propagandistischen Zweck der Neugründungen erkennen: den Schulen würde die Aufgabe zufallen, weltanschauliche Ideen im nationalsozialistischen Sinne in erster Linie in solche deutschen Gebiete (Grenzländer, stark katholisch bevölkerte Gegenden) zu tragen, in denen die staatlichen Schulbehörden aus außenpolitischen oder kirchenpolitischen Gründen (Konkordat) die nationalsozialistische Propaganda nicht mit der gebührenden Intensität betreiben und zur Geltung bringen könnten. Daß die Partei als solche hier weniger Rücksichten zu nehmen brauchte, erklärte auch die sehr geringe Beteiligung des Reichserziehungsministeriums bei der Auswahl der Schüler und Lehrer³. Bei den ersten Hinweisen auf die Schulen, die von dem Reichsorganisationsleiter Dr. Robert Ley und dem Reichsjugendführer Baldur von Schirach ausgingen, wurde der Reichserziehungsminister zweifellos ganz bewußt umgangen, um nicht zu sagen: hintergangen. Rust hatte ohnehin bereits einen großen Teil seiner Vollmachten an den neuen Reichsjugendführer verloren⁴; so wandte er sich denn auch gegen einen erneuten Eingriff der Partei in seine Kompetenzen auf dem Gebiet des Schulwesens und gab seine Zustimmung zur Gründung der neuen Schulen nur unter der Bedingung, daß das Reichserziehungsministerium an der Auslese der Schüler und Lehrer beteiligt würde. Ley und Schirach erklärten sich auch bereit, in diesem Sinne mit Rust zusammenzuarbeiten. Ley ging sogar so weit, die erwähnten Richtlinien vom Dezember 1936 entsprechend zu revidieren, um damit seine Kompromißwilligkeit auch schriftlich unter Beweis zu stellen. Gleichzeitig jedoch berichteten Ley und Schirach Hitler von dem Einverständnis des Ministers, ohne dabei die von Rust gestellten und von ihnen selber zugestandenen Bedingungen zu erwähnen. Daraufhin unterzeichnete Hitler einen ihm von Ley und Schirach vorgelegten (und am 1. Februar 1937 veröffentlichten) Gründungs-Erlass, in dem weder Rust noch seinem Ministerium irgendeine Kontrollfunktion eingeräumt wurde. Als Rust von diesem Vertrauensbruch erfuhr,

² Verfügung des Führers und Reichskanzlers – Adolf-Hitler-Schulen, in: *Junges Deutschland*, 31 (1937), S. 49; und Beauftragter für die Adolf-Hitler-Schulen an Gauschulungsleiter von Baden, 26. Jan. 1942, in: National Archives Microcopy No. T-81 (künftig zit.: T-81), Rolle 64, frame 72446.

³ Hauptschulungsamt an alle Gauschulungsleiter, 2. Dez. 1936, ebd., frames 72764–65, 72768–69 und 72772.

⁴ Mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 wurden alle nicht nationalsozialistischen Jugendorganisationen und -verbände aufgelöst und wurde für alle Jungen und Mädchen zwischen 10 und 18 Jahren die Zwangsmitgliedschaft in der HJ bzw. BDM verfügt. S. Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936, in: *Reichsgesetzblatt*, I (1936), S. 993.

erhob er scharfen Protest. Gestützt auf das inzwischen von Hitler unterzeichnete Dokument wies Ley jedoch seinen Einspruch empört zurück⁵. Eine der üblichen Kraftproben, wie sie im Dritten Reich zwischen (und in) den einzelnen Organisationen und Ämtern an der Tagesordnung waren, hatten Ley und Schirach damit erfolgreich bestanden.

Hitlers Erlass hatte nunmehr die Schulen ins Leben gerufen und sie Ley und Schirach unterstellt. Diese ernannten daraufhin Sachbearbeiter für die AHS innerhalb ihrer Dienststellen. Die Reichsjugendführung richtete für die Leitung der AHS eine neue Abteilung ein, mit einem Inspekteur der AHS an der Spitze. Die Bedeutung, die von der Reichsjugendführung den Adolf-Hitler-Schulen beigegeben wurde, fand darin Ausdruck, daß der Inspekteur als Leiter dieser Schulen dem Reichsjugendführer unmittelbar unterstellt wurde⁶. Erst nachdem Schirach im August 1940 von seinem Posten als Reichsjugendführer abberufen und zum Gauleiter von Wien ernannt worden war, mußte sich der Inspekteur mit einer untergeordneten Stellung innerhalb des Organisationsschemas der RJF bescheiden. Im September 1942 wurden die Machtbefugnisse des Amtes erheblich verringert, indem man einen Kommandeur für die Schulen einsetzte, dieses Amt aber nicht mehr dem Reichsjugendführer unmittelbar, sondern nur noch dem Stabsführer der RJF unterstellte⁷.

Innerhalb der Reichsorganisationsleitung der Partei befaßten sich das Hauptschulungs- und das Hauptpersonalamt mit dem verwaltungstechnischen Aufbau und der Führung der AHS. Ley ernannte einen Beauftragten für die AHS, der dem Hauptschulungsleiter unterstand. Bezeichnend für die enge Verknüpfung der Ordensburgen mit den AHS ist, daß nach 1938 der Beauftragte gleichzeitig stellvertretender Chef des Amtes Ordensburgen war. Später übernahm er außerdem noch den Posten des Schulleiters der Ordensburg Vogelsang⁸.

Der Unterhalt der Schulen wurde ausnahmslos aus Mitteln bestritten, über welche die Partei ohne Rechenschaftspflicht verfügte. Theoretisch war der Besuch an den AHS kostenlos; praktisch wurde die Teilnahme jedoch mindestens zum Teil von den Eltern der Schüler bezahlt. Die Partei rief eine „Adolf-Hitler-Spende“ ins Leben, und den Eltern wurde „freigestellt“, Gelder in diesen Fonds einzuzahlen⁹.

⁵ Siehe den Auszug aus Leys Brief an Rust vom 22. Jan. 1937 in Haus Buchheim, Die rechtliche Stellung der Adolf-Hitler-Schulen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 331. Zur Gründungsgeschichte s. a. Eilers, a. a. O., S. 46, 117–19.

⁶ Organisationsbuch der NSDAP, München 1938, S. 443.

⁷ Amt Adolf-Hitler-Schulen und Führerausbildung, RB. RJF. 18/42 K vom 2. 9. 1942 – 219/42, in: Vorschriftenhandbuch der Hitlerjugend (künftig zit.: VHB HJ), Berlin 1942, Bd. 3, S. 1862; und Organisationsbuch der NSDAP [1943], S. 443.

⁸ Richtlinien für die Auswahl, Auslese, Einberufung und personelle Betreuung der Schulleiter, Erzieher und Fachlehrer an den Adolf-Hitler-Schulen vom 4. 3. 1939 (künftig zit.: Richtlinien), in: VHB HJ Bd. 3, S. 1876; Anordnung des Reichsorganisationsleiters, in: Hoheitsträger 2 (August 1938), S. 29; und Jahrbuch der NSDAP (München 1939 und 1941), S. 198 und 276 resp. Leys Organisationsamt unterstand auch die pädagogische Ausbildung der AHS-Erzieher, s. Organisationsbuch (1943), S. 178/179.

⁹ Vgl. Leys und Schirachs Erklärung, in: Junges Deutschland 31 (1937), S. 49; und Die Adolf-Hitler-Schulen im Jahre 1941, in: T-81, Rolle 64, frame 72454.

Auch rechtlich unterstanden die Schulen völlig der Partei; für alle juristischen Fragen waren ausschließlich Parteigerichte zuständig. Die Partei übernahm die Verantwortung für das körperliche und geistige Wohlergehen der Schüler während ihres Schulbesuchs, behielt sich dafür aber weitgehende Rechte vor. So konnte die Schule zwar einen aufgenommenen Schüler nach Belieben und ohne Angabe von Gründen entlassen; die Eltern jedoch durften ihren Sohn ohne Einwilligung der Partei nicht von der Schule nehmen¹⁰. Damit gewann die Partei praktisch das Verfügungsrecht über jeden AHS-Zögling. Mit der Aufnahme eines Jungen erwarb dieser automatisch die Anwartschaft auf Zugehörigkeit zum neuen deutschen Führungsorden, erhielt die Partei aber auch das ausschließliche Recht, seine künftige geistige und körperliche Entwicklung zu bestimmen.

Die Aufnahme von jährlich ungefähr 300 Schülern¹¹ erschien auf dem Papier der Richtlinien als eine recht einfache Aufgabe. Jeder Gau wählte unter seinen zwölfjährigen Jungen diejenigen aus, die hervorstechende „Führereigenschaften“ besaßen. Bei ihrer Feststellung wurde in erster Linie auf makellose Erscheinung und körperliche Vorzüge gesehen. „Erbgesundheit“ und „Rassereinheit“ – deren Beurteilung man den „unfehlbaren“ Rassen-Experten der Partei überließ – waren ebenfalls maßgebend für die Aufnahme in die AHS, während geistigen und charakterlichen Eigenschaften wesentlich geringere Bedeutung beigemessen wurde. Die nationalsozialistischen Auswahltheoretiker legten dabei großen Wert darauf, den „sozialistischen“ Charakter der AHS zu unterstreichen. Die Möglichkeit, ein AHS-Schüler zu werden, sollte nicht Privileg einer bestimmten Klasse sein, sondern Jungen aus allen Schichten des Volkes offenstehen. Nur rassische Eigenschaften, nicht die soziale Herkunft eines Schülers oder das Bildungsniveau seiner Familie, sollten ausschlaggebend für die Auswahl einer „Führerpersönlichkeit“ sein¹².

An der Musterung oder Vorauswahl der Jungen waren die Ortsgruppen-, Kreis- und Gaudienststellen der Partei und der HJ beteiligt. Die endgültige Gaumusterung der Jungen, welche die Orts- und Kreismusterung bestanden hatten, fand in einem zweiwöchigen Jugendlager statt, das Anfang jedes Jahres abgehalten wurde. Bevor der Schüler in das Lager aufgenommen werden konnte, hatte der Vater des betreffenden Jungen einen ausführlichen Personalfragebogen auszufüllen und an das Gaupersonalamt einzusenden¹³. Vor der Einweisung in das Lager wurde der

¹⁰ Ebd., frame 72458.

¹¹ Die jährlichen Gaukontingente wurden erstmals 1937 festgelegt. Sie standen in einem Verhältnis zur Bevölkerungszahl der einzelnen Gaue und bewegten sich zwischen 5 (Danzig) und 35 Schülern (Berlin, Sachsen, Schlesien). S. das Schreiben des Hauptpersonalamtes an das Hauptschulungsamt und alle Gauschulungsämter, Auslese und Ausmusterung der Schüler für die Adolf-Hitler-Schulen, Jahrgang 1938, 15. Nov. 1937, ebd., frame 72727.

¹² Vgl. Ley, Der Weg zur Ordensburg, in: Robert Ley, Wir alle helfen dem Führer, München 1937, S. 123; Friedrich Schmidt (derzeit Hauptschulungsleiter der Partei), Politische Willensbildung und Menschenführung, in: Hoheitsträger 1 (1937), S. 8, und Adolf-Hitler-Schüler, in: Junges Deutschland 55 (1941), S. 160.

¹³ Arbeitsanweisung – Richtlinien für die Auswahl, Ausmusterung und Einberufung der Adolf-Hitler-Schüler, Nr. 12a, 1. Febr. 1940, in: VHB HJ, Bd. 3, S. 1865–67; und Be-

Junge gründlich von einem HJ-Arzt untersucht und auf seine „Rassereinheit“ geprüft. Ein hoher Prozentsatz der untersuchten Jungen fiel schon hier aus. Eine Aufstellung zeigt, daß von 48 Kandidaten, welche die Gauleitung des Gauess Baden im Jahre 1940 ins Gaulager zu senden beabsichtigte, 14 schon bei der ersten ärztlichen Untersuchung nicht den gestellten Anforderungen entsprachen¹⁴. Den ärztlich attestierten Kandidaten erwarteten weitere Prüfungen. Das Gaujugendlager ermöglichte der Partei, die AHS-Anwärter auf körperliche Tüchtigkeit, gefühlsmäßige Reaktionen und auf geistige Fähigkeiten hin zu beobachten. Die nähere Feststellung der erforderlichen Führereigenschaften erfolgte durch ein eigens hierfür erdachtes pädagogisches Beobachtungssystem. Die Teilnehmer wurden im Lager in Gruppen zu je 6–8 Jungen eingeteilt. Die Führung einer Gruppe oblag einem Gruppenleiter, der in den meisten Fällen ein Bannführer der HJ war. Der Gruppenleiter blieb während der Dauer des Lageraufenthaltes ständig mit den Jungen zusammen. Dadurch wollte man es ihm ermöglichen, die Anwärter nicht nur bei ihren programmäßigen Übungen, Studien usw. zu beobachten, sondern auch ein klares Bild über ihren Charakter und ihr Verhalten während der Freizeit, der Mahlzeiten und des Nachtaufenthaltes in den Zelten zu gewinnen¹⁵.

Die Führung der NSDAP war sich nie über die Eigenschaften im Zweifel, die ein künftiger Parteiführer aufweisen mußte. An erster Stelle standen wiederum die äußeren Qualitäten, und erst in zweiter Linie waren allgemeine Intelligenz oder besondere geistige Fähigkeiten ausschlaggebend. Bei dieser grundsätzlichen Einstellung durfte es die pädagogischen Sachverständigen der Partei eigentlich nicht wundern, wenn die nachgeordneten Parteistellen dem Faktor Intelligenz in der ersten Zeit fast gar keine Bedeutung beimaßen. Dies war um so verständlicher, als auch die von der Reichsjugendführung gestellten geistigen Ansprüche nicht sonderlich hoch waren. Als Beispiel sei die Stundeneinteilung eines typischen Tages in einem Gaulager des Jahres 1938 erwähnt: Die betreffenden Richtlinien sahen 5 Stunden sportlicher Tätigkeit, aber nur 1½ Stunden für geistige Studien vor¹⁶. Außerdem galt die erforderliche geistige Reife als erreicht, wenn der Schüler imstande war, den Inhalt von Zeitungsartikeln zu erfassen (eine nicht übermäßig schwierige Aufgabe, wenn man Inhalt und Aufmachung der damaligen deutschen Zeitungen bedenkt), sowie einige leichtere Rechenaufgaben zu lösen. Eine bereits

stimmungen für die Auslese der Adolf-Hitler-Schüler, RB. RJF. 20 K vom 12. Jan. 1940 (künftig zit.: Bestimmungen), ebd., S. 1863–64. Jeder Kandidat hatte Stammbuch, Ahnentafel, Sippentafel und Erbgesundheitsblatt einzubringen.

¹⁴ Vgl. die undatierte Aufstellung aus den Aktenbeständen des Gauschulungsleiters von Baden, Teilnehmer beim Ausleselehrgang der Adolf-Hitler-Schüler vom 11. 2. – 21. 2. 1940, in: T-81, Rolle 64, frames 72526–28. Die badischen Erfahrungen ließen sich wohl auch für andere Gaue belegen; die hohen Ausfallsziffern sind anscheinend auf ungeeignete Vorschläge der untergeordneten HJ-Ämter zurückzuführen. Vgl. Eilers, a. a. O., S. 47.

¹⁵ Ausleselehrgänge für Adolf-Hitler-Schüler, Gebrüderschr. RJF. 11/40, 30 Nov. 1940 (künftig zit.: Ausleselehrgänge), in: VHB HJ, Bd. 3, S. 1871–72.

¹⁶ Inspekteur der AHS, Anweisung für den Ausleselehrgang 1938 für die Adolf-Hitler-Schulen, 9. Febr. 1938, in: T-81, Rolle 64, frame 72746.

als schwer bezeichnete Aufgabe (für Schüler der 6. Klasse) war die folgende: Im Saargebiet wohnen 652 000 Menschen auf 2000 Quadratkilometern; wieviel Menschen leben auf einem Quadratkilometer?¹⁷

Am Ende des zweiwöchigen Aufenthaltes im Gaulager prüfte eine Gaukommission die Eignung der vorgeschlagenen Anwärter an Hand der während des Lageraufenthalts von den Gruppenleitern abgegebenen Charakter- und Tüchtigkeitsbeurteilungen. Die Prüfungskommission, die auch die Lagerberichte mit den vorher eingereichten Empfehlungen der Ortsgruppen- bzw. Kreisleiter zu vergleichen hatte, tagte in den meisten Fällen unter dem Vorsitz des Gaupersonalamtsleiters oder des Gauleiters selbst¹⁸. Auf Grund jener beiden Informationsquellen (einige Gaue ließen die Jungen außerdem noch persönlich vor der Kommission erscheinen) wurde dann die endgültige Auslese des Gaukontingents getroffen.

Es ist von Interesse, die Herkunft dieser künftigen NSDAP-Führer zu kennen. Die Partei betonte stets, daß die weniger begüterten und soziologisch gesehen niedrigeren Bevölkerungsschichten ein besonders ergiebiges Sammelbecken künftiger Führer abgaben¹⁹. Bei näherer Betrachtung zeigt sich indes, daß das Bild der endgültigen Auswahl den theoretischen Grundsätzen nicht entsprach. Von Jungen, die in den ersten zwei Jahren in die AHS eingeschult wurden, stammten 80,5 v. H. einwandfrei aus Familien der bürgerlichen Mittelschicht²⁰; fast die Hälfte der Schüler (49,7 v. H.) gaben als Beruf des Vaters Beamter, Lehrer, Büroangestellter oder Offizier an. Einen erheblich geringeren Prozentsatz (19,5 v. H.) der Väter bildeten Handwerker, Industrie- oder Landarbeiter. Bezeichnend ist aber auch der Anteil der Söhne höherer Parteifunktionäre. Der Reichsdurchschnitt lag bei 2,3 v. H., doch wies der Gau München-Oberbayern mit seiner großen Anzahl der im Münchener Braunen Haus hauptamtlichen eingesetzten Kräfte einen Anteil von 11,7 v. H. auf²¹. Augenscheinlich wollten diese maßgeblichen Parteibeamten ihren Söhnen ihre Nachfolge sichern.

In der Frage der soziologischen Herkunft der AH-Schüler ergaben die ersten zwei

¹⁷ Ebd., frame 72747. Spätere Richtlinien sahen weitere Prüfungen geistiger Fähigkeiten vor, so das Vortragen selbsterdachter Geschichten und Kopfrechnen. S. Ausleselehrgänge, in: VHB HJ, Bd. 3, S. 1872–73.

¹⁸ Nicht jeder Gauleiter beteiligte sich persönlich an der Arbeit dieser letzten Prüfungsinstanz; in einigen Gauen machte er sich den Vorschlag der Kommission zu eigen und gratulierte nur den erfolgreichen Kandidaten. S. ebd., S. 1871, und den Artikel vom 21. Febr. 1940 in der Heidelberger Zeitung, Volksgemeinschaft, in: T-81, Rolle 64, frame 72524.

¹⁹ Vgl. Adolf-Hitler-Schüler, in: Junges Deutschland 35 (1941), S. 160, und Das Jahr 1937, ebd., 37 (1943), S. 31.

²⁰ Unter „Mittelschicht“ reiht der Verfasser folgende Berufe ein: Beamte, Parteifunktionäre, kaufmännische Angestellte, selbständige Bauern und Handwerker und Zivilangestellte der Wehrmacht.

²¹ Die Ziffern sind statistischen Angaben entnommen, die in einer Mitteilung des Hauptschulungsamtes an alle Gauschulungsleiter v. 1. Juni 1938 enthalten sind. S. T-81, Rolle 64, frame 72675. Von geringen Abweichungen abgesehen, deckt sich das Berufsbild der Väter künftiger Klassen mit den hier angegebenen Prozentsätzen. Siehe Die Adolf-Hitler-Schule im Jahre 1941, ebd., frame 72475.

Ausleselehrgänge somit einen offenen Widerspruch zwischen der nationalsozialistischen Gesellschaftstheorie und ihrer praktischen Anwendung. Die Bewertung der geistigen Fähigkeiten freilich entsprach in weit höherem Grade den ergangenen Richtlinien. Die immer wiederholte Maxime, daß „überintellektualisiertes“ Denken keineswegs die „Führerpersönlichkeit“ charakterisiere²², hatte zur Folge, daß die Gaukommissionen in den Jahren 1937 und 1938 zwar gutaussehende, blonde und blauäugige, aber nicht überdurchschnittlich intelligente Jungen auf die AHS sandten.

Nach Auslese der ersten zwei Jahrgänge indes scheint die Partei eingesehen zu haben, daß die späteren Parteiführer noch nach anderen Gesichtspunkten als bisher ausgewählt werden mußten. Die heranwachsende Elite sollte ja nicht nur Posten im Führerkorps der Partei einnehmen, sondern auch Positionen in der staatlichen Verwaltung besetzen und deren Träger, die traditionsgemäß apolitisch waren, ablösen. Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles war eine größere Anzahl intelligenter Jungen in den AHS. Im Oktober 1938 (nachdem also schon zwei Klassen gemustert und eingeschult waren) erhielten die Schulungsbeauftragten der NSDAP daher neue Ausleseanweisungen. Dem Intelligenzgrad wurde nunmehr größerer Wert beigelegt; die neuen Vorschriften sahen eine stärkere Berücksichtigung dieser Eigenschaften der entsprechenden Jungen vor²³.

Die nach den revidierten Richtlinien vorgenommene Auswahl folgte den veränderten Gesichtspunkten. So hatte von den AH-Schülern des Jahres 1941 mehr als die Hälfte die Aufnahmeprüfung für die Oberschulen bzw. Gymnasien bestanden²⁴. Die Suche nach intelligenten Jungen wurde fortgesetzt, ja in den folgenden Jahren noch verstärkt. Für die (geplante) Auswahl von 1945 wurden die geistigen und die körperlichen Fähigkeiten eines Kandidaten bereits als gleich wichtig erachtet. Dies bedeutete geradezu eine Umkehrung der anfangs gültigen Maßstäbe²⁵. In den späteren Jahren wurde auch der gesamte pädagogische Aufbau der AHS auf die nunmehr geistig qualifiziertere Mehrzahl der Kandidaten abgestimmt. Ab 1939 benutzten die AHS Lehrbücher der staatlichen Oberschulen; ab 1942 allerdings wurden eigens für den Gebrauch an den AHS verfaßte Bücher verwendet²⁶. Außer-

²² Siehe das Schreiben des Hauptschulungsamtes an alle Gauschulungsleiter, Adolf-Hitler-Schulen, 18. Nov. 1937, ebd., frame 72553.

²³ Hauptschulungsamt an alle Gauschulungsleiter, Arbeitsanweisung zur Auslese und Ausmusterung der Adolf-Hitler-Schüler, Rundschreiben Nr. 38, v. 12. Okt. 1938, ebd., frame 72644; und Hauptschulungsamt an alle Gauschulungsleiter, Rundschreiben v. 11. Febr. 1939, ebd., frame 72620.

²⁴ Ungeachtet der Einführung des neuen Ausleseverfahrens blieb ein Mißtrauen gegen intelligente Jungen bestehen. Noch 1940 gab die HJ Anweisungen heraus, daß geistig unterdurchschnittlich begabte Kandidaten, die aber ganz besondere körperliche Vorzüge oder andere „Führereigenschaften“ aufwiesen, nicht von der Auswahl auszuschließen seien. S. Bestimmungen, in: VHB HJ, Bd. 3, S. 1864.

²⁵ Gaupersonalamtsleiter des Gaues München-Oberbayern, Durchführungsbestimmungen für die Auslese 1945 für die Adolf-Hitler-Schulen und die Reichsschule der NSDAP Feldafing, 20. Okt. 1944, in: T-81, Rolle 11, frame 364322.

²⁶ Amt Adolf-Hitler-Schulen an den Gauschulungsleiter von Baden, 16. Juni 1942, in:

dem zog man in den Jahren nach 1938 nur solche Erzieher als ständige Lehrkräfte heran, welche die Qualifikation für die Oberschule besaßen. Während des Krieges wurde (durch Vermittlung des NS-Dozentenbundes) sogar eher auf Lehrkräfte der Universitäten als Aushilfe zurückgegriffen als auf Lehrer aus Volks- oder Oberschulen.

Die AHS waren als Vorschulen für die Ordensburgen vorgesehen, und als solche war ihnen eine wichtige Aufgabe in der Schulung eines völlig neuen Typus einer politisch regierenden Elite zugedacht. Die Partei forderte daher die Einführung neuer Methoden für Schulung und Heranbildung der künftigen Führerschicht. Der gesamte Aufbau der Schulen, angefangen vom Baustil der Anstaltsgebäude bis hin zur Aufstellung des Lehrplans, sollte Ausdruck einer Revolution im Bildungswesen sein²⁷. Die Umwälzung begann daher oder vielmehr: sie sollte beginnen mit der architektonischen Ausgestaltung der Häuser und Anlagen. Der Ausbruch des Krieges verhinderte die Ausführung derartiger Pläne, doch geben die architektonischen Entwürfe zweier vorgesehener AHS einen Begriff von den Vorstellungen der Partei hinsichtlich der Erziehung und Lebensweise der jugendlichen künftigen Führer. Die AHS waren (wie schon vorher die Ordensburgen) von der für alle Unternehmungen der NSDAP charakteristischen pseudo-militärischen Atmosphäre durchdrungen. Die neuen Schulen sollten daher ein festungsmäßiges Aussehen haben, mit Wachkommandos im Eingangsgebäude. Innerhalb des Schulkomplexes waren Lehrraum-, Schlaf- und Freizeitgestaltungsgebäude sowie eine Turnhalle vorgesehen. Die Architektur entsprach dem typisch „nordisch-heroischen“ Baustil des Dritten Reiches. Die AHS sollten mit eigenen kleinen Stadien und Freibädern ausgerüstet werden, um das vom Lehrplan geforderte hohe Maß an körperlichem und vormilitärischem Training der Zöglinge zu gewährleisten. Nur für die eigentlichen Schulräume waren dreistöckige Bauten vorgesehen; für alle anderen höchstens zwei Stockwerke. Die AH-Schüler sollten auf Schlafräumen von 1-20 Jungen verteilt werden; dem ältesten Jahrgang wollte man Einzelräume zubilligen²⁸.

Die Erziehung der Führeranwärter in dieser kasernenmäßigen Umgebung entsprach ganz den geltenden Anforderungen ihrer künftigen Laufbahnen. Die Schulung war auf drei Ziele hin angelegt: die Jungen politisch zu formen, sie körperlich zu stählen und ihnen eine praktische Ausbildung als Verwaltungsbeamte der nationalsozialistischen Neuordnung zu vermitteln.

Die erste und wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Karriere war be-

T-81, Rolle 64, frame 72435. Eine nähere Beschreibung der betreffenden AHS-Lehrbücher siehe weiter unten.

²⁷ Kurt Petter (damals Inspekteur der AHS), Zur Begründung der HJ-Schulen, in: *Junges Deutschland* 51 (1937), S. 50-51, und Baldur von Schirach, Grundsteinlegung der Adolf-Hitler-Schulen, in: *Revolution der Erziehung*, München 1938, S. 100.

²⁸ Ewald Bender, Die Adolf-Hitler-Schulen in Koblenz und Waldbröl, in: *Zentralblatt für Bauverwaltung* 58 (1938), S. 188-91. Benders Aufsatz enthält Fotografien der Architektur-Modelle der zwei AHS. Der eigentliche Bau kam nie weiter als bis zur Grundsteinlegung für einige Gebäude.

dingungsloser Glaube an den Mythos der nationalsozialistischen Weltanschauung. Der Hinweis auf den Vorrang der germanisch-arischen Rasse durchzog jedes geistige Fach im AHS-Lehrplan. Die Jungen sollten von dem Bewußtsein ihrer eigenen Überlegenheit und der des deutschen Volkes gegenüber allen anderen Völkern und Kulturen erfüllt werden²⁹. Der Stundenplan für ideologische Fächer war reichhaltig, doch ein Großteil der Kurse lief weniger auf Wissensvermittlung als auf politische Propaganda hinaus. Ob es sich um Lehrgänge in alter und neuerer Geschichte und deutscher Literatur oder in Geopolitik und Biologie handelte – alles war darauf abgestellt, den AH-Schüler zu einem fanatischen Vertreter der nationalsozialistischen Idee heranzubilden.

Die ideologisch-politische Schulung an den AHS beruhte letzten Endes in erschreckendem Maße auf einer zweckhaften Auslegung und Verzerrung der Tatsachen, wie besonders einige Beispiele aus dem Geschichtsunterricht zeigen. Schon der Titel eines der beiden Lehrbücher, die eigens für die AHS geschrieben wurden, ist bezeichnend: „Sparta, der Lebenskampf einer nordischen Herrschicht“³⁰. Das Buch brachte in der Hauptsache Zitate aus den Werken einer Anzahl Historiker und Philosophen des Altertums. Es besaß gar nicht den Charakter eines herkömmlichen Lehrbuchs, sondern diente einzig der These, Sparta verdanke seine Machtstellung wesentlich der Rassereinheit seiner Herrschicht³¹. Die Zitate erschienen in der lebendigen und bilderreichen, aber knappen, pseudo-militärischen Diktion, die stets von der NS-Führung angewandt wurde. Der Tenor der Aussprüche war so eindeutig, daß diese keines Kommentars bedurften. Im allgemeinen verherrlichten sie die Tugenden der Spartaner und das Ideal des physischen Mutes. Natürlich wurden die Hingabe des einzelnen an das Ganze, die Liebe zum Kampf und die Bereitschaft zum Heldentod immer wieder herausgestellt; viele Abschnitte dienten lediglich einer Beschreibung der Schlachten oder der Strategie der Spartaner³². Man kann sich vorstellen, daß der durchaus interessant und fesselnd dargebotene Lese- stoff Jungen dieses Alters begeisterte und beeindruckte. Nur zweimal trat der Herausgeber des Buches mit eigenen Beiträgen in Erscheinung. In einer kurzen Einführung und in einer Abhandlung über Spartas Kunst und Kultur stellte er die These auf, daß militärische Macht und schöpferische Kunst sich in Sparta eng miteinander verbunden hätten und daß diese Verbindung auch im Aufbau des Dritten Reiches Ausdruck finden müsse³³.

²⁹ Robert Ley und Baldur von Schirach, die Adolf-Hitler-Schule (künftig zit.: AHS, 1938), Berlin 1938, in: T-81, Rolle 64, frame 72733.

³⁰ O. W. von Vacano u. a. m. (Hrsg.), Sparta, der Lebenskampf einer nordischen Herrschicht, Bücherei der Adolf-Hitler-Schulen, 1943². Das Titelblatt gibt irrtümlicherweise als Druckjahr 1942 an.

³¹ Vacano, Sparta, der Lebenskampf einer nordischen Herrschicht, ebd., S. 12. Vacano war Mitglied des Lehrkörpers am Ausbildungs-Institut für AHS-Erzieher.

³² Ebd., S. 28–96. Ein typischer Ausspruch, Plutarch zugeschrieben, lautet wie folgt: „Ein alter Spartanerkönig sagte einmal: ‚Wir Spartaner fragen nicht, wie stark die Feinde sind, sondern wo sie sind.‘“ Ebd., S. 76.

³³ Vacano, Sparta und die bildende Kunst, ebd., S. 96–105.

Die Darstellung geschichtlicher Ereignisse des 17. Jahrhunderts war nicht minder ein Zerrbild der historischen Fakten. Ein 1941 von einem AH-Schüler veröffentlichter Aufsatz über die politischen Ideen Richelieus bildet ein bestürzendes Beispiel dafür. Der Artikel ging davon aus, daß der Kardinal seinen König zum mächtigsten Herrscher Europas machen, selber jedoch der wahre Herrscher hinter dem Thron sein wollte. Richelieu habe zu diesem Zwecke auch den französischen Adel unterwerfen wollen, der jedoch größtenteils aus Familien nordischen Blutes bestand, die sich nicht zu unterwerfen gedachten. Der beste Teil des Adels (die sogenannten Hugenotten) habe es daher vorgezogen, in den nordischen Führerstaat Preußen zu fliehen, was natürlich einen „nordischen Blutverlust“ für Frankreich bedeutete. Der Verfasser behauptete ferner, daß die Vertreibung des Adels durch Richelieu nur ein Schritt auf dem Weg zu seinem eigentlichen Ziel gewesen sei, der katholischen Kirche die uneingeschränkte Machtstellung in Frankreich und Europa zu verschaffen. Die Absichten des französischen Kirchenfürsten seien weitgehend von Erfolg gekrönt worden, und „erst heute“, so legte der jugendliche Verfasser dar, sei „der nationalsozialistische Staat darangegangen, sein Volk durch die Partei selbst zu führen und es aus den Krallen der katholischen Kirche zu befreien“³⁴. Die Tendenz des Unterrichts konnte nicht deutlicher zum Ausdruck kommen. In der Tat wurde die Unvereinbarkeit der NS-Weltanschauung mit der christlichen Lehre den Schülern unablässig eingehämmert³⁵. Der spätere Hoheitsträger der Partei sollte den Kirchen nicht nur indifferent gegenüberstehen, sondern ihren Einfluß aktiv und bedingungslos bekämpfen.

Auch zum Studium der deutschen Literatur, d. h. zum Zwecke ihrer Auslegung im nationalsozialistischen Sinne, stand den Lehrkräften ein eigens für die AHS geschriebenes Lehrbuch zur Verfügung³⁶. Aufbau und Geist des Buches „Deutsche Gedichte“ glich weitgehend dem des Sparta-Bandes. Die „Gedichte“ sollten die Jungen nicht zu kritischem Denken anregen, sondern sie packen, aufwühlen und vor allem weltanschaulich „ausrichten“. Das Buch gliederte sich in zwei Hauptabschnitte: der erste, genannt „Ewige Ernte“, enthielt eine Anzahl Gedichte aus der Zeit vor der nationalsozialistischen Machtübernahme; der zweite, „Ernte der Zeit“, war zeitgenössischen Dichtern gewidmet. Der Abschnitt „Ewige Ernte“ begann mit einem Auszug aus dem Hildebrand-Lied und schloß mit Gedichten von Stefan George. Die Gedichte waren fast ausnahmslos kurz und behandelten immer wiederkehrende Themen, d. h. sie verherrlichten vor allem das Soldatische, den Kampf fürs Vaterland und den Heldentod, daneben auch die Schönheit der deutschen Lande. Viele Gedichte mit ihren unkomplizierten, oft monotonen Wort- und Reimanordnungen konnten für sich allenfalls den Vorzug in Anspruch nehmen, daß sie die Jungen für militärische und kriegerische Tugenden zu begei-

³⁴ G. Pfizenreiter, Richelieu – Richelieus politisches Programm aus dem Jahre 1629, *Jungenblatt der Adolf-Hitler-Schulen* 1 (1941), in: T-81, Rolle 64, frames 72494–95.

³⁵ S. den Leitartikel von H. Raum, *Liebe Kameraden*, ebd., frame 72490.

³⁶ *Deutsche Gedichte*, 1943². (Der Verlagsort und die Hrsg. sind nicht angegeben).

stern vermochten³⁷. Die Herausgeber des Lehrbuches gruppierten ihre Auswahl zeitgenössischer Gedichte unter Sammeliteln wie: „Unser Blut hat weite Fahrt“, „Deutschland muß leben“ und „Dem Führer“. Von den modernen Schriftstellern wurde wenig an Lyrik, aber desto mehr an Kampfliedern geboten. Neben der Verherrlichung der erwähnten Ideale suchten die Gedichte auch immer wieder das Interesse der Jungen für die besetzten Ostgebiete und für die Verwirklichung der konkreten nationalsozialistischen Nachkriegspläne in diesen Ländern³⁸ zu erwecken.

Neben den ideologisch-propagandistisch dirigierte Fächern bestand der Lehrplan der AHS aus praktischer Wissensbildung und körperlicher Ertüchtigung. Sportliche Betätigung nahm einen hervorragenden Platz ein. Ein typischer Wochenstundenplan des Jahres 1941 sah 15 Stunden für verschiedene sportliche Übungen gegenüber 22 Stunden für geistigen Unterricht vor³⁹. Der Schwerpunkt des Trainings lag auf vormilitärischem Drill und den sogenannten Kampfsportarten, wie Boxen, Ringen, Schwimmen, Fechten und Skilaufen⁴⁰. Der Unterricht in den praktischen Fächern war natürlich von Hause aus weniger einseitig orientiert als in den „humanistischen“, aber ebenso zweckbedingt. Die künftigen Großraumverwalter sollten ja politische Fanatiker und keine Fachwissenschaftler sein. Die Jungen erhielten Unterricht lediglich in den Grundbegriffen der Mathematik und der Naturwissenschaften; eine vertiefte Ausbildung in diesen Fächern erschien unnötig, ja zeitverschwendend⁴¹. Das Fremdsprachenprogramm an den AHS unterlag denselben Grundsätzen. Latein und Englisch waren Pflichtfächer, Französisch, Italienisch und während des Krieges die slawischen Sprachen⁴² Wahlfächer. Der Unterricht in modernen Sprachen verfolgte nicht den Zweck, den Zöglingen die Kultur der fremden Länder näherzubringen. Er hatte nur die Aufgabe, dem Kandidaten die Beherrschung der Umgangssprache⁴³ fremder Gebiete zu ermöglichen. Der Ver-

³⁷ S. z. B. in: Gedichte, Kein sel'g'rer Tod, S. 25; Hölderlin, Der Tod fürs Vaterland, S. 73; Schiller, Deutsche Größe, S. 65; Uhland, Der gute Kamerad, S. 82; Eichendorff, Sehnsucht, S. 105, und Das zerbrochene Ringlein, S. 106; Goethe, An den Mond, S. 42; Mörike, Er ist's, S. 114, und September, S. 115; Hebbel, Herbstbild, S. 129.

³⁸ S. z. B. Tümler, Von Jeher, und Zillich, Deutsches Lied in Siebenbürgen, ebd., S. 236 und 238–39. Über den Wert nationalsozialistischer Dichtung im allgemeinen s. Franz Schöner, Deutsche Literatur im Dritten Reich, Freiburg i. Br., 1961, S. 105–125.

³⁹ S. das Programm der II. Leistungswoche der Adolf-Hitler-Schulen vom 23. bis 30. Juli 1941, in: T-81, Rolle 64, frame 72485.

⁴⁰ AHS, 1938, ebd., frame 72737, und Die Adolf-Hitler-Schule im Jahre 1941, ebd., frame 72455. Die Überbewertung des Sportunterrichts durchzog alle NS-Schultheorien. S. Eilers, a. a. O., S. 14, 22.

⁴¹ AHS, 1938, ebd., frame 72737. Diese Schwerpunktsverlagerung zugunsten der geisteswissenschaftlichen Fächer war ebenfalls ein Merkmal aller Lehrpläne im Dritten Reich. S. Eilers, a. a. O., S. 14.

⁴² Es mag als ein erneuter Beweis für die Beständigkeit und Eindringlichkeit der NS-Ziele gelten, daß die Parteischulen schon 1938 Lehrer mit polnischen, litauischen, russischen, lettischen und tschechischen Sprachkenntnissen suchten. S. Gauschungsleiter von Baden an Gaupersonalamtsleiter von Baden, 28. Mai 1938, ebd., frame 72680.

⁴³ AHS, 1938, ebd., frame 72737.

waltungsbeamte mußte imstande sein, sich mit den ihm unterstellten Volksgruppen zu verständigen und ihnen seine Aufträge und Befehle in ihrer Sprache zu übermitteln. Brauchtum und kulturelle Errungenschaften außerdeutscher Länder sprachen die neue nationalsozialistische Elite in keiner Weise an und konnten und sollten sie nicht beeindrucken.

Die Lehrkräfte an den AHS waren besonders stolz darauf, nicht nur umwälzende Neuerungen in der Behandlung des Lehrstoffes, sondern auch in den Lehrmethoden vorgenommen zu haben. Die AHS übernahmen die schon an den Ordensburg gebräuchliche Vorlesungs- und Diskussionsmethode für den Unterricht in akademischen und ideologischen Fächern. Diese pädagogische Praxis ermöglichte es der Schule, ihren Zöglingen die zu bearbeitenden Themen in der gewünschten Klarheit und Eindeutigkeit darzulegen, zu gleicher Zeit aber den Eindruck einer diktatorischen Belehrung zu vermeiden. So begann z. B. eine Stunde politische Wissenschaft mit der Übermittlung einer bestimmten Grundidee an die versammelten Schüler durch einen Redner. Nach solchen grundlegenden Ausführungen bildeten die Schüler mehrere Diskussionsgruppen, die jeweils von einer Lehrkraft geleitet wurden. Diese Gruppen erörterten und analysierten nun die verschiedenen, von dem ersten Redner behandelten Punkte. Die Diskussion schloß mit der Niederlegung der Gruppenansicht in einem schriftlichen Bericht. Der Schulleiter kritisierte dann vor den wieder versammelten Schülern die von den einzelnen Gruppen eingereichten Berichte. Er nahm endgültig Stellung zu den dargebrachten Ansichten, indem er die verschiedenen Folgerungen der Diskussionsgruppen als richtig oder als unrichtig bezeichnete; eine Erörterung der von ihm verworfenen Punkte seitens der Schüler war nicht gestattet⁴⁴. Das Ergebnis dieser Lehrmethode war – wenigstens theoretisch – ein propagandistisch aufgeladener Schüler mit festbegründeten Ansichten, die keinen Raum für Zweifel ließen.

Die Abschaffung ziffernmäßiger Zensuren vervollständigte die Loslösung von den althergebrachten Lehrmethoden. Den Schülern wurden auch keine Zeugnisse mehr erteilt, sondern jeder Junge erhielt in regelmäßigen Zeitabständen eine schriftliche Beurteilung seiner Fortschritte. Geistiges Wachstum und Charakter wurden bei der Einschätzung der Entwicklung des Schülers wohl mit berücksichtigt, ausschlaggebend aber war die „instinktive“ Beurteilung der Entwicklung des Jungen als „Führerpersönlichkeit“ durch seine Lehrer und den Schulleiter⁴⁵.

Um den Kandidaten schon recht früh einen Einblick in die Praxis ihrer künftigen Arbeit zu geben, wurden sie während des Krieges zeitweise als „Lehrlinge“ bei verschiedenen Parteidienststellen verwendet. Dies geschah meist in den eroberten Ost- und Westgebieten, so z. B. im Wartheland oder in Elsaß-Lothringen⁴⁶. Hier

⁴⁴ Ley, *Der Weg zur Ordensburg*, a. a. O., S. 150; und AHS, 1938, ebd., frames 72736–37.

⁴⁵ AHS, 1938, ebd., frame 72736.

⁴⁶ Gauschulungsleiter von Baden an Madert (Schulleiter(?) der Ordensburg Sonthofen), 24. Mai 1941 und Beauftragter für die AHS an Gauschulungsleiter von Baden, 16. Juli 1941, ebd., frames 72497 und 72480. Der enge Zusammenhang zwischen AHS und Ordensburg wurde in diesen Abmachungen noch unterstrichen, da die meisten Parteifunktionäre in den

sollten die jungen Menschen Erfahrungen in der Behandlung derjenigen Völker sammeln, deren Länder man nach Kriegsende entweder dem Deutschen Reich einverleiben oder denen man kein politisch-staatliches Eigenleben erlauben wollte. Die verantwortlichen Leiter der Dienststellen in diesen Gebieten während des Krieges gehörten ja mit zu den skrupellosesten und der Partei am fanatischsten ergebenden Führern. Für sie gab es in der Regel keine Bedenken gegen Pläne der obersten Führung für die besetzten eingegliederten Länder, so daß diese „Hoheits-träger“ in ihrer Weise ideale Vorbilder für die AH-Schüler sein mußten. Unter ihrer Anleitung mochten die jungen Helfer schnell die erwünschte Einstellung zu ihrer späteren Aufgabe gewinnen. Französische und polnische Kultur und Tradition beurteilten sie nach vorliegenden Zeugnissen mit Geringschätzung und gaben ihrer Überlegenheit als „Herrenmenschen“ unmißverständlich Ausdruck: ein jugendlicher Anwärter berichtete mit sichtlicher Genugtuung, daß er die französische Bevölkerung Lothringens persönlich beschimpft habe⁴⁷.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Schulung der jungen Menschen in den AHS ein wichtiger Beitrag gewesen wäre, um die von der NSDAP auf lange Sicht entworfenen Pläne deutscher Herrschaft in Europa zu verwirklichen. Anlage und Aufmachung des Lehrplanes wie die Zusammensetzung der ausgewählten Schüler vermitteln zusätzliche Erkenntnisse über die vorgesehene nationalsozialistische Neuordnung. Als Endergebnis der AHS-Erziehung wäre ein Verwaltungskorps von begeisterten, zum Teil auch zweifellos intelligenten Menschen geschaffen worden. Die neuen politischen Leiter wären jedoch zugleich fanatische, engstirnige und anmaßende Persönlichkeiten gewesen, allein der NSDAP und ihrer Führung ergeben. Für die Eigenarten, Regungen und Interessen der unterworfenen Völker hätten sie keinerlei Verständnis mitgebracht. Die Vorstellung, daß die Absolventen dieser Schulen bei Weiterbestand des Dritten Reiches heute in Europa Positionen mit fast unbeschränkten Machtbefugnissen einnehmen würden, ist zweifellos erschreckend.

besetzten Gebieten Absolventen der Ordensburgen waren. S. Alexander Hohenstein (pseud.), Wartheländisches Tagebuch aus den Jahren 1941/42, Stuttgart 1961, S. 201.

⁴⁷ S. J. Baumann, Deien Dobry, Pan!, und H. Rhein, In Lothringen, Jungenblatt der Adolf-Hitler-Schulen 1 (1941), in: T-81, Rolle 64, frames 72491-92.

Dokumentation

ZUM NATIONALSOZIALISTISCHEN KUNSTRAUB IN FRANKREICH

Der „Bargatzky-Bericht“

Vorbemerkung

Das Problem des Kunstraubes ist – zum Teil in Verbindung mit Kunstschutz und Kunsthandel – in der jüngsten Zeit mehrfach behandelt worden¹. Dabei kam es verschiedentlich zu Spezialisierungen nach Ländern und Zeiten². Auch in manchen Rezensionen sind beachtenswerte Gesichtspunkte für künftige Arbeiten geäußert worden³. Nachdem einmal eine gewisse Übersicht über den Gesamtkomplex hergestellt worden war, lag eine Spezialisierung nahe, sei es auf die Kunstpolitik des Nationalsozialismus überhaupt, sei es auf die besonderen Maßnahmen, die im Dritten Reich zwischen 1933 und 1939 und in den besetzten Gebieten zwischen 1939 und 1945 erfolgten.

Während nach dem Ersten Weltkriege mit gutem Gewissen allein von den Leistungen des deutschen Kunstschutzes in den vom Kriege erfaßten Gebieten gesprochen werden durfte, wobei die Leistungen und Veröffentlichungen von Paul Clemen im Vordergrund standen, und von Kunstraub, von systematischen „Aktionen“ keine Rede sein konnte, wie sie nach 1939 von der Staatsführung zur eigenen Bereicherung oder im Rahmen der Verfolgung von Juden veranlaßt oder geduldet wurden, lagen die Verhältnisse nach 1945 ganz anders. Im Zweiten Weltkriege begann der vom Parteistaat, seinen Führern und deren eigens eingesetzten Vollzugsorganen betriebene Kunstraub praktisch an dem Tage, an dem die ersten Truppen der deutschen Wehrmacht mit den eroberten Gebieten auch die Kunstwerke in den Aktionsbereich jener Organe brachten – zuerst in Polen, 1940 dann auch in einer Reihe weiterer Länder. Andererseits wurde im Verwaltungsbereich der Wehrmacht selbst – im Sinne der „Tradition“ aus dem Ersten Weltkrieg – der auch von vielen betroffenen Ausländern anerkannte Kunstschutz wieder aufgenommen und nach Kräften ausgeübt.

Die völlig verschiedenen Grundauffassungen, die zwischen den Trägern von Kunstschutz bzw. Kunstraub bestanden, mußten zu Zusammenstößen führen. Doch von Hause aus war die Alternative ja nicht „Schutz“ oder „Raub“, sondern

¹ Wilhelm Treue, *Kunstraub – Über das Schicksal von Kunstwerken in Krieg, Revolution und Frieden*, Düsseldorf 1957.

² Hildegard Brenner, *Kunstpolitik des Nationalsozialismus*, Reinbek bei Hamburg, 1963. Dieses Buch stellt, wie der Titel bereits erkennen läßt, das politische Moment – und zwar in erster Linie das innenpolitische – in den Vordergrund und behandelt den Kunstraub im engeren Sinne nur in zwei Unterkapiteln, die Polen und Frankreich betreffen; es trägt hier allerdings interessantes Material zusammen und bietet wichtige Literaturhinweise.

³ Erinnert sei an die umfangreiche zweiteilige Sammelbesprechung von Wilhelm Alff, *Kunstreaktion – Kunstraub – Kunstterror*, Die nationalsozialistische Kunstpolitik, in: FAZ Nr. 267 und 272 vom 16. und vom 23. November 1963.

Schutz oder Nichtschutz – die Vorstellung vom Recht auf Kunstraub und der Kunstraub selbst beruhten auf ganz anderen moralischen bzw. „weltanschaulich“-politischen Kategorien als jene Alternative. Hätten die Kunsträuber es für nötig oder angezeigt gehalten, sich historischer Rechtfertigungen zu bedienen, dann wäre in gewisser Hinsicht die Erinnerung an Napoleon I. und an manchen früheren Herrscher möglich und propagandistisch verwertbar gewesen. Doch fehlte aller Kunstrauberei dieser Vorgänger die zusätzliche Wendung gegen die Juden oder eine den Juden in diesem Zusammenhang vergleichbare Gruppe von Menschen, wie etwa z.B. die Polen: das Moment der Verfolgung, ja Vernichtung von Rassen und Völkern. Wie weit die Geltung dieses Moments nicht auf Hitler, Göring und andere Prominente des Dritten Reiches, auf die NSDAP und deren „Gliederungen“ beschränkt geblieben ist, bedarf noch sorgfältiger Untersuchungen auf Grund von Material, das bisher nicht ausgewertet wurde.

Bei der eingehenden Behandlung des Themas Kunstraub im Zweiten Weltkriege empfiehlt sich eine getrennte Erforschung der Aktionen in den einzelnen vom Kriege betroffenen, vom Dritten Reich besetzten und eroberten Ländern – teils weil die Kriegs- und Raubaktionen in den Jahren 1939/45 nach Art, Dauer und Umfang sehr verschieden waren, teils weil die Forschungsmöglichkeiten heute sehr unterschiedlich sind. Da Frankreich als das an Kunstwerken im öffentlichen und privaten Besitz reichste der besetzten Gebiete auch unter dem Kunstraub am schwersten zu leiden gehabt hat, liegt es nahe, dem Kunstraub in Frankreich die Aufmerksamkeit der zeitgeschichtlichen Forschung zuerst zuzuwenden. Darüber darf jedoch nicht vergessen werden, daß Gefährdung und Verlust durch Kunstraub für Polen „prinzipiell“ noch sehr viel größer waren als für Frankreich, da die nationalsozialistische Politik gegenüber dem ersten Kriegsgegner in Verbindung mit der Vernichtung des Staates und seiner Führungsschicht praktisch auf eine völlige kulturelle Auslöschung zielte^{3a}. Der Raub aller beweglichen Kunstgegenstände gehörte unmittelbar zu dieser „Politik“, während Frankreich als Staat und die Franzosen als Volk unter nationalsozialistischer Oberherrschaft erhalten bleiben sollten. Auch auf den Komplex Kunstraub in Rußland, den R. und M. Seydewitz kürzlich in einem bedauerlicherweise mehr populär-kommunistisch-propagandistischen als wissenschaftlichen Buch angeschnitten haben, sei hier wenigstens hingewiesen⁴.

^{3a} Für den Kunstraub in Polen sei hier aufmerksam gemacht auf: Karol Estreicher, *Cultural Losses of Poland, Index of Polish cultural losses during the German occupation, 1939–1944*, London 1944, eine für diese Zeit grundlegende Zusammenstellung der Verluste; auch sei hingewiesen auf die Besprechung des in polnischer Sprache erschienenen Werkes von S. E. Nahlik (Krakau), *Grabież dzieł sztuki*, durch Georg Geilke in der Zeitschrift *Internationales Recht und Diplomatie* Jg. 1960, Heft 2, S. 164f. Nahlik hat sich weiter in mehreren Aufsätzen mit den Fragen des Kunstraubes in Polen beschäftigt; es war 1950/57 Rechtsberater des polnischen Kultusministeriums für Völkerrechtsfragen mit besonderer Betonung des Problems der geraubten Kulturgüter.

⁴ Ruth und Max Seydewitz, *Die Dame mit dem Hermelin*, Ost-Berlin, Herschel-Verlag 1963; Das Buch enthält wichtige Einzelangaben über Kunstraub und Kunstvernichtung in Polen und Rußland und kann mit viel Vorsicht auch für Fragen des Kunstraubes im Westen herangezogen werden.

Nachdem ich in meinem Buch den uns hier beschäftigenden Komplex auf Grund des damals erreichbaren Materials behandelt hatte⁵, konnte Hildegard Brenner beträchtlich mehr Quellen erschließen und zu weiterer Forschung bereitstellen. Darüber hinaus ist neuerdings Material in Deutschland, Frankreich und in den USA in öffentlichen Archiven und bei Privatpersonen bekanntgeworden. Es besteht also jetzt die Möglichkeit, Untersuchungen über den nationalsozialistischen Kunstraub im Zweiten Weltkriege auf eine sehr viel breitere und damit zuverlässigere Quellenbasis zu stellen – eine solche Untersuchung ist für den Bereich Frankreich bereits im Gange. Das Auftauchen vieler ursprünglich mit gutem Grund für vernichtet gehaltener Dokumente hat wohl auch mindestens dazu beigetragen, daß sinnlose Verteidigungs-, Leugnungs- und Verdrehungsversuche Beteiligten, denen ich 1957/58 noch ausgesetzt war, in jüngerer Zeit unterblieben sind: Die Beweiskraft der Dokumente ist überwältigend, und die Schuldigen von 1939/45 verzichten heute gern auf eine Vertiefung dieses Themas, die nur zu ihren Lasten erfolgen könnte. Das ändert nun allerdings nichts daran, daß dieser Fragenkomplex mit der Sorgfalt erforscht werden muß, die ein so wichtiger Gegenstand erfordert, bei dem nicht allein Tendenzen zu Schutz oder Raub, sondern auch traditionelle oder revolutionäre Auffassungen vom Kriege und schließlich die nationalsozialistischen Vorstellungen von der Lebensunfähigkeit zumal der französischen Demokratie, sowie von der „Minderwertigkeit“ von Polen, Juden und „Nichtariern“ dicht beieinander, häufig genug auch übereinander lagen und durcheinanderliefen. Es ändert auch nichts an dem unbestreitbaren Umstand, daß die in der folgenden Denkschrift zum Ausdruck kommende Einstellung keineswegs für die Haltung der Wehrmachtführung überhaupt oder auch nur für die militärische Führung in Frankreich während der ganzen Besatzungszeit gegolten hat oder als charakteristisch angesehen werden darf. Lediglich die Abteilung Kunstschutz bei der Militärverwaltung (solange Graf Wolff Metternich sie führte) versuchte, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Raubaktionen Einhalt zu gebieten – bis Graf Metternich auf Hitlers Weisung entlassen wurde. Die Dokumente belegen diese Zusammenhänge eindeutig.

Unter den Quellen, die auf der deutschen Seite für eine Geschichte des nationalsozialistischen Kunstraubes in Frankreich während des Zweiten Weltkrieges erhalten geblieben sind, spielt der im folgenden ungekürzt wiedergegebene „Bericht“ schon seiner zusammenfassenden Darstellung wegen eine fundamentale Rolle. Er kann in Anbetracht seiner eigenen Quellen und des Umfangs wie auch der Sorgfalt seiner Darlegungen als Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die weiteren Forschungen benutzt werden⁶.

⁵ A. a. O., S. 322 ff.

⁶ Der Bericht ist unter genauer Anführung des Titels, jedoch unter irrtümlicher Verwendung eines nicht dazugehörigen „Verteilers“ beim Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher am 2. April 1946 anlässlich der Vernehmung von Ribbentrop durch den französischen Anklagevertreter Faure als „Bericht der Deutschen Militärverwaltung“ kurz erwähnt (IMT, Bd. X, S. 450 f.), dann aber aus den im folgenden genannten Gründen nicht

Da die Echtheit des „Berichts“ von dem inzwischen verstorbenen ehemaligen Botschafter Otto Abetz bestritten worden ist, bedarf die eben getroffene Feststellung einer eingehenderen Begründung.

Der Verfasser des „Berichts“, Walter Bargatzky, heute Staatssekretär im Gesundheitsministerium der Bundesrepublik, der eine Abschrift zur Verfügung gestellt und dem Druck liebenswürdigerweise zugestimmt hat, erklärte dem unterzeichneten Herausgeber zur Entstehungsgeschichte:

„Vorweg sei bemerkt, daß sich die Denkschrift nur mit der Wegnahme von Kunstgegenständen befaßt, nicht aber mit dem Abtransport des sogenannten ‚jüdischen Eigentums‘, der dem Einsatzstab Rosenberg ebenfalls übertragen war.

Der Raub französischen Kunstbesitzes durch den Einsatzstab Rosenberg ist der Dienststelle des Militärbefehlshabers in Frankreich in seinen Einzelheiten dadurch bekanntgeworden, daß die dem Verwaltungstab des Militärbefehlshabers angehörige Gruppe ‚Kunstschutz‘, wie schon der Name besagt, mit der Sicherung des öffentlichen und privaten Kunstbesitzes in Frankreich vor Zerstörung und Plünderung betraut war. Die Zugriffe deutscher Stellen haben sich daher in den Akten der Gruppe ‚Kunstschutz‘ ziemlich lückenlos niedergeschlagen. In einem Punkt wurden die Akten der Gruppe ‚Kunstschutz‘ noch durch die persönlichen Handakten des ersten [förmlichen] ‚Militärbefehlshabers‘ (General Otto von Stülpnagel)⁷ ergänzt.

Bei Dienstantritt des zweiten Militärbefehlshabers (General Heinrich von Stülpnagel) im Frühjahr 1942 war die Kunstraubaktion bereits im wesentlichen abgeschlossen. Für ihn stand daher die Frage im Vordergrund, wie das Aktenmaterial am zweckmäßigsten zu konservieren sei, um nach Kriegsende den Ablauf der Aktion und die Verantwortung der Beteiligten möglichst umfassend darstellen zu können. Er verfügte die Verlagerung der Aktenbestände in ein Schloß im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren, wo sie nach der Einrichtung des Generals im Herbst 1944 von dem Leiter des damaligen Reststabes des Militärbefehlshabers, dem Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium Dr. Elmar Michel (jetzt Generaldirektor der Salamander-Werke), nach Potsdam, dem Sitz des Reststabes, evakuiert wurden. Mir, dem letzten Leiter der Gruppe ‚Justiz‘ des Militärbefehlshabers, wurde der Auftrag zuteil, auf Grund der Akten, mit deren Vernichtung nach den weiteren Kriegereignissen noch immer gerechnet werden mußte, eine möglichst umfassende Denkschrift anzufertigen. Dieses ist im Januar 1945 an einem Ort in Süddeutschland geschehen. Von der Denkschrift wurden zwei Exemplare hergestellt. Das erste Exemplar, dem Inventarverzeichnis der deutschen Devisenschutzkommandos über Teile des geraubten Rothschildischen Vermögens beigefügt waren, habe ich zunächst im Reststab verwahrt und später, nach meiner Versetzung in das OKH in Bad

weiter benutzt worden (Dokument RF 1505, identisch mit PS 3766). Auch am 29. Juli 1946 wurde er von der französischen Anklage noch einmal kurz erwähnt (IMT, Bd. XIX, S. 612).

⁷ Anmerkung des Herausgebers: Der sogenannte erste Militärbefehlshaber führte diesen Titel noch nicht, sondern war ein von Brauchitsch beauftragter „Chef der Militärverwaltung“; Brauchitsch hatte, wie auch das Tagebuch von Halder zeigt, zunächst, wenn auch praktisch nur der Form nach, noch die Oberleitung der Verwaltung in Frankreich.

Reichenhall, bis zu meiner Gefangennahme durch die Amerikaner an mich genommen. Das zweite Exemplar wurde in dem Haus meiner Frau aufgehoben und später durch Kriegeinwirkung vernichtet.

Das erste Exemplar übergab ich nach meiner Gefangennahme den Amerikanern (Interrogation Center, Augsburg), desgleichen einen Teil des dazu gehörigen Aktenbestandes, den ich im OKH wieder hatte an mich nehmen können. Bei meiner Entlassung aus der Gefangenschaft, vier Monate danach, haben mir die Amerikaner auf meine Frage nach dem Verbleib der Papiere erklärt, daß diese versehentlich verbrannt worden seien.

Einige Jahre später jedoch wurde mir durch einen deutschen Rechtsanwalt aus den Aktenbeständen des Nürnberger Gerichtshofes eine Abschrift der Denkschrift übermittelt. Zugleich erfuhr ich, daß der frühere Reichsaußenminister, v. Ribbentrop, und der frühere deutsche Botschafter in Frankreich, Otto Abetz, zu den in der Denkschrift enthaltenen Vorwürfen vernommen worden waren, daß die Anklagebehörde darauf jedoch keine förmlichen Beschuldigungen stützte, weil die Denkschrift – begreiflicherweise – keine Unterschrift trug und ihre Herkunft scheinbar dunkel war. Es kam hinzu, daß sie in der Zwischenzeit, vermutlich durch Vermengung mit einem anderen Aktenstück, mit einem umfangreichen Verteiler versehen worden war, was den irrtümlichen Eindruck erweckte, als sei sie für eine Vielzahl amtlicher, vorwiegend militärischer Stellen bestimmt gewesen⁸.

Die Übereinstimmung der mir aus Nürnberg zugeleiteten Abschrift mit dem von mir übergebenen Memorandum bestätigt ein Textvergleich. Das Memorandum hat die Nürnberger Dokumentennummer PS-3766 bzw. RF-1505 erhalten⁹. Ob die von mir den Amerikanern übergebenen Akten noch existieren, ist mir nicht bekannt.

Die Denkschrift ist ihrem Inhalt nach geeignet, von dem Militärbefehlshaber in Frankreich im angegebenen Zeitraum jeden Verdacht zu nehmen, als sei er für den im angegebenen Zeitraum in Frankreich verübten Kunstraub mitverantwortlich gewesen. Ich muß aber betonen, daß sie diesem Motiv in keinem Punkte die Darstellung der tatsächlichen Hergänge untergeordnet hat. Ich glaube vielmehr sagen zu dürfen, daß sie die geschichtliche Wahrheit über die Kunstraubaktion soweit objektiv wiedergibt, als diese den Akten des Militärbefehlshabers zu entnehmen war.“

⁸ Anmerkung des Herausgebers: Der „Verteiler“ liegt dem weiter unten erwähnten Nürnberger Dokument bei. Er „verteilte“ 700(!) Exemplare; davon waren fünf für den „Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und der SD-Dienststelle Paris“ bestimmt, dem diese Denkschrift gewiß zu allerletzt bekannt werden durfte! Die Angabe des französischen Anklägers in Nürnberg, M. Faure, der „Bericht“ sei „in 700 Exemplaren verteilt“ worden, beruhte also darauf, daß der zu einem ganz anderen Schriftstück gehörige „Verteiler“ irrtümlich mit der „Bargatzky-Denkschrift“ in Verbindung geraten war.

⁹ Anmerkung des Herausgebers: Der unten folgenden Wiedergabe ist eine Fotokopie des Nürnberger Dokuments zugrunde gelegt. Ein Vergleich mit der erwähnten Abschrift ergibt übrigens, daß diese von der Fotokopie des Nürnberger Dokuments gefertigt worden ist: die in der Abschrift als unleserlich bezeichneten Stellen sind auch in der Fotokopie unleserlich.

Ein Vergleich des „Bargatzky-Berichts“ mit anderen Quellen ergibt im wesentlichen folgendes: er gewährt einen guten Einblick in das Vorgehen des Einsatzstabes Rosenberg und in die Praktiken des Kunstraubes in den besetzten französischen Gebieten. Er läßt weiterhin die Reaktion der höchsten militärischen Dienststellen in Frankreich auf die Plünderungen durch Göring usw. sehr deutlich erkennen – das Widerstreben, die Proteste, schließlich die Ablehnung jeder Verantwortung für das Vorgehen, das nicht verhindert werden konnte – und ebenso das Verhältnis zwischen Militärbefehlshaber und Botschafter Abetz bzw. den Organisationen der Partei auf diesem Gebiet. Er zeigt zugleich die verschiedenen Grade des Widerstandes bzw. der Willfährigkeit des OKH und des OKW gegenüber den Wünschen der Partei.

Nachdem ich selbst im Jahre 1957 mein Buch über Kunstraub veröffentlicht hatte, wandte sich Otto Abetz am 9. September 1957 über den Verlag an mich mit der Forderung, meinem Buch für dessen Seiten 322 und 326 einen von ihm formulierten längeren Text beizulegen. Darin stellte er u. a. fest, daß sich meine Darstellung „vollinhaltlich mit dem im Winter 1944 als geheime Denkschrift verfaßten sogenannten ‚Bargatzky-Bericht‘ und der in französischen Publikationen in der Nachkriegszeit¹⁰ als ‚Exposé Metternich‘ eingeführten Aufzeichnung deckt“¹¹. Beide Schriftstücke sind mir damals noch nicht bekannt gewesen. Abetz wollte weiter erklärt wissen, daß die Darstellung des Berichts „in vielen Einzelheiten richtig, in der völkerrechtlichen Interpretation aber falsch“ sei – ohne einen Beweis dafür zu bieten –, und behauptete, es habe sich bei den vom Auswärtigen Amt angeforderten Listen der Kunstschatze der staatlichen Museen gehandelt „um die Arbeitsgrundlagen, auf Grund deren die Kunstwerke festgestellt werden sollten, die von Frankreich während der Revolutionskriege und der napoleonischen Kriege als deutsches Gut aus deutschen Ländern entführt und 1815 und 1871 den deutschen Rückforderungskommissionen verheimlicht und entzogen worden sind. Sie sollten nach Plänen der zentralen deutschen Behörden im Rahmen eines deutsch-französischen Friedensvertrages zurückgefordert werden.“ Daß diese Behauptung aus dem Jahre 1957 nicht haltbar ist, beweisen erhalten gebliebene Dokumente¹².

¹⁰ Anmerkung des Herausgebers: Mir nicht bekannt.

¹¹ Anmerkung des Herausgebers: Das „Exposé Metternich“ trägt den Titel: „Über meine Tätigkeit als Beauftragter des Oberkommandos des Heeres für den Schutz der Werke der bildenden Kunst von 1940–42. Grundsätze und Arbeitsmethoden von Franz Graf Wolff Metternich.“ Es beschäftigt sich auf 32 undatierten maschinenschriftlichen Blättern mit Berufung, Stellung innerhalb der Verwaltung, Arbeitsgrundsätzen, Organisationsschemata, den wichtigsten Aufgabengebieten (Baudenkmäler, bewegliche Kunstwerke, Kunstleben) und Abberufung. Vorwiegend auf die eigene Person abgestellt, bildet es doch eine wichtige Ergänzung zu dem „Bargatzky-Bericht“ (Bayr. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 502, Nbg. Kriegsverbrecherprozesse I Photokopien RF-83, Dokument RF 1318).

¹² In einem Schreiben vom 16. 8. 1940, das Abetz an den Militärbefehlshaber in Frankreich, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, richtete, spricht ersterer eingangs von der ihm übertragenen „Sicherstellung des öffentlichen und privaten, vor allem jüdischen Kunstbesitzes in Frankreich“, am Schluß von „Kunstwerken, die nicht Gegenstand des Friedensvertrages werden sollen, sondern als Vorschußleistungen auf Reparation etwa sofort in Reichsbesitz

Abetz verlangte weiter die Erklärung: „Es entehrt . . . die Beauftragten der Deutschen Botschaft und den nach unmittelbaren Weisungen Berlins arbeitenden Sonderstab Baron von Künsberg nicht, daß sie gegenüber dieser französischen Verzögerungstaktik [bei der Aufstellung jener Listen] die rechtmäßigen deutschen Interessen wahrten. Zu demselben Auftrage gehörten die Feststellung und Rückführung von ausfuhr-genehmigungspflichtigen Kunstwerken, die zwischen den beiden Weltkriegen illegal aus Deutschland nach Frankreich gelangt waren.“

Auch hier bieten die Akten der Pariser Botschaft in der Zeit von Abetz selbst ein Bild, das diese Darstellung in keiner Weise, den „Bargatzky-Bericht“ dagegen vollständig bestätigt. So hatte der ehemalige Botschafter im Laufe von rund 17 Jahren offenbar vergessen, daß, wie die Dokumente beweisen, im Jahre 1941 Stücke des Raubes in der Deutschen Botschaft als deren Zubehör inventarisiert worden waren.

Abetz, der außerdem u. a. in seinem Schreiben auch versuchte, Graf Metternich als Zutreiber des Kunsträubers Göring hinzustellen, ließ die Angelegenheit sofort fallen und verzichtete damit auch auf den Versuch der völkerrechtlichen Rechtfertigung wenigstens eines Teiles der Plünderungen, als er auf die damals bereits zugänglichen Dokumente hingewiesen wurde. Er ist inzwischen gestorben und konnte daher nicht um seine Stellungnahme zu der hier vorgelegten Dokumentation gebeten werden.

Wilhelm Treue

Dokument

Bericht

über die Wegnahme französischer Kunstschatze
durch die deutsche Botschaft
und den Einsatzstab Rosenberg in Frankreich

Gliederung¹

Vorbemerkung

[293]

I. Aufgaben der Militärverwaltung auf dem Gebiet des Kunstschutzes

1) Konservierung des französischen Kunstbesitzes

[293]

2) Gruppe Kunstschutz

[293]

3) Unzulässigkeit der Aneignung

[294]

überzuführen sind“. Ein Telegramm der Pariser Botschaft vom 31. 1. 1942 an das Auswärtige Amt spricht von einem „Auftrag“ des „Führers“ an den Einsatzstab Rosenberg „zur Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes in den gesamten Westgebieten und ihrer Sicherstellung in Deutschland“. (Nürnberger Dokumente NG 090 und NG 2970, Fotokopie bzw. Umdruck im Institut für Zeitgeschichte, München.)

¹ Anmerkung des Herausgebers: Das Manuskript beginnt in der Vorlage (Fotokopie) auf Seite 1 mit dem oben wiedergegebenen Titel. Seite 2–4 enthalten die im folgenden wiedergegebene „Gliederung“ mit den die Anfänge der Hauptabschnitte bezeichnenden Seitenzahlen, welche hier zur Erleichterung der Übersicht für den Leser durch die sich beim Abdruck ergebenden Seitenzahlen ersetzt worden sind. Die rein technischen Inhaltsvermerke (für die einzelnen Abschnitte), die sich am Rande der Denkschrift befinden, wurden beim Abdruck fortgelassen.

II. Kampf gegen Übergriffe deutscher Dienststellen

- | | |
|---|-------|
| 1) Verbot der Militärverwaltung, Kunstschatze zu entfernen | [294] |
| 2) Verhalten der Truppe | [294] |
| 3) Deutsche Botschaft: Versuch einer Entnahme von Louvre-Gemälden | [295] |
| 4) Deutsche Botschaft: Entnahme von Kunstwerken aus Privatbesitz | [297] |
| 5) „ „ Beurteilung | [298] |
| 6) „ „ Praktisches Ergebnis | [299] |
| 7) Devisenschutzkommando Frankreich | [299] |
| 8) Aktion Leiser | [300] |
| 9) Programm der Militärverwaltung | [300] |

III. Auftrag Rosenberg

A) Vollmachten

- | | |
|--|-------|
| 1) Vollmachten (allgemein) | [301] |
| 2) Vollmachten | |
| Erstes Stadium: OKW-Befehl vom 5. 7. 1940 | [301] |
| 3) „ „ Auswirkung des OKW-Befehls vom 5. 7. 1940: Archivschutz | [303] |
| 4) „ „ Polnische Bibliothek und Bücherei Turgenew | [303] |
| 5) „ „ Auswirkung des OKW-Befehls vom 5. 7. 40: Logen und Kirchen | [304] |
| 6) „ „ Einschränkung der OKH-Befehl vom 5. 8. 40 | [304] |
| 7) Vollmachten | |
| Zweites Stadium: Schreiben Rosenberg vom 5. 9. 40 | [305] |
| 8) „ „ OKW-Befehl vom 17. 9. 1940 | [306] |
| 9) „ „ Allgemeine Stellungnahme der Mil. Verw. | [307] |
| 10) „ „ Einschaltung der Mil. Verw. | [307] |
| 11) Vollmachten | |
| Zweites Stadium: Aktion gegen die Schlösser Brissac, Chambord und Moyres | [308] |
| 12) „ „ Musikarchiv Rigni-Ussé | [309] |
| 13) „ „ Mil. Verw. gegen Abtransport | [309] |
| 14) „ „ Vereinbarung über Unterbleiben des Abtransports | [309] |
| 15) „ „ Ersuchen an OKH | [310] |
| 16) „ „ Ausweichende Haltung des OKH | [311] |
| 17) „ „ Praktisches Ergebnis | [312] |
| 18) Vollmachten | |
| Drittes Stadium: Göring-Befehl vom 5. 11. 40 | [312] |

B) Einzelfälle

- | | |
|--|-------|
| 1) Vorbemerkung | [315] |
| 2) Abtransport der vom Devisenschutzkommando sichergestellten Kunstwerke | [315] |
| 3) Besitz Rothschild | [316] |
| 4) Schloß Brissac | [317] |
| 5) Fall Gould | [320] |
| 6) Sammlung Landowska | [321] |
| 7) Einrichtung Professor Levy | [321] |
| 8) Sammlung Wildenstein | [321] |
| 9) Irrtümliche Beschlagnahmen (Fälle Kronig u. a.) | [322] |
| 10) Wegführung von Bibliotheken: Fälle Boegner und Luise Weiß | [323] |
| 11) Gesamtwert | [324] |

C) Rechtslage

- 1) Schutz des Privateigentums [325]
- 2) Für Kulturgut keine Ausnahme [325]
- 3) Bindung der Militärverwaltung an Führer- und OKW-Befehle [325]
- 4) Rechtsauffassung des Einsatzstabes Rosenberg [325]

IV) Herausnahme des Einsatzstabes Rosenberg aus der Befehlsgewalt der Militärverwaltung

- 1) Bericht über die Rechtslage an OKH vom 29. 1. 41 [327]
- 2) Brief an v. Brauchitsch vom 31. 1. 41 [327]
- 3) Entlassung aus der Verantwortung [329]
- 4) Folgen [329]

V. Französische Beschwerden

- 1) Démarche des französischen Justizministers [329]
- 2) Französisches Vorkaufsrecht [330]
- 3) Offene Proteste [330]

VI. Verhalten der Militärverwaltung gegenüber der französischen Regierung

- 1) Neutrale Weitergabe von Beschwerden [331]
- 2) Erneuter Vorstoß nach Brief Darlans [332]
- 3) Unterstützung durch v. Brauchitsch [333]
- 4) Versagen des OKW [333]
- 5) Versagen der Botschaft [333]
- 6) Neuer Führerbefehl [335]
- 7) Abwicklung [337]

Die deutsche Militärverwaltung in Frankreich, deren urkundliches Material diesem Bericht zugrunde liegt, hat in die Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg nur unvollständig Einblick gewinnen können. Jedoch sind alle für den Stab maßgebenden Befehle sowie die wichtigsten seiner Einzelaktionen zu ihrer Kenntnis gelangt. Die darüber entstandenen Akten hat sie im Jahre 1942 nach Deutschland geflüchtet² mit dem Ziel, welches auch diese Denkschrift verfolgt: in einer das deutsche Weltansehen besonders belastenden Besatzungsmaßnahme die Verantwortlichkeiten innerhalb der deutschen Dienststellen und Persönlichkeiten für die Geschichte dokumentarisch festzuhalten.

I.

Aufgaben der Militärverwaltung auf dem Gebiete des Kunstschutzes.

1.) Zur Zeit des deutschen Einmarsches war Frankreich überreich an Kunstwerken aller Zeiten und Völker. In öffentlicher und privater Hand befanden sich Schätze von Weltruf und von einer Höhe des materiellen Wertes, die nur aus dem jahrhundertelangen Wohlstand großer Familien zu erklären war. Deutsche Künstler und Wissenschaftler hatten vieles zur Verbreitung ihres Ruhmes getan. Um so höher erschien der deutschen Besatzungsmacht die Verpflichtung, diesen Besitz vor den zerstörenden Einflüssen des Krieges zu bewahren und ihn der kunstliebenden Welt zu erhalten. Organisatorisch fand dies seinen Niederschlag in der Einrichtung einer [Verwaltungs-]gruppe „Kunstschutz“, welcher im Rahmen der deutschen Militärverwaltung von Anbeginn an die Konservierung des französischen Kunstbesitzes oblag.

2.) Die Tätigkeit dieser Gruppe richtete sich gegen zweierlei:

a) gegen die Gefahren, die den Kunstwerken von französischer Seite her drohten³, sei

² Handschriftl. Bemerkung des Verfassers zur Abschrift: „an einen geheimen Ort nach Deutschland gebracht.“

³ Handschriftl. Bemerkung des Verfassers zur Abschrift: Gemeint ist: auf französischer Seite ausgesetzt waren.

es, daß die französischen Behörden mangelhaft vorbereitete Flüchtungen unternommen hatten oder bei der noch im Gange befindlichen Bergung deutscher Hilfe bedurften; b) gegen die Gefahren von deutscher Seite; hierzu gehörten in erster Linie die schädigenden Folgen der Kriegführung selbst, wie Übungsschießen, Stellungsbau, Truppenbelegungen usw., sodann, bei den beweglichen Kunstgütern, die mit der Besetzung fremden Landes erfahrungsgemäß verbundene Aneignungstendenz der Truppe.

3.) Was die letztere angeht, so vertrat die Militärverwaltung die Meinung, daß eine ohne Einverständnis der Landesbehörden vollzogene Aneignung französischer Kunstgüter durch deutsche Dienststellen oder Einzelpersonen, gleichviel, ob es sich um öffentliche oder private Kunstwerke handelte, rechtlich unzulässig sei (s. III C). Der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag enthielt über Kunstbesitz in Frankreich kein Wort. Eine Abtretung konnte daher, sofern sich die französische Regierung nicht schon vorher dazu bereit fand, erst bei Friedensschluß erfolgen. Die Frage war die gleiche wie bei der Annexion französischen Staatsgebietes oder des darin befindlichen sonstigen Privateigentums. Hier wie dort widersprachen vor Abschluß des Friedensvertrages einseitige Aneignungsakte dem Völkerrecht.

II.

Kampf gegen die Übergriffe deutscher Dienststellen.

1.) Daher widersetzte sich die Militärverwaltung allen ihr gemeldeten Versuchen, Kunstwerke des französischen Staates oder französischer Familien zu enteignen. Gegenüber jenen Kreisen, um die es sich deutscherseits handelte, konnten jedoch, wie sich bald zeigte, persönliche Vorstellungen oder Einzelbefehle nichts fruchten. Es bedurfte einer feierlichen Form, um den gesamten französischen Kunstbesitz der Verfügungsgewalt der Militärverwaltung zu unterwerfen und ihn dadurch dem eigenmächtigen Vorgehen anderer deutscher Dienststellen zu entziehen. Am 15. 7. 1940, veröffentlicht im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Nr. 3 Seite 49, erging unter dem Namen des Oberbefehlshabers des Heeres „zur Sicherung gegen Beschädigung oder Entwendung“ die „Verordnung über die Erhaltung von Kunstschätzen im besetzten Gebiet Frankreichs“. Jede Entfernung oder Veränderung beweglicher Kunstwerke ohne schriftliche Verfügung des Militärbefehlshabers oder eines seiner Bezirkschefs wurde darin untersagt, Rechtsgeschäfte ohne Genehmigung wurden verboten, Zuwiderhandlungen mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht^{9a}. Wenngleich sich die Verordnung auch an die französische Adresse wandte und den Nebenzweck verfolgte, eine Abwanderung französischer Kunstschätze ins feindliche Ausland zu verhindern, gab sie der Militärverwaltung doch als vordringlichstes die Handhabe, den gemeldeten deutschen Sonderaktionen unter Berufung auf ihre ausschließliche Territorialgewalt entgegenzutreten.

2.) Die Truppe hat sich diesen Vorschriften bald gefügt. Zwar waren bei der Millionenzahl deutscher Besatzungsangehöriger Mißstände nicht zu vermeiden. So scheinen vor allem Einheiten der Luftwaffe trotz des Verbotes in größerem Umfange Beschlagnahmen vorgenommen zu haben (Bericht des Mil.Befehlshabers an OKH vom 6. November 1940, Akten Kunstschutz). Um welche Einheiten es sich handelte, ließ sich nicht ermitteln. Jedoch nahm die Militärverwaltung dies zum Anlaß, bei der

^{9a} [Anmerkung des Verfassers – in der Vorlage mit ¹ bezeichnet:] Die Verordnung wurde später durch eine Bekanntmachung vom 14. 9. 1940 (Verordnungsblatt, S. 88) ergänzt und durch die Verordnung vom 5. 3. 1941 (Verordnungsblatt, S. 199) ersetzt. Eine ursprünglich eingeführte, praktisch nie wirksam gewordene Anmeldepflicht (seitens der Landeseinwohner) wurde bei der Neufassung aufgehoben.

Führung um erneute Belehrung der Truppe nachzusuchen. In dem eben erwähnten Bericht an OKH heißt es:

„Wohl aber bitte ich,

a) bei dem OKW einen Befehl gegen alle Truppen im besetzten Gebiet zu erwirken, der der Truppe jede Betätigung auf dem Gebiet der Erfassung, Sicherstellung und Rückführung beweglicher Kunstwerke verbietet und ihr die genaue Beachtung der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Erhaltung von Kunstschatzen im besetzten Gebiet Frankreichs vom 15. 7. 1940 zur Pflicht macht;

b)“

Klagen über bedrohliche Eingriffe von seiten der Wehrmacht sind danach nicht mehr laut geworden.

3.) Anders bei zivilen deutschen Dienststellen, vor allem der Deutschen Botschaft. Hier bedurfte es eines langwierigen Kampfes, um den Rechtsstandpunkt der Militärverwaltung zur Geltung zu bringen.

So hat es Botschafter Abetz unter Mißachtung des von der Militärverwaltung erlassenen Verbotes unternommen, eine Reihe geflüchteter Kunstwerke des Louvre nach Deutschland zu verbringen. Ein Bericht des Militärbefehlshabers an den Oberbefehlshaber des Heeres (Generalfeldmarschall v. Brauchitsch) vom 13. 9. 1940 (Akten der Gruppe Kunstschutz) enthält darüber nähere Einzelheiten:

„Am 11. 8. 1940 wurde bekannt, daß der Botschafter Abetz dem Legationssekretär Frhr. von Künsberg den Auftrag erteilt habe, eine Auswahl von Gemälden aus französischem Besitz – es war die Rede von etwa 1500 Stück – zu beschlagnahmen und aus den Bergungsorten, namentlich aus dem Schloß Chambord, abzutransportieren. Der Auftrag des Botschafters Abetz ging zunächst dahin, die Kunstschutzorganisation des Militärbefehlshabers dabei nicht zu beteiligen. Der Oberbefehlshaber des Heeres hat am 11. 8. 1940 entschieden, daß die Depots streng zu bewachen seien, daß nur eine listenmäßige Erfassung der beweglichen Kunstschatze stattzufinden habe und daß jegliche Verlegung der Kunstwerke verboten sei. Über einen Abtransport der Kunstschatze entscheide allein der Führer. Der Botschafter Abetz ist, soweit hier bekannt, hiervon in Kenntnis gesetzt worden.

Am 12. 8. 1940 hat hierauf bei dem Botschafter Abetz erneut eine Besprechung stattgefunden, an der außer den Mitarbeitern des Botschafters der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin, Professor Dr. Kümmel, teilgenommen hat. In dieser Besprechung wurde von den Mitarbeitern des Botschafters vorgeschlagen, die Kunstwerke im Schloß Chambord unter dem Vorwand, daß sie dort mangelhaft untergebracht seien, nach dem Louvre⁴ zu bringen, um dort in Ruhe eine Auswahl vorzunehmen und den Abtransport nach Deutschland einzuleiten. Dabei war nicht nur an das von den Franzosen geraubte Kunstgut⁵, sondern auch an andere Werke von hervorragendem Wert, u. a. auch an im 19. Jahrhundert entstandene Gemälde gedacht. Am 13. 8. 1940 sprach der Legationssekretär Frhr. v. Künsberg bei dem OKVR⁶ Graf Metternich vor und bat um Unterstützung bei der Durchführung seiner Absicht. Einen schriftlichen Auftrag für sein Unternehmen konnte er nicht vorweisen. Von einem sofortigen

⁴ [Anmerkung des Verfassers in der Vorlage:] Gemeint ist wohl der Pavillon Jeu de Paume, wo die für Deutschland bestimmten Kunstwerke gesichtet wurden (siehe III, A, 10).

⁵ Nachträgliche Anmerkung des Verfassers zu der in seinem Besitz befindlichen Abschrift: „Beute früherer Kriege“.

⁶ Anmerkung des Herausgebers: Ab „Frhr.“ bis „OKVR“ handschriftlich (am Rande) eingefügt.

Abtransport der ausgewählten Kunstwerke nach Deutschland wurde nicht gesprochen. OKVR Graf Metternich erklärte sich zur Mitwirkung bereit unter der Voraussetzung, daß er vom Oberbefehlshaber des Heeres einen entsprechenden Befehl erhalte, und mit der Maßgabe, daß er sich an die Kunstschutzverordnung vom 15. 7. 1940 halten müsse. Durch diesen und durch die erwähnte Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 11. 8. 1940 sei jede Ortsveränderung verboten.“

Indessen zeigte sich – eine Erfahrung, die die gesamte Tätigkeit der Militärverwaltung auf dem Gebiete des Kunstschutzes und weit darüber hinaus aufs stärkste beengte – daß einer Sache wenig gedient war, wenn man sich Wünschen der geschilderten Art offen versagte. Eine Ablehnung mochte zwar dem eigenen Ehren- und Rechtsstandpunkt Genüge tun, sie trug aber die Gefahr in sich, daß sie als Obstruktion nach oben gemeldet und daß durch einfachen Personalwechsel den verhinderten Absichten freie Bahn geschaffen wurde. Damit wären auch die letzten Hemmnisse für eine Ausbeutung der französischen Kunstschatze gefallen. Der Vertreter der Militärverwaltung, OKVR Graf Metternich, verband daher mit seiner Ablehnung die Zusage, bei der Direktion des Louvre eine Gesamtliste der fraglichen Kunstwerke zu erbitten, um dem Legationssekretär Frhr. von Künsberg, soweit dies mit den gestellten Bedingungen vereinbar war, einen Überblick für die Durchführung seines Auftrages zu verschaffen. Grund hierfür war auch, daß sich die Militärverwaltung, der nur die Bergungsorte und die Zahl der Kisten bekannt waren, auch über deren Inhalt vergewissern wollte. An den Generaldirektor des Louvre wurde am 22. 8. 1940 in diesem Sinne geschrieben. Der Bericht an Generalfeldmarschall von Brauchitsch fährt dann fort:

„Am 15. 8. 1940 fand mit meiner Genehmigung eine Besichtigung der Schlösser Chambord, Chéverny und Brissac statt, an der außer meinen Mitarbeitern für Kunstschutz u. a. von der Generaldirektion der Staatlichen Museen in Berlin Dr. Robert Schmitz und Prof. Dr. Koch teilnahmen, welche vom Auswärtigen Amt zur Unterstützung des von dem Botschafter Abetz dem Legationssekretär Frhr. von Künsberg erteilten Auftrages nach Paris beordert worden waren. Die Sachverständigen kamen dabei zu der Überzeugung, daß die Unterbringung, Verpackung und Betreuung der Bestände in jeder Hinsicht einwandfrei seien und die geplante Verbringung in den Louvre mit mangelhafter Unterbringung nicht begründet werden könne. Botschafter Abetz hat dann, wie OKVR Graf Metternich in Erfahrung brachte, den Plan, eine Reihe von Kunstwerken entgegen dem vom Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Befehl aus den Bergungsorten fortzuführen, nicht aufgegeben. Er hat beim OKH den Antrag gestellt, die Bearbeitung der beweglichen Kunstwerke dem Beauftragten des OKH (Grafen Metternich) zu entziehen mit der Begründung, daß seine in dieser Angelegenheit zu unternehmenden Schritte nicht der Genehmigung der Militärverwaltung bedürften. Er habe die Absicht, die Listen über die Kunstwerke selbst durchzusehen und daraus ca. 20 bis 25 Werke von hervorragendem Wert auszuwählen, und zwar unabhängig davon, ob dieselben früher von den Franzosen geraubt seien oder nicht. Der Oberbefehlshaber des Heeres hat hierauf am 20. 8. 1940 entschieden, daß es bei dem am 11. 8. 1940 erteilten Befehl zu verbleiben habe. Eine Unterstellung des OKVR Graf Metternich und seiner Sachbearbeiter für Kunstschutz unter den Botschafter komme nicht in Frage. Herr Generalmajor Wagner (Generalquartiermeister) hat diese Entscheidung dem Botschafter Abetz am 21. 8. persönlich mitgeteilt.“

Mittlerweile wurden OKVR Graf Metternich vom Generaldirektor des Louvre die erbetenen Gesamtlisten ohne weiteres zugesagt; es wurde lediglich erklärt, daß die einzelnen Katalogzettel mit Inhaltsangabe der Verpackung erst auf ein zusammen-

hängendes Verzeichnis übertragen werden müßten, um eine brauchbare Übersicht zu ermöglichen; die Vorlage der Gesamtliste könne daher erst in einigen Tagen erfolgen.

In dem Bericht der Militärverwaltung heißt es nun weiter:

„Am 24. 8. 1940 hat der Mitarbeiter des Botschafters Abetz, Dr. Epting, unter der Drohung, die Kisten in den Bergungsorten gewaltsam öffnen zu lassen, die in Arbeit befindlichen Katalogzettel und Verzeichnisse der Gemälde der Direktion des Louvre abgenommen. Durch einen anderen Mitarbeiter des Botschafters, Dr. Erb, hat er weitere, ebenfalls in Bearbeitung befindliche Listen einem Bearbeiter des Louvre im Schloß Saurches abnehmen lassen. Dieses Vorgehen widersprach den getroffenen Vereinbarungen, hat bei den Franzosen den Eindruck einer Uneinigkeit innerhalb der Militärverwaltung erweckt und den naheliegenden Verdacht entstehen lassen, daß dem Verlangen nach der Herausgabe der Verzeichnisse andere Absichten als der Schutz der Kunstwerke zugrunde lägen. Der OKVR Graf Metternich hat dies den Mitarbeitern des Botschafters nachdrücklich zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, daß durch ein solches Vorgehen das Ansehen der deutschen Militärverwaltung in Frankreich erheblich beeinträchtigt würde. Er hat die sofortige Ablieferung der Listen an ihn – OKVR Graf Metternich – verlangt, die am 24. 8. erfolgte. Da die Listen in Unordnung geraten waren, ist in der Bearbeitung eine erneute Verzögerung eingetreten. Am 28. 8. wurden die Listen dem Botschafter Abetz durch Vermittlung des OKVR Graf Metternich zugestellt. Von den Mitarbeitern des Botschafters wurde ihr Vorgehen mit der Behauptung erklärt, daß die Franzosen die Herausgabe der Listen böswillig hinausschoben. OKVR Graf Metternich hat sich hiervon nicht überzeugen können und um einen schriftlichen Bericht hierüber gebeten, damit gegen die Schuldigen eingeschritten werden könne. Ein solcher Bericht ist jedoch nicht eingegangen.“

4.) Auch auf die aus jüdischem und sonstigem Privatbesitz stammenden Kunstwerke hat Botschafter Abetz eigenmächtig seine Hand gelegt. So hat er durch seine Beauftragten, Frhr. von Künsberg und Dr. Epting, dem damaligen Chef des Verwaltungsstabes beim Militärbefehlshaber, Staatsminister Dr. Schmid, am 24. 8. 40 vortragen lassen, die Botschaft habe „einzelne“ Kunstwerke von außergewöhnlichem Wert nebst solchen aus jüdischem Privatbesitz zu ermitteln und vorbehaltlich einer späteren endgültigen Verfügung zu Gunsten des Reiches sicherzustellen. Zu diesem Zwecke müßten etwa „50 Objekte überholt“ werden. Durchweg handelte es sich um Villen, deren Besitzer geflohen seien. Man wolle die in diesen Häusern ermittelten Kunstwerke möglichst an Ort und Stelle in einem zu versiegelnden Raum unterbringen und lediglich in den Fällen, in denen eine ausreichende Sicherheit infolge mangelhafter Bewachung nicht gegeben sei, die Kunstwerke in ein unter der Obhut der Botschaft stehendes Gebäude schaffen“⁷ (Vermerk des persönlichen Referenten Dr. Schmid, OKVR Vogel, vom 9. 9. 1940, Akten Kunstschutz). Dr. Schmid wies demgegenüber auf die Gefahren hin, die eine zentrale Unterbringung der Kunstwerke im Falle eines Luftbombardements nach sich ziehe, und sagte die gleichzeitig erbetene Hilfe der Geheimen Feldpolizei für die Durchsuchungen unter der Bedingung zu, daß die Kunstwerke möglichst an Ort und Stelle zu belassen und bei Entfernung im Beisein von Hausbewohnern oder französischen Polizeibeamten genauestens registriert würden. Indessen hätte es einer solchen umschriebenen Ablehnung nicht bedurft. Dr. Schmid hätte sich ohne weiteres auf die bereits erwähnte Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 11. 8. 1940⁸ berufen und die Entfernung der

⁷ Anmerkung des Herausgebers: Die ersten „fehlen in der Vorlage.“

⁸ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] oben Seite 4 Ziff. 3: kein Abtransport ohne Führerbefehl.

Kunstwerke untersagen müssen. Zu seinem Verhalten mag er durch den Eindruck bestimmt worden sein, daß „die Aktion offenbar in Erfüllung eines Führerauftrages erfolge“ (im gleichen Vermerk). Auch der eben zitierte Bericht der Militärverwaltung an den Oberbefehlshaber des Heeres spricht von einem Führerbefehl⁹, aber er läßt sich über diesen Punkt weniger nachgiebig aus:

„Die vom Führer angeordnete Sicherstellung des Kunstbesitzes jüdischer und deutschfeindlicher Eigentümer in Frankreich hat der Botschafter Abetz von vornherein als seine Aufgabe angesehen; er hat im Laufe der Monate Juni und Juli eine Reihe von Sammlungen aus jüdischem Besitz in ein Nachbarhaus der Deutschen Botschaft in der Rue de Lille bringen lassen. Zur wissenschaftlichen Inventarisierung dieser Bestände hat das Auswärtige Amt den Kustos an den staatlichen Museen in Berlin, Dr. E. Maier, nach Paris beordert. Wie zuverlässig berichtet worden ist, sind diese Gegenstände nicht sachgemäß untergebracht und zum Teil durch unvorsichtigen Transport beschädigt. Auch sollen die Eigentümer entgegen der Anordnung des Führers nicht hinreichend kenntlich gemacht worden sein.“

Nach dem Erlaß der Kunstschutzverordnung vom 15. 7. 1940 und entgegen der Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 11. 8. 1940 scheint die Überführung von Kunstwerken aus jüdischem Besitz in den Verwahrsmann der Botschaft fortgesetzt worden zu sein. Bei der oben erwähnten Besprechung in der Deutschen Botschaft am 12. 8. 1940 hat der Botschafter Abetz, wie berichtet worden ist, den Dr. Epting beauftragt, in Bezug auf die Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes in der bisherigen Weise fortzufahren. Am 26. 8. 1940 hat mit meiner Genehmigung eine Besichtigung des Palais Rothschild, Rue Faubourg St. Honoré, im Beisein eines von der Botschaft zugezogenen Sachverständigen stattgefunden. Hierbei sollen einige kostbare Gegenstände in die Botschaft gebracht worden sein, obwohl von mir nur die Besichtigung und die listenmäßige Erfassung gestattet worden war.“

5.) Es bedarf keines Hinweises, daß der so entfachte Streit nur seinem äußeren Schein nach ein disziplinärer war. Alle derartigen Auseinandersetzungen, bei denen ein politischer Gewaltspruch von oben her zu befürchten war, der das Gebäude der Militärverwaltung hinwegfegte und dem deutsch-französischen Verhältnis durch die notwendig daran anschließende Verpolitisierung [der Besatzungsverwaltung]¹⁰ um so größeren Schaden antun mußte, wurden, das gilt auch für den späteren Kampf gegen den Einsatzstab Rosenberg, unter dem Vorwand des Kompetenzkonfliktes, hier also unter formeller Berufung auf die Kunstschutzverordnung, geführt. Nur so konnte man hoffen, die Dinge ohne politische „Explosion“ in die Hand zu bekommen, um dann, Stück für Stück, den status quo ante wiederherzustellen. Jedoch täuschte sich niemand in der Militärverwaltung darüber hinweg, daß es im eigentlichen Grund um die Verhinderung von Völkerrechtsbrüchen und Bereicherungen, also, deutlicher

* [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Ein solcher befindet sich nicht in den Akten. Möglicherweise handelt es sich um eine Verwechslung mit dem Befehl unter III A2. [Anmerkung des Herausgebers: Es handelt sich um einen Führerbefehl vom 30. Juni 1940, von Keitel als Chef des OKW übermittelt: Nürnberger Dokument RF – 1501; in Keitels Formulierung vom 30. Juni 1940 gedruckt in: IMT, Bd. XXXIX, S. 10f.: „Nach Anordnung Hitlers sollen die in privatem, vornehmlich jüdischem Besitz befindlichen Kunst- und Altertumsgegenstände in Frankreich in Verwahrung der Besatzungsmacht genommen werden; der Name des französischen Besitzers ist kenntlich zu machen; die Werte sollen bei den Friedensverhandlungen als Pfand dienen.“]

¹⁰ Zusatz des Verfassers zur Abschrift.

gesprochen, um die Frage ging, ob sich die Besatzungsmacht anständig oder unanständig betrug. Für diese Einstellung ist nichts bezeichnender als die Tatsache, daß man zahlreiche deutsche Diensträume in Paris, darunter auch das Botschaftsgebäude mit französischen Kunstwerken ausgestattet sah, während man sich in dem Dienstsitz des Militärbefehlshabers, dem Hotel Majestic, vergeblich bemüht hätte, auch nur ein einziges französisches Gemälde oder eine einzige französische Plastik ausfindig zu machen.

Es kam hinzu, daß das deutsche Ansehen besonders Not leiden mußte, wenn nicht höhere Truppenführer, die sich nach dem von ihnen erfochtenen Sieg hierzu noch berechtigt halten mochten, sondern der höchste diplomatische Vertreter des Reichs zu einer dem Friedensschluß vorgreifenden Beutenahme schritt. Er hat den Gerüchten über den deutschen Kunstraub dadurch als erster einen tatsächlichen Untergrund geliefert. Bald nach den geschilderten Vorfällen machten, wie die Propagandaabteilung des Militärbefehlshabers feststellen mußte, in der amerikanischen Presse die ersten Artikel über diesen „Kunstraub“ die Runde. Gemessen an der Gesamtverdächtigung der deutschen Eigentumsmoral war es noch ein geringes, wenn auch unverdientes Übel, daß man die Schuldigen in Wehrmachtsebenen suchte. Auch innerhalb Deutschlands glaubte man sie dort zu finden. Es hat der Reichsamtseileiter Heil, selbst mit dem Abtransport von Kunstwerken beauftragt¹¹, nach dem Besuch des Palais Rothschild durch Botschafter Abetz die Behauptung aufgestellt, „daß Kunstgegenstände und andere Werte von Angehörigen der Wehrmacht, die dort Quartier nahmen, gestohlen und beschädigt wurden“, obwohl in dem Gebäude lange Zeit keine Truppe gelegen hatte (Vermerke des Leiters der Abteilung Verwaltung vom 11. 9. 1940 und des Chefs des Generalstabes vom 13. 9. 1940, Akten Kunstschutz).

6.) Dem Vorstoß der Militärverwaltung blieb der Erfolg nicht versagt. „Im Hinblick auf die inzwischen veränderte politische Lage“¹² (Bericht des Militärbefehlshabers an OKH vom 6. 11. 1940, Akten Kunstschutz) hat Botschafter Abetz am 28. 9. 1940 zugestanden, daß Beschlagnahmen von Kunstgut nunmehr grundsätzlich aufhören und nur noch durch die Militärverwaltung oder auf schriftlichen Führerbefehl vorgenommen werden sollen. Gleichzeitig hat er sich bereit erklärt, die von ihm entnommenen Kunstwerke einer von der Militärverwaltung zu bezeichnenden Stelle auszuhandigen. Die Militärverwaltung hat daraufhin den Botschafter mit Schreiben vom 6. 11. 1940 (Akten Kunstschutz) ersucht, „von irgendwelchen Beschlagnahmen beweglicher Kunstwerke in Zukunft abzusehen“ und das bereits beschlagnahmte Kunstgut dem Bezirkschef – Verwaltungsstab – Paris zur Verwahrung zu übergeben. Dies scheint auch geschehen zu sein¹³.

7.) Auf einer anderen Ebene als das Vorgehen der Deutschen Botschaft lagen die Beschlagnahmen des Devisenschutzkommandos Frankreich. Obgleich unmittelbar von Reichsstellen eingesetzt, unterstand es dem Weisungsrecht der Militärverwaltung. Seine Aufgabe war es, durch Kontrolle des gesamten französischen Geschäfts-, insbesondere des Bankenverkehrs, die Beachtung der im Interesse der Währungssicherheit und der allgemeinen Vorratsbewirtschaftung erlassenen Bestimmungen (Erste und Zweite vorläufige Devisenverordnung vom 10. 5. 1940¹⁴ und 14. 8. 1940¹⁵, Beschlagnahmeverordnung vom 20. 5. 1940¹⁶), also beispielsweise die Vorschriften über den

¹¹ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] siehe III A 2

¹² [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Es waren damit offenbar die Bestrebungen der Deutschen Botschaft und der Französischen Regierung zu engerer Zusammenarbeit gemeint.

¹³ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Der beschlagnahmte jüdische Besitz wurde von der Botschaft unmittelbar dem inzwischen eingesetzten Stab Rosenberg ausgefolgt.

¹⁴ Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers, Seite 38.

¹⁵ Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers, Seite 67.

¹⁶ Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers, Seite 10.

Handel mit nichtdeutschen Zahlungsmitteln, die Abtretung ausländischer Geldforderungen, den Verkauf von Wertpapieren, die Veräußerung von en-bloc beschlagnahmten Rohstoffen oder Halbfabrikaten, überhaupt von Waren aller Art, darunter auch von Edelmetallen und Edelsteinen, in der Praxis sicherzustellen und Verstöße zu melden. Hierzu waren ihm in § 6 der Zweiten Vorläufigen Devisenverordnung vom 14. 8. 1940 außerordentliche Vollmachten eingeräumt worden, u. a. die Befugnis zur Durchsuchung und Beschlagnahme. Auf Grund dessen konnte das Devisenschutzkommando Schmuckstücke, die es in Privatwohnungen oder Banktresors vorfand und von denen es infolge Flucht der Eigentümer befürchten mußte, daß sie ins feindliche Ausland geschafft [sic] oder sonst zu Gunsten eines Ausländers verwertet würden, in eigene Verwahrung nehmen. Wo gleichzeitig eine Sicherstellung von Kunstwerken erfolgte, geschah dies, um der durch die Kunstschutzverordnung vom 15. 7. 1940 eingeführten Anmeldepflicht, der die geflohenen Eigentümer nicht nachkommen konnten, zu genügen. In allen diesen Fällen war jedoch ein Abtransport der sichergestellten Gegenstände oder eine Verwertung für Reichszwecke unzulässig. Daran hat sich das Devisenschutzkommando, soweit den Akten entnommen werden kann, durchweg gehalten. Wenn trotzdem Abtransporte stattgefunden haben – wie es bei den unter III B 2 genannten Sammlungen geschehen ist –, so sind sie erst Monate später erfolgt, und zwar auf Initiative anderer Stellen, insbesondere des Reichsmarschalls Göring, der die sichergestellten Bestände kraft höherer Anordnung unmittelbar dem Einsatzstab Rosenberg zuwies oder in eigenen Gewahrsam nahm¹⁷. Zuvor konnte die Militärverwaltung am 6. 11. 1940 an OKH berichten (Akten Kunstschutz):

„Das Devisenschutzkommando beschränkt sich darauf, Kunstgegenstände, auf die es bei seinen Nachforschungen in Banken und dergleichen stößt, sicherzustellen, und läßt sie nur ausnahmsweise und nur im Einvernehmen mit meiner Dienststelle an andere Aufbewahrungsorte im besetzten Gebiet verbringen.“

8.) Aktionen sonstiger ziviler Dienststellen sind der Militärverwaltung nur am Rande bekannt geworden. Beispielsweise wurden die Archive des Départements Moselle und der Stadt Metz, die von den Franzosen bei Ausbruch des Krieges nach dem Schloß Dissay und der Benediktiner-Abtei Ligurgé bei Poitiers geflüchtet worden waren, samt den gleichfalls dorthin geflüchteten Kunstwerken am 17. 8. 1940 von einem Bergungskommando aus Metz zurückgefordert und abtransportiert. Die Empfangsbescheinigung hatte ein Beauftragter des Stellv. Gauleiters Leiser ausgestellt, der sich selbst als Regierungsbeauftragter mit der Weisung der Zurückholung lothringischen Kulturgutes bezeichnet hatte. Zu der Aktion, die ohne Wissen der Militärverwaltung erfolgte, waren weder deutsche noch französische Archiv- und Kunstfachleute hinzugezogen worden. Nach Ansicht des Beauftragten für Archivschutz bei der Militärverwaltung OKVR Dr. Schnath mußte daher ihre sachgemäße Durchführung bezweifelt werden (Bericht der Militärverwaltung an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 13. 9. 1940, Akten Kunstschutz).

9.) Der Fall Deutsche Botschaft hatte gezeigt, daß wilde Aktionen durch allgemeines Veto nicht zu verhindern waren. Bei den gegebenen politischen Machtverhältnissen wäre jeglicher Protest in den Wind geschlagen worden. Allenfalls hätte er dazu geführt, die Person des Militärbefehlshabers durch einen Mann größerer Gefügigkeit zu ersetzen oder ihm die Befugnisse auf dem Gebiete des Kunstschutzes zu entziehen.

Um der Übergriffe Herr zu werden, verblieb der Militärverwaltung daher als einzigstes Mittel nur die Möglichkeit, sich selbst in alle laufenden Aktionen einzuschalten, indem sie, auf ihre territoriale Zuständigkeit pochend, die deutschen Wünsche auf Beschlagnahme oder Abtransport an sich zog und ihnen dann, soweit sie Recht oder Gewissen widersprachen, die Durchführung versagte. Erfolg versprach ein solches

¹⁷ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Näheres hierüber III B 2

Vorgehen nur dann, wenn die Militärverwaltung im Falle der zwangsläufig zu erwartenden Konflikte Hilfe bei ihrer vorgesetzten Dienststelle fand. Der Oberbefehlshaber des Heeres (von Brauchitsch) hatte solche Hilfe zugesagt und, wie der Streit mit der Botschaft zeigte, auch geleistet.

Bei allen sich bietenden Gelegenheiten wies daher die Militärverwaltung darauf hin, daß eine Beschlagnahme französischen Kunstgutes nach der von ihr erlassenen Verordnung fortan ihrer Genehmigung bedürfe. So hat sie der Botschaft mit Schreiben vom 6. 11. 1940 (Akten Kunstschutz) mitgeteilt, sie habe um eine allgemeine Anordnung gebeten, wonach „Überführungen von Kunstgut nach Deutschland nur durch Vermittlung des Militärbefehlshabers in Frankreich vorgenommen werden dürften.“ Gleichzeitig ist sie mit diesem Wunsche an das OKH herantreten. Schon in seinem Bericht an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 13. 9. 1940 (Akten Kunstschutz) hat der Militärbefehlshaber seine dahingehende Forderung klar präzisiert:

„Angesichts dieser Vorfälle halte ich es für erforderlich, grundsätzliche Anordnungen zu treffen, damit ein Nebeneinanderarbeiten für die Zukunft vermieden wird.“

Ich bitte deshalb, die Obersten Reichsbehörden und den Stellvertreter des Führers darauf aufmerksam zu machen, daß die Durchsicht und die Wegnahme auch von solchen Materialien, welche nicht militärischen Charakter haben, in meinem Dienstbereich nur mit meinem Wissen und meinem Einverständnis erfolgen darf. Ich beabsichtige die Chefs der mir unterstehenden Militärverwaltungsbezirke sowie die Feld- und Ortskommandanturen anzuweisen, derartige Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Zukunft nur zuzulassen, wenn mein Einverständnis schriftlich nachgewiesen werden kann, und gegen jede Aktion einzuschreiten, bezüglich deren dies nicht der Fall ist. Ich bitte, an die Armeekorpskommandos einen Befehl gleichen Inhalts zu erlassen.“

Indessen währte die Hoffnung, daß sich die Verhältnisse auf diese Weise in kurzer Zeit bessern würden, nicht lange. Etwa zur gleichen Zeit, als der Bericht unterzeichnet wurde, begann der Einsatzstab des Reichsleiters Rosenberg seine Tätigkeit in vollem Umfange zu entfalten und brachte damit das ganze, von der Militärverwaltung mühsam errichtete Gebäude zum Einsturz.

III.

Auftrag Rosenberg

A. Vollmachten.

1.) Das Kennzeichen der an Rosenberg erteilten Vollmachten war es, daß sie rechtlich gesehen absolute Befehle enthielten und, politisch betrachtet, sachliche Gegenvertretung praktisch illusorisch machten. Diese beiden Tatsachen haben die Auseinandersetzungen zwischen der Militärverwaltung einerseits und dem Einsatzstab Rosenberg und seinen Befehlshabern andererseits in seinem ganzen Verlauf bestimmt.

Die Vollmachten selbst gliedern sich, zeitlich sowohl wie gegenständlich, in etwa drei Stadien:

2.) In einem vom 20. 3. 1941 stammenden Tätigkeitsbericht des Einsatzstabes Rosenberg (Verfasser Reichshauptstellenleiter Utikal, Akten Kunstschutz) heißt es:

„Durch die schnelle Beendigung des Feldzuges in Frankreich ergab sich die Möglichkeit, die Sicherstellung aller der Dokumente, Urkunden und Unterlagen, die für den geistig-weltanschaulichen Kampf gegen die Ideologie des Westens notwendig sind, in die Wege zu leiten. Reichsleiter Alfred Rosenberg unter-

breitete deshalb dem Führer den Plan, mit Hilfe seines Einsatzstabes, zusammengesetzt aus Politischen Leitern und Fachkennern, in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht eine umfangreiche Durchforschung des zurückgelassenen Gutes der Juden und Freimaurer durchzuführen, um so jene Unterlagen für eine spätere geistige Auseinandersetzung sicherzustellen, die für die politische, weltanschauliche und wissenschaftliche Arbeit der NSDAP, besonders auch der Hohen Schule, als notwendig erachtet werde.¹⁸

Der Plan fand Billigung. Ein bald darauf ergangener Befehl des Chefs OKW (Keitel) vom 5. 7. 1940 (Akten Kunstschutz) setzte die Militärverwaltung hiervon in Kenntnis.

Er lautet:

„Der Chef des
Oberkommandos der Wehrmacht
Nr. 2850-40 g Adj. Chef OKW

Berlin W. 35, den 5. 7. 1940
Tirpitz Ufer 72/76
Fernsprecher:
Ortsverkehr 21 81 91
Fernverkehr 21 80 91

An den
Oberbefehlshaber des Heeres
den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden.

Reichsleiter Rosenberg hat beim Führer beantragt:

- 1.) die Staatsbibliotheken und Archive nach für Deutschland wertvollen Schriften,
- 2.) die Kanzleien der hohen Kirchenbehörden und Logen nach gegen uns gerichteten politischen Vorgängen zu durchforschen und das in Betracht kommende Material beschlagnahmen zu lassen.

Der Führer hat angeordnet, daß diesem Vorschlag zu entsprechen sei und daß die Geheime Staatspolizei – unterstützt durch Archivare des Reichsleiters Rosenberg – mit den Nachforschungen betraut werde. Der Chef der Sicherheitspolizei, SS-Gruppenführer Heydrich, ist benachrichtigt; er wird mit den zuständigen Militärbefehlshabern zwecks Ausführung des Auftrages in Verbindung treten. Diese Maßnahme soll in allen von uns besetzten Gebieten der Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich durchgeführt werden. Es wird gebeten, die nachgeordneten Dienststellen zu unterrichten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. Keitel

Herrn Reichsleiter Rosenberg
Abschrift zur Kenntnis

Gez. Unterschrift
Rittmeister und Adjutant.¹⁹

¹⁸ Anmerkung des Herausgebers: In einer von Utikal unterschriebenen „Stellungnahme des Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg zum Einspruch der französischen Regierung vom 25. Juli 1941 gegen die Beschlagnahme von Kunstschatzen aus jüdischem Besitz“ vom 3. November 1941 heißt es im Schlußabsatz: „Wenn das Großdeutsche Reich nicht den gesamten Besitz der Juden für sich beschlagnahmt hat, so muß dieses außerordentlich große Entgegenkommen dem französischen Volk als solches klargemacht werden. Dank der Deutschen Wehrmacht ist das französische Volk wieder Herr über den großen Grund- und Hausbesitz der Juden geworden, die z.T. Stätten ältester französischer Tradition umfassen. Erst heute stehen diese einst durch Börsenspekulation und Betrug auch an der französischen Nation erschlichenen Güter Frankreich zur Verfügung, das bis dahin nicht imstande gewesen ist, sich in ihren Besitz zu setzen.“ Rosenberg schrieb dazu an den Rand: „Als Schluß sehr gut! R.“ (Bayr. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 502 Nbg. Kriegsverbrecherprozesse I Photokopien RF 84, Dokument RF-1321.)

¹⁹ Anmerkung des Herausgebers: Als Nürnberger Dokument PS 157 gedruckt in IMT,

3.) Die offizielle Einschaltung ziviler Dienststellen (Rosenberg, Heydrich) wirkte alarmierend. Offensichtlich jedoch suchte das OKW deren Vollmachten in mehrfacher Hinsicht zu beschränken. Erstens durften sie nur Schriftmaterial, also keine Kunstwerke erfassen, zweitens war ein Zugriff auf Privateigentum ausgeschlossen. Die französischen Staatsbibliotheken und -archive aber unterstanden dem Archivschutz der Militärverwaltung; da der Einsatzstab mit den Militärbefehlshabern Verbindung aufzunehmen hatte, war zu hoffen, daß sich der Archivschutz mit seinen Einwänden durchsetzen werde. In einer Aussprache vom 28. 8. 1940 wurde dann auch zwischen der Militärverwaltung (Leiter der Abteilung Verwaltung und Beauftragter für Archivschutz) und dem Einsatzstab (Reichshauptstellenleiter Ebert, SS-Hauptsturmführer Dr. Gehrlick, Reichshauptstellenleiter Utikal) eine Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabengebiete erzielt. Ein Vermerk des Beauftragten für Archivschutz vom gleichen Tage (Abschrift Akten Kunstschutz) besagt hierüber:

„Im öffentlichen Bereich, also den Staats- und Stadtarchiven und ‚Bibliotheken‘, sind Eingriffe nicht beabsichtigt. Ebenso wenig ist es beabsichtigt, den deutschen Archiven und Bibliotheken, sei es im besetzten Gebiet, sei es in der Heimat, zugunsten der Hohen Schule irgendwelches Material zu entziehen oder vorzuenthalten, das sachgemäß zu ihnen gehört und in ihnen auch für Zwecke der Hohen Schule jederzeit zur Verfügung stehen wird. Die Herren bezogen sich hierbei auf ihre früheren Unterredungen bzw. Vereinbarungen mit den Generaldirektoren der Staatsarchive und der Staatsbibliothek in Berlin.“

Weiter heißt es:

„Kriegsverwaltungschef Dr. Best hob hervor, daß auch im nichtstaatlichen Bereich Maßnahmen des Einsatzstabes Rosenberg im besetzten Gebiet nicht ohne Kenntnis und Mitwirkung des Chefs der Militärverwaltung in Frankreich als des einzig zuständigen und verantwortlichen Trägers der vollziehenden Gewalt vorgenommen werden dürften, was die Herren ohne weiteres anerkannten.“

4.) Gleichwohl kam es sehr bald zu ersten Zwischenfällen. So wurden die Räume der Polnischen Bücherei in Paris ohne Wissen der Militärverwaltung geöffnet und die Bestände zwecks Abtransports nach Deutschland in Kisten verpackt. In einem Schreiben des Einsatzstabes Rosenberg (Stabsführer Ebert) an die Militärverwaltung vom 13. 9. 1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft) heißt es:

„Am 7. d.M. beantragte mein Arbeitsgruppenleiter Paris, Pg. Dr. Grau, bei der Geheimen Feldpolizei die Beschlagnahme und Öffnung der Bibliotheka Polska, Quai d'Orléans 6, für die Zwecke der Hohen Schule gemäß der bekannten Anordnung des Führers.“

Diesem Wunsche wurde entsprochen und das Haus durch die Geheime Feldpolizei und den Sicherheitsdienst geöffnet und beschlagnahmt und uns zur Verfügung gestellt. Mein Arbeitsgruppenleiter ist dabei genau den bestehenden Weisungen gefolgt. Nachdem der Sicherheitsdienst festgestellt hatte, daß das dort in der Bibliotheka Polska vorhandene Material zu unserem Arbeitsbereich gehört, ist die Bibliothek zum Einpacken und zur Verladung nach Deutschland freigegeben worden.“

Der Wert dieser Bücherei ergibt sich aus einem Bericht der Militärverwaltung an OKH vom 15. 9. 1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft):

„Die polnische Bibliothek in Paris ist im Jahre 1839 von verschiedenen Vereinigungen polnischer Emigranten gegründet worden. Ihre Unterhaltung

Bd. XXV, S. 231. Die dort zugrunde gelegte Abschrift trägt den Zusatz: „Für richtige Abschrift: Dr. Zeiß, Stabschef, Berlin, 15. Dezember 1943.“

und Verwaltung liegen seit dem Jahre 1890 in den Händen der polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau. Die Bibliothek umfaßt heute rund 100 000 Bände, meist Literatur zur Kultur, Wissenschaft, Geschichte und Geographie Polens, dazu kommen etwa 150 laufend gehaltene Zeitschriften, darunter alle Veröffentlichungen der polnischen Akademie und wissenschaftlichen Vereinigungen, ferner etwa 8000 Kupferstiche aus dem 16. bis 20. Jahrhundert, etwa 1000 Handschriften archivalischen Charakters und endlich 2500 zum Teil sehr seltene geographische Karten. Mit der Bibliothek ist seit dem Jahre 1903 das Adam-Mickiewicz-Museum verbunden, das in seiner Bibliothek alle Ausgaben und Übersetzungen der Schriften des polnischen Dichters Mickiewicz sowie die gesamte Literatur über ihn und seine Zeitgenossen enthält.“

Auf Anregung ihres Beauftragten für Bibliotheksschutz hat die Militärverwaltung der Geheimen Feldpolizei am 13. 9. 1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft) befohlen, „die weitere Verpackung alsbald einstellen zu lassen; die Bibliothek ist wieder zu verschließen und der Schlüssel einstweilen wieder durch Sie in Verwahrung zu nehmen“. Gleichzeitig – Bericht der Militärverwaltung vom 15. 9. 1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft) – wurde der Fall an das OKH herangetragen. Da sich drei Stellen um die Bücherei bemühten (Einsatzstab Rosenberg, Auswärtiges Amt und Preußische Staatsbibliothek), wurde die Entscheidung, was mit ihr zu geschehen habe, dem OKH überlassen.

Welcher Art diese Entscheidung war, läßt sich den Akten nicht entnehmen. Sie dürfte gleichzeitig die Turgeniew-Bibliothek zum Gegenstand gehabt haben, eine 1875 gegründete, etwa 60 000 Bände russischer Literatur, Geschichte und Kunst umfassende Pariser Bücherei, die im Eigentum der Association des lecteurs de la Bibliothèque Publique Tourgenew in der Rue du Val-de-Grace 9 stand und, wie einer undatierten Aufzeichnung des Beauftragten der Militärverwaltung für Bibliotheksschutz (Akten Kunstschutz, Beiheft) zu entnehmen ist, ohne die bei der Besprechung vom 28. 8. 1940 (oben Ziffer 3) ausdrücklich vereinbarte Benachrichtigung der Militärverwaltung durch den Einsatzstab Rosenberg verpackt und nach Deutschland verbracht worden ist.

5.) Was den zweiten Punkt des OKW-Befehls (Logen und Kirchen) anging, so war dieses Gebiet der Verantwortung der Militärverwaltung von vornherein entzogen; es gehörte zu dem Aufgabenkreis des Pariser Sonderbeauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des S.D. In engem Zusammenhang mit dem Auftrag Rosenberg ist dieser Aufgabenkreis später durch Erlaß des OKW vom 4. 10. 1940 – Az.Nr. 95 257/40 g Abw. III(H) – (Abschrift Akten Kunstschutz) folgendermaßen umschrieben worden:

a) „Erfassung und Überwachung von gegen das Reich gerichteten Bestrebungen der

1. Juden
2. Emigranten
3. Logen
4. Kommunisten
5. Kirchen

b) Durchforschung und Sicherung von

1. für Deutschland wertvollem Schrifttum in den Staatsbibliotheken und Archiven,
2. gegen Deutschland gerichteten politischen Vorgängen in den Kanzleien der hohen Kirchenbehörden und Logen.“

6.) Abgesehen von Fällen wie der Polnischen Bibliothek, deren Klärung zunächst mit eigenen Machtmitteln versucht werden konnte, bot der Auftrag Rosenberg zu allge-

meinen Gegenvorstellungen fürs erste keinen Anlaß. Entscheidend blieb freilich, ob er im einschränkenden oder ausdehnenden Sinne angewandt werden würde. Hierüber war ein Zusatzbefehl des OKH vom 3. 8. 1940 (Akten Kunstschutz) ergangen, der deutlich eine restriktive Tendenz verriet:

„Fernschreiben Amt Erna...“²⁰

Geheim

An den Chef der Milit. Verwaltung in Frankreich

–Geheim–

- 1) Der der geheimen Staatspolizei gemäß Verfügung OKH Nr. 2850-40 g. vom 5. 7. 1940 erteilte Auftrag beschränkt sich nach Mitteilung des OKW auf die Sichtung und Erfassung von Material der Logen usw. Die Exekutive auch auf sicherheitspolitischem Gebiete üben allein der Chef der Mil.Verw. in Frankreich und der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich aus.
- 2) Über die in Ziffer 1) angezogene Verfg. des OKW hinaus sind keine Sonderermächtigungen erteilt worden.
- 3) Falls in besonderen Fällen Unterstützung durch besondere Fachkräfte der Gestapo erforderlich erscheint, ist entsprechender Antrag an OKH-Genstb. d. H. Gen. Qu. zu stellen.“

OKH-Genstb. d. H. Gen. Qu. Ib und 2 Nr. 11468/40 g“

Umfangreichere Vollmachten des Einsatzstabes Rosenberg waren danach nicht zu erwarten. Um so mehr konnte die Militärverwaltung ihren Plan fortsetzen, alle Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Kunstschutzes bei sich zu vereinen.

7.) Die weitere Entwicklung nahm ihren Ausgang von einer höchst einfachen Tatsache: Der Einsatzstab war bei seinen Nachforschungen nach Archivmaterial auch auf Kunstschätze gestoßen. In einem persönlichen Schreiben Rosenbergs an den Leiter der Abteilung Verwaltung vom 5. 9. 1940 (Akten Kunstschutz) kam dies ungeschminkt zum Ausdruck:

„Der Beauftragte des Führers
für die Überwachung der gesamten
geistigen und weltanschaulichen
Schulung und Erziehung der NSDAP

Berlin W 35, den 5. 9. 1940
Margaretenstr. 17
Fernruf 229541

Herrn

Ministerialdirektor Dr. Best,

Paris

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Best!

In Ausführung des mir vom Führer erteilten Auftrages, im westlichen besetzten Gebiet die Logen, Bibliotheken und Archive nach für Deutschland wertvollen Schriften und gegen uns gerichteten politischen Vorgängen zu durchsuchen, haben meine Mitarbeiter an verschiedenen Stellen wertvolles Kulturgut festgestellt. Es handelt sich bei diesen Gegenständen ausschließlich um z. Zt. herrenlosen jüdischen Besitz. Um diese wertvollen Kulturgüter vor Diebstahl, Vernichtung oder Beschädigung zu schützen, werde ich diese Gegenstände nach Deutschland transportieren und dort sicherstellen lassen. Die gesamten nach Deutschland transportierten Bestände werden listenmäßig erfaßt und Ihnen eine Liste dieser Gegenstände zur Kenntnisnahme zugestellt. Über die Verwertung dieser in Deutschland sichergestellten Gegenstände wird der Führer selbst seine Entscheidung treffen.

Heil Hitler!

gez. A. Rosenberg“.

²⁰ In der Vorlage (Fotokopie) unleserlich.

Damit war der Sprung von den Archiven zu den Kunstwerken getan.

Bei der Militärverwaltung fand diese Absicht jedoch entschiedene Ablehnung. Nicht nur, daß sie den Befehlen des OKW's vom 5. 7. 1940 und des OKH's vom 3. 8. 1940 widersprach, wonach der Auftrag Rosenberg ein viel engerer war, sie verstieß auch gegen die in der Kunstschutzverordnung vom 15. 7. 1940 verankerte ausschließliche Zuständigkeit der Militärverwaltung, indem sich Rosenberg nunmehr anmaßte, über das Schicksal des jüdischen Kunstbesitzes nach eigenem Gutdünken zu befinden. Außerdem war die gegebene juristische Begründung („z. Zt. herrenloser jüdischer Besitz“) mit keinerlei geschriebenem oder ungeschriebenem Rechtssatz vereinbar. Dem Reichsamtseileiter Heil²¹, der das Schreiben [Rosenbergs] am 11. 9. 1940 persönlich überbrachte und sich, wie schon erwähnt, zur Begründung auf den angeblichen Abtransport Rothschild'scher Gemälde durch unbekannte Wehrmachteinheiten bezog²², wurde daher durch den Leiter der Abteilung Verwaltung eröffnet, „daß hierüber die Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres eingeholt werden müsse“ (Vermerk vom 11. 9. 1940, Akten Kunstschutz). Dies ist auch geschehen. Der bereits abgefaßte Bericht der Militärverwaltung an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 13. 9. 1940, der sich noch vorwiegend mit der Deutschen Botschaft befaßte, wurde entsprechend ergänzt und die darin enthaltene Schlußforderung, wonach der Militärverwaltung die alleinige Zuständigkeit belassen werden sollte, auch gegenüber dem Einsatzstab Rosenberg erhoben.

8.) Dem Reichsamtseileiter Heil, der in einem Pariser Hotel die Entscheidung abwartete, ist diese ablehnende Haltung nicht verborgen geblieben. Es ist anzunehmen, daß er seinen Auftraggeber alsbald darüber ins Bild gesetzt hat. Möglicherweise hat auch Rosenberg von sich aus auf einen Befehl der obersten Führung hingewirkt. Jedenfalls erging, noch ehe der Bericht der Militärverwaltung vom 13. 9. 1940²³ beim Oberbefehlshaber des Heeres eingetroffen war, der folgenschwere Erlaß des Chefs OKW (Keitel) vom 17. 9. 1940 (Akten Kunstschutz), der mit der bisherigen Linie der Militärverwaltung und des OKH endgültig brach und die eigentliche Wende in der Erfassung französischer Kunstgüter herbeiführte²⁴:

„Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
2f 28.14 W.Z. Nr. 3812/40 g

Berlin W 35, den 17. 9. 1940

An den
Oberbefehlshaber des Heeres
für die Militärverwaltung im besetzten Frankreich.

In Ergänzung des s. Z. mitgeteilten Auftrages des Führers an den Reichsleiter Rosenberg, in den besetzten Gebieten des Westens Logen, Bibliotheken und Archive nach für Deutschland wertvollem Material zu durchsuchen und dieses durch die Gestapo sicherzustellen, hat der Führer entschieden: Maßgebend für den Besitzstand sind die Verhältnisse vor dem Kriege in Frankreich vor der Kriegserklärung am 1. 9. 1939. Nach diesem Stichtag vollzogene Übereignungen

²¹ Anmerkung des Herausgebers: Es könnte sich um den in Anmerkung 19 genannten Stabseinsatzführer Zeiß handeln.

²² [Anmerkung des Verfassers in der Vorlage:] In Wahrheit war er durch die Deutsche Botschaft erfolgt (siehe II, 3).

²³ Anmerkung des Herausgebers: In der Fotokopie steht: „30. 9. 1940“; dies wurde vom Verfasser in der Abschrift nachträglich in „15. 9. 1940“ berichtigt.

²⁴ Anmerkung des Herausgebers: Keitels Erlaß ist als Nürnberger Dokument PS 158 abgedruckt in: IMT, Bd. XXV, S. 252f. mit der gleichen Beglaubigung, wie in Anm. 19 wiedergegeben.

an den französischen Staat oder dergl. sind gegenstandslos und rechtsunwirksam (z. B. polnische und slowakische Bibliotheken in Paris, Bestände des Palais Rothschild oder sonstiger herrenloser jüdischer Besitz). Vorbehalte bezüglich der Durchsuchung, Beschlagnahme und des Abtransportes nach Deutschland auf Grund solcher Einwände werden nicht anerkannt.

Reichsleiter Rosenberg bzw. sein Vertreter, Reichshauptstellenleiter Ebert, hat hinsichtlich des Zugriffsrechtes eindeutige Weisungen vom Führer persönlich; er ist ermächtigt, die ihm wertvoll erscheinenden Kulturgüter nach Deutschland abzutransportieren und hier sicherzustellen. Über ihre Verwendung hat der Führer sich die Entscheidung vorbehalten.

Es wird gebeten, die in Frage kommenden Militärbefehlshaber bzw. Dienststellen entsprechend anzuweisen.

gez. Keitel

Nachrichtlich
Reichsleiter Rosenberg
zur Kenntnis.“

9.) Während der Einsatzstab mit der Verwirklichung dieses Befehles in bestürzendem Grade begann, gelangte die Militärverwaltung zu dem Entschluß, seine Durchführung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Dieser Entschluß, aus begreiflichen Gründen nirgends aktenkundig gemacht, wurde über die politische Gebundenheit der Einzelnen hinweg von der Gesamtheit des Stabes²⁵ geteilt. Er ergab sich folgerichtig aus der bisherigen Einstellung, wonach eine Verbringung französischer Kunstgüter nach Deutschland dem Völkerrecht sowohl wie den außenpolitischen und moralischen Gesetzen widersprach.

Indessen war die Lage der Militärverwaltung fast aussichtslos. Nicht nur, daß der Befehl, als vom Obersten Befehlshaber der Wehrmacht stammend, formal gesehen bindend war, die Aktion selbst lief auch an und bekam dadurch ihr eigenes von allen Erörterungen unabhängiges Gewicht.

10.) Das Nächstliegende, fast Spontane war, sich in die Dinge einzuschalten, um weiterhin dabei mitreden zu können. Auf dem Gebiete des Archivschutzes war vom Einsatzstab bereits zugestanden worden – obwohl, wie die Fälle Polnische Bibliothek und Bücherei Turgeniew bewiesen, ohne ernsten Willen, dem Versprechen nachzukommen –, daß die Militärverwaltung von allen Aktionen, auch gegenüber Privateigentum, unterrichtet werde²⁶. Nunmehr wurde eine gleiche Forderung hinsichtlich der privaten Kunstschatze erhoben. In einer Aussprache zwischen Militärverwaltung (KVR Dr. Pfitzner) und Einsatzstab Rosenberg (DRK-Feldführer von Behr²⁷) vom 26. Oktober 1940 wurden folgende Richtlinien aufgestellt (Vermerk Dr. Pfitzners vom 26. 10. 1940, Akten Kunstschutz):

„1.) Bei der Erfassung und Sicherstellung des nichtarischen Kunstbesitzes ist enge Zusammenarbeit zwischen dem Einsatzstab Rosenberg und dem Beauftragten für den Kunstschutz beim Militärbefehlshaber Frankreich und seinen Bezirksbeauftragten anzustreben. Soweit die Erfassung von jüdischem Besitz in Frage kommt, der im Rahmen der großen Bergungsaktion der Generaldirektion der Nationalmuseen mit geborgen wurde, werden die entsprechenden Listen seitens

²⁵ Nachträgliche Anmerkung des Verfassers zur Abschrift: Gemeint sind alle maßgebenden Beamten und Offiziere des Militärbefehlshabers.

²⁶ [Anmerkung des Verfassers in der Vorlage:] Unterredung vom 28. 8. 1940 (oben Ziff. 3).

²⁷ [Anmerkung des Verfassers in der Vorlage:] v. Behr war Leiter des Hauptreferates des Einsatzstabes, übte aber seine gesamte Tätigkeit in der Uniform des Deutschen Roten Kreuzes aus, dem er nebenbei angehörte.

des Beauftragten für den Kunstschutz beim Militärbefehlshaber Frankreich von der Generaldirektion der Nationalmuseen angefordert. Von Fall zu Fall werden Ausweise für das Betreten der Bergungsorte im Sinne der Verordnung vom 15. 7. 1940 betr. Erhaltung von Kunstschatzen ausgestellt. Die Transporte werden durch die Geheime Feldpolizei ausgeführt. Für eine rechtzeitige Benachrichtigung des zuständigen Bezirksbeauftragten für den Kunstschutz ist Sorge zu tragen, damit er beim Abholen der in Frage kommenden Kisten zu gegen sein kann.

2.) Auf Anregung des Herrn Staatsrates Turner²⁸ sind im Louvre Räume für die Bergung des erfaßten nichtarischen Kunstbesitzes zur Verfügung gestellt worden²⁹. Unter der Oberleitung des Beauftragten für den Kunstschutz beim Militärverwaltungsbezirk Paris, Herrn KVR Dr. Bunjes, werden die sichergestellten Bestände gesichtet und inventarisiert. Zu diesem Zweck ist seitens des OKH der Kunsthistoriker Dr. Schiedlausky einberufen worden, der zu einer von dem Militärbefehlshaber Frankreich geleiteten wissenschaftlichen Kampagne gehört und nunmehr dem Einsatzstab Rosenberg für die Inventarisierung des sichergestellten jüdischen Kunstbesitzes für die Dauer der Aktion zur Verfügung gestellt wird.

3. Der Einsatzstab Rosenberg richtet im Louvre ein Sekretariat ein, wo auch Dr. Schiedlausky sein Büro hat. Er bekommt eine Sekretärin und einen weiteren Mitarbeiter.“

11.) Wie zwingend diese Einschaltung der Militärverwaltung war, bewies ein Vorkommnis vom Tage zuvor. Gezeichnet durch von Behr, erhielt der Leiter der Abteilung Verwaltung am 25. 10. 1940 folgendes Schreiben:

„Wir bitten um Freigabe der in den Schlössern von Brissac, Chambord und Moyres befindlichen Kunstgegenstände auf Grund des Führerbefehls vom 17. 9. 1940 (Chef OKW 2f 28.14 WZ Nr. 3812/40g). Die in den genannten Schlössern befindlichen Kunstgegenstände stammen ausschließlich aus jüdischem Besitz und werden von uns in Ausführung des oben genannten Führerbefehls in die Räume des Louvre gebracht.

Heil Hitler!
i. V. von Behr.“

v. Behr wurde auf zwei Irrtümer hingewiesen. Nur das Schloß Moyres (Dep. Sarthe) hatte einmal eine jüdische Kunstsammlung aufgenommen. Es handelte sich um die Sammlung Wildenstein, die im Rahmen der Bergungsaktion der Nationalmuseen mit in Sicherheit gebracht worden war. Die Sammlung wurde jedoch, nachdem 38 der besten Bilder ...³⁰ in der Nacht vom 2. 8. 1940 aus ihr entfernt worden waren³¹, von der Louvre-Direktion, gemeinsam mit dem Beauftragten für Kunstschutz beim Militärbefehlshaber, in den Bergungsort Souches gebracht, wo sie sich nunmehr befanden. Schloß Moyres enthielt also keine Sammlungen mehr. Die Schlösser Brissac und Chambord dagegen bargen in der überwiegenden Mehrzahl Kunstschatze aus rein nationalem Besitz.

Eine Freigabe schied danach aus. Herr v. Behr wurde entsprechend verständigt. Um eine heimliche Abwanderung der Bestände zu verhindern, wurden von der

²⁸ [Anmerkung des Verfassers in der Vorlage:] Chef des Verwaltungsstabes beim Chef der Militärverwaltung Paris.

²⁹ [Anmerkung des Verfassers in der Vorlage:] Pavillon „Jeu de Paume“.

³⁰ Anm. des Herausgebers: Zwei oder drei Worte in der Fotokopie unleserlich.

³¹ Nachträgliche Anm. des Verfassers zur Abschrift: S. unter III B8.

Louvre-Direktion jedoch noch am 25. 10. 1940 genaue Listen über sie einverlangt. Dabei stellte sich heraus, daß bereits versucht worden war, in das Schloß Brissac zu gelangen, doch war das Unternehmen mangels eines Ausweises der Militärverwaltung mißglückt. Außerdem hatte sich der Feldpolizeikommissar Thoss an die Louvre-Direktion gewandt, um seinerseits die für die Schlösser maßgebenden Listen zu erhalten. Die Louvre-Direktion hat ihn darauf an die Gruppe Kunstschutz beim Militärbefehlshaber verwiesen (über die gesamten Vorfälle Vermerk des KVR. Dr. Pfizner vom 26. 10. 1940, Akten Kunstschutz).

12.) Nicht ohne Interesse ist ein archivalisches Anliegen, das auf Grund der getroffenen Abreden an die Militärverwaltung herangetragen wurde. Das Nähere hierüber ergibt sich aus einem Vermerk des Beauftragten der Militärverwaltung für Bibliotheksschutz vom 5. 11. 1940 (Akten Kunstschutz):

„Herr Dr. Gerigk³² erklärte zunächst, daß seine Beschlagnahme-Vollmachten auf jüdische, freimaurerische und kirchliche Privatbibliotheken wie auf solche ehem. tschechischen oder polnischen Staatsbesitzes beschränkt seien.

Im weiteren Verlauf äußerte Herr Gerigk eine Reihe von Wünschen. Er bat um die Rückführung der in Rigny-Ussé befindlichen 81 Kisten der Bibliothek des Conservatoire, da in diesen sämtlichen Kisten sich Musikhandschriften befänden, für die er sich interessiere. Des weiteren klagte er über die mangelhafte und die Erhaltung der Handschriften gefährdende Unterbringung der Bestände der Bibliothek des Conservatoire und der Opéra. Er bat ferner um Feststellung der Kisten, in denen sich Gluck- oder Handschriften aus dem Besitz der Bibliothek der Opéra befänden, und um deren Rückführung aus Rigny-Ussé. Bei dieser Gelegenheit wünschte er, daß wir einige Aufnahmen aus dem Depot in Rigny-Ussé machten, da es den Führer sicher sehr interessieren würde zu sehen, wie die kostbaren Handschriften in Kisten untergebracht wären (also nicht Aufnahmen des Schlosses, sondern Aufnahmen der Kistenstapel).“

Der Beauftragte für Bibliotheksschutz hat den endgültigen Bescheid auf eine spätere Besprechung verschoben. Ob diese stattgefunden hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

13.) Die Politik einer Einschaltung wäre vor dem Gebot zur Sauberkeit der Militärverwaltung – und damit zur Sauberkeit des deutschen Ansehens, als dessen hervorragendster Vertreter sie in Frankreich galt – nicht zu verantworten gewesen, hätte sie nicht ein weiteres Ziel verfolgt. Nachdem auf Grund des OKW-Befehls vom 17. 9. 1940 die Erfassung französischer Kunstschatze in vollem Gange war, faßte sie den Entschluß, den Abtransport nach Deutschland unter allen Umständen zu verhindern. Der Weg hierzu war ein doppelter. Einmal mußte dem Einsatzstab Rosenberg – nicht in Form eines Befehls, der als „Ungehorsam“ sofortige Gegenmaßnahmen des OKW ausgelöst hätte, sondern durch deutliche Empfehlung – untersagt werden, die im Pavillon Jeu de Paume gesammelten Werke abzutransportieren. Sodann war das OKH zu ersuchen, die Vollmacht des Einsatzstabes, soweit sie ihn zum Abtransport ermächtigte, aufzuheben oder einzuschränken.

14. Das erste geschah in einer Unterredung des Leiters der Abteilung Verwaltung mit dem Leiter des Einsatzstabes (Ebert) vom 2. 10. 1940. Letzterer hatte gebeten, durch Weisung an die Geheime Feldpolizei dafür zu sorgen, daß die Beschlagnahme von Kulturgütern nur noch für den Einsatzstab Rosenberg und nicht mehr zugunsten anderer Stellen, etwa des Botschafters Abetz erfolge, der auf diesem Gebiet immer noch tätig sei (siehe oben II 4). Ebert wurde hierwegen auf den Weg schriftlicher

³² [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Leiter des Musikreferates beim Einsatzstab Rosenberg.

Eingabe verwiesen. In dem hierüber abgefaßten Vermerk des Leiters der Abt. Verwaltung vom 4. 10. 1940 (Akten Kunstschutz) heißt es sodann:

„Er (der Leiter der Abteilung Verwaltung) gab im übrigen der Meinung Ausdruck, daß es der Machtstellung des Deutschen Reiches nicht entspreche, wenn Kunstgüter aus dem besetzten Frankreich unter Anwendung der Besatzungsgewalt in das Reich verbracht werden; das Reich sei in der Lage, die Herausgabe jedes beliebigen Kulturgutes durch offene Forderung beim Friedensschluß zu bewirken.“

Der Vertreter des Einsatzstabes hat auf diese klare Vorstellung eine ebenso klare Antwort erteilt:

„Der Reichshauptstellenleiter Ebert erwiderte, daß er von der an sich bestehenden Vollmacht, beschlagnahmte Kulturgüter in das Reich zu verbringen, keinen Gebrauch machen werde. Es genüge ihm, wenn diese Gegenstände im besetzten Gebiet unter deutscher Aufsicht sichergestellt werden.“

In einem Brief vom gleichen Tage (2. 10. 1940; Akten Kunstschutz), in dem Ebert seine Bitte wegen des Botschafters Abetz vereinbarungsgemäß wiederholte und den Inhalt dieser bedeutsamen Unterredung nochmals schriftlich fixierte, war dann auch von einem Abtransport nicht mehr die Rede:

„Die auf Grund dieses Befehls (gemeint ist der OKW-Befehl vom 17. 9. 1940) mit dem Chef der Militärverwaltung Paris geführten Besprechungen haben zu einer die Reichsinteressen in jeder Hinsicht wahrenen Verabredung geführt, wonach diese Kulturgüter zunächst, auf Wunsch des Einsatzstabes, durch die GFP beschlagnahmt, dann durch Angehörige des Einsatzstabes gesichtet und in die für diese Zwecke bereitgestellten Räume des Louvre-Museums überführt werden. Über die dorthin gebrachten Kulturgüter hat sich der Führer in seinem Befehl die Entscheidung vorbehalten.“

Im übrigen hat auch der Beauftragte für Kunstschutz bei der Militärverwaltung (Graf Metternich) unabhängig von diesem Vorgang – wahrscheinlich schon zu einem früheren Zeitpunkt – einen Vorstoß in gleicher Richtung und mit demselben Ergebnis unternommen. Der Beauftragte für Archivschutz bei der Militärverwaltung konnte dem OKH am 7. 10. 1940 darüber mündlich berichten (undatierter Vermerk des OKVR Dr. Schnath, Akten Kunstschutz):

„Bei der vom Einsatzstab gleichfalls überraschend eingeleiteten Erfassung und Abführung von Kunstwerken aus jüdischem Privatbesitz habe der Beauftragte für den Kunstschutz pflichtgemäß eingegriffen und erreicht, daß die beschlagnahmten Kunstgegenstände nicht nach Deutschland abtransportiert, sondern zunächst in Räumen des Louvre sichergestellt wurden.“

15.) Was damit auf der Ebene der Militärverwaltung gelungen war, mußte durch Weisung des OKH sanktioniert werden. Inhalt dieser Weisung mußte es sein, einen Abtransport ins Reich unter Berufung auf die Zusagen des Einsatzstabes zu verhindern. Wurde ein solcher Abtransport von der Führung gleichwohl gewünscht, so sollte diese sich, über die bisherigen Befehle hinaus, noch einmal ausdrücklich dazu bekennen, damit ihre Urheberchaft um so deutlicher festgelegt war. In dem mehrfach erwähnten Bericht der Militärverwaltung an OKH vom 6. 11. 1940 (Akten Kunstschutz) wird deshalb folgendes Verlangen aufgestellt:

„.....
b) eine Anordnung zu treffen oder herbeizuführen, wonach die Überführung von beweglichem Kunstgut aus dem besetzten Gebiet nach Deutschland nur durch

Vermittlung des Militärbefehlshabers in Frankreich angeordnet und durchgeführt werden darf, soweit es sich nicht um Kunstgut handelt, das aus jüdischem Besitz stammt und vom Einsatzstab Rosenberg in Verwahrung genommen worden ist. Was dieses letztere anbelangt, so bitte ich dringend, über alle etwaigen Rückführungsanordnungen unmittelbar von Berlin aus unterrichtet zu werden, damit ich die Verantwortung für das, was in meinem Bereich geschieht, übernehmen kann.“

16.) Aber das OKH resignierte. Mindestens liegt von seiner Seite keine Äußerung zu diesem Punkte vor. Auch der Oberbefehlshaber des Heeres hat, ausweislich der Akten, keine Entscheidung über das Verlangen der Militärverwaltung getroffen. Die Gründe lagen einmal darin, daß die Entwicklung mit Macht über die Forderung hinwegschritt. Zum anderen ergaben sie sich aus einem Vorgang, der etwa einen Monat zurücklag. Damals, am 7. 10. 1940, unterrichtete der Beauftragte der Militärverwaltung für Archivschutz (Dr. Schnath) den Vertreter des OKH (Ministerialdirigent Dr. Danckwerts) in Fontainebleau, dem damaligen Hauptquartier des OKH, mündlich über die Ereignisse, die zu dem Konflikt geführt hatten. Ein Vermerk Dr. Schnath's (wohl vom gleichen Tage; Akten Kunstschutz) besagt darüber:

„KVChf Danckwerts erklärte daraufhin, daß seine folgenden Ausführungen der Entschließung des Herrn Chfs der Militärverwaltung (damalige Bezeichnung des Militärbefehlshabers³⁸) nicht vorgreifen sollten, sondern lediglich dazu bestimmt seien, die Auffassung des Herrn Generalquartiermeisters³⁹ über das Verhalten zum Einsatzstab Rosenberg zur Kenntnis zu bringen. Es sei zuzugeben, daß die Vollmachten und Befugnisse des Einsatzstabes höheren Ortes unklar formuliert seien und die verschiedensten Deutungen offen ließen. Es dürfe jedoch nicht übersehen werden, daß ihnen eine außerordentlich umfassende Vollmacht des Führers für den Reichsleiter Rosenberg zu Grunde liege, der auch die obersten Wehrmachtstellen bisher voll Rechnung getragen hätten. Es erscheine untunlich, eine schärfere Abgrenzung der Aufgaben des Einsatzstabes Rosenberg herbeizuführen, da hierbei wahrscheinlich nur eine neue Bestätigung ihres allumfassenden Charakters zum Nachteil der amtlichen Funktionen der Militärverwaltung herauskommen werde. Ministerialdirigent Danckwerts empfahl vielmehr unter ausdrücklicher Berufung auf die personelle Einstellung des Herrn Generalquartiermeisters, die Aktion Rosenberg durch enges Zusammengehen der zuständigen Stellen des Archiv-, Bibliothek- und Kunstschutzes mit dem Einsatzstab des Reichsleiters und im Wege loyaler Aussprache in den wünschenswerten Grenzen zu halten.“

Diese Sätze – insofern sind sie von tragischer Allgemeinbedeutung – wurden der Dynamik der Gegenseite nicht im mindesten gerecht. Angesichts der ergangenen Befehle und der hinter ihrem Wortlaut erkennbaren tieferen Absichten war es eine trügerische Hoffnung zu glauben, das Vorgehen des Einsatzstabes könnte durch Kompromiß oder durch sonstige, der überlieferten Bürokratie entstammende Gegenmittel auf die Dauer abgestoppt werden.

Die Militärverwaltung sah sich somit in diesem kritischen Augenblick auf sich allein gestellt. Man mag die Frage aufwerfen, warum der Militärbefehlshaber nicht zu persönlichen Vorstellungen im Führerhauptquartier geschritten ist. Der Grund ist klar. Bei dem Gegensatz der beiderseitigen Auffassungen hätte ein mündlicher Vortrag aller Voraussicht nach dazu geführt, daß er, zum Gehorsam gerufen, demissioniert, oder daß man ihn wegen Widersetzlichkeit entlassen und durch einen nach-

³⁸ Anm. des Herausgebers: Vgl. dazu Anm. 7 der Vorbemerkung.

³⁹ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Generalmajor Wagner

giebigen Vertrauensmann ersetzt hätte – das eine wie das andere zum Schaden des besetzten Landes.

17.) Einen Erfolg konnte die Militärverwaltung wenigstens verbuchen. Wenn auch angesichts der Weisungen aller höheren Befehlsstellen³⁵ die Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes nicht aufzuhalten war, so wurde doch erreicht, daß der Satz des OKW-Befehls vom 17. 9. 1940: „Er ist ermächtigt, die ihm wertvoll erscheinenden Kulturgüter nach Deutschland abzutransportieren“ vorerst Papier blieb. Noch mehrere Wochen lang hielten sich die Transporte ins Reich, wenn sie überhaupt in nennenswertem Umfange stattfanden, in engen Grenzen. Die erfaßten Kunstschätze wurden im „Jeu de Paume“, also auf französischem Boden, sichergestellt. Es stand zu erwarten, daß die Gefahr ihrer Verbringung nach Deutschland damit fürs erste gebannt war und daß es der Militärverwaltung gelingen werde, ihr durch unablässige Gegenvorstellungen und durch weitere tatsächliche Schwierigkeiten einen endgültigen Riegel vorzuschieben.

Solcher Art war die Lage Anfang November 1940, zu einem Zeitpunkt, als ein weiteres Ereignis auch diese spärlichen Erwartungen zunichte machte.

18.) In einem Tätigkeitsbericht des Einsatzstabes Rosenberg (Verfasser Utikal) vom 20. 3. 1941 (Akten Kunstschutz) heißt es:

„Im Jeu de Paume wurden insgesamt sieben Ausstellungen durchgeführt, um Reichsmarschall Göring und Reichsleiter Rosenberg einen allgemeinen Überblick über die besonders wertvollen Gegenstände zu verschaffen.“

Anläßlich eines dieser Besuche (Lagebericht des Beauftragten des Reichsmarschalls, Dr. Bunjes³⁶ vom 20. 11. 1940, Akten Kunstschutz) hat Göring über das weitere Schicksal der Kunstwerke einen Befehl erlassen, den er, soweit sich der Verfasser dieses Berichtes entsinnen kann, Dr. Bunjes in die Maschine diktierter. Er trägt das Datum des 5. 11. 1940 und lautet:

„In Fortführung der bisher getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des jüdischen Kunstbesitzes durch den Chef der Militärverwaltung Paris und durch den Einsatzstab Rosenberg (Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht 2f 28.14 W.Z. Nr. 3812/40 g) wird mit den in den Louvre gebrachten Kunstgegenständen in folgender Weise verfahren:

- 1.) Diejenigen Kunstgegenstände, über deren weitere Verwendung sich der Führer das Bestimmungsrecht vorbehalten wird,
- 2.) diejenigen Kunstgegenstände, die zur Vervollständigung der Sammlungen des Reichsmarschalls dienen,
- 3.) diejenigen Kunstgegenstände und Bibliotheksbestände, deren Verwendung beim Aufbau der Hohen Schule und im Aufgabenbereich des Reichsleiters Rosenberg angebracht erscheinen,
- 4.) diejenigen Kunstgegenstände, die geeignet sind, deutschen Museen zugeleitet zu werden,
- 5.) diejenigen Kunstgegenstände, die geeignet sind, den französischen Museen und dem deutschen und französischen Kunsthandel zugeleitet zu werden, werden an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt versteigert und der dafür einkom-

³⁵ Nachträgliche Anm. des Verfassers: Damit war nicht das OKH gemeint.

³⁶ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Bis dahin beim Chef des Militärverwaltungsbezirks Paris.

mende Erlös dem französischen Staat zu Gunsten der französischen Kriegshinterbliebenen überlassen.

6.) Die weitere Erfassung jüdischen Kunstbesitzes in Frankreich geschieht in der bisher bewährten Form durch den Einsatzstab Rosenberg in Zusammenarbeit mit dem Chef der Militärverwaltung Paris.

Paris, den 5. November 1940.“

Der Befehl wurde handschriftlich mit dem Zusatz versehen:

„Ich werde diesen Vorschlag dem Führer vorlegen, bis zu seiner Entscheidung gilt diese Regelung. gez. Göring.“³⁷

Die oberste Entscheidung ³⁸ fiel, wie nicht anders zu erwarten war, zu Gunsten der Göringschen Vorschläge aus. In seinem Lagebericht vom 20. 11. 1940 (Akten Kunstschutz) meldete der Beauftragte des Reichsmarschalls, Dr. Bunjes:

„Diese Regelung wurde am 14. 11. 1940 von Herrn Reichsmarschall Göring dem Führer vorgelegt. Der Führer billigte diese Vorschläge und erteilte Herrn Reichsmarschall Göring den Auftrag, die unter Punkt 1 bis 4 genannten Gegenstände in einem Spezialzug möglichst bald in die Keller der Reichskanzlei überführen zu lassen.“³⁹

³⁷ Anmerkung des Herausgebers: Görings Befehl ist als Nürnberger Dokument PS 141 gedruckt in IMT, Bd. XXV, S. 253 f.; auch wieder mit Zusatz von Zeiß, wie oben in Anmerkung 19 wiedergegeben.

³⁸ Anmerkung des Herausgebers: Rosenberg selbst bemühte sich gleichfalls um den Auftrag. Am 13. November 1940 „meldete“ er über den Reichsleiter M. Bormann dem „Führer“: „Entsprechend des [sic] durch den Chef des OKW erlassenen Befehl des Führers über Beschlagnahme und Verwertung jüdischen und freimaurerischen Eigentums . . .“, sein Einsatzstab habe „in den vergangenen Monaten in Paris, Brüssel und dann in Amsterdam die Nachforschungen durchgeführt und für die Hohe Schule, darüber hinaus aber für ganz Deutschland die größten Werte aus jüdischem und freimaurerischem Besitz gesichert“. Es folgen Detailangaben, die mit der Feststellung schließen: „Nach fachmännischer Schätzung ist der Wert der vom Einsatzstab Rosenberg sichergestellten Bestände heute schon auf eine halbe Milliarde Reichsmark gestiegen“; dem schloß sich die Bitte an, der Führer möge Inventarisierung, Verpackung und Transport im Sonderzug zum Deutschen Museum, München, oder Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel befehlen (Bayr. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 502 NBG Kriegsverbrecherprozesse I Fotokopien RF 83, Dokument RF-1309 [PS-167]).

³⁹ Anmerkung des Herausgebers: Bereits einen Tag später schrieb Göring:

„Der Reichsmarschall

des Großdeutschen Reiches

Rominten, den 21. November 1940

Lieber Parteigenosse Rosenberg!

.....
Bezüglich der beschlagnahmten Kulturgüter in Frankreich möchte ich Ihnen noch kurz folgendes mitteilen. Ich habe nach dem vielen Hin und Her es außerordentlich begrüßt, daß eine Stelle zur Sammlung der Dinge endlich berufen wurde, obgleich ich darauf hinweisen muß, daß auch noch andere Stellen sich hier auf Vollmachten des Führers berufen, so vor allen Dingen der Reichsaußenminister, der schon vor mehreren Monaten ein Rundschreiben an alle Stellen schickte, in denen er unter anderen Befugnisse für das besetzte Gebiet hat [sic] und die Sicherstellung der Kulturgüter als ihm übertragen mitteilte.

Außerdem ist, glaube ich, auch noch der Reichspropagandaminister beauftragt, die Unterlagen festzustellen für jene Kulturgüter, die einst aus Deutschland geraubt, nunmehr wieder zurückgeführt werden sollen. Hierbei handelt es sich aber in der Hauptsache um Dinge, die sich im Besitz der feindlichen Museen befinden.

Auch ein Bericht des Chefs des Militärverwaltungsbezirks Paris (Dr. Medicus) vom 9. 2. 1941 (Akten Kunstschutz) läßt erkennen, daß die Verbringung nach Deutschland nunmehr in Fluß kam:

„Betr.: sichergestellter jüdischer Kunstbesitzes im Jeu de Paume.

Herr Reichsmarschall Göring hat am 5. 2. 1941 angeordnet, daß eine Reihe von Kunstwerken, die der Führer zu erwerben wünscht, und diejenigen Kunstwerke,

Ich habe versprochen, die Arbeit Ihrer Herren tatkräftigst zu unterstützen und ihnen das bereit zu stellen, was sie bisher praktisch nicht erreichen konnten, nämlich Transportmittel und Bewachungspersonal, und die Luftwaffe ist hier angewiesen, das Äußerste an Hilfsleistung zu leisten.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß besonders wertvolle Kulturgüter aus jüdischem Besitz durch mich aus ihren Verstecken geholt werden mußten, da ich schon vor[!] langer Hand durch Einsatz von Bestechungsgeldern und Engagieren französischer Detektive und Kriminalbeamter ganz schwer zu findende Verstecke herausgefunden habe. Diese Aktion läuft weiter, desgl. die Aktion meiner Devisenfahndungsbehörden bei Durchsicht der Bank-Schließfächer. In beiden Fällen wird das Ergebnis Ihrem Einsatzstab mitgeteilt, dem es dann obliegt, die Dinge zu erfassen und heranzuschaffen. Ich halte die Zusammenarbeit, wie sie jetzt zwischen Ihrem Einsatzstab und der Behörde des Herrn Thurner in Paris gehandhabt wird, für vorbildlich und außerordentlich zweckentsprechend.

Damit nun keine falsche Vorstellung aufkommt bezüglich der Dinge, die ich für mich beanspruchen wollte, und die ich durch Kauf teils erworben habe und teils erwerben möchte, will ich Ihnen hierzu folgendes mitteilen.

1) Ich besitze heute bereits durch Kauf und Tausch vielleicht die bedeutendste Privatsammlung zumindest in Deutschland, wenn nicht in Europa. Es handelt sich hier vor allem um die Werke, die ich unter dem Begriff früh-nordische Meister, zusammenfasse, d.h. also die frühdeutschen, die frühen Niederländer und Flamen, die Werke aus der französischen Gotik, und zwar sowohl um Bilder wie um Skulpturen.

2) Eine sehr umfangreiche und hochwertige Sammlung der Holländer aus dem 17. Jahrhundert.

3) Eine verhältnismäßig kleine aber sehr gute Sammlung Franzosen aus dem 18. Jahrhundert und schließlich eine Sammlung italienischer Meister.

Diese ganze Sammlung soll würdig in Carinhall untergebracht werden und später einmal in den Besitz des Staates übergehen als mein Vermächtnis mit der Bestimmung, daß die Galerie in Carinhall verbleiben muß.

Der Führer hat meinen Plan ebenso sehr begrüßt, wie er ihn unterstützt.

Zur Ergänzung dieser Sammlung habe ich nun einige wenige Stücke zum Kauf auch aus den beschlagnahmten jüdischen Kulturgütern vorgesehen. Es handelt sich vor allen Dingen um Meister, von denen ich bisher kein Werk besessen habe, oder was notwendig war an Ergänzung stattfinden zu lassen. Ich lege diese Sachen jeweils dem Führer vor. Der Kauf geschieht derart, daß die Gegenstände durch einen französischen Sachverständigen, den von der Regierung eingesetzten Präsidenten (den Namen habe ich zurzeit nicht gegenwärtig) geprüft werden. Die Kaufsumme wird dem Treuhänder, den der deutsche Staat eingesetzt hat, ausbezahlt. Über die Verwendung dieser sowie anderer auf dem Treuhänderfonds anlaufender Summen, wird später noch zu befinden bzw. zu reden sein. Bei den hunderten und tausenden von Bildern, ist dies ein ganz bescheidener Prozentsatz. Bis jetzt sind es etwa 15 Bilder. Ich halte diesen Prozentsatz nebenbei schon deshalb für berechtigt, da ich nachweisbar durch meine Bemühungen einen sehr großen Teil der Kunstgüter aus ihrem Versteck herausgeholt habe. Über den wertvollsten Teil der Sammlungen hat sich der Führer das Bestimmungsrecht selbstverständlich vorbehalten. Es verbleibt aber dann immer noch eine außerordentlich große Zahl von Gegenständen, die voraussichtlich in die Tausende gehen

die in den Besitz des Reichsmarschalls übergehen sollen, mit dem Sonderzug des Reichsmarschalls sofort nach Deutschland transportiert werden.
Die Bezahlung der abtransportierten Kunstwerke erfolgt nach den Schätzungen eines französischen Sachverständigen.“⁴⁰

B. Einzelfälle.

1.) Es ist nicht Aufgabe dieses Berichts, das vom Einsatzstab nach Deutschland verbrachte Kunstgut im einzelnen zu verzeichnen. Eine solche Aufgabe würde ganz einfach daran scheitern, daß der Militärverwaltung nur ein Teil der Abtransporte bekannt geworden ist. Dennoch wird es nötig sein, sich die Folgen der dem Einsatzstab erteilten Vollmachten klar zu machen, bevor man die weiteren Maßnahmen der Militärverwaltung beurteilt. Einige Einzelfälle, die möglicherweise zu den schwerwiegendsten zählen, hat die Militärverwaltung immerhin in Erfahrung bringen können, obwohl sie von der Aktion praktisch ausgeschaltet war.

2.) Wie erwähnt (oben II, 7) hat das Devisenschutzkommando Frankreich im Zuge seiner allgemeinen Aufgaben Kunstsammlungen geflüchteter Eigentümer sichergestellt⁴¹.

Nach verschiedenen Meldungen des Devisenschutzkommandos (vom 5. 5., 17. 7. und 14. 9. 1941, Akten Kunstschutz, Beiheft) sind diese Bestände auf Grund des Göringbefehls vom Einsatzstab Rosenberg erfaßt worden. Es handelte sich um die

Sammlung der Wwe. Hirsch, Mitinhaberin des Bankhauses Louis Hirsch, Paris, bestehend aus etwa 30 Kunstwerken, darunter 24 Gemälden aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert, sowie einem Notenheft mit Kompositionen von Richard Strauß (Elektra);

wird, die zur Ausschmückung von Bauten für Partei und Staat sowie zur Auffüllung von Museen verwendet werden können.

Dies in Kürze zu Ihrer persönlichen Aufklärung, damit keine falschen Vorstellungen entstehen können.

.....

Heil Hitler!

Ihr

gez. Göring“

(Nürnberger Dokument PS 1651, gedruckt in IMT, Bd. XXVII, S. 428 ff.)

⁴⁰ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Bei jüdischem Besitz ist eine Bezahlung nicht erfolgt – er galt als „herrenlos“ –, ob bei anderem, steht dahin.

Anm. des Herausgebers: Bei einem seiner Aufenthalte in Paris ordnete Göring handschriftlich auf zwei Zetteln am 11. Februar 1941 an:

„1.) Alle H gezeichneten Bilder für Führe[r] (1 Kiste A. H. für mich)

2.) Alle G. gezeichneten für mich, außerdem was nicht gezeichnet ist und die Kiste A. H.

3.) Alle schwarzen Sonderkisten (Rotschild [sic]!) sind für den Führer bestimmt (Dazu Schlüssel Schwester Christa!!)

Meine Sachen Bilder – Möbel – Silber – Gobelins kommen in meine Räume.

Versuchen für 8 Tage einen Raum zu bekommen, wo die Führersachen aufbewahrt werden können bis Abruf erfolgt.“

(Bayr. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 502 Nbg Kriegsverbrecherprozesse I Photokopien RF 85, Dokument RF-1333.)

⁴¹ [Anm. d. Verfassers in der Vorlage:] Wie sich aus mündlicher Mitteilung des Leiters des Devisenschutzkommandos vom 28. 4. 41 ergibt (Vermerk der Abt. Justiz vom 21. 5. 1941, Akten Justiz Vju 864 132.42 geh.), hat das Devisenschutzkommando dabei allerdings schon vielfach auf persönliche Weisung Görings gehandelt.

- Sammlung Dr. Wassermann, Paris, bestehend aus 75 Gemälden fast ausschließlich flämischer Meister des 14. bis 18. Jahrhunderts;
- Sammlung Hermann, Jean und Isaak Hamburger, enthaltend 39 Gemälde, darunter 4 Rembrandts;
- Sammlung Salomon Flavien, bestehend aus 26 Gemälden, darunter zahlreichen Courbets;
- Sammlung Rosenstein, bestehend aus 12 modernen Bildern;
- Sammlung Sauerbach (Angaben fehlen);
- Sammlung Dr. Erlanger – Dr. Rosenfeld. Die Gemälde wurden im Juni 1939 aus Stuttgart an Dr. Erlanger nach Paris gesandt, der Auftrag gab, die Bilder an Dr. Rosenfeld nach New York zu senden; die Speditionsfirma konnte nicht angeben, wer Eigentümer ist;
- Sammlung Thierry; Eigentümerin war die Frau des französischen Gesandten in Argentinien, die sich im unbesetzten Gebiet aufhielt; es handelte sich um zwei Portraits von Drouais;
- Sammlung Oskar Federer, bestehend aus einem Gemälde von Monet;
- Sammlung Hamparzoomian, (Grieche oder Armenier, ob Jude, konnte nicht ermittelt werden); es handelte sich um 3 Gemälde von van Dyck, Canaletto und Puga;
- Sammlung André Jean Seligmann, bestehend aus 27 Gemälden, meist aus dem 17. und 18. Jahrhundert, darunter 3 Fragonards;
- Sammlung Elisabeth Wildenstein, enthaltend 13 Gemälde;
- Sammlung Maurice Wolf Jacobson (englischer Staatsangehöriger), bestehend aus drei Gemälden, darunter einem Rembrandt;
- Sammlung Emmy Louis Dreyfuß, enthaltend zwei Bilder von Fragonard.

Wertangaben befinden sich nur bei folgenden Sammlungen:

- Sammlung Weil-Picard, bestehend aus 124 Bildern des 18. Jahrhunderts, einer Büste und 2 Statuen im Schätzwerte von 16–17 Millionen ffrcs;
- Sammlung Rosenberg, enthaltend etwa 160 Bilder im Schätzwerte von ffrcs 7.171.000.—;
- Sammlung Stern, Bilder, Kunstgegenstände und Bücher im Schätzwerte von ffrcs 311.200.—.

3.) Sehr umfangreich ist der Komplex des Rothschild'schen Besitzes. Der Nachlaß Edmond de Rothschilds sowie der Alexandrine und des James Armand de Rothschild, umfassend zahlreiches Kunstgut aller Art, das in 5 Panzerräumen der Banque de France und des Crédit Lyonnais in Paris verwahrt war, wurde vom Devisenschutzkommando Frankreich sichergestellt und auf Grund des Göringbefehls vom Einsatzstab Rosenberg „nach einer oberflächlichen Beschau“ übernommen (Meldung des Devisenschutzkommandos vom 5. 5. 1941, Akten Kunstschutz, Beiheft). Ein Verzeichnis der Gegenstände liegt nicht vor.

Weiterer Besitz auf den Namen Rothschild (Alexandrine de R., gesch. Frau Maurice de R., Edouard de R., Guy de R., James Henri de R., James Armand de R., Robert de R., Philipp und Eugen de R.,) befand sich bei der Banque de France in Nevers und Angoulême und wurde vom Devisenschutzkommando bei der Société Générale in Paris, Avenue Kléber, eingelagert. Das Inventar – übersandt mit Schreiben des Devisenschutzkommandos vom 17. 3. 1942 (Akten Kunstschutz, Beiheft) – umfaßte 25 engbeschriebene Seiten. Die Bilder – davon zahlreiche Stücke von Velasquez, van Gogh, Goya, Watteau, Cézanne, van Dyck, Tiepolo, Perronneau, Reynolds – waren in 10 Kisten untergebracht, der Schmuck in weiteren 42 Kisten, Koffern und Kassetten. Letzterer enthielt eine Kollektion von Perlenketten, Diade-

men, Broschen, Anhängern, Ringen, Armbändern, Anstecknadeln usw., deren Aufzählung allein 22 Seiten füllt, desgleichen etwa 70 Umschläge mit mehreren tausend ungefaßten Brillanten, Perlen, Smaragden, Saphiren, Rubinen usw., ebenso zahlreiche Bestecke. Hinzu kamen Handschriften, Briefe bekannter Persönlichkeiten und Bücher aus den letzten Jahrhunderten.

Das Schicksal dieser und zum Teil anderer Rothschild'scher Bestände⁴² ergibt sich aus der nachfolgenden Meldung des Leiters des Devisenschutzkommandos vom 8. 12. 1941 (Akten Justiz, Vju 864 b. 2282.41 geh.):

„Streng vertraulich!

Der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches hat am 3. Dezember 1941 anlässlich seiner Anwesenheit in Paris Entscheidungen über Vermögenswerte der Familie Rothschild getroffen. Diese Entscheidungen hat der Herr Reichsmarschall mir auch in meinen Akten vermerkt.

1. 52 Packstücke mit Kunstgegenständen und Schmuck aus dem Eigentum der verschiedenen Angehörigen der Familie Rothschild:

- a) 21 Packstücke sind an den Einsatzstab Rosenberg zu übergeben; die Übergabe hat am 4. 12. 1941 stattgefunden;
- b) 31 Packstücke haben bis auf Abruf des Herrn Reichsmarschalls unter Verschluss des Devisenschutzkommandos zu verbleiben. Der Herr Reichsmarschall wird die Packstücke abrufen, nachdem er mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wegen der Verwertung der Gegenstände Rücksprache gehalten hat.

2. 22 große Kisten und 3 Körbe mit Tafelsilber und Eßbestecken aus Silber aus dem Eigentum der verschiedenen Angehörigen der Familie Rothschild (wie 1 b).

3. Bilder und Kunstgegenstände, die in einem Schrank des Hauses der Jüdin Alexandrine Rothschild, Paris, 2 rue Leonardo da Vinci vorgefunden worden sind:

Diese Gemälde und Kunstgegenstände sind dem Einsatzstab Rosenberg zu übergeben. Die Übergabe hat am 5. 12. 1941 stattgefunden.

4. Schmuckstücke, die von der Dienststelle des Generals der Luftwaffe Paris im Hause des Bernhard Rothschild gefunden und dem Devisenschutzkommando Frankreich übergeben worden sind:

Das Devisenschutzkommando Frankreich hat dem Herrn Reichsminister der Finanzen zu berichten, damit er über den Verbleib dieser Schmuckstücke entscheiden kann. Nach Ansicht des Herrn Reichsmarschalls sollen diese Schmuckstücke bzw. ihr Gegenwert der Deutschen Reichskasse zur Verfügung gestellt werden.“

4.) Das starke persönliche Interesse Görings ergibt sich aus einer Aktion gegen die nach Schloß Brissac geflüchteten Kunstwerke. Im August 1941 hatte die Abteilung Kunstschutz beim Militärbefehlshaber Anlaß gefunden, die Generaldirektion des Louvre schriftlich zu bitten, daß sie den Abtransport dieser Kunstwerke nach Möglichkeit überwachen möge (Vorgang und Urschrift fehlen, Text jedoch sinngemäß wiedergegeben im Bericht des Bezirkschefs Südwestfrankreich in Angers vom 19. 8. 1941 HB Nr. 576/41, Akten Justiz Vju 52.42g). Über das Weitere unterrichten die nachstehenden Notizen des dem Bezirkschef Südwest zugewiesenen Sachbearbeiters für Kunstschutz, OKVR Dr. Busley (Akten Justiz Vju 52.42g):

⁴² [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Es existiert noch eine weitere, nicht minder umfangreiche Liste über Tafelsilber, -bestecke und -geschirre. Sie befindet sich in den Archiven der Wirtschaftsabteilung der Mil. Verwaltung.

„Am 11. 8. 1941 teilte mir KVR Dr. Pfitzner von der Abteilung Kunstschutz beim Militärbefehlshaber in Frankreich mit, daß in den nächsten Tagen durch den Einsatzstab Rosenberg sechzehn Kisten mit Kunstgegenständen aus jüdischem Besitz aus Schloß Brissac sichergestellt und nach Paris abtransportiert werden sollten. Ein entsprechendes Schreiben hierzu sei bereits an meine Dienststelle unterwegs⁴³.

Am 12. ds. Mts. habe ich in der Angelegenheit Herrn von Behr, den Leiter des Einsatzstabes Rosenberg, aufgesucht und um Auskunft über den Sachverhalt gebeten. Herr von Behr teilte mir mit, daß Reichsmarschall Göring für die nächsten Tage in Paris erwartet werde, und daß ihm eine größere Ausstellung sichergestellter Kunstgüter aus jüdischem Besitz gezeigt werden solle. Hierbei sollten auch die Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz von Schloß Brissac vorgeführt werden; daher sei es dringend erforderlich, daß die fraglichen Kisten beschleunigt nach Paris herübergeholt werden.

Herr von Behr zeigte mir in diesem Zusammenhang einen Aktenvorgang betr. Sicherstellung von Kunstgut des Hauses Rothschild mit dem eigenhändigen Vermerk von Reichsmarschall Göring, daß die Sicherstellung unverzüglich zu erfolgen habe.

Herr von Behr gab mir Gelegenheit, die für den Besuch von Reichsmarschall Göring vorbereitete Ausstellung von Kunstgut aus jüdischem Besitz im Pavillon „Jeu de Paume“ zu besichtigen.

Bei meiner Rückkehr von Paris fand ich den schriftlichen Befehl vor, mich beim Herrn General⁴⁴ zu melden: Es sei die Mitteilung eingetroffen, daß auf Schloß Brissac Leute aus Paris eingetroffen seien, um hier jüdische Kunstgegenstände zu beschlagnehmen.

Meine sofortigen Erhebungen erbrachten nur die Feststellung, daß bei dem Konservator des Kunstdepots auf Schloß Brissac ein Schreiben von der Generaldirektion des Louvre – Paris – eingetroffen sei, wonach eine Reihe von Kisten mit jüdischem Kunstgut am 16. d.M. beschlagnahmt werden sollte.

Am 14. ds. Mts. vormittags rief Herr v. Behr vom Einsatzstab Rosenberg an, daß Reichsmarschall Göring tags zuvor bereits in Paris eingetroffen sei, und daß die jüdischen Kunstgegenstände bereits am 15. d.M. dem Reichsmarschall vorgeführt werden sollten.

Ich habe Herrn v. Behr nahegelegt, den Termin der Beschlagnahme zu verschieben, da bei der hiesigen Dienststelle Beunruhigung herrsche über eine Nachricht, wonach bereits Leute aus Paris auf Schloß Brissac gewesen seien.

Herr v. Behr erklärte, daß ihm hiervon nichts bekannt sei; jedenfalls müsse er darauf bestehen, daß der Abtransport umgehend erfolge. Er habe bereits veranlaßt, daß zwei LKW's unter der Leitung seines Mitarbeiters Dr. Schilde in Marsch gesetzt würden. Diese würden gegen Abend in Angers eintreffen. Er bäte mich, mit nach Schloß Brissac zu fahren, damit die Beschlagnahme reibungslos erfolge.

Ich habe über diesen Vorgang sofort dem stellvertretenden Verwaltungschef Dr. Frank Meldung erstattet und die inzwischen eingetroffenen Schreiben des Militärbefehlshabers in Frankreich betr. die Sicherstellung des fraglichen jüdischen Kunstgutes auf Schloß Brissac vorgelegt. Der stellvertretende Verwaltungschef erklärte die Unterschrift von KVR Dr. Pfitzner für eine Maßnahme von vielleicht allergrößter Bedeutung als nicht zureichend. Im Rahmen eines Fern-

⁴³ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Es handelte sich um eine Abschrift des an die Generaldirektion des Louvre gerichteten Schreibens.

⁴⁴ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Bezirkschef Südwestfrankreich in Angers.

gespräches mit Ministerialdirektor Dr. Best vertrat dieser die gleiche Auffassung, des weiteren ordnete er an, daß die betreffenden Schreiben nach Paris zurückzusenden sind und daß die Beschlagnahme des fraglichen Kunstgutes auf Schloß Brissac nicht eher erfolgen dürfe, bis eine entsprechende Verfügung seinerseits erfolgt sei.

Nachmittags, etwa ½6 Uhr, erschien bei mir Dr. Schilde als Beauftragter des Einsatzstabes Rosenberg mit der Bitte, ihn nach Schloß Brissac zu begleiten. Ich habe ihn über die Vorgänge aufgeklärt. Des weiteren erfolgte eine Rücksprache mit dem stellvertretenden Verwaltungschef, der Herrn Schilde erklärte, daß die Beschlagnahme erst nach der Genehmigung durch Ministerialdirektor Dr. Best erfolgen könne. Dr. Schilde nahm hiervon Kenntnis und erklärte sich bereit, die Beschlagnahme auf den nächsten Tag zu verschieben.

Da Dr. Schilde am 15. ds. Mts. bis vormittags zehn Uhr nicht bei mir erschien, bin ich nach Schloß Brissac gefahren und habe hier folgendes festgestellt:

a) Der Konservator des dortigen Depots hatte am Tage vorher das oben erwähnte Schreiben der Generaldirektion des Louvre erhalten und die fraglichen Kisten bereits zusammengestellt.

b) Gegen Abend des 14. ds. Mts. waren zwei LKW's mit französischen Arbeitern erschienen, die erklärten, sie sollten sechzehn Kisten jüdischen Kunstgutes abholen.

c) Etwa halb acht Uhr sei dann ein Herr Dr. Schilde erschienen, der unverzüglich die Verladung der sechzehn Kisten veranlaßt habe, um sofort nach Paris abzureisen.

d) Der Konservator wies seinerzeit darauf hin, daß es nach seiner Meinung fraglich sei, ob alle Kisten jüdischen Kunstbesitz enthielten; es handle sich um Kunstware einer jüdischen Kunsthandlung, wobei es erfahrungsgemäß möglich sein könne, daß es sich um rein arischen Kunstbesitz handle, der bei der betreffenden Kunsthandlung zum Verkauf angeboten sei.

e) Ich habe dem Konservator gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Beschlagnahme ohne die Genehmigung meines Herrn Generals erfolgt sei.“

Der Bezirkschef Südwestfrankreich (Generalleutnant Neumann-Neurode) hat diesem Vorfall mit Recht eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen. In einem Bericht an den Militärbefehlshaber vom 19. 8. 1941 (H B Nr. 576/41, Akten Justiz Vju 52.42 g) heißt es:

„Ich verwahre mich entschieden gegen das Vorgehen des Beauftragten des Einsatzstabes Rosenberg, der entgegen der ausdrücklichen Vereinbarung das Eintreffen der Entscheidung durch Ministerialdirektor Best nicht abgewartet, sondern noch am gleichen Abend den Abtransport durchgeführt hat.

Im allgemeinen darf ich darauf aufmerksam machen, daß durch eine solche Aktion das Ansehen der Militärverwaltung auf das schwerste geschädigt wird. Die Betroffenen, die die Zusammenhänge nicht kennen, müssen des Glaubens sein, daß der Abtransport dieser Kunstgegenstände von der Militärverwaltung veranlaßt wurde, die mit diesen Dingen an sich gar nichts zu tun hat. Außerdem weise ich noch darauf hin, daß durch derartige Handlungen das Ziel der Zusammenarbeit mit den Franzosen auf das schwerste gefährdet wird. Es sind mir in letzter Zeit von namhaften und collaborationsfreundlichen Franzosen Äußerungen bekannt geworden, die besagen, daß es ihnen durch solche Vorkommnisse außerordentlich schwer gemacht werde, ihre bisherige deutschfreundliche Haltung beizubehalten und im Sinne einer Zusammenarbeit der beiden Völker zu wirken.“

Die Militärverwaltung unternahm um jene Zeit, veranlaßt auch durch diesen Vorfall, einen letzten Versuch, die obersten Reichsstellen zu einer Klärung gegenüber der französischen Regierung zu bewegen (siehe unten VI 2). Ein Protest beim Einsatzstab Rosenberg, der gleichzeitig durch OKVR Dr. Kuetgens (Gruppe Kunstschatz) vorgebracht wurde (Vermerk der Abt. Justiz vom 31. 10. 1941 Vju 52.42g), versprach zwar keinen Erfolg, sollte aber verhüten, daß ein Schweigen der Militärverwaltung als Einverständnis gedeutet würde. Am 15. 10. 1941 hat der Einsatzstab (stellv. Leiter Braumüller) auf Verlangen der Abteilung Justiz eine Liste der aus Brissac entführten Kunstschatze zugesagt, aber hinzugefügt, „daß die Akten sich in einem Panzerschrank in Berlin befänden, der aus technischen Gründen z. Zt. nicht geöffnet werden könne“ (Vermerk vom 26. 1. 1942, Akten Justiz Vju 50.42). Nach mehrfacher Monierung wurde diese Zusage jedoch widerrufen. „Bei einer Besprechung am 21. 1. 1942 hat v. Behr (Einsatzstab Rosenberg) dazu noch vertraulich mitgeteilt, daß er Anweisung habe, seine Akten jeweils alsbald nach Berlin zu senden und daß bis auf weiteres keine Auskunft aus den Akten erteilt werde; ein Verzeichnis der in Brissac abgeholten Werke könne daher nicht vorgelegt werden“ (gleicher Vermerk).

5.) Dieselben Einflüsse traten im Falle der amerikanischen Staatsangehörigen Gould zutage. Im Februar 1942 war von irgendeiner Seite gemeldet worden, daß deren Besitztum in Maison-Lafitte neben Kunstgegenständen und Weinvorräten auch Waffenlager berge. Im Hinblick auf die Strafbarkeit des Waffenbesitzes und die Staatsangehörigkeit der Eigentümerin, die eines besonders behutsamen Vorgehens bedurfte, hatte der Befehlshaber des Bezirks Nordwestfrankreich seinen Militärverwaltungschef (Dr. Medicus) persönlich mit den Ermittlungen betraut. In einem Vermerk vom 27. 7. 1943 berichtet Dr. Medicus folgendes:

„Die Besichtigung der Kellereien am nächsten Tage ergab die Richtigkeit der Angaben von Frau Gould. Von Waffen keine Spur. Wohl aber fand sich ein wertvolles Tryptichon und zwei kostbare Einzelstücke; alles sehr alt, in Elfenbein geschnitten. Dieser drei Stücke hatte sich bereits ein Beauftragter des Einsatzstabes Rosenberg bemächtigt.

Noch an Ort und Stelle erklärte Frau Gould, die gesamten Weinbestände für die Soldaten der Ostfront zu stiften; das gesamte reiche Kupfer und Messing, das einen mächtigen Kellerraum ausfüllte, solle der deutschen Kriegswirtschaft zugeführt werden. Über die drei Kunstgegenstände, die ohne ihr Wissen von irgendeinem übereifrigen Angestellten offenbar zu Beginn der Besatzungszeit im Keller untergebracht wurden, behielt sie sich Bestimmung vor.

Wenige Tage darauf Besprechung bei Herrn v. Behr als dem Leiter des Einsatzstabes Rosenberg. Obwohl Frau Gould keinerlei Verpflichtungen hatte und obwohl umgekehrt der Einsatzstab an diesem Privateigentum einer amerikanischen Staatsangehörigen keinerlei Zugriffsrecht besaß, wurde folgendes vereinbart:

a) Frau Gould widmet dem Reichsmarschall das Tryptichon. Der Reichsmarschall stiftet das Tryptichon dem Cluny-Museum in Paris, dem es die Familie Gould von Todes wegen hatte zuweisen wollen.

b) Die beiden Einzelstücke sollten dann als Zeichen der Dankbarkeit der Frau Gould für die Übereignung der Stücke durch den Reichsmarschall an das Museum Cluny dem Reichsmarschall zu privatem Eigentum übergeben werden.

Viele Wochen gingen ins Land. Unzählige Male nahm ich mit Herrn v. Behr Fühlung wegen der Entscheidungen des Reichsmarschalls. Nach einigen Monaten erhielt ich den folgenden Bescheid:

Endlich sei es möglich gewesen, dem Reichsmarschall die drei Objekte zu zeigen; es sei ihm durch Herrn v. Behr das vorbezeichnete Angebot übermittelt worden.

Der Reichsmarschall habe jedoch Gefallen an allen drei Stücken gefunden und verfügt, daß alle drei nach Deutschland verbracht werden sollten.

Ich hatte den Eindruck, daß Herr v. Behr nicht diese Entscheidung von sich aus beeinflußt hatte. V. Behr behauptete, auch den Reichsmarschall auf die klare Rechtslage – Privateigentum! – hingewiesen, aber kein Verständnis hierfür gefunden zu haben.

Ich habe dann öfter Frau Gould und ihren Anwalt gesprochen. Sie beschworen mich, in der Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen, um keine Schwierigkeiten für Frau Gould (die amerik. Staatsangeh. waren zu meist interniert!) etwa durch ihre Überweisung in das Konzentrationslager heraufzubeschwören.

Trotzdem habe ich, wo immer ich konnte, diesen Fall zur Sprache gebracht und gebeten, den Reichsmarschall zu informieren, da ich annehmen mußte, daß die ganze Aktion nur auf einer unrichtigen Orientierung des Reichsmarschalls beruhe. Allenthalben begegnete ich einem bedauerlichen Achselzucken.“

6.) Die jüdische Pianistin Wanda Landowska besaß in der von ihr geleiteten Schule für alte Musik in Saint-Leu-la-Forêt eine Sammlung historischer Musikinstrumente – etwa 20 an der Zahl – ,darunter das Klavier Chopins, desgleichen eine Kollektion von Noten, die sie mit Anmerkungen und Fingersatz versehen hatte. Der Musikreferent des Einsatzstabes Rosenberg, Dr. Gerigk, beschlagnahmte Ende September 1940 beide Sammlungen und verbrachte sie in 53 Kisten zur Sicherstellung in den Louvre und von dort nach Deutschland (Bericht der Feldkommandantur St. Cloud vom 7. 1. 1941, Meldung der GFP-Gruppe 610 Paris vom 8. 1. 41, Akten Kunstschutz, Beiheft). In einer Note an den Militärbefehlshaber vom 5. 12. 1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft) bezeichnete die Generaldelegation der französischen Regierung die weggeführten Instrumente als einen „für den französischen Kunstbesitz absolut unersetzbaren“ Verlust. Von der Militärverwaltung zur Äußerung aufgefordert, berief sich der Einsatzstab auf die deutschfeindliche Einstellung der Eigentümerin, im übrigen darauf, daß die „Gegenstände als herrenloses, jüdisches Gut im Sinne des Führerbefehls“ zu beschlagnahmen gewesen seien (Schreiben vom 13. 1. 1941, Akten Kunstschutz, Beiheft).

7.) Aus der Wohnung des verstorbenen jüdischen Professors Sylvain Levy in Paris V, 9, rue de la Brosse, hat der Einsatzstab im März 1941 Perserteppiche, Kunstgegenstände, Bücher, Silber, Senegalbronzen, Geschirr, Wäsche, Familienpapiere usw. abtransportiert⁴⁵. Die französische Waffenstillstandsabordnung hat hierwegen bei der Deutschen Waffenstillstandskommission mit Note vom 29. 5. 1941 Beschwerde erhoben. Eine fernmündliche Anfrage beim Leiter des Einsatzstabes (v. Behr) vom 21. 2. 1941 bestätigte die Richtigkeit dieser Angaben (Akten Justiz Vju 88-42 geh.). Die Gegenstände waren nicht mehr greifbar.

8.) Die Sammlung des jüdischen Kunsthändlers Wildenstein, zum Teil aus Kommissionsgütern nichtjüdischer Eigentümer bestehend, ist an ihrem Bergungsort, Schloß Moyres, in der Nacht zum 3. August 1941 von unbekannter Seite geplündert worden. Von den dort lagernden 129 Bildern wurden 28 entnommen, darunter „Die Wäscherinnen“ von Fragonard. „Ein Zimmer dieses Schlosses“, so heißt es in einem Vermerk der Gruppe Kunstschutz (KVR Dr. Pfitzner) vom 29. 5. 1941 (Akten Kunstschutz, Beiheft), „war belegt von einer Einheit unter Führung eines Oberleutnants, der nicht verhindern konnte, daß die beauftragten Herren in den versiegelten Raum

⁴⁵ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Eine Liste des Einsatzstabes über die bis Ende April 1941 von ihm beschlagnahmten Bibliotheken (siehe unter Ziffer 10) spricht im Falle Levy von „wertvollen Beständen über Indien und Ostasien“.

eindringen, da sie vorgaben, in höherem Auftrag zu handeln. Dem hinzugerufenen Bürgermeister des nahegelegenen Ortes Coulombieres wurde eine Art von Quittung in die Hand gegeben.“ Die Quittung trug die Unterschrift „Bruno Berger 2 S.D./2, Gruppe: GFP z.b.V.“. Der Vermerk Dr. Pfitzners fährt fort. „Meiner Dienststelle, die sich für die Wiederbeschaffung der Bilder sofort einsetzen wollte, wurde höheren Orts nahegelegt, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen.“⁴⁶ Auf Veranlassung der Gruppe Kunstschutz wurde die restliche Sammlung daraufhin in das Schloß Sourches verbracht.

Am 12. 5. 1941 teilte die Reichskanzlei (Kunsthändler Haberstock) der Gruppe Kunstschutz telefonisch mit, daß die Sammlung Wildenstein aus Sourches demnächst abgeholt werden solle. Auch der Einsatzstab Rosenberg hatte in diesen Tagen erklärt, daß er die Sammlung abzutransportieren wünsche. Ein Beauftragter Haberstocks, Hptm. v. Pöllnitz (Luftgau III), wies am 13. 5. 1941 an Hand eines oder an einen gewissen Hugo Engel gerichteten französischen Schreibens vom 24. 4. 1941 nach, daß die Sammlung inzwischen in arische Hand übergegangen sei und der neue Besitzer die Verbringung nach Deutschland wünsche. Der Transport mußte daraufhin gestattet werden. Fremdes Kommissionsgut wurde vorher ausgesondert.

Die Vorgänge ergeben sich aus einem Vermerk des Dr. Pfitzner (Gruppe Kunstschutz) vom 15. 5. 1941 (Akten Kunstschutz, Beiheft). Offenbar ist Dr. Pfitzner⁴⁷ strengste Geheimhaltung angeraten⁴⁸ worden. Jedoch ist kein Zweifel, daß die Bilder für oberste Stellen bestimmt waren. Eine Abschrift des Vermerks ging mit Schreiben vom 17. 5. 1941 an SA-Gruppenführer Albert Bormann, Reichskanzlei, Berlin, eine weitere, mit Schreiben vom 15. 5. 1941, an General Hanesse, Paris, zur „Weiterleitung an die Dienststelle des Reichsmarschalls Göring, Berlin W 8“ (Akten Kunstschutz, Beiheft).

9.) Hinsichtlich der jüdischen Abstammung des Eigentümers unterliefen dem Einsatzstab gelegentlich Irrtümer.

So hat das Devisenschutzkommando am 2. 5. 1941 die aus 30 Stücken bestehende Gemäldesammlung des abwesenden Holländers Joseph Kronig, früheren Direktors des Frans Hals-Museums in Harlem, sichergestellt. Sie wurde vom Einsatzstab Rosenberg übernommen. In dem Bericht des Devisenschutzkommandos vom 5. 5. 1941 (Auszug Akten Justiz Vju 864 b. 1877/41 geh.) hieß es indessen, daß nicht mit Bestimmtheit festgestellt worden sei, ob Kronig Jude ist. In der Tat hat Kronig bald darauf (Eingaben an den Kommandanten von Groß-Paris vom 22. 5., 11. 7. 1941) seine arische Abstammung nachgewiesen und obendrein dargetan, daß die Sammlung dem Italiener Benedictis gehöre. Die Gruppe Kunstschutz verlangte vom Einsatzstab alsbald (Schreiben vom 28. 7. 1941, Akten Kunstschutz), daß der Fall „im Hinblick auf das Ansehen, das Herr Kronig in allen Fachkreisen und nicht zuletzt in Deutschland genießt, durch sofortige Rückgabe sämtlicher Bilder aus der Welt geschafft wird“. Die Antwort des Einsatzstabes (v. Behr) vom 16. 9. 1941 (Akten Justiz Vju 864 b. 1877/41 geh.) ließ erkennen, daß die Bilder inzwischen in den Gewahrsam Görings übergegangen waren:

„Da es sich im Falle Kronig nicht um einen Juden handelt, haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, daß die Sammlung selbstverständlich an den Eigentümer ausgeliefert werden wird. Wie wir Ihnen weiter vertraulich mitteilen, hat der

⁴⁶ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Es ist möglich, daß die Aktion von der Deutschen Botschaft unternommen wurde, die sich damals vom Führer für beauftragt hielt, jüdischen Kunstbesitz zu erfassen (siehe oben II 4).

⁴⁷ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Später gefallen, daher zu Auskunftszwecken nicht mehr greifbar.

⁴⁸ Anmerkung des Verfassers zur Abschrift: Richtiger: „angeraten“.

Reichsmarschall persönlich aus dieser Sammlung drei Bilder erworben, die jedoch nach Rücksprache mit Herrn Hofer, dem Direktor der Kunstsammlung des Reichsmarschalls, bei passender Gelegenheit nach Paris zurückgeleitet werden. Da weiterhin unser Mitarbeiter, Pg. Dr. Lohse, in Monaco mit Herrn Kronig persönlich diese Angelegenheit besprochen hat und die Rückführung der bereits nach Deutschland abtransportierten Restsammlung ebenfalls bei gegebener Transportmöglichkeit erfolgt, dürften weitere dringende Anfragen in dieser Angelegenheit erledigt sein.“

Auch in anderen Fällen ist der Einsatzstab, ohne die jüdische Abkunft des Eigentümers festgestellt zu haben, zur Beschlagnahme, teilweise auch gleich zum Abtransport nach Deutschland geschritten. Der Gruppe Kunstschutz ist es mehrfach, oft im letzten Augenblick, gelungen, die Gegenstände frei zu bekommen. Über eine dahingehende Besprechung mit dem Einsatzstab (v. Behr) vom 8. 7. 1941 findet sich eine Notiz des Gruppenleiters Dr. Kuetgens (undatiert, Akten Kunstschutz):

„Zuerst wurde die Frage der irrtümlich im Zusammenhang mit den jüdischen Sammlungen bzw. Kunsthandlungen Weil-Picard, Arnold Seligmann und Jacques Seligmann miterfaßten Kunstwerke der Herren de Kunossy, M. Wiel und des Grafen Doria besprochen. Die seitens des Kunstschatzes mehrfach schriftlich ersuchte Rückgabe ist nach Aussage des Herrn v. Behr vorerst nicht möglich, da sämtliche einschlägige Akten zusammen mit den Kunstwerken nach Deutschland verschickt worden seien. Die Sammlung Saglio in der jüdischen Sammlung David-Weill sei jedoch Herrn Saglio zurückerstattet worden.“

Bei Abholung der Kunstschatze aus Schloß Chambord waren nach einer Mitteilung v. Behr's vom 8. 7. 1941 versehentlich einige Kisten der Englischen Botschaft mitabtransportiert worden. Der Einsatzstab wurde von der Gruppe Kunstschutz ersucht, hierwegen mit dem Militärbefehlshaber, Gruppe Feindvermögen, Verbindung aufzunehmen (gleiche Aktennotiz).

Auch unter den vom Einsatzstab aus Schloß Souches abgeholten Sammlungen befanden sich – wie dank eines Hinweises der Generaldirektion der Nationalmuseen festgestellt werden konnte – Werte aus arischem Besitz. Die Gruppe Kunstschutz veranlaßte, daß die Bestände durchgeprüft und die entsprechenden Werke ausgesondert wurden. Es handelte sich hauptsächlich um Bilder aus den Sammlungen Gräfin Beauchamp, Bellier, Kapferer und...⁴⁹.

In den Fällen, in denen seitens französischer Behörden Freigabeersuchen gestellt worden waren, hat die Gruppe Kunstschutz „Bescheinigungen“ mit der Rückführungsgenehmigung ausgestellt, so z.B. – um nur einen der Fälle herauszugreifen – am 5. 5. 1941 in Sachen Ernst Rouart: es wurden hier aus Schloß Chambord vier Kisten und ein Gemälde, aus Schloß Brissac eine Kiste und aus Schloß Souches 39 Gemälde freigegeben.

10.) In erheblichem Umfange kam es zum Abtransport von Bibliotheken. Nach einer Ende April 1941 vom Einsatzstab aufgestellten Liste (übersandt mit Schreiben Dr. Wunder vom 2. 5. 1941, Akten Kunstschutz, Beiheft) handelte es sich bis dahin um 110 Büchereien jüdischer Vereinigungen und Privatpersonen, meist Professoren, Politiker und Journalisten.

Hervorzuheben ist der Fall Boegner. Boegner war Präsident des Protestantischen Bundes in Paris. Am 18. 1. 1941 hat der Einsatzstab Rosenberg seine gesamte Bibliothek in 18 Kisten weggeführt, darunter zahlreiche persönliche Arbeiten und Familienbriefe. Auf eine Note der Generaldelegation der französischen Regierung vom 10. 2.

⁴⁹ Anm. des Herausgebers: Dieser Name unleserlich.

1941 wurde die Beschlagnahme mit der deutschfeindlichen Einstellung Boegners begründet (Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD an Militärbefehlshaber Ic vom 17. 2. 1941, Abschrift Akten Kunstschutz, Beiheft). Der Militärbefehlshaber (Oberst Dr. Speidel) veranlaßte daraufhin die Rückgabe der Bestände, soweit sie mit der deutschfeindlichen Tätigkeit nicht in Zusammenhang standen. „Eine Entschuldigung in entsprechender Form wurde von dem Vertreter des Amtes Rosenberg ebenfalls vorgebracht“ (gleiches Schreiben).

In einem anderen Fall – es handelte sich um die Schriftstellerin Luise Weiss, Mitglied der französischen Ehrenlegion – hat der Einsatzstab Rosenberg seine weitergehende Praxis unverhüllt zugegeben. Von einer jüdischen Mutter abstammend, war Frau Weiß in der protestantischen Religion ihres Vaters getauft und erzogen worden. Politisch hatte sie sich – vor allem als Leiterin der Wochenzeitschrift „L'Europe Nouvelle“ – im Sinne Briands betätigt, desgleichen in frauenrechtlerischer Richtung und zu Gunsten politischer Flüchtlinge (Italiener, Spanier und Juden). Am 15. 4. 1941 hat der Einsatzstab ihre aus 3500 Bänden bestehende Bibliothek beschlagnahmt und weggeführt. Auf ihre Beschwerde erklärte der Vertreter des Einsatzstabes (Braunmüller), „daß der Einsatzstab Rosenberg an sich nur jüdische Büchereien sicherstelle; er habe jedoch, gewissermaßen aus politischen Gründen, auch nichtjüdischen Personen, die sich deutschfeindlich betätigt hatten und voraussichtlich auch weiterhin betätigen werden, durch Wegnahme ihrer Bücher die Arbeitsmöglichkeit nehmen oder doch wenigstens erschweren wollen“. (Vermerk der Abteilung Justiz vom 18. 10. 1941, Akten Justiz Vju 864 b. 1286.41.)

11.) Eine Schätzung des Gesamtwertes der vom Einsatzstab Rosenberg beschlagnahmten Kunstwerke ist an Hand der Akten der Militärverwaltung nicht möglich. Einen Anhaltspunkt bildet lediglich der mehrfach erwähnte Tätigkeitsbericht des Einsatzstabes vom 20. 3. 1941 (Verfasser Utikal), in dem es heißt (Akten Kunstschutz):

„Sonderstab Louvre.

Bei sehr vorsichtiger Schätzung kann angenommen werden, daß die bisher sichergestellten Gemälde, Skulpturen, Möbel, Teppiche, Gobeline und sonstigen Kunstgegenstände einen Wert von mehr als 1 Milliarde RM darstellen.“

Am Schluß des Berichtes wird hinzugefügt:

„Bisheriges Gesamtergebnis

rund 6000 Kisten wissenschaftlichen Materials für die Hohe Schule und 30 D-Zug-Packwagen mit Kunstschätzen, die auf Anordnung des Führers nach Süd-Deutschland abtransportiert wurden.“⁵⁰

C. Rechtslage.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die ablehnende Haltung der Militärverwaltung in moralischen und politischen Überlegungen begründet war. Die ersteren bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Die letzteren lassen sich in den Einwand zusammenfassen, daß es nicht zweckmäßig erschien, Teile des Friedensvertrages vorwegzunehmen, ehe der Krieg entschieden und der Vertrag geschlossen war. Zur formalen Unterstützung ihrer Auffassung hat die Militärverwaltung mehrfach eine genaue Prüfung der Rechtslage befohlen.

⁵⁰ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Nach einem Bericht der Militärverwaltung, Gruppe Kunstschutz, an OKH vom 8. 9. 1941 (Akten Kunstschutz) waren es zu diesem Zeitpunkt 52 D-Zug-Wagen.

1.) Die Haager Landkriegsordnung von 1907, als verbindliches zwischenstaatliches Recht sowohl von Deutschland wie von Frankreich ratifiziert, verbietet in ihrem dritten Abschnitt über die „militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet“ (Art. 46 Abs. 2) die Einziehung von Privateigentum. Jedoch erleidet das Verbot zahlreiche Einschränkungen, so durch völkerrechtlich zulässige Repressalien, durch Zwangsaufgaben, Requisitionen und Beschlagnahmen (Art. 51 bis 56) und durch Eingriffe im Falle militärischen Notstandes (Art. 23 g). Eine weitere Einschränkung muß aus polizeilichem Grunde anerkannt werden, nämlich dann, wenn die Sicherheit der Besatzungsmacht bei ungeschmälertem Genuß des Privateigentums gefährdet wäre. Im Zuge des totalen Krieges kann eine solche Gefahr beispielsweise dann auftreten, wenn Elemente, die der Besatzungsmacht feindlich gesinnt sind, einen bestimmten Einfluß auf die wirtschaftliche Versorgung des okkupierten Gebiets besitzen.

2.) Keine dieser Ausnahmen trifft im Falle des Auftrages Rosenberg zu. Weder der Waffenstillstandsvertrag noch sonstige deutsch-französische Vereinbarungen haben zu Gunsten französischer oder auch nur jüdischer Kulturgüter ein Einziehungs- oder Beschlagnahmerecht gewährt. Ein Gutachten der Militärverwaltung Abt.⁵¹ Justiz vom 29. 1. 1941 (Akten Justiz) kommt daher zu dem Ergebnis:

„Die Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes ist weder als Beschlagnahme kriegswichtigen Eigentums noch als polizeiliche Maßnahme im Interesse einer einheitlichen Bewirtschaftung des besetzten Gebietes zu bezeichnen. Deshalb kann nach der Haager Landkriegsordnung das Deutsche Reich als besetzender Staat jüdischen Kunstbesitz weder enteignen noch in einem französischen Enteignungsverfahren an Stelle des französischen Staates treten.“

3.) Jedoch war die Militärverwaltung aus allgemeinen disziplinarrechtlichen Gründen an die Führerbefehle – als an Ordnungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht – sowie an die Weisungen ihrer sonstigen vorgesetzten Dienststellen (OKW, OKH) gebunden, desgleichen an die Entscheidungen Görings, soweit sie die Billigung des Obersten Befehlshabers erfahren hatten.

Dies bewirkte ein Doppeltes. Die Befehlsgeber konnten den Militärbefehlshaber und seine Untergebenen, notfalls im Wege kriegsgerichtlicher Bestrafung, zum Gehorsam zwingen. Auf der anderen Seite war der Militärbefehlshaber nach international anerkannten Rechtsgrundsätzen bei der Befolgung der Befehle von einer eigenen völkerrechtlichen Verantwortung befreit.

Im Verhältnis zur französischen Regierung enthielten die deutschen Befehle jedoch nur einseitige und daher unverbindliche und unbeachtliche Abänderungen des geltenden Völkerrechts.

4.) Wesentlich anderer Art war die Rechtsansicht des Einsatzstabes Rosenberg. Sie ist in einem Schreiben des Einsatzstabes (v. Behr) vom 27. 1. 1941 und in einem beigefügten Vermerk (Dr. Berger) vom 11. 1. 1941 niedergelegt. Die wesentlichen Gedankengänge dieses Vermerkes sind wörtlich folgende:

„Der Krieg von 1939 ist als Kampf um den deutschen Lebensraum ein Ausschnitt aus dem großen Kampf, den unsere Feinde zur Vernichtung der nationalsozialistischen Weltanschauung des deutschen Volkes führen. Der Sieg in den Schlachten ist noch längst nicht ein Sieg in der Weltanschauung. Die weltanschaulichen Feinde kämpfen nicht soldatisch und beschränken sich nicht auf militärische Mittel.....“

Jeder einzelne von den weltanschaulichen Feinden steht den Franc tireurs von 1914–18 und den polnischen Heckenschützen von 1939 in jeder Beziehung

⁵¹ Nachträgliche Anm. des Verfassers zur Abschrift: Richtig: „Gruppe“.

gleich. Sie müssen also auch rechtlich so behandelt werden. Ihre Zugehörigkeit zur Kampftruppe der weltanschaulichen Feinde ergibt sich nicht wie bei den Heckenschützen aus Taten, sondern aus der Tatsache der bluts- oder bekenntnis-mäßigen Zugehörigkeit.

Wie mit den Heckenschützen, so gibt es auch mit den weltanschaulichen Feinden keinen Frieden auf moralischer Grundlage.

Der Führer entzieht deshalb den weltanschaulichen Gegnern in ihrer Gesamtheit wie im einzelnen

- 1) die ideelle Basis (ständige Hinweise der Propaganda auch bei den anderen Völkern),
- 2) die politische Basis, indem er sie und ihre Handlanger als Verhandlungspartner ablehnt,
- 3) die materielle Basis, indem er sie, die den Kampf gewollt haben, noch wollen und stets weiterführen werden, schädigt bis zur Vernichtung (man denke an Enteignung und Arisierung, Verhinderung der Rückkehr, Wegnahme der Synagogenbüchereien usw.).

Den weltanschaulichen Feinden gegenüber bedarf es keiner Diplomatie: Sie wollen unsere, wir ihre Vernichtung. Sie werden gegen uns sein, auch wenn wir uns ihnen gegenüber ganz christlich benehmen.

Politisch und rechtlich ist es vielmehr so: Wenn der französische Staat als solcher für Logen oder Juden usw. eintritt – auch wo er dies für sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger tut – stellt er sich auf die Seite der mit uns noch im Kriegszustand befindlichen Feinde. Er verläßt den Burgfrieden, den ihm der Waffenstillstand gewährt. Damit wird der französische Staat wieder zu einer kriegführenden Macht.

Das Judentum setzt im Kampf gegen das deutsche Volk das Höchste ein, das es hat, das ist im Gegensatz zum Kampf auf den Schlachtfeldern nicht das Blut, sondern sein Geld. Das Rembrandt-Bild von heute ist praktisch die Finanzierung des anti-deutschen Kampfes von morgen. Es fällt deshalb ebenso unter die materiellen Kriegsgüter, wie die Waffen des Soldaten die militärischen Hilfsmittel seines Kampfes sind.

Nach dem im Führerbefehl festgesetzten Stichtag v. 1. 9. 1939 können mithin Ansprüche der Franzosen keine wohlwollende Prüfung erwarten, soweit sie sich auf die Zeit nach diesem Termin beziehen. Sie müssen als politische Kampfansage angesehen und abgelehnt werden.“

Es erübrigt sich, das Gutachten juristisch zu widerlegen. Seine Richtigkeit unterstellt, würde es konsequenterweise die Enteignung aller der Besatzungsmacht feindlich gesinnten Angehörigen des besetzten Staates – in der Regel fast aller Landeseinwohner – und die Bereicherung der Besatzungsmacht mit ihrem Vermögen rechtfertigen, unabhängig davon, ob mit dem besetzten Staat als solchem ein Waffenstillstands- oder Friedensvertrag geschlossen worden ist oder nicht.

Es sei nur eines erwähnt. Die Theorie der zwischen Deutschland und den Juden fortbestehenden Feindseligkeiten, also des auf die arischen Franzosen begrenzten Waffenstillstandes, ist persönlich auch vom Leiter der Abteilung Verwaltung beim Militärbefehlshaber, Dr. Best, vertreten und ausgesprochen worden⁵². Wie das von ihm selbst mitgezeichnete Rechtsgutachten der Abteilung⁵³ Justiz vom 29. 1. 1941

⁵² [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Logen- und Judentum dürfe man sich ebenso aneignen und zur Weiterführung des Kampfes benutzen wie etwa feindliche Munitions- oder Brennstofflager. (Vermerk des Beauftragten für Archivschutz über eine Äußerung Dr. Best's vom 28. 8. 1940: Akten Kunstschutz).

⁵³ Vgl. Anm. 51.

beweist (oben Ziff. 2), ist dieser Standpunkt jedoch bereits innerhalb seiner Abteilung auf die Bedeutung einer Privatsicht zurückgedrängt und dank dessen nach außen nicht wirksam geworden.

IV.

Herausnahme des Einsatzstabes Rosenberg aus der Befehlsgewalt der Militärverwaltung.

War die Militärverwaltung der Überzeugung, daß der Auftrag Rosenberg einen Völkerrechtsbruch darstelle, daß sich seine Durchführung aber angesichts des starken persönlichen Interesses der politischen Führung nicht verhindern lasse, so war es folgerichtig, wenn sie nunmehr vom Kampf gegen den Auftrag selbst dazu überging, den Mangel ihrer Verantwortung nach außen hin darzutun und den Ruf ihrer Dienststellen durch Lösung aller organisatorischen Beziehungen zum Einsatzstab zu wahren. Dieses Ziel trat im Anschluß an den Göring-Befehl vom 5. 11. 1940 und die darauf folgenden Abtransporte in den Vordergrund.

1.) Als erstes hielt es der Militärbefehlshaber⁵⁴ für nötig, dem OKH seine rechtlichen Vorbehalte gegen den Göringbefehl zur Kenntnis zu bringen. In einem Bericht vom 29. 1. 1941 (Handakten v. Stülpnagel, 1941; das dort verzeichnete Datum vom 26. 1. beruht auf einem Irrtum) gab er das Votum der Abteilung⁵⁵ Justiz vom gleichen Tage (oben III C 2) wörtlich wieder und fügte hinsichtlich der eigenen Verantwortung und des Verhältnisses zur französischen Regierung folgende, ebenfalls dem Votum entnommene Schlußfolgerungen hinzu:

„Für das Vorgehen des Militärbefehlshabers ist im inneren Befehlsverhältnis der Führerbefehl maßgebend. In der Ausführung wird bereits nach dem Befehl des Reichsmarschalls vom 5. 11. 1940 verfahren. Die Militärverwaltung ist damit von der Verantwortung für die Verletzung der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung über das Privateigentum entbunden.

Ungeklärt ist die Lage gegenüber der franz. Regierung, da der Führerbefehl ‚geheim‘ und eine innerdienstliche Weisung darstellt. Im Falle seiner Bekanntgabe würde die franz. Regierung einwenden, daß es sich um eine einseitige für sie unverbindliche Änderung des zwischenstaatlichen Rechtes der Haager Landkriegsordnung handle. Die Klärung und Regelung dieser Frage ist damit eine zwischen dem Reich und der franz. Regierung zu regelnde politische Angelegenheit geworden.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich kann mit der franz. Regierung nur über Anwendung und Auslegung, nicht aber über eine Änderung des zwischen dem Reich und Frankreich geltenden zwischenstaatlichen Rechtes verhandeln.“

Damit war unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die ergangenen Befehle völkerrechtswidrig seien, daß der Militärbefehlshaber als Untergebener für dieses Völkerrechtsdelikt zwar nicht verantwortlich gemacht werden könne, daß er sich aber auch jeder Rechtfertigung der Befehle nach außen enthalten müsse.

2.) Der Hauptvorstoß war indessen ein persönlicher. Schon vor diesem Bericht hatte der Militärbefehlshaber in einer Zusammenkunft mit dem Oberbefehlshaber des Heeres (v. Brauchitsch) das Verlangen gestellt, sein Verhältnis zum Einsatzstab Rosenberg vollständig zu lösen. Das vorläufige Resultat ergibt sich aus dem Vermerk über einen Vortrag des Gruppenleiters Kultur vom 7. 2. 1941 (Akten Kunstschutz).

⁵⁴ Nachträgliche Anmerkung des Verfassers zur Abschrift: Gen. d. Inf. Otto von Stülpnagel.

⁵⁵ Vgl. Anm. 51.

„Er (der Militärbefehlshaber) hat mir mitgeteilt, daß er mit dem Oberbefehlshaber des Heeres ein Einvernehmen darüber hergestellt habe, mit der Aktion des Einsatzstabes Rosenberg zur Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes nicht das geringste zu tun haben zu wollen.“

Der Militärbefehlshaber hielt es jedoch für nötig, sein mündliches Verlangen in eindrucksvoller Form schriftlich zu wiederholen. Seinem dahingehenden Brief an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 31. 1. 1941 (Handakten v. Stülpnagel 1941) kommt als Zeugnis der Rechtllichkeit und der nationalen Verantwortung besondere Bedeutung zu. Er lautet:

„Sehr geehrter Herr Generalfeldmarschall!

Auf das Schreiben des Gen.⁶⁶... Nr. [...] vom 17. 1., in dem mich der Gen. ... in Ihrem Auftrag um meine Stellungnahme in der Frage der Verwertung des beschlagnahmten jüdischen Kunstbesitzes ersucht, habe ich mit Schreiben vom 26. 1. meinen Rechtsstandpunkt dargelegt. Ich war mit dem Gen. Qu. der Meinung, daß sowohl Sie als Oberbefehlshaber des Heeres als auch ich als Militärbefehlshaber mit dieser Frage nichts mehr zu tun haben.

Ich darf jedoch bemerken, daß ich die Anordnung des Herrn Reichsmarschalls vom 5. 11., die, wie ich wohl nicht mit Unrecht vermute, von anderer Stelle angeregt wurde, für nicht sehr glücklich halte, wie ich übrigens schon mündlich vortrug, und daß ich befürchte, daß sie später einmal für das Ansehen des Staates und die führenden verantwortlichen Persönlichkeiten ebenso wie die Beschlagnahme des gesamten jüdischen Kunstbesitzes an sich im Urteil der Welt und auch der Öffentlichkeit der Heimat von erheblichem Nachteil sein könnte. Ich weiß tatsächlich nicht, wie man diese Handlungen völkerrechtlich und rechtlich überhaupt begründen will. Von vielen Persönlichkeiten auch des Volkes habe ich recht herbe Urteile gehört. Ich selbst habe es bei Übernahme meines Amtes scharf abgelehnt, mich irgendwie mit dieser Frage zu befassen, geschweige denn mich durch irgendeine Handlung mitverantwortlich zu machen. Mein ganzes inneres Empfinden, mein rechtliches Denken und meine Auffassung von der notwendigen Haltung des Siegers im besetzten Gebiet wendet sich dagegen.

Was die Anordnung des Herrn Reichsmarschalls vom 5. 11. anbelangt, so übersehe ich den Charakter der in Ziffer 2 gemeinten Sammlungen nicht. Die Fassung scheint mir jedenfalls recht unglücklich.

Jedenfalls darf m. E. der Text in Ziffer 6 der Anordnung: ‚in Zusammenarbeit mit dem Chef der Militärverwaltung Paris‘ (es sollte wohl an sich heißen ‚Chef des Militärverwaltungs-Bezirks Paris‘) nicht dazu führen, daß diese ‚Zusammenarbeit‘ mit einer mir und Ihnen unterstellten Dienststelle doch schließlich wieder zu einer gewissen Mitverantwortung führt.

Die ganze Frage der Beschlagnahme hat schon viel Staub aufgewirbelt. Ich selbst bin der Meinung, daß sie nunmehr aufhören und von jeder weiteren Erfassung Abstand genommen werden sollte.

Ich richte, Herr Generalfeldmarschall, dieses Schreiben in Ergänzung meiner offiziellen Stellungnahme privat an Sie, in der Hoffnung, daß Sie meine Darlegungen, die reinsten patriotischen Empfindungen entspringen, richtig auffassen und verstehen werden.

Mit gehorsamsten Grüßen
Ihr Ihnen besonders ergebener
gez. von Stülpnagel“.

⁶⁶ Anmerkung des Herausgebers: In der Fotokopie des Berichts befinden sich an den beiden folgenden mit ... gekennzeichneten Stellen ebenfalls Punkte. Die Nummer des erwähnten Schreibens ist nicht genau lesbar.

3.) Dieses Mal setzte sich die Militärverwaltung durch. Bald darauf, unter dem 12. 2. 1941, offenbar gefördert durch Generalfeldmarschall von Brauchitsch, entließ sie das OKW aus der Verantwortung. (Der Erlaß, mit dem dies geschah – geheime Kommandosache –, ist in den Akten nicht enthalten. Er ergibt sich aus einem Erlaß des OKH vom 23. 8. 1941, Akten Justiz Vju 864 a. 1895/41 geh. Dort heißt es: „OKW hat am 12. 2. 1941 auf Anfrage ausdrücklich bestätigt, daß die Militärverwaltung durch die Verfügung des Reichsmarschalls vom 5. 11. 1940 von der Verantwortung für die Verwendung des jüdischen Kunstbesitzes in Frankreich entbunden sei.“)

4.) Rechtlich gesehen enthielt dieser Erlaß nichts Neues. Wie erwähnt, konnte die Militärverwaltung schon nach allgemeinen Grundsätzen für die Ausführung höherer Befehle völkerrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Um so größer war die politische Bedeutung. Einmal sah sich die Militärverwaltung nun von jeder Mitwirkungspflicht entbunden. War ihr wegen gegenteiliger Überzeugung die Verantwortung genommen, so konnte sie logischerweise auch nicht gehalten sein, die Aktion in irgendeiner Form dienstlich zu unterstützen. Alsdann hatte sie sich auch mit Erklärungen an die französische Seite nicht mehr zu befassen. Mangelnde Verantwortung bedeutete hier mangelnde Zuständigkeit. Sie war daher entschlossen, auch gegenüber den Franzosen zum Ausdruck zu bringen, daß sie mit der Sache nichts mehr zu tun habe. In einem Vermerk der Gruppe Kunstschutz vom 15. 2. 1941 (Akten Kunstschutz) heißt es folgerichtig:

„Nach außen hin ist eine juristische Verantwortung des Militärbefehlshabers in Frankreich für die Aktionen des Einsatzstabes Rosenberg, insbesondere dessen Übergreifen auf Kunstschutz usw., nicht zu übernehmen. Es ist Sache des Auftraggebers des Einsatzstabes Rosenberg, seine Maßnahmen nach außen hin zu vertreten.“

Diese Auffassung wurde nochmals durch den Herrn General persönlich in einer Rücksprache mit dem OKVR Dr. Langsdorff am 14. 2. 1941 bestätigt mit dem Zusatz, daß wir keine amtlichen Handlungen für den Einsatzstab Rosenberg vorzunehmen haben.“

Aber gerade hier zeigte sich eine neue Schwierigkeit. Der Militärverwaltung allein stand unter den deutschen Dienststellen die Territorialhoheit zu, an sie allein wandte sich die französische Regierung, wenn es galt, Mißstände innerhalb des deutschen Sektors zu beseitigen. Damit blieb sie, zumindest nach außen hin, eingeschaltet. Widerspruch zwar eine solche Einschaltung ihrem Wunsche, auch in französischen Augen von dem Verdacht einer Beteiligung befreit zu sein, so hätte doch jede Klarstellung – das OKW hätte sie niemals gebilligt – die französische Regierung in ihrem Eindruck bestärkt, daß die Macht der Militärverwaltung infolge der Mitherrschaft anderer deutscher Dienststellen zersplittert sei, ein Eindruck, der, wie die späteren Erfahrungen lehrten, nur zu begründet war und der deutschen Sache schwersten Abbruch tat.

So galt es einen Weg zu finden, der sachlich an der Distanzierung festhielt, aber schon des eigenen Überblicks halber, der französischen Regierung die Möglichkeit ließ, ihre Beschwerden bei der Militärverwaltung anzubringen.

V.

Französische Beschwerden

1.) Die französische Regierung hat zu den Vorgängen lange Zeit geschwiegen. Die Stellung der Militärverwaltung in ihrem Kampf gegen den Einsatzstab wurde hierdurch eher geschwächt als gestärkt. Als schließlich Démarchen erfolgten, haben sie

den Streitfall nur vorsichtig umschrieben, statt die Form des offenen Protestes zu wählen. So wurde der erste Schritt in eine Beschwerde darüber gekleidet, daß den französischen Zwangsverwaltern der Zutritt zu dem Besitz ehemaliger französischer Staatsangehöriger von deutscher Seite verwehrt werde. Der französische Justizminister (Raphael Alibert), der diese Beschwerde beim Militärbefehlshaber (Streccius)⁵⁷ am 21. 10. 1940, also zu einer Zeit vortrug, als die Erfassungsaktion bereits in vollem Gange war, bezog sich hierbei auf ein französisches Gesetz vom 23. 7. 1940, das den politischen Flüchtlingen die französische Staatsangehörigkeit aberkannte und ihr Vermögen zugunsten des französischen Nationalen Hilfswerkes einer Zwangsverwaltung unterwarf. Als Beispiel wurde der Besitz der expatriierten Familie E. de Rothschild in Meaux genannt.

2.) Auch in der Folgezeit hat die französische Regierung die von ihr selbst beabsichtigte Verwertung des enteigneten jüdischen Besitzes in den Vordergrund gerückt, statt die deutschen Maßnahmen als solche anzugreifen. So wurde dem französischen Staat durch Dekret vom 23. 11. 1940 hinsichtlich der liquidierten französischen Privatvermögen ein Vorkaufsrecht eingeräumt und das Verfahren bei Ausübung dieses Vorkaufsrechtes in einem Ende Februar 1941 vorgelegten Gesetzentwurf näher geregelt. Offenbar hoffte die Regierung, die vom Einsatzstab unternommenen Abtransporte durch Berufung auf dieses Vorkaufsrecht verhindern zu können. Wenigstens hat sie in Noten vom 18. 12. 1940 und 11. 3. 1941 (Akten Kunstschutz) angeregt, bewegliche Gegenstände aus den verwalteten Gebäuden nur im Einvernehmen mit der französischen Domänenverwaltung zu entfernen und sie dieser nach Inventarisierung auszufolgen. Daß sie ernsthaft beabsichtigte, das Vermögen geflohener Juden auf diese Weise selbst anzueignen, hat die Militärverwaltung nicht angenommen, vielmehr hat sie von Anfang an vermutet, daß sich die französische Regierung der Vermögen nur bemächtigen wolle, um sie vor deutschem Zugriff zu bewahren. Ein derartig getarntes Vorgehen schien jedoch viel zu schwach, um der Militärverwaltung gegenüber dem OKW die Behauptung zu erlauben, das deutsch-französische Verhältnis werde unheilbar zerrüttet, wenn nicht sofortige Abhilfe erfolge. Hierzu hätte nur eine offene französische Beschwerde ausgereicht, die im Namen des Völkerrechts gegen den Abtransport feierlich Protest erhob.

3.) Zu einer solchen Beschwerde ist es erst gekommen, als sich die wertvollsten Kunstschatze bereits in Deutschland befanden. In einer Note vom 25. 7. 1941 (Akten Justiz Vju 864a. 1895/41 geh.) hat das Generalkommissariat für Judenfragen (Xavier Vallat) unter Hinweis auf die bekannten Einzelfälle erklärt, daß die vom Einsatzstab Rosenberg durchgeführten Beschlagnahmen der rechtlichen Grundlage entbehrten, und gebeten, die Besatzungsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die französische Regierung sich diesen Maßnahmen nicht beugen könne, die „nicht nur die Liquidation der unter Zwangsverwaltung gestellten Gegenstände in gesetzlicher Form hindern, sondern auch dem Nationalen Hilfswerk ebenso wie dem Kunstvermögen des Landes den größten Nachteil zufügen“⁵⁸.

⁵⁷ Anmerkung des Herausgebers: General Streccius war – wie in Anm. 7. zur Vorbemerkung erwähnt – nicht Militärbefehlshaber, sondern „Chef der Militärverwaltung“ unter dem Oberbefehlshaber des Heeres, dem ursprünglichen Träger der vollziehenden Gewalt im besetzten Frankreich.

⁵⁸ [Anm. d. Verfassers in der Vorlage:] Dieselbe Note enthielt u.a. die Behauptung: „Deutsche Offiziere v. d. Dienststelle zum Schutze der Kunstwerke in Frankreich, deren Vorsitzender Graf Metternich ist, sind in den verschiedenen Schlössern, Wohnungen und Gütern erschienen und haben dort befindliche Sammlungen weggeschafft.“ Daß diese Behauptung unrichtig ist, ist durch die bisherige Darstellung zur Genüge bewiesen.

Einige Wochen darauf hat sich der Regierungschef Admiral Darlan selbst geäußert. In einem persönlichen Brief an den Militärbefehlshaber vom 11. 8. 1941 (französischer Text in Akten Justiz Vju 864.1896/41 geh.) heißt es:

„Herr General

Vichy, 11. 8. 41

Der Herr Botschafter de Brinon hat schon mehrere Male die Aufmerksamkeit Ihrer Dienststellen auf die Fortnahme von Kunstwerken gelenkt, die franz. Juden gehören oder einen Teil von Sammlungen bilden, die von Einzelpersonen den nationalen Museen zur Verwahrung übergeben sind.

Die Dt. Waffenstillstandskommission hat in dieser Angelegenheit im Monat Mai einen Protest der franz. Delegation in Wiesbaden erhalten.

Eine Entscheidung ist noch nicht eingetroffen. Es scheint mir, daß diese Frage, die in sich selbst von zweitrangiger Bedeutung ist, trotz der Schätze, um die es sich handelt, zu denen gehört, die auf die Dauer die größte Verbitterung erzeugen; die Völker bewahren eifersüchtig die Erinnerung daran und geben sie weiter an spätere Generationen als den Keim zu verletzenden Vorwürfen.

Damit eine Besatzung, die jeder als sehr rücksichtsvoll anerkennt, in der Geschichte ihren guten Ruf bewahrt, um der von beiden Regierungen gewünschten Zusammenarbeit den erforderlichen Rahmen guten Einvernehmens zu geben, meine ich, daß eine beruhigende Lösung schnell zwischen unseren Kunstverwaltungen zustande gebracht werden muß.

Die Rüschaffung in die franz. Museen der Gegenstände, die ihnen auf Grund von Vermächtnissen gehören, die Rückerstattung an die nichtjüdischen franz. Besitzer, ein gemeinsam aufgestelltes Verzeichnis der übrigen Privatsammlungen, ihre Beschlagnahme, bis sich die Gelegenheit einer allgemeinen Regelung ergibt, scheinen mir Maßnahmen zu sein, die geeignet sind, unsere resp. Verwaltungen zufrieden zu stellen.

Wenn dies Ihre Ansicht ist, so werde ich Ihnen dankbar sein, wenn Sie mir davon Mitteilung machen.

Genehmigen Sie bitte usw.

gez. F. Darlan.“

VI.

Verhalten der Militärverwaltung gegenüber der französischen Regierung.

1.) Der Schritt Darlans gab der Militärverwaltung neue Möglichkeiten an die Hand. Bislang hatte sie bei Empfangnahme und Weitergabe von Beschwerden die Form striktester Zurückhaltung gewählt, um gegenüber französischen wie deutschen Dienststellen zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich lediglich als Bote betrachte, von der Sache selbst aber ausgeschaltet sei. Entsprechend lauteten zahlreiche Berichte an OKH (u. a. vom 27. 3. 1941 im Falle Landowska, Akten Kunstschutz, vom 24. 10. 1941 im Falle Luise Weiß, Akten Justiz Vju 864 b. 1286/41 geh., vom 28. 2. 1942 im Falle Rothschild, Akten Justiz Vju 87/42 geh.). Auch bei Vorlage der französischen Note vom 18. 12. 1940 hat der Militärbefehlshaber gebeten, „die Beantwortung der Note durch die zuständige Stelle veranlassen bzw. mir über die Behandlung der Sache Weisungen erteilen zu wollen“ (Akten Kunstschutz). Die gleiche Wendung kehrt in den Berichten wieder, die am 20. 3. und 14. 8. 1941 anlässlich der Noten des französischen Generalkommissariats für Judenfragen vom 25. 7. 1941 an das OKH erstattet

worden sind (ersterer Akten Kunstschutz, letzterer Akten Justiz Vju 864 a. 1895/41 geh). Auch der Gesetzentwurf von Ende Februar über das Vorkaufsrecht des französischen Staates, dessen Prüfungsfrist, um keine eigene Entscheidung fällen zu müssen, mit Einspruch vom 4. 3. 1941 verlängert worden war, wurde dem OKH am 7. 3. 1941 kommentarlos zur Weisung darüber vorgelegt, ob der Entwurf verkündet, verhindert oder abgeändert werden solle (Akten Justiz Vju 880.521.41 geh).

2.) Nunmehr, nach dem Protest Darlans, konnte die Militärverwaltung versuchen, von der Verantwortung nicht nur durch internen Erlaß, sondern durch offene Verlautbarung gegenüber der französischen Regierung entbunden zu werden. Eine Rückgabe der Kunstwerke war naturgemäß nicht mehr zu erhoffen. Nachdem sie einmal in den Gewahrsam der in den verschiedenen Befehlen genannten Personen und Stellen übergegangen waren, schienen bei den dort herrschenden Rechtsbegriffen die früheren Eigentümer endgültig entrechtet. Aber der Vorstoß konnte vielleicht dazu dienen, daß sich die obersten Reichsstellen, um den entstandenen Spannungen abzuhefen, wenigstens zur Rückgabe der staatlichen Kunstschatze und zur Bezahlung der übrigen bereitfinden würden, was die französischen Ansprüche zwar keineswegs zufriedengestellt, aber der Aktion vor den Augen der Welt zunächst einmal den Charakter des ungeschminkten Raubes genommen hätte.

Während dem französischen Regierungschef daher am 8. 9. 1941 entsprechend der bisherigen Linie erwidert wurde, daß seine Anfrage an die zuständige Dienststelle weitergeleitet worden sei, die Vorgänge in Berlin geprüft würden und die Entscheidung später übermittelt werde (persönliches Schreiben des Militärbefehlshabers an Admiral Darlan, Akten Kunstschutz), erging gleichzeitig ein Bericht an OKH (Akten Kunstschutz), worin auf die Reihe der französischen Beschwerden und die Unzulänglichkeit der Antworten hingewiesen wurde, zu denen sich der Militärbefehlshaber als Nichtbeteiligter bisher gezwungen sah; weiter hieß es dort:

„Hierdurch wird ein Zustand geschaffen, der auf die Dauer als untragbar zu bezeichnen ist, weil die Militärverwaltung von den französischen Dienststellen als verantwortlich für Vorgänge angesehen wird, die sie auf Grund der vorliegenden Befehle weder verhindern noch gegenüber den Vertretern der französischen Regierung klarstellen konnte. Offensichtlich wird hierdurch die Autorität der Militärbefehlshabers geschädigt. Es erscheint daher unbedingt erforderlich, daß baldmöglichst eine Entscheidung erfolgt, die es mir ermöglicht, den Vertretern der französischen Regierung eine Antwort zu erteilen, die sowohl das Verhältnis des Militärbefehlshabers zum Einsatzstab Rosenberg klarstellt, als auch auf die französische Regierung beruhigend wirkt.

Der Einsatzstab Rosenberg hat seine Tätigkeit nunmehr im wesentlichen abgeschlossen⁵⁹. Dem Vernehmen nach sind 52 D-Zugwagen mit Gegenständen mit einem angeblichen Wert von ca. 1 Milliarde RM nach Deutschland abtransportiert worden. Aus dem vorletzten Satz des Briefes von Admiral Darlan geht hervor, daß seitens der französischen Regierung darunter auch Gegenstände vermutet werden, die nicht aus jüdischem Eigentum stammen. Bisher gemachte Feststellungen haben bestätigt, daß in der Tat zugleich mit jüdischem Eigentum

⁵⁹ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Eine solche Mitteilung war der Gruppe Kunstschutz gemacht worden (Vermerk Graf Metternichs vom 26. 8. 1941, Akten Kunstschutz). Schon in seinem Tätigkeitsbericht vom 20. 3. 1941 hatte der Einsatzstab davon gesprochen, daß nur noch ein Abwicklungskommando in Paris verblieben sei. In Wahrheit hat die Aktion bis zum Ende der Besatzungszeit gedauert, wenn sich auch ihr bisheriger Leiter (v. Behr) inzwischen der Erfassung von Judenmöbeln im Rahmen der „Dienststelle Westen“ zugewandt hatte.

in zahlreichen Fällen auch Gegenstände, die Nichtjuden gehörten, vermutlich irrtümlich, beschlagnahmt und zum Teil auch abtransportiert worden sind.

Aus den von Admiral Darlan gemachten Vorschlägen dürfte das Bestreben hervorgehen, zu einer beide Teile befriedigenden Lösung zu kommen. Diese scheinen nicht so weit zu gehen, wie die bisherigen Forderungen der französischen Regierung. Eine Rückgabe wird nur für die dem französischen Staat durch Vermächtnis übereigneten Gegenstände und für die nichtjüdischen Privatpersonen gehörenden Kunstwerke gewünscht. Hinsichtlich der anderen Gegenstände wird vorgeschlagen, eine endgültige Regelung abzuwarten.“

3.) Der Schritt schien anfangs Erfolg zu haben. Wie schon früher, so nahm sich auch diesmal der Oberbefehlshaber des Heeres (v. Brauchitsch) der Wünsche der Militärverwaltung an. In einem Bericht an den Chef OKW vom 18. 9. 1941 (Gen. Qu. Az. Abt. K. Verw. (V) Nr. II-6182/41 geh., Abschrift in Akten Justiz Vju 864 a. 1896/41 geh) erklärte er nach kurzer Wiedergabe der bisherigen französischen Beschwerden:

„Der Militärbefehlshaber hat zu allen diesen Schreiben nicht Stellung nehmen können, da er mit der Beschlagnahme nicht befaßt ist. Er hat auf Veranlassung von OKW/WZ, dem die Schreiben zugeleitet worden sind, lediglich geantwortet, die Vorgänge würden in Berlin geprüft, Antwort würde zu gegebener Zeit erteilt. Dies war schon bisher mit der Stellung des Mil. Bef. kaum vereinbar, da die französischen Dienststellen der Auffassung sind, daß die Beschlagnahme unter Verantwortung und durch Organe des Mil. Bef. erfolge, und diese Auffassung bisher nicht richtiggestellt werden konnte.

Nunmehr hat sich Admiral Darlan persönlich an den Militärbefehlshaber gewandt. In dem abschriftlich beigelegten Schreiben vom 11. 8. 41 macht er Vorschläge zu einer vorläufigen Regelung der Angelegenheit, die offenbar aus dem Bestreben hervorgehen, eine für beide Teile befriedigende Lösung zu finden.

Unter diesen Umständen halte ich es nicht für tragbar, die Angelegenheit weiter dilatorisch zu behandeln. Das Ansehen des Militärbefehlshabers würde erheblich gefährdet werden, wenn er gegenüber Admiral Darlan nicht klarstellen kann, daß die von französischer Seite beanstandeten Maßnahmen nicht von ihm veranlaßt worden sind. Ich bitte deshalb, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Mil. Bef. Admiral Darlan antwortet, die Beschlagnahme sei eine nicht von ihm veranlaßte politische Maßnahme, über die mit dem Auswärtigen Amt zu verhandeln sei.“

4.) Aber eine Entscheidung des OKW ist nie erfolgt. Sowohl der Oberbefehlshaber des Heeres, die Militärverwaltung wie der französische Regierungschef haben vergeblich auf eine Beantwortung ihrer verschiedenen Vorschläge und Anträge gewartet. Damit hat der Chef OKW die unhaltbare Lage der Militärverwaltung, wohl weil sie ihn davor bewahrte, sich selbst exponieren zu müssen, bewußt in Kauf genommen und die für das deutsch-französische Verhältnis daraus erwachsenden Gefahren, obgleich sie ihm nachdrücklich vor Augen gehalten worden waren, einer Abhilfe nicht für wert erachtet.

5.) Nicht weniger folgenschwer war das Verhalten der Deutschen Botschaft. Sie und nicht die Militärverwaltung war dazu berufen, auf die moralische und politische Krise im deutsch-französischen Verhältnis hinzuweisen, die sich aus der Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg entwickeln mußte. Statt dessen hat sie sich am Abtransport der Kunstwerke zunächst selbst beteiligt (siehe oben II 3). Nach einem Jahr erst, als sich der größte Teil des erfaßten Kunstgutes bereits in Deutschland befand, aber die französischen Beschwerden sich zu häufen begannen, hat sie eine Generallösung empfohlen. So erklärte Botschafter Abetz dem Beauftragten für Kulturschutz bei der Militärverwaltung, Graf Metternich, am 17. 10. 1941, „daß er es für unerläßlich halte, eine

Rechtsgrundlage für die im besetzten Frankreich erfolgte Sicherstellung des jüdischen Kunstbesitzes zu schaffen“ (Abschrift eines Vermerks Graf Metternichs vom 17. 10. 1941 in Akten Justiz Vju 864a. 1960/41 geh). Seine entsprechenden Vorstellungen beim Auswärtigen Amt waren indessen von den gleichen Irrtümern getragen wie seine übrige Politik: er unterschätzte die nationale Bedeutung, die die Frage für die Gegenseite besaß und damit auch deren Bereitschaft, mit dem Reich zu dauerhaften Kompromissen zu gelangen. Der Vorschlag Darlans konnte als ein solcher Kompromiß nicht ernsthaft gemeint sein; wenn ja, so wäre er niemals von Dauer gewesen. Nur die Rückgabe in natura war geeignet, die in französischen Kreisen herrschende Empörung zu beseitigen und das Reich von dem Vorwurf des Raubes zu reinigen. Aber an eine Rückgabe dachte der Botschafter nicht⁶⁰. Hierzu war er zu sehr in der Ideologie befangen, die die maßgebenden Befehle ausgelöst hatte. In einer für den Reichsaußenminister bestimmten Vortragsnotiz des Unterstaatssekretärs im Auswärtigen Amt, Luther, vom 15. 7. 1941 (Abschrift Akten Justiz 864a. 1960/41 geh) heißt es:

„Botschafter Abetz, dem der Sachverhalt vorgetragen wurde, ist der Auffassung, daß die französische Öffentlichkeit durch eine entgegenkommende Behandlung dieser Frage propagandistisch im Sinne der Lösung der Judenfrage beeinflusst werden könne. Er schlägt daher vor, daß die beschlagnahmten Kunstgegenstände durch eine gemischte deutsch-französische Kommission einer Schätzung unterworfen und die hierdurch festgesetzten Preise zu einem Fonds zusammengestellt werden, der der Lösung der Judenfrage in Frankreich und der Linderung der Kriegsschäden in Frankreich dienen soll. Die Verrechnung kann innerhalb des Friedensvertrages vorgenommen werden, so daß eine unmittelbare Bezahlung entfällt.

Dieser Vorschlag hat zur Voraussetzung, daß die bisher vorbehaltene Entscheidung des Führers über die Verwendung der abtransportierten Sachen in dem Sinne ergeht, daß sie einzuziehen sind. Die bisher ergangenen Weisungen lauteten nur auf Sicherstellung dieser Gegenstände. Wenn der Führer die Einziehung

⁶⁰ Anmerkung des Herausgebers: Es geschah vielmehr das Gegenteil:

„Paris, den 1. Juli 1940.

Ich bitte den nachstehenden Text durch Funkspruch dem Chef der Heeresgruppe B freundlichst zu übermitteln:

Bin auf Befehl Führers seitens Reichsaußenministers beauftragt worden, französische Kunstschatze aus staatlichem und städtischem Besitz Pariser und Provinzmuseen in militärisch besetzten Gebieten sicherstellen zu lassen.

Ferner Auftrag, Erfassung und Sicherstellung jüdischen Kunstbesitzes in besetzten Gebieten durchzuführen. Wertvollste Werke Deutsche Botschaft Paris überführen.

Entsprechender Befehl Generaloberst Keitel an Armeen. Bitte mich und meine Beauftragten Durchführung Aufgabe unterstützen.

gez. Abetz
Gesandter
Deutsche Botschaft, Paris
Erreichbar über Militärbefehlshaber
Paris
[gez.] A.
Gesandter

An den
Herrn Militärbefehlshaber
Paris“

(Bayr. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 502 Nbg. Kriegsverbrecherprozesse I Photokopien RF 85, Dokument RF-1334.)

anordnet, muß berücksichtigt werden, daß nach den zwischen Deutschland und Frankreich in Kraft befindlichen internationalen Abmachungen, insbesondere der Landkriegsordnung, das Beuterecht eines Kriegführenden sich auf Gegenstände der in Frage kommenden Art nicht erstreckt⁶¹. Es würde daher notwendig sein, mit den Franzosen über die Einziehung dieser Sachen zu Gunsten des Reiches eine Verständigung herbeizuführen, die auf der von Botschafter Abetz vorgeschlagenen Grundlage erfolgen könnte.“

Nach derselben Vortragsnotiz hat auch der Reichsleiter Rosenberg dem Auswärtigen Amt empfohlen,

„der französischen Regierung Kenntnis von der Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg zu geben und ggf. die französischen Vorstellungen zurückzuweisen. Von Reichsleiter Rosenberg ist hierbei zum Ausdruck gebracht worden, daß der Einspruch der französischen Regierung nach seiner Auffassung nicht anerkannt werden könne, da es sich bei den Personen, bei denen Beschlagnahmen durch den Einsatzstab durchgeführt worden seien, ausschließlich um Juden handle und ein Waffenstillstand zwar mit dem französischen Staat und mit dem französischen Volke, jedoch nicht mit Juden und Freimaurern geschlossen sei.“⁶²

Die Militärverwaltung berührte dies alles nicht. Sie ließ auf das an Graf Metternich gerichtete Schreiben des Botschafters antworten,

„daß der Militärbefehlshaber im Hinblick auf einen Erlaß des OKW über das Verhältnis der Militärverwaltung zur Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg davon absehe, zu dem Vorschlag des Botschafters Stellung zu nehmen“ (Verfügung des Militärbefehlshabers vom 11. 12. 1941 Akten Justiz 864a. 1960/41 geh).

Übrigens vermochten selbst die Vorschläge des Botschafters Abetz kein Gehör zu finden. Zumindest ist der Militärverwaltung eine Entscheidung darüber nicht bekannt geworden.

6.) Die Lage der Mil. Verw. wurde jetzt um so aussichtsloser, als sie mit dem Weggang des Generalfeldmarschalls v. Brauchitsch auch der einzigen Stütze beraubt wurde, die sie bei den oberen Befehlsstellen gefunden hatte. Wenige Monate danach, am 1. 3. 1942⁶³, erging, alle Beschwerden und Gegenvorstellungen beiseite schiebend, ein neuer Führerbefehl, der die bisherigen Vollmachten des Einsatzstabes Rosenberg zusammenfaßte und darüber hinaus erweiterte (Abschrift in Akten Justiz Vju 138.42g).

„Führererlaß.

Geheim.

Juden, Freimaurer und die mit ihnen verbündeten weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus sind die Urheber des jetzigen gegen das Reich gerichteten Krieges. Die planmäßige geistige Bekämpfung dieser Mächte ist eine kriegsnotwendige Aufgabe.

Ich habe daher den Reichsleiter Alfred Rosenberg beauftragt, diese Aufgabe

⁶¹ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Der Botschafter hatte sich dieser ihm gegenüber mehrfach geäußerten Rechtsauffassung der Mil. Verw. offenbar nicht verschließen können.

⁶² Anmerkung des Herausgebers: Vergleiche dazu die spätere (3. November 1941) Bemerkung von Utikal in Fußnote 18.

⁶³ [Anm. des Verfassers in der Vorlage:] Auch der Militärbefehlshaber (O. v. Stülpnagel) hatte inzwischen, zum Teil aus diesen Gründen, um seine Entlassung gebeten.

im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht durchzuführen. Sein Einsatzstab für die besetzten Gebiete hat das Recht, Bibliotheken, Archive, Logen und sonstige weltanschauliche und kulturelle Einrichtungen aller Art nach entsprechendem Material zu durchforschen und dieses für die weltanschaulichen Aufgaben der NSDAP und die späteren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten der Hohen Schule beschlagnahmen zu lassen. Der gleichen Regelung unterliegen Kulturgüter, die im Besitz oder Eigentum von Juden, herrenlos oder nicht einwandfrei zu klärender Herkunft sind. Die Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsleiter Rosenberg.

Die notwendigen Maßnahmen innerhalb der in deutscher Verwaltung befindlichen Ostgebiete trifft der Reichsleiter Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Gebiete.

gez. Adolf Hitler

Führerhauptquartier, den 1. 3. 1942
An alle Dienststellen
der Wehrmacht
der Partei
und des Staates“.⁶⁴

Nunmehr war auch der Widerstand des OKH erlahmt. Mit Erlaß vom 30. 9. 1942 Az. Abt. K. Verw. (Verw.)/Nr. II/11 564/42 (Akten Justiz Vju 389.42g) schuf es eine besondere Einsatzordnung für den Stab Rosenberg, worin, entsprechend dem neuen Befehl, auch „herrenlose“ Kulturgüter und solche, deren Eigentümer sich nicht einwandfrei feststellen ließen, der Beschlagnahme unterworfen wurden. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des Einsatzstabes in das Wehrmachtgefolge eingereiht.⁶⁵

⁶⁴ Anmerkung des Herausgebers: Dieser Führerbefehl ist (nach dem Original) als Nürnberger Dokument PS 149 gedruckt in IMT, Bd. XXV, S. 235; vgl. dazu die entsprechende Weisung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 5. Juli 1942, in der von der vom Chef des OKW im Einvernehmen mit Rosenberg zu erlassenden Durchführungsbestimmung des Führerbefehls die Rede ist: Nürnberger Dokument PS 154, gedruckt: IMT, Bd. XXV, S. 238f.

⁶⁵ Anmerkung des Herausgebers: Über die Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg wurden offenbar gelegentlich „Zwischenberichte“ erstattet; derjenige von „Berlin, den 15. April 1943“ nahm ausdrücklich Bezug auf den „Führerbefehl“ vom 17. September 1940 und erwähnte u. a., daß bis dahin 55 Kunstgegenstände in den Führerbau nach München und 594 Gegenstände „in den Besitz des Herrn Reichsmarschalls überführt“ worden waren. Inventariert waren bis zum 1. April 1943 5255 Gemälde, 297 Plastiken, 1372 Möbel- und Einrichtungsgegenstände „mit Kunstwert“, 307 Textilien, 2224 „Kleinkunst einschließlich Ostasiatica“. In Pariser Sammlagern befanden sich noch 400 versandfertige Kisten. Es wurde immer noch weiter „erfaßt“. (Bayr. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 502 Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse I Photokopien RF 85, Dokument RF-1516).

Abgeschlossen wurde der Kunstraub in Frankreich erst im August 1944. Am 14. August 1944 erteilte Rosenberg folgenden, „R-U/SZ“ gezeichneten

„Auftrag

Die Haupteinsatzführer Dr. Lohse und Dr. Borchers meines Einsatzstabes für die besetzten Gebiete sind beauftragt, die laut Führerbefehl sichergestellten und noch in Paris lagernden Kunstgegenstände aus dem Museum Jeu de Paume und dem Depot des Louvre unverzüglich unter Einsatz aller noch verfügbaren Möglichkeiten abzutransportieren.

Der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches hat die beiden Obengenannten durch

7.) Nach diesem endgültigen Scheitern ihrer Bemühungen hat die Militärverwaltung weitere Vorstöße als nutzlos betrachtet und sich, ohne noch einmal sachlich Stellung zu nehmen, auf die rein büromäßige Abwicklung des Komplexes beschränken müssen. Erleichtert wurde ihr dies dadurch, daß auch die französische Regierung, mit Ausnahme zweier an die Deutsche Waffenstillstandskommission und die Deutsche Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft gerichteten Noten vom 10. und 28. 2. 1942, von weiteren Einsprüchen Abstand nahm und die Wahrung ihrer Rechte offenbar der kommenden Entwicklung überließ, die allein ihr zu ihrem ehemaligen Besitz verhelfen und zugleich der Militärverwaltung in ihrem bitteren, entschlossen geführten Kampfe Gerechtigkeit widerfahren lassen kann.

eine persönliche Anweisung vom 13. 8. 44 dem Einsatzstab neuerdings bis zum Abschluß dieser Aktion zur Verfügung gestellt.

Ich bitte, den beiden Haupteinsatzführern jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren.“

GOERDELER UND DIE DEPORTATION DER LEIPZIGER JUDEN

Vorbemerkung

Aus den Papieren Carl Goerdelers, die dessen Witwe Frau Anneliese Goerdeler im Herbst 1945 dem Verleger Gotthold Müller (München) überlassen hat, wurde uns von diesem freundlicherweise die folgende maschinenschriftliche Aufzeichnung Goerdelers zur Verfügung gestellt, die nach den vorhandenen Indizien aus dem Jahre 1942 stammt. Die Niederschrift (ein Durchschlag, der undatiert und unsigniert ist) dürfte auf die bekanntlich in letzter Zeit von verschiedenen Seiten kritisch beurteilte Einstellung Goerdelers zur Judenverfolgung weiteres Licht werfen. (Tippfehler wurden stillschweigend beseitigt.)

H. Kr.

Am 19. und 27. Januar wurden aus Leipzig wieder Juden abtransportiert. Draußen herrschte eine Kälte zwischen 15–20°. Die Juden mußten ihre Wollsachen abgeben, durften das bekannte Gewicht an Gepäck mitnehmen, erhielten je einen Spaten und wurden dann auf offenen Lastkraftwagen – Männer, Frauen und Kinder – nach Delitzsch gefahren, das etwa 18 km von Leipzig entfernt liegt. Mit welcher unmenschlichen Grausamkeit hier vorgegangen wird, ergibt sich daraus, daß unter den Abtransportierten auch ein 64-jähriges Fräulein war, deren Bruder hier Universitätsprofessor gewesen ist, im vorigen Krieg schwer verwundet war und das Eiserne Kreuz I. Kl. erhalten hat. Allerdings ist er schon verstorben. Von Delitzsch aus erfolgte dann der Abtransport in Viehwagen nach dem Osten. Wie viele von den unglückseligen Menschen auf dem Transport verstorben sind, weiß ich nicht. Daß nicht jeder einen tagelangen Transport in ungeheizten Räumen und ohne warme Verpflegung verträgt, ist wohl selbstverständlich. Wie viele an Lungenentzündung später gestorben sind, weiß ich ebenfalls nicht. Aber Grauen erfüllt die Seele, wenn man die Herzen der Väter und Mütter sich vergegenwärtigt, ihre Kinder vor ihren Augen erfrieren und verhungern zu sehen. Ich kann mir nicht denken, daß ein deutscher Mann, der überhaupt noch Gefühl im Herzen hat, annehmen kann, daß solche Ungeheuerlichkeiten sich nicht an unserem Volke rächen müssen. Mit den Traditionen der preußischen Geschichte und mit den Überlieferungen der Menschheitsgeschichte sind diese Untaten nicht in Übereinstimmung zu bringen. In bewußter Unmenschlichkeit und in ihrer Anhäufung ist aus der ganzen bisherigen Geschichte der Menschheit nichts Ähnliches bekannt geworden. Vielleicht ist die Christenverfolgung unter Diocletian ähnlich gewesen. Von ihr spricht man heute noch mit Abscheu und Erbarmen, trotzdem sie fast 2000 Jahre zurückliegt.

Ist nicht aber bereits die Vergeltung da oder beginnt sie nicht bereits zu wirken? Bei mir erschien eine kleine armselige Klavierlehrerin, die einen Teil dieses Transportes der unglücklichen Flüchtlinge gesehen hatte; sie war vollkommen zusammengebrochen und fragte tonlos, welcher Vergeltung wohl das deutsche Volk von Gott ausgesetzt sein würde. Bei Freunden von mir erschienen Angehörige des Exekutionskommandos und erklärten, sie würden sich krank melden, sie könnten so etwas in Zukunft nicht mitmachen. Wer dieses System überlebt, wird einst erfahren, was es in den Herzen von Deutschen angerichtet hat. Ist es nicht bereits Vergeltung, wenn wir feststellen müssen, daß der Krieg im Osten, seit Oktober nach sinnlosen obersten Befehlen geführt, nunmehr wohl annähernd 2 Millionen Männer gekostet hat, von denen die Mehrzahl tot, ein großer Teil in Gefangenschaft und der Rest für immer

in seiner Gesundheit aufs schwerste geschädigt ist? Und das ist nicht irgendwer aus der Nation, das sind zumeist die besten Manneskkräfte. Ich weiß aus der Geschichte und aus meinem eigenen Leben nur, daß die Wahrheit immer an den Tag komme und daß Gott in eherner Gerechtigkeit stets eine folgerechte Vergeltung vollzieht.

Da dem so ist, so gebieten Vernunft und Ehre, Menschlichkeit und Gewissen, die deutsche Manneskraft nicht mehr einem System zur Verfügung zu stellen, das mit ihr Schindluder treibt, sie hinopfert, um schließlich das deutsche Volk einer furchtbaren Vergeltung und einem langwährenden harten Schicksal mit Sicherheit entgegenzuschleudern.

Notizen

Das COMITÉ D'HISTOIRE DE LA DEUXIÈME GUERRE MONDIALE*

Seit gut 15 Jahren besteht in Frankreich eine eigene Institution zur Erforschung der Geschichte des Zweiten Weltkriegs, das Comité d'histoire de la Deuxième Guerre Mondiale. Dem Comité gehören nicht nur Historiker an, sondern auch Juristen, Soziologen, Wirtschaftler, Vertreter der Ministerien und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Derzeitiger Präsident des Comités ist Professor Maurice Baumont (Membre de l'Institut), Generalsekretär seit der Gründung M. Henri Michel. Die Geschäftsstelle befindet sich in Paris IX^e, 22 rue d'Athènes. Von der Auffassung ausgehend, daß umfangreiche zeitgeschichtliche Arbeiten heute nicht mehr von privaten Gesellschaften, sondern nur mit Hilfe der öffentlichen Hand unternommen werden können, hat man dem Comité von Anbeginn einen offiziellen Charakter gegeben; es ist dem Büro des Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt. Finanziert wird das Comité durch das Centre National de la Recherche Scientifique. Dieser offizielle Status soll jedoch nur die Arbeiten der Historiker erleichtern, die in ihren Studien völlig unabhängig sind. Das Comité hat sich auch nicht etwa vorgenommen, eine offizielle Geschichte des Zweiten Weltkrieges zu publizieren.

Eine Hauptaufgabe des Comités ist vielmehr, die äußeren Schwierigkeiten der Zeitgeschichtsforschung zu verringern, die durch die Folgen des Krieges in Frankreich besonders spürbar sind. Ausmaß und Totalität des Krieges führten dazu, daß praktisch alle Verwaltungsbereiche von ihm erfaßt wurden, folglich ihre Akten sämtlich für die Zeitgeschichtsforschung wichtig sind. Während sich hieraus einerseits eine Überfülle an

Material ergibt, besteht andererseits wieder ein großer Mangel daran, der auf den Kriegseinwirkungen sowie dem Umstand beruht, daß dieser Krieg auch die Mentalität der Menschen verwandelte. Teile des Archivs des Außenministeriums sind im Mai 1940 verbrannt worden, die Akten der Armee über den Waffenstillstand beim Einzug der Deutschen in die unbesetzte Zone. Den Abzug der Behörden von Vichy im Sommer 1944 begleitete ein wahres Autodafé von Papier; ganze Kisten mit Dokumenten sind ferner auf der Rückreise von Algier bei einem Unfall im Hafen von Marseille versunken. Mitunter richtete sich bei der Befreiung der Volkszorn gegen die Papiere der „Kollaborateure“, auch wurden Polizeiakten, vielleicht nicht ohne Absicht, zerstört oder gestohlen. Nicht zu vergessen sind schließlich die Entnahmen der Besatzungsmacht aus den Archiven. Menschlich verständlich, vom Historiker aber zu bedauern ist die Tatsache, daß nach der deutschen Niederlage manche Dokumente verschwanden, um das Ausmaß der Kollaboration zu vertuschen. So fand sich weder ein französischer Bericht über die Zusammenkunft von Montoire, noch fanden sich irgendwelche Papiere Darlans von politischem Gewicht.

Viel schwerer wiegt jedoch das fast völlige Fehlen schriftlicher Hinterlassenschaften der Untergrundbewegung. Dabei umfaßte diese einen beträchtlichen Teil der Nation, die heimlich aufgebaute Organisation überlagerte immer mehr die offizielle Verwaltung des „Etat Français“ von Vichy und machte diese allmählich zu einer leeren Fassade. Doch die Résistance war als Untergrundbewegung gezwungen, ihre Spuren zu verwischen. Um sie zu erforschen und sie

* Der nachfolgende Bericht ist eine aus Raumgründen verkürzte Wiedergabe eines Artikels, den uns der Generalsekretär des im Titel genannten Comités, Prof. Henri Michel, liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt hat.

von Legenden und Mißdeutungen zu befreien, muß der Historiker neue und ungewöhnliche Methoden anwenden, darf sich nicht damit begnügen, auf auftauchende Dokumente zu warten, sondern muß ihnen nachgehen bzw. eine Dokumentation erst schaffen. Letzteres gilt namentlich auch für die große Zahl der Fälle, in denen die Franzosen als Opfer einer mehr oder weniger freiwilligen Auswanderung, als Zwangsarbeiter, Deportierte, Konzentrationslagerhäftlinge, Kriegsgefangene ein besonders schweres Schicksal erlitten.

Zu diesen äußeren Hindernissen für die französische Zeitgeschichtsforschung kommen solche geistiger Natur: kaum eine Nation wurde so stark entzweit wie die französische durch ihre Niederlage, die Besetzung, die Kollaboration, das Regime, das aus dieser entstand, die Résistance und die Befreiung. Zu viele Menschen haben dabei ihr Leben aufs Spiel gesetzt, zu viel Haß ist entbrannt, als daß die Leidenschaften nicht lange Zeit lebendig blieben und eine objektive historische Untersuchung auf Jahre hinaus verhindern mußten. Um so notwendiger ist es nun, die dokumentarisch wertvolle Hinterlassenschaft zu sammeln und zu bewahren.

Unter diesen Umständen ergaben sich für das Comité d'histoire de la 2ème Guerre Mondiale folgende Aufgaben:

a) Koordination zwischen den Institutionen der Verwaltung und der Archivpflege und Bewahrung, Sammlung und Rückführung der Fülle von Dokumentationsmaterial.

b) Unterstützung von archivalischen Forschungen und Publikationen über die in französischer Sicht wichtigsten Aspekte des Zweiten Weltkrieges; wie Résistance, Deportationen, Kriegsgefangenschaft.

c) Herausgabe einer besonderen Zeitschrift zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges, der vierteljährlich erscheinenden *Revue d'histoire de la deuxième guerre mondiale*.

d) Publizierung von Dokumenten und Hilfsmitteln für Forschung und Unterricht in Form von Bibliographien, Karten,

Karteien, Photosammlungen, statistischen und chronologischen Unterlagen.

e) Veranstaltung von Ausstellungen, die als Vorläufer für ein permanentes Museum des Zweiten Weltkriegs gedacht sind.

Die Sammlung des Dokumentationsmaterials steht dabei naturgemäß im Vordergrund. Auf Veranlassung des Comité konnten die der Zeit des Zweiten Weltkriegs entstammenden Aktenbestände der Ministerien binnen kurzem den Archives Nationales oder den lokalen Departementsarchiven zugeführt werden. Das gesamte Dokumentationsmaterial der Nürnberger Prozesse wurde auf Mikrofilmen für die Archives Nationales aufgenommen, ebenso die in USA befindlichen deutschen Aktenbestände, soweit sie Frankreich betreffen. Aus London erhielt das Comité Himmler-Briefe und Aktenstücke der Wilhelmstraße, von der BBC außerdem mehrere Hundert Schallplatten mit den Radiosendungen der Station „La France Libre“ während des Krieges. Von privater Hand konnte man sehr viele Plakate und Propagandabroschüren der Besatzungsmacht, Hinterlassenschaften von Kollaborateuren und Mitgliedern der Vichy-Regierung, Tagebücher, Photographien und viele andere Dinge erwerben.

Anders als im Ersten Weltkrieg, wo Frankreich zu seinem Unglück ständig im Sturmzentrum des Geschehens stand, war es im Zweiten Weltkrieg weit davon entfernt, eine Hauptrolle zu spielen. Weder waren seine Armeen ein entscheidender Faktor für den alliierten Sieg, noch war es nach dem Juni 1940 maßgebend an den strategischen Entscheidungen und politischen Verhandlungen über die Kriegsziele beteiligt. In Frankreich existiert daher nicht, wie 1919, eine Dokumentationsbasis, welche die Ausarbeitung einer vollständigen und detaillierten Geschichte des Krieges erlauben würde, wie sie auf amerikanischer und englischer Seite unternommen wird. Die Ambitionen des Comité d'histoire de la deuxième Guerre Mondiale sind denn auch weit bescheidener.

Das Comité gliedert sich in sechs Kommissionen zur Behandlung einzelner Sachgebiete:

Entsprechend ihrem Ausmaß, der Neuartigkeit ihrer Kampfmethoden und Existenzbedingungen gegenüber einem Gegner mit totalitärem Herrschaftsanspruch und ihrer eminenten Bedeutung für die innere Entwicklung Frankreichs seit 1944 steht die französische Widerstandsbewegung naturgemäß im Mittelpunkt des Interesses. Die *Kommission für die Geschichte der Résistance* unter Leitung von M. Daniel Mayer hat in der systematischen Erforschung dieser Bewegung bereits große Fortschritte gemacht. In mühevoller Arbeit wurden, soweit noch vorhanden, die schriftlichen Hinterlassenschaften der Résistance, die ja allmählich zu einem Staat im Staate mit eigener interner Administration, Propaganda, strategischer und politischer Planung wurde, gesammelt: Zeitungen und Flugschriften, Berichte, Notizen, Tagebücher, Broschüren, Briefe, Rundschreiben, auch Fotografien, Filme und Schallplatten. Viele chiffrierte Aufzeichnungen mußten erst entziffert, Pseudonyme aufgelöst werden. Um dieses natürlich sehr lückenhafte Material zu ergänzen, wird eine umfassende, auf 15 Jahre sich erstreckende Befragungsaktion durchgeführt. Mindestens 2000 Zeugen aus allen Kreisen der Widerstandsbewegung sollen befragt werden.

Man kam jedoch bald zu der Überzeugung, daß das Ende der Sammelaktion nicht abgewartet werden kann, sondern zumindest für Teilaspekte der Résistance schon jetzt Studien ausgearbeitet werden müßten. Der nachfolgenden Generation wäre es vielfach nur schwer möglich, die Besonderheiten der Situation und die Imponderabilien des Widerstandes zu erfassen. Die miterlebende Generation mußte die Geschehnisse aufzeichnen. Für die Ausarbeitung solcher Studien, die größtenteils in der *Revue d'histoire de la 2ème guerre mondiale* erschienen, wur-

den drei Kriterien aufgestellt: es mußte eine genügend breite Dokumentationsbasis vorhanden sein; der Forscher sollte selbst der Résistance angehört haben, damit diese nicht nur wie von einem außerhalb stehenden Zuschauer betrachtet wurde, aber er durfte auch nicht so eng mit seinem Gegenstand verbunden sein, daß eine Autobiographie oder ein Plädoyer daraus zu werden drohte; drittens mußte auf Zeitgenossen und heiße Eisen Rücksicht genommen werden.

Größere zusammenfassende Arbeiten erschienen in der Reihe *Esprit de la Résistance*. Es sind teils Publikationen besonderer Dokumente, zum Teil Untersuchungen einzelner Gruppen oder typologische Arbeiten. Auf Anregung des Comité oder einzelner seiner Mitglieder wurden auch Diplom- und Doktorarbeiten über Themen des französischen Widerstandes angefertigt¹.

Darüber hinaus wurde mit der Herstellung einer genauen lokalen Chronologie der Résistance begonnen. Diese Arbeiten dürften mehrere Jahre in Anspruch nehmen; denn dazu müssen nicht nur die Zeugnisse und Dokumente der Résistance herangezogen werden, sondern auch die Akten der französischen inneren Verwaltung unter der Besatzung, in denen Aktionen der Résistance ihren Niederschlag gefunden haben, sowie die Akten der deutschen Besatzungstruppen selbst, die in Washington auf Mikrofilme aufgenommen wurden.

Daß Akten der deutschen Konzentrationslager nur teilweise erhalten geblieben und daß die Totenlisten der Lager vielfach gefälscht sind, erschwert auch die Arbeit der *Kommission zur Geschichte der Deportation* (Leitung M. Julien Cain) in hohem Maße. Auch hier steht das Wesentliche nicht in Dokumenten, so daß man gezwungen ist, umfangreiche Befragungen durchzuführen, um das Schicksal der Deportierten darstellen und eine genaue Statistik aufstellen zu können. Für einige Départements konnten

¹) Vgl. H. Michel, *Bibliographie critique de la Résistance*, Paris (Institute Pédagogique National) 1964.

die Ergebnisse jedoch bereits veröffentlicht (Statistique de la Déportation, Bulletin spécial du Comité), teilweise auch schon genaue Karten der Internierung, Deportationen und Erschießungen vorgelegt werden. Bei diesen Forschungen ist eine internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Arolsen/Waldeck, unerlässlich.

Eine ähnliche Fragebogen-Aktion wurde von der Kommission zur Geschichte der Kriegsgefangenen (Leitung M. F. Braudel) unternommen. Recht verschiedenartiges Dokumentationsmaterial konnte gesammelt werden, so illegale Berichte an die Résistance, Briefe und Aufzeichnungen, Lagerzeitungen, Broschüren, Anordnungen der deutschen Bewachungsorgane u. a. Die Tatsache, daß mehr als eine Million Franzosen auch nach 1940 in deutschem Gewahrsam blieben, war von beträchtlichem Einfluß auf die Politik des Etat Français gegenüber dem Deutschen Reich.

Die Kommission für Kulturgeschichte (Leitung M. Paul Bastid) hat eine Untersuchung über das öffentliche Erziehungswesen und die Jugend während des Krieges abgeschlossen. Erste Ergebnisse werden demnächst in einem Heft der Revue d'histoire de la 2ème guerre mondiale über „Vichy und die Jugend“ erscheinen. Die Kommission beginnt jetzt mit Studien über Propaganda und Informationswesen.

Die Kommission für Militärgeschichte (Leitung M. P. Renouvin) befaßt sich derzeit mit der Teilnahme der französischen Armeen am Konflikt, insbesondere an der Vorbereitung auf den Krieg. Sie hat außerdem mit der Erforschung der diplomatischen und militärischen Beziehungen Frankreichs zu seinen Verbündeten begonnen, wobei zunächst Belgien behandelt wurde.

Die Kommission für Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Leitung M. J. Fourastié) erarbeitet als erstes ein Inventar der sehr umfangreichen Dokumentation, die ihr zur Verfügung steht. Ein vor kurzem erschienenenes Heft der Revue d'histoire de la 2ème guerre mondiale (Nr. 57, Januar 1965) war der französischen Wirtschaft während des Krieges gewidmet.

Wie schon erwähnt, ist Frankreich infolge der Lücken in den Beständen seiner Archive nicht in der Lage, umfangreiche Aktenpublikationen über den Krieg vorzunehmen. Das Ministerium des Äußeren geht gerade daran, seine Akten herauszugeben, nachdem es bis jetzt damit beschäftigt war, sie wieder zusammenzustellen. In Anbetracht dieser Sachlage versucht das Comité, sein Bestes zu tun. Es hat in 5 Bänden die wesentlichen Berichte der französischen Delegation bei der deutschen Waffenstillstandskommission publiziert. Ein Großteil der kleineren Arbeiten des Comité wird in der Revue d'histoire de la deuxième guerre mondiale veröffentlicht.

MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Helmut Krausnick, Direktor des Instituts für Zeitgeschichte, München 27, Möhlstr. 26.

Dr. Dietrich Orlow, Assistant Professor of History, Dept. of History, College of William and Mary, Williamsburg, Virginia, USA.

Dr. Hans Rothfels, emer. ordentl. Profes-

sor f. Neuere Geschichte an der Universität Tübingen, Tübingen, Waldhäuserstr. 18.

Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB, Essen, Altendorfer Str. 103.

Dr. Wilhelm Treue, ordentl. Professor für Geschichte an der Technischen Hochschule Hannover, Lehrbeauftragter der Universität Göttingen, Göttingen, Otto-Wallach-Weg 13.